

Germ. sp.
403
-l-





<36601516410012

ANNALES

PATHERBRUNNENSES

EINE VERLORENE QUELLENSCHRIFT

DES

ZWÖLFTEN JAHRHUNDERTS

AUS

BRUCHSTÜCKEN WIEDERHERGESTELLT

VON

PAUL SCHEFFER-BOICHORST.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITAETS-BUCHHANDLUNG.

1870.



Druck der Wagner'schen Buchdruckerei.

MEINEM LIEBEN OHEIM

ANTON SCHEFFER-BOICHORST

IN WARENDORF.



Inhalts-Verzeichniss.

A. Material und Form der Wiederherstellung.

I. Material.

Wir Westfalen empfinden, dass unsere Geschichtschreibung erst an den Gränzen des Mittelalters eine gewisse Blüthe erreichte. Vordem war nur das eine und andere Geschichtswerk aus der Zelle eines westfälischen Mönches hervorgegangen. Aber selbst das Wenige, was wir über das frühere Mittelalter besassen, hat uns die Ungunst der Zeiten geschmälert. Nur ein Bruchstück der iburger Annalen ist erhalten; in Paderborn entstand ein Geschichtswerk, das noch im 15. Jahrhundert vorhanden war, nun verschwunden ist. Doch ungleich glücklicher, als der iburger, war der paderborner Annalist. Denn wie es scheint, ist das Werk des Iburgers kaum über sein Kloster hinausgekommen; die paderborner Annalen waren einst weit verbreitet, vielen folgenden Geschichtschreibern eine ergiebige Fundgrube. So besitzen wir von den iburger Annalen nur jenes Bruchstück, sind uns die paderborner in reichen Auszügen erhalten.

Als ein paderborner Werk bezeichnete Pertz [1] die zweite Fortsetzung der hildesheimer Annalen. Nicht so bald erkannte man, dass hier kein Werk von ursprünglicher Fassung vorlag. Erst jüngst meinte Lehmann, [2] der Verfasser der kölner Annalen habe ein etwas reicheres Exemplar benutzt. Weiter ging Wattenbach; [3] wie er bemerkte, dass in den sächsischen und kölner Annalen der hildesheimer Kern, unter dem er offenbar nur die paderborner Fortsetzuug verstand, [4] um stets gleiche Zusätze bereichert sei, musste er auf ein ungleich reicheres Exemplar der hildesheimer Annalen schliessen. [5] Ungefähr in gleicher Weise urtheilte Giese-

1) M. G. Ss. 3,112.

2) Lehmann De annalibus qui vocantur Colonienses maximi 22.

3) Deutschlands Geschichtsquellen 499. 2. Ausgabe.

4) So a. a. O.; Seite 412 redet er auch von einer magdeburger Quelle, die gleichzeitig der kölner und sächsische Annalist, wie der magdeburger Chronograph und lauterberger Chronist benutzt haben sollen. Vgl. Seite 7 Anmerkg. 2.

5) Dasselbe beweist Niemann De annalium Hildesheimensium continuatione Paderbornensi 8—20. In dieser Dissertation ist der Wattenbach'sche Satz nur breit getreten; Jahr für Jahr wird durchgenommen. Der zweite und letzte Theil sucht zu beweisen, dass in den kölner Annalen die sächsischen nicht benutzt seien, —

brecht;[1] doch fasste er sein Ergebniss in eine viel bestimmtere und mehr sagende Form. Denn er redet nicht mehr von einer Erweiterung der hildesheimer Annalen, sondern von paderborner Annalen, als deren Auszug nun die hildesheimer Fortsetzung zu bezeichnen ist, aus denen auch der sächsische und kölner Annalist schöpften.

Es kömmt darauf an, die gemeinsame Quelle zu erweisen; fast noch wichtiger wäre es, neues Material zu gewinnen.

Von den genannten Quellen nehme ich den Ausgang. Wie Giesebrecht erkannte: der hildesheimer, sächsische und kölner Annalist schöpften aus gemeinsamer Quelle. Doch bleibt die Frage, ob der kölner und sächsische Annalist, als die Jüngeren, etwa noch neben der Quelle die Ableitung benutzten.

In der ersten Bearbeitung der kölner Annalen, die vornehmlich in Betracht kommt, finden sich weder Spuren der st. albaner Annalen, das heisst der ersten Fortsetzung der hildesheimer Annalen, noch ist die zweite Fortsetzung benutzt: die kölner Annalen sind von den hildesheimer durchaus unabhängig. Nicht so die sächsischen: ihr Verfasser hat neben der Quelle noch die Ableitung benutzt.

Aber dadurch wird die Sicherheit nicht gemindert. Wir sehen, dass die zweite Fortsetzung der hildesheimer Annalen nur ein Auszug der gemeinsamen Quelle.

Diese Quelle und zwar sie allein hat auch dort, wo uns die Vergleichung mit den hildesheimer Annalen abgeht, also auch über 1137 hinaus, alle Uebereinstimmungen der sächsischen und kölner Annalen bewirkt.[2]

---

ein Beweis, der offenbar dem früheren Beweise vorangehen sollte. Auch war es wahrlich nicht nöthig, einer so sonnenklaren Sache, über welche sich in einem Satze urtheilen liess, acht Seiten zu widmen. Solcher Breite entspricht die Unklarheit, der Mangel an Kritik. S. 24 sagt der Verfasser: „Mirum porro est, quod annal. Colon. res Wormatienses non ex annal. Saxone ceperunt, sed ex alio fonte, neque ut mihi videtur ob aliam causam, quam quod annal. Saxonem non habebant.“ Gleichwohl fährt er fort: „Mors Friderici de Arensberg ab annal. Colon. contra ex annal. Saxone memoratur.“ Dazu passt der Schluss: „Quibus comprehensis annal. Colon. annal. Saxonem non habuisse apparere puto.“ Von rechter Methode zeugt es auch, wenn Niemann die Nachträge, welche der Verfasser der paderborner Fortsetzung zu dem Werke seines Vorgängers machte, ganz unberücksichtigt liess; wenn er zu guter Letzt die magdeburger Annalen, die Nichts mit seiner Aufgabe gemein haben, zur Vergleichung heranzieht; wenn er ohne Weiteres behauptet, — ohne Beweis und die Möglichkeit eines Beweises, — dass der kölner Annalist die korveyer Annalen benutzt hätte.

1) Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit 3,1043. 3. Auflage.

Da ich Giesebrechts Namen nenne, ergreife ich gern die Gelegenheit, ihm für die fördernde Theilnahme, die er dieser Arbeit geschenkt hat, meinen wärmsten Dank auszusprechen.

2) Giesebrecht redet nur von Annalen, die mit Heinrich V. beginnen und bis 1137 fortgesetzt seien. Also müssten jene Uebereinstimmungen der sächsischen und kölner Annalen, die sich nach 1137 finden, auf eine andere Quelle zurückgehen. Wie würde sich dann beweisen lassen, dass diese zweite Quelle die beiden Annalen nicht auch vor 1137 beeinflusst habe?

Um das bisherige Material nicht zu verlassen, bevor es nach allen Seiten erschöpft sei, prüfe ich eine Behauptung Giesebrechts. Nach ihm hätte die gemeinsame Quelle den kölner Annalen ihre Nachrichten st. albaner Ursprungs vermittelt, also sie selbst wäre durch die st. albaner Annalen gespeist worden. Der Satz bleibt unerwiesen: in der ersten Bearbeitung der kölner Annalen finden sich, wie schon bemerkt, überhaupt keine Spuren der st. albaner; der zweite Bearbeiter hat sie ganz selbständig benutzt. Zugleich ergiebt sich, dass wir die kölner Annalen erst seit 1106 verwerthen dürfen, das heisst: erst von dem Punkte, wo für uns die ältere Bearbeitung anfängt.

Dann wende ich mich zu den pöhlder Annalen. Auch auf sie haben die hildesheimer eingewirkt; aber auch hier ist neben der Ableitung, neben den hildesheimer Annalen, noch deren Quelle benutzt. Von besonderer Wichtigkeit ist die Vergleichung mit den kölner Annalen: das gemeinsame Werk hat selbst das Ende der sächsischen Annalen, die mit 1139 abbrechen, um einige Jahre überschritten. Denn nicht eine zweite,[1] den hildesheimer und sächsischen Annalen fremde, sondern ein' und dieselbe Quelle hat den kölner und pöhlder Annalen ihre gemeinsamen, bis 1144 reichenden Nachrichten zugeführt. Dagegen erkennt man für die pöhlder und sächsischen Annalen mehr als eine gemeinsame Grundlage.[2] Auch dieses Verhältniss bedarf einer genaueren Untersuchung.

Nun wird es Zeit, nach dem lokalen Ursprunge zu forschen, aus seiner Erkenntniss neues Material zu gewinnen. Denn bisher konnten wir nur aus der Vergleichung unser Eigenthumsrecht erhärten. Der lokale Charakter wird ein zweites Kriterium: absehend von jeder Vergleichung, können wir diese und jene Nachricht, eben wegen ihres lokalen Gehaltes, für unseren Zweck verwerthen. Offenbar ist es Paderborn, dem wir das Werk verdanken. Von hier aus, als dem gegebenen Punkte, lässt sich weiter und weiter greifen. Ich bemerke nur das Eine: Durch die hildesheimer Annalen ist unser Werk bis 1077 zurückgeführt; wenn wir nun das Kriterium des lokalen Ursprungs auf den sächsischen Annalisten anwenden, so finden wir den Anfang in der Gründung des paderborner Bisthums.

Aber auch in anderer Hinsicht wird die Erkenntniss des lokalen Ur-

---

1) Ich muss meinem Freunde Lehmann, dessen Arbeit über die kölner Annalen ich gewiss zu schätzen weiss, doch zum Vorwurf machen, dass er der K. Pertz'schen Ausgabe viel zu grosses Vertrauen geschenkt hat. Anders hätte er wohl gefunden, dass längst vor 1139 eine Uebereinstimmung mit den pöhlder Annalen besteht; er würde dann auch nicht angenommen haben, dass die speisende Quelle verschieden sei von jener Quelle, aus welcher sonst der kölner, aus welcher auch der hildesheimer und sächsische Annalist schöpften. Freilich theilt auch Cohn die Ansicht Lehmann's; aber indem er für sie ein Beweismoment zu erbringen glaubt, verkennt er die Abhängigkeit der repgowschen Chronik von den pöhlder Annalen, das Verhältniss von Ableitung und Quelle. Gött. Gel. Anz. 1867. S. 1986. Das Richtige vermuthete Wattenbach Geschichtsquellen 499.

2) Waitz Ueber eine sächsische Kaiserchronik und ihre Ableitungen 83 (Abhandlungen der kgl. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen. 12. Band) hat ausser den rosenfelder Annalen noch zwei gemeinsame Quellen angenommen; die kölner liess er unberücksichtigt.

sprungs von Wichtigkeit. Wenigstens im Vorübergehen erinnern wir uns der Lebensbeschreibung des Meinwerk. Was grösseren Werth hat: das lokale Moment lässt die paderborner als Quelle der iburger Annalen erkennen; die Vergleichung mit den anderen Annalen muss das Ergebniss weiter begründen, mehr befestigen. Nur zwei Blätter, nur deren zweites galt als rechtes Eigenthum des Iburgers! Jetzt muss er noch auf einen Theil seines vermeintlichen Eigenthums verzichten: das entliehene Gut wird dem rechten Eigenthümer zurückgegeben.

Weiter führt Paderborn auf das Werk eines Paderborners, auf den Weltenlauf des Gobelinus. Wie wir dasselbe mit allen bisher berücksichtigten Annalen in Vergleichung setzen, kann es nicht zweifelhaft sein, dass auch Gobelin aus der gemeinsamen Quelle schöpfte. Den lokalen Charakter verfolgend, gelangen wir noch weiter: Die paderborner Annalen erhielten eine Fortsetzung fast ganz lokaler Natur. Dadurch wird das Werk bis über den Tod Friedrichs I. hinaus geführt.

Von besonderer Bedeutung wird die Vergleichung Gobelins mit den iburger Annalen. Man erkennt in Beiden die Spuren einer noch anderen Quelle. Und nicht hier allein: auch in dem Leben Meinwerks, den hildesheimer, sächsischen und pöhlder Annalen lässt sie sich verfolgen. Verhält es sich auch hier, wie früher mit der zweiten Bearbeitung der kölner Königschronik, deren Verfasser also selbständig aus den st. albaner Annalen schöpfte? Keineswegs; erst durch Vermittlung der paderborner Annalen gelangten der Iburger, der Sachse, der Hildesheimer, der Pöhlder und Gobelin zu den hasunger Annalen. Aber auch hier nur Trümmer! Die Annalen selbst sind uns nicht erhalten; nur eine Verarbeitung finden wir in den ottenbeurer Annalen.

Endlich lassen wir die späteren Ergebnisse auf die früheren zurückwirken: den iburger Annalen bleibt Nichts, als die iburger und osnabrücker Lokalnachrichten; die kölner Annalen müssen sich von 1106 bis 1144 dem neuen Werke einfügen; auch dem sächsischen Annalisten entnehmen wir noch manch' weitere Angaben, als uns schon durch die frühere Vergleichung gesichert waren.

Damit ist der Gang der Untersuchung angedeutet; so werden wir das Material der Wiederherstellung gewinnen.

Ueber jene Werke, mit deren Hülfe — wie Giesebrecht meinte — „die Wiederherstellung leicht zu ermöglichen wäre", sind wir hinausgegangen. In dieser Erweiterung möchte ich denn auch — wenigstens zum Theile — meine Entschuldigung suchen, wenn ich den Benutzer, der meiner Untersuchung folgen mag, nicht mit Leichtigkeit zum Ziele führe.

Zwischen den hildesheimer Annalen [1], dem Werke des sächsischen Annalisten [2] und der kölner Königschronik [3] besteht die engste Verwandt-

1) M. G. Ss. 3,90—116 ed. G. Pertz.
2) M. G. Ss. 6,542—772 ed. G. Waitz.
3) M. G. Ss. 17,723—847 ed. K. Pertz.

schaft. Deren Grad zu bestimmen, ist unsere Aufgabe. Doch muss ich Einiges über die Arbeiten selbst vorausschicken.

Der älteste Theil der hildesheimer Annalen kömmt nicht in Betracht; nur die zweite Fortsetzung liefert uns das gewünschte Material. Doch auch die erste, welche von 1040 bis 1109 reicht, mag hier eine Erwähnung finden. Den Namen eines hildesheimer Werkes trägt sie mit wenigem Grund. Denn bis 1101 stimmt sie wörtlich mit den Annalen von st. Alban überein; nur unbedeutende Zusätze, die sich auf die Bischöfe von Hildesheim beziehen,[1] lassen den Abschreiber der albaner Annalen als einen Hildesheimer erkennen. Mit 1101 endigt dann zwar das uns erhaltene Exemplar des abgeschriebenen Werkes; aber es ist nicht zu bezweifeln, dass das Werk selbst nicht mit 1101 endigte,[2] dass es auch über 1101 hinaus von dem Hildesheimer abgeschrieben wurde. Mehr als eine Nachricht, welche er von 1101 bis 1109 bietet, trägt ihren mainzer Ursprung an der Stirn. Und so wenig dieser erste Fortsetzer ein eigentlich hildesheimer Werk schrieb, that es auch dessen Nachfolger. Mit dem Jahre 1109 beginnt seine, bis 1137 reichende Arbeit; doch hat er auch zu der Arbeit seines Vorgängers, bis nach 1077 zurück, mehrere Zusätze gemacht.[3] Gerade in diesen Zusätzen heisst es einmal, dass Bischof Hetzel 25 Jahre und mehrere Tage auf dem bischöflichen Stuhle gesessen. Dürfen wir daraus folgern, dass der Schreiber ein Hildesheimer war? So unbedingt nicht: an einem andern Orte konnte man geradesowohl als in Hildesheim ein näheres Interesse für den Bischof haben. Freilich heisst es auch zu 1089, dass Markgraf Eckbert Hildesheim belagerte und den Bischof Udo nach langer Belagerung gefangen nahm. Aber diese Angabe scheint noch weniger von ausschliesslich lokalem Charakter zu sein.[4] Gleiches gilt von Nachrichten der Jahre 1105 und 1114, dass nämlich der König nach Hildesheim gekommen und Bischof Udo vor ihm geflohen, dass endlich dieser Udo gestorben sei. Aber diese Momente mögen gleichwohl für den hildesheimer Ursprung zeugen; wie sollte ein Hildesheimer des Gegenbischofs Bruning vergessen haben, den Bischof Udo ohne Nachfolger sterben lassen, der Bischöfe Berthold und Bernhard gar nicht gedenken? Ganz anders die erste Fortsetzung: hier sind alle Bischöfe verzeichnet; eben desshalb war der Abschreiber des st. albaner Werkes ein Hildesheimer. Dagegen wird die alleinige Erwähnung des Hetzel und Udo kaum das Gleiche beweisen; der einen Erwähnung gegenüber steht, dass dreier Bi-

1) Vgl. Waitz in den Nachrichten von der Georg-Augusts-Universität 1857,55 flg.

2) Dass der Abfall Heinrichs V., die folgenden Kämpfe und Verhandlungen so ausführlich erzählt werden, erklären und begründen die Beziehungen, in denen der Abt von St. Alban zum Kaiser und zum Könige stand. 1105 geht der Abt als Bote des Kaisers zum jungen König; Meldung und Gegenmeldung werden genau mitgetheilt, — ein Umstand, der mir wenigstens für diese Nachricht den st. albaner Ursprung darzuthun scheint. Im Uebrigen bemerke ich noch, dass mehr als zwanzig Mal das Wort Mainz oder der Mainzer ausdrücklich genannt wird, der einfachen Erwähnungen des Erzbischofs Ruthard gar nicht zu gedenken.

3) Sie sind in der Ausgabe durch verschiedenen Druck gekennzeichnet.

4) Cf. Annal. Corbeiens. ap. Jaffé Bibl. rer. Germ. 1,40.

schöfe nicht erwähnt wird. Sollte nicht vielmehr anzunehmen sein, dass man an einem anderen Orte ein besonderes Interesse für den Hetzel und Udo hatte? Doch ich komme darauf zurück. Unerledigt bleibt einstweilen auch die weitere Frage, ob der Schreiber, gleich seinem Vorgänger, blosser Abschreiber war oder aus eigenem Geiste erzählte. Wie aber auch diese Fragen beantwortet werden, — der Kürze halber rede ich von hildesheimer Annalen, vom Werke des Hildesheimers.

Ein viel mannichfaltigeres Werk, als die hildesheimer Arbeiten, hat um die Mitte des 12. Jahrhunderts [1] der sogenannte Annalista Saxo verfasst. Was später ein Landsmann von sich rühmte, muss auch von ihm gelten: „Dher Wisere und ober Leyne, :: Ober dher Elbe und ober dher heyde, :: Dhuringhen unte Saxen beyde, :: Swa dhe aldhen sticte waren, :: han ich eyn teyl der scrift durchvaren.“ So hat er mit rühmlichstem Fleisse zusammengetragen, und was ihm etwa an Geschmack fehlt, ersetzt seine Treue, die meist den Wortlaut der Vorlage wiedergiebt. Doch hat sich sein Werth sehr gemindert, seitdem Waitz die Mehrzahl der von ihm benutzten Quellen nachgewiesen hat. Dazu lassen sich jetzt noch die rosenfelder Annalen ergänzen; und deutlich erkennt man eine gemeinsame Grundlage einerseits für unsere und die magdeburger, [2] anderseits für unsere und die pöhlder Annalen. Was die hildesheimer betrifft, so mag ihr Ver-

1) S. darüber Waitz M. G. Ss. 6,547 und Winkelmann Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit XII. Jahrhundert 5. Bd. Vorrede VII. Dagegen könnte man geltend machen, dass eine Quelle des Sachsen, die Annalen von Rosenfeld, wie Jaffé im Archiv der Gesellschaft 11,864—867 gezeigt hat, erst mit 1164 endigt. Doch ist damit noch nicht gesagt, dass die rosenfelder Annalen auch erst 1164 angelegt wurden. Ein Theil kann viel früher geschrieben sein und, bevor er fortgesetzt wurde, dem sächsischen Annalisten zugekommen sein. Zu dieser Annahme scheinen mir die Gründe, welche Waitz und Winkelmann für das Alter des sächsischen Annalisten vorgebracht, sogar zu zwingen.

2) Nach Waitz hätte der magdeburger Annalist allerdings vielfach aus gleicher Quelle geschöpft, aber auch die sächsischen Annalen benutzt. Diese Ansicht stützt sich, wenn ich nicht irre, allein auf die Gleichmässigkeit, in welcher hier und dort die hildesheimer Annalen oder die Chronik Eckehards mit einer unbekannten Quelle verbunden sind. Aber die Verbindung konnte ja schon in der unbekannten Quelle vollzogen sein. Dafür scheint mir sicherer Beweis, dass aus einer Reihe von Werken, die der Sachse benutzt hat, der Magdeburger auch nicht ein Sätzchen wiedergiebt, z. B. aus ebendem Werke, welches wir herstellen. Der gleiche Grund widerlegt, dass in dem Fragmentum Luneburgicum, jetzt rosenfelder Annalen, das Werk des Sachsen benutzt sei. Vielmehr sind die rosenfelder Annalen, wie man allein schon aus den Rosenfeld betreffenden Angaben erkennt, eine Quelle des Sachsen. Weiter ist die repgowsche Chronik aus den Ableitungen der sächsischen Annalen zu streichen: seitdem die pöhlder Annalen gedruckt sind, erkennt man wohl, dass diese Quelle, die den sächsischen Annalen so nahe verwandt ist, die Chronik gespeist hat. Es bliebe also von allen Werken, die nach Waitz von den sächsischen Annalen abhängig wären, die kölner Königschronik. Aber wie sich ergeben wird, hat deren Verfasser nur aus gleicher Quelle geschöpft. Ueberhaupt war der Sachse, wenn ich nach meiner beschränkten Kenntniss urtheilen darf, im 12. und 13. Jahrhundert ein nur wenig gelesener Autor. Erst ganz aus dem Ende des 13. Jahrhunderts kenne ich die erste Ableitung: in der braunschweiger Reimchronik oder, wie das Werk in Schellers Ausgabe heisst: De Kronika fan Sassen, sind die sächsischen Annalen vielfach benutzt.

hältniss zu den sächsischen Annalen einstweilen dahingestellt bleiben. Auch mit den oft als Quelle bezeichneten Annalen von Iburg wird unsere Untersuchung sich eingehender zu beschäftigen haben. Hier ist nur noch hervorzuheben, dass nach Streichung alles Dessen, was sich auf andere Quellen zurückführen lässt, namentlich ein Schatz von halberstädter Nachrichten übrig bleibt. Liegt nicht eine verlorene Quelle zu Grunde, so war der Verfasser aus dem Sprengel von Halberstadt. Seine überwiegend sächsischen Nachrichten kennzeichnen ihn jedenfalls als Sachsen.

Das jüngste der hier zu berücksichtigenden Werke ist die sogenannte Königschronik von Köln. Wir besitzen dieselbe in zwei Bearbeitungen, die auf eine dritte verlorene Bearbeitung zurückgehen. [1] Deren Anfänge beruhen auf anderen Quellen. Doch lässt sich in dieser Beziehung nicht die wünschenswerthe Sicherheit erlangen. Denn nur die zweite Bearbeitung ist vollständig verglichen worden; der vorliegende Druck der ersten beginnt erst mit dem Jahre 1106. Möglich aber wäre es, — die Sicherheit wird sich ergeben, — dass der zweite Bearbeiter neben jener verlorenen Bearbeitung noch andere Quellen benutzte. Somit kann man nur die Quellen, die in beiden Bearbeitungen erkenntlich sind, als Quellen des ursprünglichen Werkes bezeichnen. Dahin gehört zunächst die erste, bis auf 1107 reichende Ausgabe von Eckehards Weltchronik. Als diese Quelle versiegte, sollen nach dem Herausgeber die hildesheimer und sächsischen Annalen benutzt sein, — eine Angabe, deren Prüfung ich mir vorbehalte. Auch bleibt es einstweilen unentschieden, ob der Verfasser daneben noch andere Quellen benutzte, [2] ob er jene Nachrichten, die in den hildesheimischen und sächsischen Annalen nicht enthalten sind, selbständig hinzugefügt hat. Als seine eigene Arbeit muss das Werk seit 1144 gelten; nur das eine und andere Mal hat er einen vorgefundenen Bericht, einen Brief oder ein Aktenstück, sich zu Nutzen gemacht. Zuletzt ein wohlunterrichteter Zeitgenosse, hat er sein Werk bis 1176 geführt.

Was so zusammengetragen war, hat offenbar Derjenige, den wir nach

---

1) Dass der zweite Bearbeiter nicht die uns vorliegende erste Bearbeitung ausschrieb, dass also beide Bearbeitungen auf eine dritte zurückgehen, zeigte zuerst der Herausgeber. M. G. Ss. 17,725. Des Weitern hat Lehmann De annalibus qui vocantur Colon. max. 9 den Beweis geführt.

2) Die Bemerkung Wattenbachs, deren ich schon Seite 1 Anmerkg. 4 gedachte, weiss ich nicht zu begründen. Die einzige Uebereinstimmung zwischen der ersten, das heisst: der massgebenden Bearbeitung der kölner Annalen und der verlorenen magdeburger Quelle, die also der sächsische Annalist, der magdeburger Chronograph und lauterberger Chronist benutzten, ist gewiss nicht derartig, dass eine Verwandtschaft anzunehmen wäre. Man vergleiche:

Annal. Colon.	Annal. Magd. et Chron. Mont. ser.
1145. Cui communi electione Bernardus Clarevallensis monachus successit et Romano more nomine mutato vocatus et Eugenius.	1145. Cui successit Bernhardus cardinalis et abbas de sta. Anastasia, mutato nomine Eugenius.

Wahrscheinlich übersieht Wattenbach, dass es stets verschiedene Stellen, worin einerseits die kölner und sächsischen Annalen, anderseits die sächsischen und magdeburger Annalen übereinstimmen. Oder sollte Wattenbach eine Uebereinstim-

dem Vorgange des Herausgebers den ersten Bearbeiter nennen, am Vollständigsten abgeschrieben. Doch sieht man recht deutlich, dass er wenigstens hier und da nicht Alles abschrieb. [1] Eigene Zuthaten dagegen sind nirgends erkenntlich.

Weit freier verfuhr der zweite Bearbeiter, ein Mönch von St. Pantaleon. Um Alles abzuschreiben, fehlte ihm die Lust; er begnügte sich mit Auszügen, die im Allgemeinen ungleich dürftiger sind, die nur selten die erste Bearbeitung an Ausführlichkeit übertreffen. [2] Erst später hat er sich enger seiner Vorlage angeschlossen. Anderseits erschien sie ihm aber nicht ausreichend genug. Selbständig benutzte er, wie ich zeigen werde, die st. albaner Annalen. [3] Weiter war er bestrebt, seiner Arbeit mehr kölner Lokalfärbung zu geben. Daher fügte er nicht bloss die Reihe der Aebte von St. Pantaleon hinzu, sondern auch Manches, was Stadt und Bisthum betrifft, namentlich was zum Ruhme der Kölner gereicht. [4]

---

mung mit der zweiten Bearbeitung im Sinne haben? Auch dann würde seine Behauptung nicht zutreffen; denn wie sich zeigen wird, geht die Uebereinstimmung auf die albaner Annalen zurück. Vgl. Seite 20.

1) Das zeigt, wie schon Lehmann a. a. O. 9 bemerkte, ein Satz zu 1153, der von der Entsetzung des mindener Bischofs handelt. Ich füge ein anderes Beispiel hinzu, denn das Verhältniss ist für unsern Zweck nicht ganz unwichtig.

Rec. I.	Rec. II.
1150. Urbs Trajectum tota cum aecclesiis incendio flagravit; ibi crux lignea, de alto cadens templi loco, incendio illesa permansit.	1150. Urbs Trajectum tota cum ecclesiis et edificiis incendio conflagravit; ubi crux quedam lignea, de alto cadens, desuper cadente templi tecto cum trabibus, illesa permansit; quae etiam diutissime in incendio posita, postmodum incorrupta est inventa, solummodo clavis patibuli, quibus dominica ymago detinebatur, liquefactis.

2) Sieh die unmittelbar vorausgehende Vergleichung. Ausserdem wird sich später nur noch ein gleicher Fall ergeben. Vgl. den Text zu 1114.

3) Den Beweis für die selbständige Benutzung führe ich Seite 20. Hier bemerke ich nur Folgendes: Lehmann l. c. 19 seq. behauptet, dass schon seit 1070 die hildesheimer Annalen benutzt seien. Dagegen verweist Giesebrecht Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit 3,1043 auf die grössere Uebereinstimmung mit den Annalen von St. Alban, wie solche recht deutlich zu 1081, 1095, 1110 hervortrete. Man kann aber, noch viel weiter zurückgehend, die albaner Annalen schon vor 994, mit welchem Jahre die hildesheimer Annalen erst anheben, als Quelle der Königschronik nachweisen. Denn jene Stelle zu 928, von der Lehmann l. c. 17 bemerkt, dass Pertz sie mit Unrecht dem Eckehard zuschreibe, findet sich ebenso in den albaner Annalen: Ungari totam Franciam etc. Auch das Signum in sole zu 962, wofür Pertz keine Quelle nachweisen konnte, steht in den albaner Annalen: hier ist es die erste Nachricht zu 963, während es in der Königschronik das Jahr 962 beschliesst.

4) Zuweilen ist diese Verherrlichung der Kölner recht ergötzlich; z. B.:

Rec. I.	Rec. II.
1107. Coloniam premit obsidione. Cumque per spacium mensis casso ibi labore detineretur, Aquisgranum adiit.	1107. Coloniam obsidione premit cum ingenti exercitu, ubi civibus repugnantibus territus aufugit.

Danach wende ich mich zur Vergleichung der drei Quellen; ganz beliebig ausgewählte Beispiele werden das Verhältniss erläutern. Ich bemerke nur noch, dass ich mich zur Vergleichung bloss der ersten Bearbeitung der kölner Annalen bediene: was von ihr gilt, gilt im Allgemeinen auch von der zweiten, ungleich dürftigeren.

Annal. Colon. Rec. I.	Annal. Hildesh.	Annal. Saxo.
1106. *Luna obscurata est per aliquot horas noctis 15. kal. aug. Circa idem tempus imperator*, Leodii moratus, somnium relatu dignum vidit. Putabat enim etc. — *non longo tempore interiecto*, octo diebus egrotans, nono moritur, et in ecclesia sancti Lamberti coram altari sanctae Mariae tumulatur. Quinto abhinc die comes Theodericus de Embike Aquisgrani moritur. *Comites Godefridus et Adolfus moriuntur.*	1105. Heinricus imperator, Leodii moratus, somnium relatu dignum vidit. Putabat etc. — non longe post, octo diebus egrotans, non longe post, octo diebus egrotans, nono moritur et in aecclesia sancti Lamberti coram altari sanctae Mariae tumulatur. Quinto abhinc die comes Theodericus de Embike Aquisgrani moritur.	1106. *Luna obscurata est per aliquot horas noctis 15. kal. aug. Circa idem tempus* exinperator, Leodii moratus, somnium relatu dignum vidit. Putabat etc. — non longo *interiecto tempore*, octo diebus egrotans, nono moritur et in ecclesia sancti Lamberti coram altari sancte Marie tumulatur. Quinto abhinc die comes Teodericus de Embike Aquisgrani moritur. *Comites etiam Adulfus et Godefridus moriuntur.*
1112. Imperator Saltquidele obsidet; ipsi vero non longe, cum imperatore pugnaturi, cum exercitu manent. Set *misericordia dei omnis illa bellorum* rabies dissipatur. Praedicti principes gratiam imperatoris *obtinent, honoribus suis restituuntur. Albertus* dudum *Mogontinis* constitutus episcopus, *regiae custodiae mancipatur.*	1112. Imperator Saltiwidele obsidet; ipsi non longe, cum imperatore pugnaturi, cum exercitu manent. Sed bellica tandem rabie dissipata, praedicti principes gratia imperatoris utuntur. *Adelbertus Mogonciensis* electus *regiae custodiae mancipatur.*	1112. Imperator Salwidele obsidet; ipsi non longe, cum imperatore pugnaturi, cum exercitu manent. Sed *misericordia dei omnis illa* bellica rabies dissipatur et predicti principes gratiam imperatoris *obtinentes honoribus suis restituuntur.*
1119. Imperator non longe cum suis *consistit*, auditurus super synodalibus decretis, *sicut in superiori principum conventu laudatum fuerat.*	1119. Cui (concilio) *Adelbertus Mogontinus archiepiscopus pluresque episcopi Germaniae interfuerunt.* Imperator non longe cum suis *consistit*, auditurus super synodalibus deretis. Sed *nihil* quod ad *reconciliationem* pertineret,	1119. Eidem concilio *Adalbertus Mogontinus pluresque Germanie episcopi interfuerunt.* Inperator non longe cum suis abfuit, auditurus super sinodalibus decretis, *sicut in superiori principum conventu laudatum fuerat.* Sed peccatis exigentibus, *nil* ibi *ad reconciliationem*

1111. Quod cum auribus regis innotuisset, concilium disturbatur.

1111. In tantum rex augustiatur, ut pene iam fugam iniret, nisi Coloniensis archiepiscopus cum valida manu succurrisset et Romanos inaudita cede confectos fugere compulisset.

Imperator anathematizatur. Unde maior controversia recrescit.	actum est; immo imperator anathematizatus est.	imperatoris et principum agitur; immo inperator anathematizatur. Unde maior in regno controversia recrescit.
1126. Natalem domini apud Argentinam celebrat. Fridericus dux Alsaciae novā quedam contra regem molitur etc. Rex ad patriam regreditur. Rotgerus Parthenopolitanae urbis episcopus obiit, cui Norbertus successit. Apud Corbeiam Wisura, glacie quasi obice eam repellente, etc. Rex, rapta acie admodum parva, in Boemiam etc. tendit.	1126. Novus rex natalem Domini apud Argentinam celebrat, dehinc ad patriam redit. Rothgerus Parthenopolithanus episcopus obiit, cui Northbertus succedit. Rex rapta acie admodum parva, in Boemiam etc. tendit.	1126. Rex Liuderus natale domini apud Argentinam celebravit et Fridericus dux Alsatie nova quedam contra regem molitus etc. Rex in patriam regreditur. Apud Corbeiam Wisera, glacie quasi obice eam repellente etc. Rex Liuderus, rapta acie admodum parva, in Boemiam etc., tendit.

Die Zusammenstellung ergibt einen gemeinsamen Grundstock. Nur erscheint derselbe abwechselnd in je zwei Quellen erweitert. Bald sind es die kölner und hildesheimer Annalen, welche die Zusätze enthalten; bald scheinen der hildesheimer und sächsische Annalist ihre gemeinsame Grundlage erweitert zu haben; bald bietet uns der Kölner und Sachse eine Nachricht, die dem Hildesheimer fehlt. Und zwar erscheinen die Zusätze hier wie dort in gleichem Wortlaut, in gleicher Verbindung. Wie ist diess Verhältniss zu erklären?

Ich folge zunächst der verbreitetsten Meinung, dass die hildesheimer Annalen die gemeinsame Quelle der anderen seien. Offenbar musste dann dem kölner und sächsischen Annalisten eine weitere gemeinschaftliche Quelle zu Gebote stehen. Und aus dieser Quelle hätten Beide ihre Vorlage in gleicher Weise ergänzt. Z. B. hätten Beide die Mondfinsterniss des Jahres 1106 an derselben Stelle eingeschaltet; Beide hätten dann mit einem circa idem tempus zu dem merkwürdigen Traume übergeleitet, den Tod zweier Grafen an denselben Platz gestellt. Und so würden sie durchgehends ihre beiden Vorlagen, die hildesheimer und die unbekannten Annalen, in gleicher Weise verbunden haben. Das wäre ein Spiel des Zufalls, an welches Niemand glaubt! Dann auch handelt es sich doch nicht bloss um materielle Zusätze; auch durch Zusätze mehr formeller Art hätten Beide, in seltener Uebereinstimmung, ihre Quelle erweitert. Der Uebergang circa idem tempus; die Wendung non longo interiecto tempore statt des non longe post der hildesheimer Annalen; die Umwandlung des absoluten Ablativs rabie dissipata in den Hauptsatz rabies dissipatur; die Verschärfung der rabies durch ein omnis illa; — sie sind Beweis genug, dass die hildesheimer Annalen nicht gemeinsame Grundlage sind. [1]

1) Wie unmöglich die hildesheimer Annalen, wenigstens wie sie uns vorliegen,

So mag denn der sächsische Annalist die hildesheimer Annalen benutzt und durch eine zweite Quelle erweitert haben. Sein so erweitertes Werk sei die Quelle des kölner Annalisten. Vor dem einfachsten Vergleiche muss die Annahme zerfallen. Denn man sieht sofort, dass der Kölner einmal nur da, wo die Quelle noch unbekannt ist, mit dem Sachsen übereinstimmt, dann in den Stellen, die Beiden mit den hildesheimer Annalen gemeinsam sind. Von allen andern Quellen, die der sächsische Annalist benutzt hat, findet sich in den kölner Annalen keine Spur, nicht von Kosmas, nicht von der Fortsetzung des Eckehard, nicht von den korveyer [2] und rosenfelder, nicht von jenen verlorenen Annalen, die gleichzeitig auch der magdeburger Annalist benutzte. Wer also annimmt, dass der kölner Annalist die sächsischen Annalen ausgeschrieben, der muss aus seiner Annahme folgern, dass das 12. Jahrhundert, gleich dem 19., seinen Waitz hatte, dass eine gleiche kritische Ausgabe des sächsischen Annalisten, wie sie uns vorliegt, schon dem kölner Annalisten vorlag. Aus ihr hätte dann der Letztere, unzweifelhaft ein sinniger Mann, gleichsam nur die Leckerbissen ausgehoben, mit so bekannten Nachrichten, wie die Kosmas, Eckehards und der korveyer Annalen sein Publikum nicht behelligend. Damit wäre denn die Annahme ad absurdum geführt.

---

die gemeinschaftliche Quelle sein können, zeigt recht deutlich der Satz zu 1135: In festo pentecosten apud Magdeburgum primum principes regni coram imperatore firmissimam pacem domi forisque ad 10 annos iuraverunt. Hier folgt dem primum kein deinde; das primum steht somit sinnlos. Uebereinstimmend fahren dagegen die anderen Annalisten fort: et deinde cetera multitudo plebis tam ibi quam per singulas regni partes hec eadem facere suadetur et compellitur. Und da haben Waitz und der jüngere Pertz zwei verschiedene Quellen angenommen!

2) Freilich könnte man geneigt sein, — wenigstens auf Grund der uns vorliegenden Ausgabe des sächsischen Annalisten, — einen Widerspruch zu erheben; denn nach Waitz hätte man anzunehmen, dass die Stelle zu 1107: „Marquardus Corbeiensis abba moritur; cui rex Erkenbertum Mersburgensem abbatem adveniens substituit“ den Annalen von Korvei nachgebildet sei. Dieselbe Stelle findet sich aber auch in den kölner Annalen. Damit wäre denn die obige Behauptung umgestossen, oder man hätte anzunehmen, dass die kölner Annalen selbständig die korveyer benutzt hätten. Letzteres ist aber nicht der Fall; und es bleibt auch in Kraft, dass das kölner Werk von Allem, was der Sachse aus den korveyer Annalen nimmt, kein Sätzchen enthält. Denn für die angezogene Stelle hat der Annalist nicht, wie Waitz meint, die korveyer Annalen benutzt. Einmal setzen diese das Ereigniss zu 1106, nicht zu 1107; dann geben sie es in einem ganz andern Wortlaute: Abbas Marcwardus obiit, domnus Erkenbertus abbas constituitur (Jaffé Bibl. rer. Germ. 1,41). Endlich ist zu beachten, dass die kölner Annalen fortfahren: „Inde Patherburim veniens.“ Offenbar ist dieses Inde veniens aus derselben Quelle, woraus das adveniens substituit. Wie aber in den korveyer Annalen Nichts von dem adveniens substituit sich findet, ebensowenig findet sich Etwas von dem Inde veniens. Nun fehlt zwar dieses Inde veniens dem sächsischen Annalisten; er fährt vielmehr, wie die korveyer Annalen, mit dem Tode des Erzbischofs von Magdeburg fort. Aber es geschieht offenbar nicht nach den korveyer, sondern nach jenen Annalen, denen auch der magdeburger Annalist folgt. Hier wie dort heisst es: Heinricus Madeburgensis archiepiscopus obiit eique Adelgotus eodem anno successit. Dagegen sagen die korveyer Annalen: Obiit Heinricus archiepiscopus Magdeburgensis. Die Wortstellung ist verschieden; es fehlt der Nachfolger. Man sieht, dass der übereinstimmende Anschluss ganz zufällig ist.

Aber der Kölner habe die hildesheimer Annalen benutzt, sei dann die Quelle des Sachsen geworden. Unmöglich; denn um von Anderem abzusehen: der kölner Annalist hat erst nach 1175 geschrieben, der sächsische bald nach 1152.

Endlich seien die hildesheimer Annalen nicht mehr Quelle, sondern Ableitung aus den andern Annalen. Auch diese Annahme ist unhaltbar. Was gegen eine Ableitung der kölner aus den sächsischen Annalen sprach, — dasselbe macht es auch unmöglich, dass die hildesheimer aus den sächsischen geflossen seien. Es bleiben noch die kölner Annalen. Aber auch hier ist die Entscheidung schon gegeben: das hildesheimer Werk stammt aus dem zweiten, das kölner aus dem letzten Viertel des Jahrhunderts.

So ergibt sich mit Nothwendigkeit eine vierte, gemeinsame Quelle.

Nicht allein für die obigen Vergleichungen, sondern für die ganzen Werke gilt, dass die kölner und sächsischen Annalen von einander unabhängig, dass die hildesheimer nicht aus ihnen hervorgegangen sind. Aber es bleibt die Möglichkeit, dass der Kölner und Sachse die hildesheimer Annalen benutzten. Freilich, wo sie gemeinsam von ihnen abweichen, ist jene gemeinsame Quelle anzunehmen; aber wo sie mit den hildesheimer Annalen übereinstimmen, ohne dass mit der gemeinsamen Uebereinstimmung eine gemeinsame Abweichung verbunden wäre; dann wo nur der Eine oder der Andere mit den hildesheimer Annalen übereinstimmt, können diese immerhin, als das ältere Werk, zu Grunde liegen.

Beschäftigen wir uns zunächst mit jenem Theile der hildesheimer Annalen, welcher noch das st. albaner Werk enthält. Da wäre es von Wichtigkeit, wenn der Kölner, unter dem ich hier nur den ersten Bearbeiter der Königschronik verstehe,[1] nirgends eine Uebereinstimmung zeigte, gleichviel ob man sagt: mit den albaner oder hildesheimer Annalen. Offenbar hätte er dann die erste Fortsetzung der hildesheimer Annalen nicht benutzt; die Folgerung auch für die zweite Fortsetzung läge nah. Untersuchen wir also, ob jene Stellen, welche der Herausgeber als Entlehnungen aus den hildesheimer, bezüglich st. albaner Annalen bezeichnet hat, wirklich dorther entlehnt sind.

Annal. Hildesh.	Annal. Colon.
1106. Venit ad Aquasgrani praemisitque quosdam de exercitu ad flumen, qui vocatur Mosa, pontem sibi obtinere	1106. Cumque Aquisgrani venisset, quosdam suorum principum premisit observare pontem, qui trans Mosam flumen ducit ad oppidum Wegsaz.
Instigante diabolo iu coena domini magna caedes facta est inter eos; multi etiam per emersionem fluminis perierunt. Rex vero ut comperit hoc factum, timuit ne inimici irruerent super eum. Declinavit	— vulnerant, trucidant, fugant. Denique fugientes in flumine Mosa fere ad 200 equites merguntur. Inter quos periit Herimannus de Bocebach etc. Hec in

---

1) Denn es wird sich ergeben, dass der zweite Bearbeiter allerdings die st. albaner Annalen benutzt hat. Vgl. Seite 20.

inde et ad castellum Bunna venit ibique sanctum pascha, prout potuit, caelebravit. — Pater autem cum gaudio magno Leodio pascha domini cum suis caelebravit et post sanctum pascha iterum Coloniam revertitur civesque — intus et foris se optime munire ceperunt.

cena domini acta sunt. His adversis regis filius turbatus, itinere quo venit redit; pascha domini in Bunna prepositura celebrat. Imperator sollempnitate pascali apud Leodium celebrata Coloniam regreditur, urbem vallo et fossis munit.

Allerdings, eine gewisse Aehnlichkeit ist vorhanden; aber die Verschiedenheit ist doch zu gross, als dass man den kölner Annalisten als Abschreiber oder Benutzer der hildesheimer Annalen bezeichnen dürfte. Um so weniger, je enger er sich sonst seinen Quellen anschliesst. Auch bietet er ja Mehreres, welches den hildesheimer Annalen fehlt. So den Satz: qui trans Mosam ducit ad oppidum Wegsaz, den Namen eines Erschlagenen, die Befestigung Kölns durch Wall und Mauern. Man sieht, aus den hildesheimer Annalen ist diese Stelle nicht geflossen. Dasselbe gilt von einem zweiten Satze.

Annal. Hildesh.

1106. Cumque per tres ebdomadas ibi resideret et nulla spes sibi acquirendi esset, amovit exercitum ad Aquasgrani

Annal. Colon.

1106. Cumque per spacium mensis casso ibi labore detineretur, Aquisgranum adiit

Es bleiben die Sätze zu 1109: rex natalem domini Mogontie celebrat. Rothardus archiepiscopus Mogontiae obiit. Aber diese Angaben sind doch derartig, dass sie der Eine ganz unabhängig vom Andern, dass sie eben Jeder machen konnte. Und nicht einmal so verbunden, wie ich sie neben einander gestellt habe, finden sie sich in der angeblichen Quelle. Wollte man da eine Ableitung annehmen, — man könnte auch sagen: weil Eckehard gleichfalls von der Moselbrücke bei Viset redet, weil er gleichfalls den König von der Belagerung Kölns casso labore zurückkehren lässt, weil auch er erzählt: 1110 Rex natalem domini Bavenberg celebrat. 1113 Imperator natalem domini Erpesfort celebrat, so muss ein Verwandtschafts- oder Abhängigkeitsverhältniss vorliegen.

Danach ist an eine Beziehung zu jenem Theile der hildesheimer Annalen, welcher nur Abklatsch der st. albaner ist, nicht mehr zu denken. [1] Wenn aber die erste Fortsetzung nicht benutzt ist, wie sollte die zweite benutzt sein? Ist sie doch zum Theile sogar in die erste Fortsetzung hineingearbeitet. Weiter wird sich ergeben, dass der Hildesheimer das gemeinsame Werk mehrfach verkürzt, verarbeitet hat. Wenn nun der Kölner die hildesheimer Annalen gekannt hätte, so müsste es das eine und andere Mal geschehen sein, dass er diesen verkürzten, verarbeiteten Text, der Sachse das Original böte, dass er und der Hildesheimer an ein und derselben Stelle abbrächen, der Sachse den Text weiterführte. Das aber ist nie der Fall. Wo einmal der Kölner vom Sachsen abweicht, mit dem Hildesheimer über-

1) Dagegen kann nicht sprechen, dass sich von 1106 bis 1109 auch in der zweiten Bearbeitung der kölner Annalen keine Spuren der st. albaner finden. Dieser zweite Bearbeiter hat das albaner Werk zwar benutzt, aber wie seine übrigen Quellen: ganz willkürlich, unberechenbar. Anders der erste Bearbeiter. Seine Lust am Schreiben bleibt sich stets gleich; in derselben Ausführlichkeis schreitet sein Werk vor; da ist nichts Sprunghaftes, sondern nur Gleichmässigkeit.

einstimmt, da hat der Sachse ein Wörtchen ausgelassen, verstellt, mit einem anderen vertauscht; nicht aber ist die genauere, nur auf Kleinigkeiten sich beziehende Uebereinstimmung durch das hildesheimer Werk herbeigeführt: es ist aus den Quellen der kölner Annalen zu streichen.

Was hier nie der Fall ist, — die genauere Uebereinstimmung mit dem kürzeren Texte der hildesheimer Annalen findet sich beim sächsischen Annalisten an mehr als einer Stelle. Man vergleiche z. B. Einzelnes aus der so bewegten Geschichte des Jahres 1111. Nach dem kölner Annalisten erhebt sich der Tumult an der Peterskirche: factione quorundam, quibus omnia pace et concordia potiora erant; der hildesheimer und sächsische Annalist sagen nur: factione quorundam. Der Kölner fährt fort: Quod cum auribus regis innotuisset, concilium disturbatur; dagegen die Anderen: Quo audito a rege, concilium disturbatur. Im weiteren Verlaufe fehlt ihnen der Satz über das Ableben der apulischen Fürsten, welches doch keineswegs eine freie Zuthat des Kölners ist, sich vielmehr schon durch den Uebergang Interim dem Vorausgehenden als geschlossene Einheit anreiht. Dann erfolgt die Versöhnung zwischen König und Papst. In hochtönender Wendung verkündigt der Kölner das Ereigniss: Tandem dei gratia aderat, que et dominum apostolicum a pristina sententia permutavit etc. Bescheidener sagen der Hildesheimer und Sachse: Tandem papa vincitur et cedit etc. In ihren Werken fehlt auch, dass nun der Papst die Römer zum Frieden ermahnt habe; dagegen findet sich die anschliessende Verhandlung mit den Kardinälen und Anderen in allen drei Werken. Nach den kölner Annalen ergreift der Papst das Wort, cum clerus missarum sollempnia festive usque in eum locum, quo populus fidelium communicare solet, perageret. Wieder einfacher die anderen: Cumque usque ad communicandum missae sollempnitas celebrata esset. Nun gar die Schlussscene!

Annal. Colon. max.	Annal. Hildesh. et Saxo.
Tantis vero solemniis decenter peractis, imperator domnum apostolicum regiis muneribus donat et — ne longius sermone protracto fastidium lectoribus generetur, — imperator a domno apostolico tamquam filius a patre salutatur, dimittitur.	Post haec imperator apostolicum regiis muneribus donat, a quo tamquam filius a patre salutatus dimittitur.

Daraus ergäben sich drei Möglichkeiten: entweder hat der kölner Annalist seinen vorgefundenen Text umgemodelt, dessen einfachere Redensarten und Wendungen in eine vollere, gesättigtere Sprache übertragen; oder der sächsische Annalist schöpfte aus den hildesheimer Annalen, deren Schreiber den breiten blühenden Stil des benutzten Werkes verachtete; oder endlich beide Annalisten bedienten sich einer Vorlage, in welcher der weitere, uns von den kölner Annalen gebotene Text schon vereinfacht, auf den kürzesten Ausdruck zusammengezogen war.

Gegen das angenommene Verfahren des Kölners spricht, dass Vereinfachung und Zusammenziehung Sache des mittelalterlichen Kompilators ist. Der grossen Mühe, aus einem knappen Texte einen breiten zu machen, pflegt er sich nicht zu unterziehen. Wichtiger ist, dass wir den kölner

Annalisten anderweitig als wörtlichen Abschreiber kennen. Soweit er von Eckehards Weltchronik Gebrauch machte, geschieht es wörtlich. Also ist sein Text der ursprüngliche, der unveränderte.

Auch über die beiden anderen Möglichkeiten scheint die Entscheidung nicht schwer zu fallen. Sie ist eigentlich schon gegeben: der sächsische Annalist hat die früheren Theile der hildesheimer Annalen benutzt; wie sollte man die genauere Uebereinstimmung mit dem letzten Theile auf ein Mittelglied zurückführen?

Wie aber auch das Verhältniss zwischen den hildesheimer und sächsischen Annalen sei, — die Sicherheit wird darum in Nichts gestört. Ich meine: selbst jene Sätze, die den kölner Annalen fehlen, in den hildesheimer und sächsischen Annalen vorhanden sind, gehören dem wiederherzustellenden Werke. Da nämlich allein schon die Uebereinstimmung mit dem kölner Werke beweist, dass die überwiegende Menge aller Angaben des hildesheimer Annalisten aus einer und derselben Quelle flossen, so kann es ja kaum zweifelhaft sein, dass er eben dorther auch den Rest entnahm. Es kömmt hinzu: in den meisten Fällen, wo nur die hildesheimer und sächsischen Annalen übereinstimmen oder wo selbst die Uebereinstimmung mit den sächsischen Annalen fehlt, beweist doch Anschluss und Zusammengehörigkeit, dass der Kölner nur gestrichen hat. Oder man ersieht aus Verschiedenheiten, wie sie zwischen dem hildesheimer und sächsischen Annalisten zu Tage treten, dass der Sachse an den fraglichen Stellen sich nicht mit der Ableitung begnügte, sondern sich zur Quelle selbst wandte.

Das Kriterium des Anschlusses entscheidet z. B. in folgenden Fällen:

Annal. Hildesh. et Saxo.	Annal. Colon.
1121. Praedictus dux omnes fere urbis defensores tam nobiles quam ministeriales captos abducit. His actis Dulmene urbem munitam in deditionem accepit.	1121. Predictus dux omnes fere urbis defensores tam nobiles quam ministeriales captos abducit.

Oder es fehle die Vergleichung auch des sächsischen Annalisten:

Annl. Hildesh.	Annal. Colon.
1113. Dum haec aguntur, Wicbertus ab amicis imperatoris capitur, Sifridus palatinus comes occiditur. Quae res imperatori non modicam laeticiam contulit.	1113. Wigbertus ab amicis imperatoris capitur; Sifridus palatinus comes occiditur.

Das sind Fälle mehr einer äusseren Zusammengehörigkeit: an die letztere Stelle anknüpfend, bemerke ich auch den inneren Zusammenhang. Wesshalb Wigbert gefangen, Siegfried getödtet wird, hat der kölner Annalist verschwiegen. Wenn nun der Hildesheimer und mit ihm übereinstimmend der Sachse die bedingenden Ereignisse erzählt, so ist es keine Frage, dass dieselbe Quelle, der sonst auch der Kölner folgte, zu Grunde liegt. Um noch ein anderes Beispiel anzuführen: zu 1115 erzählt der Hildesheimer von zwei auf einander folgenden Sinoden des Kardinals Theoderich;

die erste findet sich gleichlautend in den kölner Annalen. Wird man über die Quelle der zweiten Sinode noch streiten?

Nun mag die Vergleichung mit den kölner Annalen fehlen:

Annal. Saxo.	Annal. Hildesheim.
1118. Adalberti Mogontini archiepiscopi milites comesque Herimannus presidium Friderici ducis in Openheim diruunt concremantque, ubi mille ducenti, homines et eo amplius igne consumpti sunt.	1118. Mogontini archiepiscopi milites comesque Heremannus praesidium ducis Friderici in Oppenheim diruunt, concremant, multique igni absumpti sunt.

Da hat der Hildesheimer seine Vorlage gekürzt; der ursprüngliche Text ist uns in den sächsischen Annalen erhalten. Der Sachse hat sich also nicht mit der Ableitung begnügt, sondern die Quelle aufgesucht. Dann vergleiche man noch ein Beispiel, worin theils die reichere Form, theils der Zusammenhang entscheiden. Zu 1113 heisst es in den hildesheimer Annalen: Reinhardus episcopus Halberstadensis et Wicbertus infidelitatis apud imperatorem denotantur. Imperator absente episcopo Halberstad venit et Horneburch obsedit. Das imperator — obsedit finden wir auch beim sächsischen Annalisten, aber mit einem Zusatze, der Horneburg als bischöfliche Burg bezeichnet. Offenbar hat der Hildesheimer dieses castellum eius als überflüssig, weil nach dem Vorausgehenden selbstverständlich, bei Seite gelassen. Nicht aber ist an eine selbsteigene Zuthat des Sachsen zu denken. Damit möchte der Satz imperator — obsedit der gemeinsamen Quelle gesichert sein. Natürlich, die vorausgehende Anklage konnte nicht fehlen; sie verhält sich zum Folgenden, wie Ursache zur Wirkung. Eine Anklage fehlt denn auch beim Sachsen nicht; doch ist er dem Eckehard gefolgt.

Weiteres beizubringen, scheint kaum erforderlich. Nur verweise ich noch auf jene wenigen, aber wichtigen Nachrichten, die in der ersten Fortsetzung der hildesheimer Annalen als Zusätze des zweiten Fortsetzers erscheinen. Von ihnen muss man ja sofort annehmen: gehören die späteren, die reicheren Theile der Fortsetzung einer Quelle, welche auch der sächsische und kölner Annalist benutzten, so wird von den früheren, den ungleich dürftigeren Theilen gewiss Dasselbe gelten. Der Vergleich mit dem sächsischen Annalisten lässt darüber keinen Zweifel: er benutzte auch hier die Quelle, nicht die Ableitung. Denn anders ist in beiden Werken die Stellung und Verbindung der bezüglichen Sätze.[1] So eröffnen die hildesheimer Annalen das Jahr 1105 mit einem Zusatze, der Vorgänge zu Halberstadt, Hildesheim und Nordhausen betrifft; dann berichten sie über Verhandlungen Heinrichs V. mit seinem Vater. Umgekehrt der sächsische Annalist, der doch in beiden Fällen aus den hildesheimer Annalen geschöpft haben soll. Ferner berichtet der hildesheimer Annalist den berühmten Traum Heinrichs IV. zu 1105, der sächsische zu 1106. Der Erstere erzählt unter 1107 zuerst von der Sinode zu Trojes, dann von der Weihnachts- und

1) Dadurch bestimmt, hat schon Druffel Kaiser Heinrich V. und seine Söhne 32. Anmerkg. 3. eine gemeinschaftliche Quelle angenommen.

Osterfeier Heinrichs V.; wieder umgekehrt der Letztere, obwohl er doch auch hier dem Ersteren folgen soll.[1]

Somit sehe ich mich dadurch, dass der Sachse die hildesheimer Annalen benutzt hat, in keiner Weise beeinträchtigt: die hildesheimer Annalen sind — wofür sie meist mit mathematischer Sicherheit erkannt werden, — ein Auszug derselben Quelle, aus welcher auch der sächsische und kölner Annalist schöpften. Nur eine Notiz mag einstweilen als Eigenthum des Hildesheimers gelten: die Regierungsdauer Bischof Hetzels von Hildesheim.

Die hildesheimer Annalen dürfen nun gleichsam als Kern gelten. Die gleichmässig sich anschliessenden Erweiterungen der sächsischen und kölner Annalen werden wir nicht minder dem neuen Werke eingliedern. Müssen wir dabei stehen bleiben? Wie, wenn die sächsischen und kölner Annalen übereinstimmen, ohne sich dem hildesheimer Kern irgendwie anzuschliessen?

Nirgends habe ich eine Spur gefunden, dass der Sachse und Kölner — unter dem Kölner verstehe ich aus später sich ergebendem Grunde nur den ersten Bearbeiter der Königschronik, — noch aus einer anderen gemeinsamen Quelle schöpften. Auch ist zu beachten, dass die Uebereinstimmungen, welche sich den hildesheimer Annalen nicht anschliessen, sehr leicht gezählt sind. Sie finden sich vorzüglich, wo der hildesheimer Annalist noch seine dürftigen Nachträge zu dem Werke seines Vorgängers macht,[2] wo er seine eigene Arbeit beschlossen hat. Die verhältnissmässig wenigen Fälle, die sich zwischen 1109 und 1137 finden, können gar nicht in Betracht kommen. Denn, wie man aus jenen gemeinsamen Anschlüssen hinlänglich erkennt, sind die hildesheimer Annalen der dürftigere Auszug. Da ist es natürlich, dass nicht jede Uebereinstimmung — um das Bild beizubehalten — mit dem Kerne verbunden sein kann.

Die weitere Folge: erscheint eine solche, von dem hildesheimer Kerne ganz gelöste Uebereinstimmung, sei es in den kölner oder sächsischen Annalen, — wenn ich so sagen darf: — zu einer geschlossenen Einheit erweitert, so wird das Gleiche gelten. Z. B.

Annal. Colon.	Annal. Saxo.[3]
1107. Marcwardus Corbiensis abbas moritur; cui rex Erkenbertum Merseburgensem abbatem adveniens substituit. Inde Patherburim veniens, Westfaliam transmeat etc.	1107. Marquardus Corbeiensis abba moritur; cui rex Erkenbertum Mersburgensem abbatem adveniens substituit.

1) Betreffs anderer Zusätze will ich gleich hier bemerken, dass sie uns später durch die Vergleichung Gobelins gesichert werden.

2) Und selbst hier, also von 1106 bis 1109 nur zweimal. Danach mag man die Rechnung machen. Uebrigens würde ich noch von mehreren derartigen Nachrichten beweisen können, namentlich aus ihrem lokalen Charakter, dass sie eben der Einen Quelle angehören. Doch habe ich den Beweis für unnöthig gehalten.

3) Vgl. über das Quellenverhältniss, welches in der Ausgabe unrichtig gedeutet, Seite 11 Anmerkg. 2.

Mithin darf ich alle Uebereinstimmungen und mit den Uebereinstimmungen fest verbundenen Zusätze, die sich in den sächsischen und kölner Annalen finden, für meinen Zweck verwerthen. Damit überschreite ich die Grenze, welche zunächst die hildesheimer Annalen mir steckten. Denn ermüdet vom vielen Abschreiben, legte der Hildesheimer beim Tode Lothars die Feder nieder: erst mit 1139 endet das Werk des Sachsen, dessen Uebereinstimmung mit den kölner Annalen. Darüber hinaus darf ich einstweilen mich nicht wagen; wohl aber werde ich innerhalb dieses Zeitraums, was die kölner Annalen betrifft, von Anschluss und Zusammenhang ganz absehen dürfen. Die so genauen Angaben kann der viel spätere Verfasser der kölner Annalen nicht aus eigenem Geiste hinzugefügt haben. Für eine zweite Quelle sehe ich — es ist wieder zu bemerken, dass es sich nur um die erste Bearbeitung handelt — nirgends eine Andeutung, einen Halt. [1] So wird der ältere Theil des Werkes durchaus der einen Quelle angehören. Thatsächlich finden sich innerhalb der Jahre, für welche die hildesheimer Annalen nicht bloss Nachträge bieten, also von 1109 bis 1137, nur sehr wenige Nachrichten, die in den hildesheimer oder sächsischen Annalen nicht wiederkehrten. Späteres wird volle Sicherheit geben.

Dagegen haben auf die sächsischen Annalen, wie schon erwähnt wurde, mehrere unbekannte Quellen eingewirkt: wenn hier die Vergleichung der hildesheimer oder kölner Annalen fehlt, so ist stets eine Einzelprüfung erforderlich. Diese wird dann gewiss ergeben, dass noch manche Nachricht des reichen Werkes, obwohl sie in keiner unmittelbaren Beziehung zu Nachrichten der hildesheimer und kölner Annalen steht, aus gleicher Quelle floss. Auch ist ja das Material der Vergleichung noch nicht erschöpft.

---

1) Mit Recht stellt Lehmann a. a. O. 29 in Abrede, dass der erste Bearbeiter, gleich dem zweiten, eine kölner Lokalquelle benutzt habe. „Quaecumque de archiepiscopis legimus, alienis fontibus debentur. De Friderici morte (1131 pag. 756) cum annalista Saxone, de Brunone et Hugone (1137 pag. 757) cum continuatione Paderbornensi congruit.“ Dagegen hat Platner Die grossen kölner Jahrbücher Vorwort VII namentlich die Kämpfe, welche die Kölner im Jahre 1114 gegen Heinrich V. bestanden, auf eine kölner Quelle zurückgeführt — soweit ich sehe — aus keinem andern Grunde, als weil von Kölnern die Rede ist. Dass daneben Westfalen viel bedeutsamer hervortritt, scheint er nicht bemerkt zu haben. Die Feinde zerstören Dortmund; der Kaiser bricht in Westfalen ein; Soest unterwirft sich; Dortmund erhält eine Befestigung und Besatzung; das Münsterland wird verwüstet. Von diesen westfälischen Ereignissen ausgehend, wird man wahrlich nicht das Vorspiel am Niederrhein, an welchem Köln allerdings betheiligt war, auf eine kölner Quelle zurückführen. Ueberdiess sind uns die betreffenden Kämpfe gesichert durch die eingeschobene Notiz: „Am 6. August stirbt Abt Gumbert von Paderborn.“ Freilich bemerkt Platner, dass der Zusammenhang „sehr häufig“ durch eine „anderswoher entlehnte Notiz“ unterbrochen werde. Nur fehlt mir der Beweis. Endlich lässt der Vergleich Gobelins über den lokalen Ursprung keinen Zweifel. Auch die Angabe des sächsischen Annalisten, dass die Aufständischen jenes, nach den kölner Annalen soeben erst befestigte Dortmund niederreissen, scheint mir Beachtung zu verdienen. Doch ich habe der Beweisführung vorgegriffen.

Doch möchte ich neues Material nicht heranziehen, bevor das alte nicht nach allen Richtungen ausgebeutet ist: es handelt sich um eine Bemerkung Giesebrechts. „Die Uebereinstimmungen zwischen den st. albaner Annalen und der zweiten Bearbeitung der Königschronik, wie sie vor 1106 sich finden, vermittelte jene Quelle, aus welcher auch der sächsische und hildesheimer Annalist schöpften." [1] Daran schliesst sich die zweite Frage, ob die Benutzung des albaner Werkes, welches uns bis 1109 in der ersten Fortsetzung der hildesheimer Annalen erhalten ist, welches sich weiter bis 1118 in den rosenfelder, deren zahlreiche Lücken die sächsischen und magdeburger ausfüllen, in den disibodenberger und erfurter Annalen [2] erkennen lässt, — ob die Benutzung dieses Werkes gerade bei 1106 abbrach, darüber hinaus, gar bis 1118 reichte. Mit der Beantwortung dieser Frage ergibt sich auch, von welchem Punkte an wir die zweite Bearbeitung verwerthen dürfen.

Ausgehend von dem verlorenen Theile der st. albaner Annalen, vergleiche ich einzelne Stellen der hildesheimer, die ich ja für das gemeinsame Werk einsetzen darf, mit den disibodenberger und rosenfelder Annalen. Diese haben freilich noch eine andere unbekannte Quelle benutzt. [3] Doch wüsste ich nicht, wie ich anders vergleichen könnte, denn nirgends finde ich grössere Uebereinstimmung; und wenn drei der folgenden Nachrichten Mainz betreffen, so ist wohl eine gewisse Sicherheit, dass wenigstens hier die st. albaner Annalen zu Grunde liegen.

Annal. Disibod.	Annal. Hildesheim.	Annal. Rosenveld.
1110. Rex valida manu Italiam ingreditur, eiusque oppida, castella, municipia rapina et incendio depopulatur.	1110. Rex regio apparatu Italiam ingreditur; omnes civitates munitae, omnia castella regi subduntur.	1110. Henricus rex Ytaliam valida manu ingreditur eiusque oppida, castella, municipia ferro igneque depopulatur
1112. Imperator natale domini Goslariae celebrat. Adelbertus episcopus capitur.	1112. Imperator natalem domini Goslariae celebrat. Adelbertus Mogonciensis electus regiae custodiae mancipatur.	1112. Adelbertus Mogontinus episcopus capitur ab imperatore et custodie mancipatur.

1) Giesebrecht Kaiserzeit 3,1043 redet ganz allgemein von den kölner Annalen, doch sind ja die früheren Theile der ersten Bearbeitung unbekannt. Freilich nach der Ausgabe sollte man glauben, bis 1106 fänden sich beide Bearbeitungen in schönster Uebereinstimmung. Denn während offenbar der Text der zweiten Bearbeitung zu Grunde gelegt ist, — vgl. zum Jahre 925 — sind im Ganzen nur sechs Abweichungen der ersten Bearbeitung verzeichnet. Aber wie ist nur anzunehmen, dass den unzähligen Abweichungen, die mit 1106 beginnen, nur sechs vorausgehen sollten? und — seltsamer Widerspruch! — in der Vorrede sagt der Herausgeber, der erste Bearbeiter habe Eckehards Chronik abgeschrieben, der zweite verarbeitet. Wenn man davon in der Ausgabe Nichts merkt, so werden auch manche andere Abweichungen unterdrückt sein. Nur hier und da ist ein Satz verglichen, die Vergleichung nicht durchgeführt. So wurde Giesebrecht getäuscht; man muss wohl, wenn man sich von der Ausgabe leiten lässt, völlige Uebereinstimmung annehmen.

2) Ueber das Verhältniss der genannten Annalen zu den st. albaner vgl. die zweite Beilage.

3) Vgl. auch darüber die zweite Beilage.

Annal. Disibod.	Annal. Hildesheim.
1114. Imperator natale domini Babinberg celebrat et post epiphaniam apud Moguntiam nuptias fecit. Ludewicus de Thuringia capitur. Principes regni coniurant adversus regem.	1114. Imperator natalem domini Bavenberg celebrat; altera die post epiphaniam — nuptias cum ingenti gloria consummat. Lothowicus — comprehenditur. Quae res multos principum contra regem exacuit.
1116. Adelbertus archiepiscopus in festo sancti Stephani prothomartyris ab Ottone Babinbergense episcopo consecratur.	1116. In nativitate sancti Stephani Mogontinus electus ab Ottone venerabili Bavenbergensi episcopo ordinatur.

Die Thatsachen stimmen überein, aber abgesehen von der Weihnachtsfeier, die Jeder wohl in diesem Wortlaute gegeben hätte, doch auch nur die Thatsachen.[1] Wenn solche Uebereinstimmung genügt, so mag man eine Verwandtschaft annehmen; mir erscheint sie nicht ausreichend: weder hier, noch an andern Stellen. Auch hat der noch unbekannte Verfasser jenen Jahren, die ich zur Vergleichung heranzog, — wie sich ergeben wird,[2] — schon so gleichzeitig geschrieben, dass er wahrlich nicht nöthig hatte, zu einer fremden Ueberlieferung zu greifen.

Den Rückschluss, dass nun die st. albaner Annalen, von denen es ja verschiedene, zu 1101, zu 1109 abbrechende Exemplare gab, auch in den früheren, vor 1101 oder 1109 liegenden Theilen nicht benutzt seien, müsste man gewagt nennen; doch erhebe ich ihn zum Beweise. Nur muss ich Späteres voraussetzen: Auch Gobelinus Persona hat aus unserer Quelle geschöpft. Nun finden sich zwischen seinem Weltenlaufe und den hildesheimer Annalen eine Menge Uebereinstimmungen, sowohl vor 1101, als vor 1109. Aber sie treffen allein die spätern Eintragungen, die ja dem wiederherzustellenden Werke angehören, niemals den Abklatsch der st. albaner Annalen, welchen die hildesheimer im Uebrigen darbieten. Kann es da noch zweifelhaft sein, dass auch der frühere Theil der Annalen von st. Alban nicht benutzt war? Damit wäre denn die Behauptung Giesebrechts entkräftet; doch will ich einen zweiten Gegenbeweis führen.

Ganz deutlich erkennt man die st. albaner Annalen, auch über das Jahr 1106 hinaus, in der zweiten Bearbeitung der kölner Annalen. Man vergleiche die Nachrichten über den Grafen Wigbert von Groitsch und den Pfalzgrafen Siegfried bei Rhein, wie sie hier, dann in den magdeburger und sächsischen Annalen sich finden, das heisst in den Stellvertretern der lückenhaften Annalen von Rosenfeld.

Annal. Saxo.	Annal. Magdeb.	Recensio II.
1113. Inter hec Wicbertus comes et Sigefridus palatinus comes perdita regis gratia	1113. Werra inter Heinricum regem et principes Saxoniae, in qua Wicbertus et Sigifridus palatinus comes eius gratiam perdunt.	1112. Werra inter imperatorem et principes Saxonie, in qua Wibertus et Sigefridus palatinus comes eius perdunt gratiam.

---

1) Das custodiae mancipatur ist von gar keinem Belange: es findet sich in unserem Werke auch zu 1113 und 1114.

2) Vgl. die Einleitung in den Text.

ab Hdgero de Mannesfeld in quadam villa deprehensi, Wicbertus quidem capitur et inperatori offertur. Sigefridus vero vulneratur, ex quo vulnere non multo post moritur.	Qui fugientes ab eo, ab Hagero in quadam villa deprehensi, Wicbertus quidem capitur et regi offertur, Sigifridus vero vulneratur, ex quo vulnere non multo post moritur.	Wibertus quidem capitur et regi offertur et Sigefridus vulneratur, ex quo postea moritur.

Da ist nicht bloss sachliche, sondern auch wörtliche Uebereinstimmung; unzweifelhaft geht die zweite Bearbeitung der kölner Annalen, weil sie mit den rosenfelder oder auch sächsischen und magdeburger Annalen keine zweite Quelle gemeinsam hat, auf die st. albaner Annalen zurück. Ob vermittelt oder unvermittelt, dieser Zweifel schwindet, wenn die erste Bearbeitung der kölner und die hildesheimer Annalen die entsprechende Nachricht in einem ganz anderen Wortlaute enthalten, aber unter sich übereinstimmen. Machen wir die Probe:

Annal. Hildesheim.	Recensio I.
1118. Wicbertus ab amicis imperatoris capitur. Sifridus palatinus comes occiditur.	1118. Wigbertus ab amicis imperatoris capitur. Sifridus palatinus comes occiditur.

Die letzteren Worte, sie sind offenbar der Text desjenigen Werkes, durch welches den kölner die st. albaner Annalen vermittelt sein sollen. Damit ist erwiesen, dass der zweite Bearbeiter wenigstens an dieser Stelle die st. albaner Annalen selbständig benutzte; mithin fällt auch jede Bürgschaft, dass er sie vor 1106 nicht selbständig benutzt habe. Vielmehr wird man jetzt von vorneherein das Gegentheil annehmen. Der schlagende Beweis für die Richtigkeit: Bis 1106 finden sich in den kölner Annalen nur solche Uebereinstimmungen mit den hildesheimer und sächsischen Annalen, die durch die st. albaner vermittelt sind. Und doch enthalten die hildesheimer und sächsischen auch vor 1106 eine Menge Nachrichten, die dem wiederherzustellenden Werke ganz eigenthümlich sind, die also den albaner Annalen fehlen. So hätte der Kölner nur ausgewählt, was den albaner Annalen gehörte? Eine ebenso zwecklose, als für ihn unmögliche Kritik! Mithin hat er die albaner Annalen vor 1106 ebensowohl selbständig benutzt, wie nach 1106.

Ob er sie hier, nach 1106, noch öfter benutzte, als an der angeführten Stelle? Mit Sicherheit kann ich nur noch eine Nachricht auf die st. albaner Annalen zurückführen. [1] Dieser zweite Bearbeiter ist in der Verwerthung seiner Quellen eben unberechenbar; seine Lust am Schreiben steigt und fällt, wie das Wetter. Genug, dass wir nun um so mehr Grund haben, keine jener Angaben, welche die zweite vor der ersten Bearbeitung

1) Ich meine die 1111 erfolgte Ertheilung des „privilegium“, dessen im folgenden Jahre geschehene Zurücknahme als „pravilegium“ und die bei dieser Gelegenheit stattfindende, von 125 Bischöfen besuchte Sinode, welche die Anhänger des Kaisers bannt. Das Wortspiel findet sich in dem erhaltenen Bruchstücke der rosenfelder Annalen; dort fehlt zwar die Sinode der Einhundertfünfundzwanzig, sie findet sich aber in den sächsischen und magdeburger Annalen.

auszeichnen, für unser Werk zu beanspruchen. Ich sage: um so mehr Grund; denn wie schon bemerkt wurde,[1] stand dem zweiten Bearbeiter noch eine kölner Lokalquelle zu Gebote.

Es folgt weiter: finden sich vor 1106 nur solche Uebereinstimmungen mit den hildesheimer und sächsischen Annalen, welche durch die st. albaner Annalen vermittelt sind, so ist das andere gemeinsame Werk, das Werk, mit dem wir uns beschäftigen, nicht vor 1106 benutzt. Erst mit 1106 dürfen wir die kölner Annalen verwerthen.

Weiteres Material bieten oder sichern uns die Annalen von Pöhlde.[2] Jedenfalls vor 1187 geschrieben,[3] beruhen sie in ihrem älteren Theile wesentlich auf bekannten Quellen. Eigenthümlich sind ihnen hier nur jene Kaiserfabeln, die dann durch Vermittlung der repgowschen Chronik, — zugleich der Stellvertreterin für eine grössere Lücke der pöhlder Annalen, — eine so weite Verbreitung fanden. „Eigenthümlich" jedoch nur in dem Sinne, als hier ihre Quelle noch nicht entdeckt ist. Zum Theile sind jene Fabeln ja auch in den sächsischen Annalen enthalten, nur war der Sachse zu nüchtern, um von der gemeinschaftlichen Quelle einen gleich reichen Gebrauch zu machen, wie der Pöhlder. Ferner stimmen beide Annalen aber auch in eigentlich geschichtlichen Nachrichten überein. Theils sind diese durch die rosenfelder Annalen vermittelt; theils durch eine Quelle, welche man in der durchgehenden Uebereinstimmung gleichzeitig mit den hildesheimer und kölner Annalen erkennt. Freilich, die hildesheimer waren des Pöhlder wie des Sachsen Quelle; aber die Uebereinstimmung geht über den hildesheimer Kern hinaus. Z. B.

Annal. Hildesheim.

1125. In festo sancti Bartholomei omnes totius imperii principes Mogontiae convenerunt, omnes unanimiter ducem Liutgerum in regem eligentes.

Annal. Saxo.

1125. In festo sancti Bartholomei omnes tocius imperii principes Mogontiam conveniunt. Ibi — omnes unanimiter ducem Saxonie Liuderum sive Lotharium in regem eligunt, virum iam inde ab adolescentia in bellis experientissimum et in victoriis frequentissimum. Quocunque enim se verterat, speciali quodam fato, quo Cesar Julius usus, vincebat.

Annal. Palidens.

1125. In festo igitur sancti Bartholomei principes regni Mogonciam convenientes, Liuderum ducem de nobilibus Saxonum originem ducentem in regem elegerunt, ipsam sui generis nobilitatem honestis actibus et morum probitate decorantem etc. Hic ab adolescentia in bellis experientissimus et in victoriis frequentissimus, quocunque se verterat, speciali quodam fato usus victor extitit. Ipse quoque inspirante deo pacem ecclesiae requiemque fidelibus etc.

---

1) Vgl. Seite 8 Anmerkg. 4.

2) M. G. Ss. 16,48—98 ed. G. Pertz.

3) Vgl. Winkelmann Die Jahrbücher von Pöhlde Vorrede 8. (Geschichtschreiber der deutsch. Vorzeit 12. Jahrhundert. 11. Band.) Doch ist, wie Waitz Ueber eine sächsische Kaiserchronik 32 zeigt, um 1173 einen Abschnitt zu machen.

Annal. Colon.

1125. In festo sancti Bartholomei apostoli omnes totius imperii principes Mogontiae conveniunt. Ibi — omnes unanimiter ducem Saxoniae Lotharium in regem eligunt, virum iam inde ab adolescentia in bellis experientissimum et victoriis frequentissimum. Quocunque enim se verterat, speciali quodam fato, quo Julius Caesar usus vicit.

Man sieht: die hildesheimer Annalen waren nicht reich genug, die pöhlder zu speisen. Der Annalist muss entweder aus der Quelle, welcher der Hildesheimer nur die Wahl, der Kölner und Sachse auch das Lob Lothars entnahm, aus den kölner oder aus den sächsischen Annalen geschöpft haben. Wäre Letzteres der Fall, so müsste er mit feinem Takte alle Nachrichten, welche der Sachse z. B. dem Kosmas und den korveyer Annalen entlehnt, aus seiner Vorlage ausgeschieden haben, — eine Annahme, die wir schon in anderer Verbindung als unmöglich bezeichneten. Dann aber würden auch die sächsischen Annalen nicht genügt haben. Zu 1134 z. B. finden wir in den pöhlder und kölner Annalen ganz übereinstimmende Nachrichten, die den sächsischen fehlen. Also seien die kölner seine Quelle. Unmöglich: weil ihre Uebereinstimmungen mit den pöhlder Annalen nicht das Jahr 1144 überschreiten, weil wir gerade bis zu dem Punkte auch in den kölner Annalen die Quelle benutzt finden: gerade da werden sie ebenso unzuverlässig, wie sie früher, Dank ihrer guten Quelle, zuverlässig waren.[1] So ergibt sich eine gemeinsame Quelle, und ich muss betonen: es ist dasselbe Werk, aus welcher auch der Hildesheimer schöpft. Denn wie Niemand glauben wird, dass in der obigen Vergleichung der Kölner und Sachse aus einer ersten Quelle, welcher auch der Hildesheimer folgte, daneben aber noch aus einer anderen ihren Text zusammensetzten, so wird man auch bei den pöhlder nicht eine andere, den hildesheimer ganz fremde Quelle annehmen dürfen.[2] Dasselbe erkennt man in folgender Vergleichung, die uns zugleich noch beweist, dass nicht das Werk des Sachsen, — denn ihm fehlen die betreffenden Angaben — die Quelle war.

Annal. Hidesheim.	Annal. Colon.	Annal. Palidens.
1134. Nortbertus Magedeburgensis archiepiscopus obiit, cui Conradus successit.	1134. Norbertus Magdabergensis episcopus obiit, cui Cuno successit. Post festum sti. Jacobi imperator expeditionem movens super ducem Alsaziae plura eius castella destruit, inter quae famosum ejus oppidum in Suevia, nomine Olma, captum incendio tra-	1134. Nortbertus Magdeburgensis archiepiscopi obiit, cui Conradus successit. Imperator expeditionem movens contra ducem Alsacie plura eius castella destruxit, inter que famosum oppidum Suevie, Ulma incendio tradidit

1) Nach Lehmann De annal. Colon. 38 hätten sie freilich schon zu 1141 und 1142 mehrere Unrichtigkeiten, doch werde ich später diese Behauptung widerlegen. Vgl. Nr. 6 der dritten Beilage.

2) Was in dem Lobe Lothars den sächsischen und kölner Annalen fehlt, kann natürlich auf eine andere Quelle zurückgehen; es ist sogar wahrscheinlich, weil es unwahrscheinlich ist, dass der Kölner und Sachse an derselben Stelle den Text abgebrochen haben.

	dit et regionem predabundus perambulat. Fridericus dux tandem diffidens rebus suis gratiam imperatoris per quoscunque potest elaberat.	et regionem predando perambulavit. Tandem dux Fridericus diffidens suis rebus gratiam imperatoris per quoscunque potuit obtinere elaboravit.

Nun darf auch wohl von jedem Anschlusse an die hildesheimer Annalen abgesehen werden; man kann nicht mehr zweifeln, dass folgende Stelle, die dem meist dürftigeren Auszuge der hildesheimer Annalen fehlt, derselben Quelle gehört.

Annal. Saxo.	Annal. Palidens.	Annal. Colon.
Rex pascha Treveris celebrat etc. Urbs Trajectensis tota cum omnibus ecclesiis incendio conflagravit. Similiter et in aliis pluribus locis incendio etc.	Rege pascha Treveris celebrante, urbs Trajectensis tota cum omnibus ecclesiis ibidem constructis incendio consumta est. Similiter quoque in aliis pluribus locis multa incendia etc.	Rex pascha Treveris celebrat. Urbs Trajectensis tota cum omnibus ecclesiis ibidem constructis incendio conflagravit. Similiter et in aliis pluribus locis multa incendia.

Weiterhin vergleiche und beanspruche ich eine Stelle, die weder in den hildesheimer und sächsischen Annalen sich findet, noch durch den gemeinsamen Anschluss gekennzeichnet ist.

Annal. Colon.	Annal. Palidens.
1140. Rex urbem Welponis ducis Baioariorum, Winesberg dictam, obsedit et in deditionem accepit.	1140. Rex castrum Welfi ducis Bawariorum, Winesberg dictum, obsedit — in deditionem accepit.

Die hildesheimer und sächsischen Annalen können die Angabe nicht enthalten: der Sachse hat gerade bei diesem Jahre seine Arbeit abgebrochen, der Hildesheimer fand den geeigneteren Schluss beim Tode Lothars III. Soll man nun eine andere als die bisher benutzte Quelle annehmen? Gewiss nicht; auch der kleine Rest vereinzelter Nachrichten gehört dem gemeinsamen Werke. Wir erkennen es in dieser Vergleichung zuletzt bei 1144: Späteres wird bestätigen, dass dort die gemeinsame Quelle versiegte.

Aber gilt auch von dem sächsischen Annalisten, dass er jede Uebereinstimmung mit den pöhlder Annalen, die nicht auf anderen, uns bekannten Werken beruht, der einen Quelle entnahm?

Die Annalen von Rosenfeld sind nur in einem Bruchstücke erhalten. Das zeigte zuerst Jaffé,[1] der eine Benutzung der rosenfelder in den magdeburger und stader Annalen erkannte, der weit über das Jahr 1130, wo die uns vorliegenden Annalen von Rosenfeld enden, eine Uebereinstimmung zwischen den beiden anderen Annalen nachwies und eben aus dieser fortschreitenden Uebereinstimmung auf dieselbe gemeinsame Quelle schloss, auf die rosenfelder Annalen. Damit konnte Jaffé ein neues Bruchstück rosenfelder Annalen herstellen. Jetzt liesse sich dieses Bruchstück, das bis 1164

1) Archiv der Gesellsch. 11,850 flg.

geht, durch die pöhlder Annalen noch vermehren. Sodann wird man aber auch zeigen können, besonders mit Hülfe des sächsischen Annalisten, dass das uns vorliegende Bruchstück höchst lückenhaft ist.[1] Einzelne Lücken lassen sich ausfüllen. Z. B.:

Annal. Saxo.	Annal. Magdeb.	Annal. Rosenveld.
1101. Congregatio monachorum in Rossenvelde cepit institui et, expulsis inde clericis, Werinherus primus ibi abbas electus est.	1101. Congregatio monachorum apud monasterium sanctae dei genetricis Mariae in Rosenvelde cepit institui et domnus Wernerus abbas primus electus est.	
Quod scilicet monasterium libertati concessum a marchione Udone et matre ipsius et fratre et marito sororis ipsorum datum est Rome sancto Petro.		Hoc idem monasterium, libertati concessum, a marchione Udone et matre eius et fratre datum est Rome sancto Petro.

Wegen des Inhaltes würde man sofort, — auch wenn das Hoc idem unseres Bruchstücks, das etwas Vorausgehendes verlangt, nicht vorhanden wäre, — die Uebereinstimmung zwischen dem sächsischen und magdeburger Annalisten auf rosenfelder Annalen zurückführen. Des Weiteren verweise ich auf folgenden Fall. Ganz übereinstimmend berichten die rosenfelder, sächsischen und pöhlder Annalen zum Jahre 1100 über die Vertreibung der ilsenburger Mönchschaft; ebenso übereinstimmend findet sich zum Jahre 1105 in den sächsischen und pöhlder[2] Annalen, dass die Mönche wieder eingeführt seien. Unser rosenfelder Bruchstück schweigt; aber der innere Zusammenhang lehrt, dass im verlorenen Original die Wiedereinführung nicht minder verzeichnet war, als die Vertreibung. Zuletzt erinnere ich noch an eine schon früher erbrachte Vergleichung. Zum Jahre 1113 giebt der magdeburger Annalist eine ausführliche Nachricht über die Gefangenschaft der Grafen Wigbert und Siegfried. Nur wenig verkürzt findet sich die Stelle auch in der zweiten Bearbeitung der Königschronik, den sächsischen und pöhlder[2] Annalen. Offenbar stammt sie aus den st. albaner Annalen, welche der Rosenfelder und Kölner selbständig benutzten. Nicht aber der Pöhlder und Magdeburger, vielleicht auch nicht der Sachse[3]: sie schöpften also aus den rosenfelder Annalen. Diesen aber, wie sie uns vorliegen, fehlt das Jahr 1113. Kann man zweifeln, dass es sammt jener Stelle im Original vorhanden war? Gewiss ebensowenig, als dass der Tod des Abtes Wernher von Rosenfeld, wie er zu demselben Jahre in den magdeburger und stader Annalen sich findet, auf die rosenfelder zurückgeht.

Danach lassen sich die rosenfelder Annalen, mit gewisser Beschränkung, als unbekannte Grösse bezeichnen. Bis 1130 sind sie nur mangelhaft überliefert; darüber hinaus fehlt Alles. Man kann also sagen, dass

1) Vgl. Giesebrecht Kaiserzeit 3,1065.

2) Ich müsste eigentlich sagen: die repgowsche Chronik, welche hier für verlorene Blätter der pöhlder Annalen eintritt.

3) Vgl. darüber die zweite Beilage.

zwei unbekannte Quellen, die rosenfelder Annalen und das von uns wiederherzustellende Werk, — der Untersuchung nur wenig vorgreifend, darf ich es die paderborner Annalen nennen, — von dem pöhlder und sächsischen Annalisten benutzt sind. Naturgemäss wird dort, wo nicht der Inhalt zweier Uebereinstimmungen ganz bestimmt auf Paderborn oder Rosenfeld zeigt, wo nicht andere Annalen, die auch entweder durch die paderborner oder rosenfelder Quelle gespeist, das Kriterium geben, gar nicht zu entscheiden sein, ob zwei übereinstimmende Angaben der sächsischen und pöhlder Annalen aus der paderborner oder rosenfelder Quelle fliessen.

Doch nicht genug mit der einen unbekannten und anderen halbbekannten Quelle. Einmal benutzten beide Annalisten noch jene sächsische Chronik, welche die bekannten Kaiserfabeln enthielt. Dann findet man auch wirklich historische Angaben, die weder auf die paderborner, noch auf die rosenfelder Annalen zurückgehen. Zum Jahre 1127 erzählt der sächsische und pöhlder Annalist, dass Lothar auf dem merseburger Pfingstfeste „unicam et dilectam filiam suam Gertrudem“ dem Baiernherzoge vermählt habe. Dann fahren sie fort:

Annal. Saxo.	Annal. Palidens.
Inde adversus castrum Nurinberh expeditionem fecit eamque obsedit, sed nil relatu dignum actum est ibi, sed sine effectu cum dampno suorum rediit.	Inde adversus castrum Noremberg expeditione facta, idem castrum regie ditioni subjecit.

Wie die merseburger Hochzeit, so stammt offenbar auch der sich anschliessende Zug gegen Nürnberg aus ein' und derselben Quelle. Diese aber können nicht die paderborner Annalen sein; denn übereinstimmend erzählen die hildesheimer und kölner Annalen: Rex Norinberg urbem munitissimam obsidione vallat. Daraus ist natürlich der Zug gegen die Burg Nürnberg nicht hervorgegangen. So behauptet denn auch der Pöhlder, im geraden Gegensatze zu den hildesheimer und kölner Annalen, dass Lothar Nürnberg genommen habe. Diesen Irrthum vermied der sächsische Annalist, indem er sich mit dem „sed nil relatu dignum etc.“ den paderborner Annalen anschloss: in der Mitte des Satzes kehrte er von der andern Quelle, welcher der pöhlder Annalist bis ans Ende des Satzes folgte, zu den paderborner Annalen zurück. Diese andere Quelle sind aber auch nicht die rosenfelder Annalen, denn sowohl in dem Bruchstück, welches wir von ihnen besitzen, als auch in den magdeburger Annalen, denen noch das ganze Werk vorlag, wird über die Unternehmung gegen Nürnberg Folgendes berichtet: Luderus rex obsedit Norinberg cum duce Bohemie et non potuit debellare municionem, que tamen ei postea est tradita. Hier Nichts von der Hochzeit, an welche sich in den sächsischen und pöhlder Annalen die Unternehmung anschliesst; Nichts von sofortiger Einnahme; hier auch nicht die Bezeichnung Nürnbergs als Burg; dort dagegen Nichts von der Theilnahme des Böhmen. Man sieht, dass eine dritte Quelle zu Grunde liegt. Ihrem Ursprung und Charakter würde man vergebens nachspüren. Möglich wäre es, dass in jener Kaiserchronik, deren Sagen uns durch die sächsischen und pöhlder Annalen erhalten sind, auch eigentlich historische Nachrichten ge-

standen und daraus eben in die sächsischen und pöhlder Annalen übergegangen.

Diese Ergebnisse setzen uns nun in den Stand, namentlich das bisher unerklärte Verhältniss der sächsischen, kölner und pöhlder Annalen zu bestimmen. Ich wähle einen Bericht,[1] dessen Wortlaut in allen drei Quellen nur an einer Stelle übereinstimmt, während die Uebereinstimmung je zweier Quellen abwechselt. Dabei wolle man sich nur noch erinnern, dass der sächsische Annalist neben den andern auch eine magdeburger Quelle benutzte, dass sich für die erste Bearbeitung der kölner Annalen eine zweite Quelle nicht ergeben hat.

Annal. Saxo.	Annal. Colon.	Annal. Palidens.
1139. Appropinquante festo assumptionis sancte Marie Conradus archiepiscopus cum Heinrico duce et predictis principibus aput Cruceburch contra regem convenit, qui Saxoniam devastare summis viribus conabatur.	1139. Circa festum sancti Jacobi apostoli expeditio regis in Saxoniam contra Heinricum ducem, set illo viriliter cum magno exercitu iuxta Crucenberg occurrente,	1139. Rex vero expeditionem contra Heinricum ducem movit in Saxoniam, sed illo cum suis complicibus iuxta Cruceburg occurrente,
Sed episcopi, qui perplures illo cum rege convenerant, pugnaturis impedimento fuerunt; factaque compositione inter utramque partem usque ad condictum tempus singuli cum pace redierunt.	rex infecto negotio rediit.	episcopi, qui plures illo cum rege convenerant, se interserentes congressuris impedimento fuerunt; factaque compositione inter utramque partem singuli ad propria cum pace redierunt.
Deinde facto colloquio — Heinricus dux — veneficio ibidem ut fertur infectus 18 kal. novemb. vitam finivit.	Nec multo post idem dux veneno ut fertur vitam finivit.	Duce autem paulo post veneno extincto,
Tunc Adalbertus estimans se ammodo ducatu libere potiturum,	Albertus marchio morti ducis exhilaratus,	Adelbertus estimans amodo se ducatu libere potiturum
cum forum aput Bremam in festo omnium sanctorum adiit,	cum forum apud Bremam circa festum omnium sanctorum gloriabundus adiret,	cum episcopatum Bremensem tempore (autumali) gloriabundus adiret,
loco competenti placitum habiturus; hic augustiatus matura sibi quorandum familiarum ope fretus etc.	ut a turbis ibi confluentibus magnifice quasi dux patriae susciperetur ab amicis imperatricis circumventus etc.	quasi dux patriae a turbis suscipiendus, ab adversariorum insidiis circumventus etc.

Das Verhältniss ist offenbar folgendes. Den ersten Absatz schöpft der sächsische Annalist aus der Quelle, welcher hier auch die magdeburger Annalen folgen; die kölner und pöhlder beruhen auf den paderborner Annalen. Diesen entnimmt der kölner Annalist auch den Satz: rex infecto negotio rediit.[2] Dafür konnten der Sachse und Pöhlder aus einer unbe-

1) Ich wähle gerade den Bericht, welchen auch Lehmann l. c. 23. 24 wählte, ohne zu irgend welcher Entscheidung zu gelangen.

2) Dass dieser Satz nicht aus den Sätzen der beiden anderen Annalen zu-

kannten Quelle Ausführlicheres berichten. Kein Wunder, dass der Pöhlder sich mit den paderborner Annalen nicht begnügte; aber auch der Sachse hatte guten Grund, die magdeburger Ueberlieferung zu verlassen, denn sie war wohl etwas ausführlicher, aber wusste doch nur von nicht näher begründeten Unterhandlungen. Den dritten Absatz entlehnte er wieder der magdeburger Quelle, fügt aber nach den paderborner Annalen das ut fertur hinzu; die kölner folgen wörtlich, die pöhlder zusammenziehend den paderborner Annalen. Ihnen entnimmt der Kölner auch den vierten Absatz, den der Sachse und Pöhlder, hier in einer auffallenden Uebereinstimmung, ihrer uns unbekannten Quelle entnehmen. Im Folgenden schöpfen alle drei aus den paderborner Annalen, denen nun der Kölner und Pöhlder bis ans Ende folgen, während der Sachse im sechsten Satze zu einer anderen Quelle sich wendet.

Von diesen mehr abseits liegenden Untersuchungen kehre ich zum Materiale der Wiederherstellung zurück. Es ist ein zwiefaches: einmal die Vergleichung mehrerer Annalen, aus denen sich die gemeinsame Grundlage ergibt, dann die Lokalfärbung. Auf die letztere gehe ich zunächst ein, und zwar um so lieber, als es für die demnächst wieder aufzunehmenden Vergleichungen von Werth sein wird, den lokalen Ursprung der gemeinsamen Quelle erkannt zu haben.

Dessen Bedeutung brauche ich wohl nur anzudeuten. Man begreift: wenn einmal erkannt ist, dass jenes gemeinsame Werk in N. entstanden ist, so ist nicht erforderlich, dass eine N. betreffende Nachricht durch Vergleichung gesichert werde. Steht sie auch nur in einem jener Werke, welch aus der gemeinsamen Quelle schöpften, — sie ist doch, eben wegen ihrer Lokalfärbung, auf die gemeinsame Quelle zurückzuführen. Dasselbe gilt denn natürlich nicht bloss vom Orte und dessen Personen, sondern auch von der Umgebung, ja der Provinz, in welcher das Werk entstanden ist. Diess mag zur Würdigung des lokalen Ursprungs genügen; suchen wir ihn selbst nachzuweisen.

Die zweite Fortsetzung der hildesheimer Annalen hat Pertz als continuatio Paderbornensis bezeichnet; doch ist der Titel zu vielsagend, denn was Pertz als continuatio Paderbornensis bezeichnet, ist nur ein Auszug allerdings der paderborner Annalen. „Ein Auszug," aus früher entwickelten Gründen, „der paderborner Annalen," wie die Nachrichten des Jahres 1133 ergeben. Da heisst es zunächst bei Gelegenheit der Kaiserkrönung Lothars: Bernhardus Patherbrunnensis episcopus, qui tunc cum rege aderat, usum rationalis in celebrationibus missarum constitutis temporibus et dedicationibus aecclesiarum seu ordinationibus aecclesiasticorum graduum, in

---

sammengezogen sein kann, liegt wohl auf der Hand. Rex infecto negotio rediit ist doch etwas wesentlich Anderes, als singuli ad propria cum pace redierunt. Ebensowenig wird man annehmen, dass der vierte Satz Albertus marchio morti ducis exhilaratus eine freie Umbildung der gegenüberstehenden Sätze sei.

proprio tantum episcopatu, sibi suisque successoribus a praedicto papa Innocentio promeruit. Weiter liest man: Duo circuli, maior et minor, circa solem apparuerunt 3 kal. jul. circa horam terciam, minor circulus ambiens principale templum Patherbrunnensis sedis et major circumdans civitatem, (ut) ibidem consistentibus videbatur. Ipsa die hora 9ª ipsum principale templum cum omni fere civitate, proh dolor! incendio conflagravit. Beide Stellen sind so bezeichnend, dass eine Erörterung über deren lokalen Ursprung ganz überflüssig erscheint; beide finden sich aber auch, mit ganz geringem, bloss formalem Unterschiede, in den sächsischen und kölner Annalen. Damit ist denn der lokale Ursprung des gemeinsamen Werkes erkannt.

Dieses durch Vergleichung gesicherte Resultat wird man nun, von Vergleichungen absehend, weiter ausführen und verwerthen dürfen.

Von besonderer Bedeutung ist zunächst eine Stelle der kölner Annalen zu 1114: Gumbertus abbas Paterburgensis obiit 8 id. aug. Daran schliesst sich zu 1115: Gumberto abbate mortuo, successit Hamako. Das nicht näher bezeichnete Kloster ist Abdinghof, jene Stiftung Meinwerks, als deren Abt sich in den Jahren 1100 bis 1109 Gumbert, 1123 bis 1140 Hamako nachweisen lässt.[1] Danach ist der lokale Ursprung unserer Annalen auf das Engste begrenzt: in demselben Kloster, welches durch die Vita Meinwerci seinem Stifter ein so würdiges Denkmal setzte, entstanden die Annalen von Paderborn.

Natürlich konnte auch ein Bericht über die Stiftung selbst nicht fehlen. Offenbar ist es derselbe, der sich in den sächsischen Annalen zu 1031 findet. Und da hier sogar die Namen der anwesenden Bischöfe verzeichnet sind, da fast alle Worte aus der Stiftungsurkunde entlehnt sind, so haben wir wohl einen neuen Beweis, dass unsere Annalen in Abdinghof entstanden.

Noch andere Klosternachrichten wird das Werk enthalten haben;[2] nur lässt sich aus dem bisher gewonnenen Material[3] nichts Weiteres entnehmen; mit vollster Sicherheit darf man voraussetzen, dass jeder Abtswechsel verzeichnet war. Wenn uns dieses Verzeichniss nicht erhalten ist, so liegt der Grund darin, dass der kölner Annalist erst seit 1106 das paderborner Werk benutzt, dass der sächsische und hildesheimer für diese, politisch doch unbedeutenden Männer keinen Raum hatte.

Um so sorgfältiger hat der Sachse das Antritts- und Todesjahr wenigstens der ersten Bischöfe von Paderborn in sein Werk aufgenommen. Seine Reihe beginnt mit 794: Rex Patherbrunensi ecclesie, quam edificaverat, Hathumarum primum episcopum constituit. Dieser stirbt 804 und ihm folgt Badurad. So wird noch dreimal (zu 851. 877 und 900) der Wechsel

---

1) Cod. dipl. Westf. 1,133—138. 1,151—153. 2,6—29.

2) Z. B. dass der Schotte Paternus im Jahre 1058 den Untergang Paderborns vorausgesagt und in den Trümmern eben des Klosters Abdinghof seinen Tod gefunden. Vgl. Marian. Scottus M. G. Ss. 5,558. Petrus Damiani 22,6.

3) Einiges ergibt sich aus dem später zu untersuchenden Werke des Gobelinus Persona.

verzeichnet. Dann fehlt der Tod Bischof Theoderichs, dessen Antritt doch angemerkt war; Unwan und Dudo werden ganz übergangen. Weil es aber zum Jahre 983 heisst: Folcmarus Patherburnensis episcopus obiit, so ist wohl anzunehmen, dass die Mittelglieder ausgefallen. Nach Analogie früherer Fälle darf man zu 916 ergänzen: Teodericus Patherburnensis episcopus obiit, cui Unwanus successit. Zu 935 würde ich setzen: Unwanus Patherburnensis episcopus obiit, cui Dudo successit. Weiter zu 960: Dudo obiit, cui Folcmarus successit. Dass dem Folkmar Rethar gefolgt sei, wird wiederum verschwiegen. Rethars Tod und Meinwerks Antritt, wie auch den Tod des Letzteren entnimmt der Verfasser anderen Quellen. Rudolf und Imad übergeht er: wie das Material gewachsen ist, kann er nicht mehr jedem Bischof, von dem er weiss oder wissen konnte, einen Platz einräumen. Dagegen wird der Tod Bischof Heinrichs und der Antritt Bernhards wieder vermerkt. Der Erstere ist ihm merkwürdig, weil derselbe in dem Streite Heinrichs IV. mit dem Papste eine auch von ihm berührte Rolle spielt; was den Letzteren betrifft, so erzählt er später, wie der Papst ihm und seinen Nachfolgern eine ehrenvolle Auszeichnung ertheilt. So mag sich erklären, dass er, selbst bei reicherem Materiale, den Tod Heinrichs und den Antritt Bernhards verzeichnet, sie in solcher Weise vor ihren Vorgängern bevorzugt.

Diesen Bischofswechsel enthalten auch die hildesheimer und kölner Annalen; begreiflicher Weise würden wir hier die oben erwähnten, früheren Bischofswechsel vergebens suchen; doch auch späterhin bieten uns die beiden Annalisten Nichts, was als paderborner Lokalnachricht gelten muss. Denn die Angabe der kölner Annalen, dass Heinrich V. im Jahre 1107 von Korvey nach Paderborn gekommen sei, darf man kaum hierher ziehen: sie trägt kein eigentliches Lokalgepräge. Dagegen giebt uns der sächsische Annalist noch Einiges von wirklicher Lokalbedeutung. Dahin rechne ich zunächst die Uebertragung des heiligen Liborius, des paderborner Schutzheiligen, welche auch die, nach der lokalen Seite sonst unergiebigen Annalen von Pöhlde [1] enthalten. Zwar heisst es nur, der Heilige sei im Jahre 836 nach Sachsen übertragen; doch scheint damit für die Angehörigen des paderborner Sprengels, die der Paderborner sich doch als sein nächstes Publikum dachte, Alles gesagt zu sein. Dann findet sich sobald Nichts, was hier zu erwähnen wäre: der Sachse erzählt erst von dem Schisma, welches unter Heinrich IV. die paderborner Kirche spaltete. Doch hat er nicht den ganzen Streit aufgenommen. Die Anfänge finden wir später in anderen Werken; hier nur die wesentlichsten Momente des Austrages. Im Jahre 1105 wird neben Anderen auch dem Bischofe Heinrich „die Möglichkeit einer Verzeihung zugestanden“; die von ihm ernannten Geistlichen, „die mit weissen und den übrigen Gewändern angethan waren,“ werden theils zu Goslar, theils zu Heiligenstadt befördert.

---

1) Den paderborner Brand des Jahres 1133 entlehnt der Pöhlder den hildesheimer Annalen. Das zeigt schon die mit ihnen übereinstimmende, von den sächsischen und kölner Annalen abweichende Tagesangabe.

Noch einmal erzählt der Annalist von jenem Heinrich, und zwar in einer Weise, die über den lokalen Ursprung seiner Angabe keinen Zweifel lässt. Mit anderen Fürsten überschreitet Heinrich den Rhein; wohnt in Mainz der Weihe des Bischofs von Verden bei. „Quo facto episcopus Paderbrunnensis remeat."[1] Natürlich hätte kein Anderer, als eben nur ein Paderborner diese Rückkehr zu verzeichnen, der Mühe werth gehalten.

Dann ist auch der sächsische Annalist für die Frage nach dem lokalen Ursprunge des Werkes nicht mehr ergiebig.[2] Aber an die zuletzt hervorgehobene Stelle anknüpfend, können wir die sächsischen wie auch im ferneren Verlaufe die übrigen Annalen nach einer anderen Seite mit Erfolg verwerthen. Dabei ist es, wenigstens zum Theile, wieder ein lokales Moment, das zur Geltung kommt: Der Zusammenhang, in welchem jene Rückkehr Bischof Heinrichs erscheint, führt auf die Kämpfe der kaiserlichen und kaiserfeindlichen Partei; an der Spitze der Gegner steht Erzbischof Adalbert von Mainz; die schon berührte, eben in Mainz vollzogene Weihe des verdner Bischofs ist gleichsam ein Ruhepunkt im wogenden Kampfe; von ihr kehrt Bischof Heinrich zurück; „aber" die anderen Fürsten, unter denen sich der Abt von Korvey befindet, rücken gegen Limburg, das Herzog Friedrich nun entsetzen will. Da überfallen die Mainzer den Abt von Korvey, ihm all sein Gut nehmend. „Eben diese" Mainzer — der Ausdruck ist für den Ursprung der Angaben gleich bezeichnend, wie das vorausgehende „Aber", — vertreiben ihren Erzbischof, der jedoch bald wieder die Oberhand gewinnt. Offenbar stammt Alles aus derselben Quelle, der die Rückkehr Bischof Heinrichs angehört. Und noch mehr: die Kämpfe zwischen dem mainzer Erzbischof und Herzog Friedrich, von denen wir im folgenden Jahre hören, — sie sind auch auf das paderborner Werk zurückzuführen. Davon würde man jetzt vielleicht überzeugt sein, auch wenn die Vergleichung, die dadurch erhöhte Sicherheit nicht hinzukäme. Dasselbe gilt von einem Zuge, den die Mainzer 1118 gegen die Burg Oppenheim unternehmen. Die übrigen Nachrichten, die sich auf Mainz beziehen, brauche ich nicht hervorzuheben.[3] Noch oft treten Mainz, seine Erzbischöfe

---

1) Dieser Nachricht sehr ähnlich, gleichwohl nicht hierher zu ziehen, ist die Stelle zu 1085, wo es von Bischof Heinrich heisst, er sei zwar ernannt, aber derzeit erst Subdiakon gewesen. Dieselbe Stelle findet sich in den magdeburger Annalen, die Nichts mit unserm Werke gemein haben; sie gehört also jenem vom sächsischen und magdeburger Annalisten benutzten Werke, das aber auch magdeburger Ursprungs gewesen zu sein scheint. Da ist denn wohl zu beachten, dass der zu 1085 erwähnte Heinrich, welcher nicht der im Texte erwähnte Heinrich ist, sondern dessen Gegenbischof, nachmals Erzbischof von Magdeburg wurde. Nun erscheint der Zusatz: „tunc designatus et adhuc subdiaconus," kaum noch als paderborner, sondern als magdeburger Lokalangabe.

2) Wenn zu 1024 erzählt wird, dass eine Zwingburg des Grafen von Arnsberg zerstört sei: „nach Gottes Barmherzigkeit und, wie man hofft, auf Fürbitte des heiligen Bekenners Mainulf," so beweisen die gesperrten Worte eben nur, dass sie im Sprengel von Paderborn geschrieben wurden.

3) Auch sind sie, bis auf eine, schon durch die bisherigen Vergleichungen gesichert. Diese eine Nachricht aber — sie betrifft die grosse Hetzjagd, welcher vor dem ersten Kreuzzuge 900 mainzer Juden erlagen, — werden wir später bei

und Bürger in den Vordergrund. Wodurch es geschah, ist kaum zu fragen. Paderborn stand unter Mainz, hatte in Folge dessen eine lebhaftere Verbindung mit Mainz, ein regeres Interesse für Mainz, als irgend ein anderes westfälisches Bisthum.

Mehr als von Paderborn und Mainz ward, wie man behaupten darf, von dem weiten Westfalen erzählt. Doch fehlt bis zum Beginne des 12. Jahrhunderts die volle Sicherheit: wir sind allein auf den sächsischen Annalisten angewiesen. Seine Nachrichten betreffen vor Allem Korvey. Zu 825, 856, 877, 879 und 1027 wird der Wechsel der Aebte vermerkt. 836 gelangt der Körper des heiligen Veit nach Korvey, er entzieht sich dann der sündigen Welt, wird aber 1091 wiederaufgefunden. Dass Dieses in den paderborner Annalen enthalten war, scheint an sich wohl glaublich. Dazu kommt noch: zweimal finden sich korveyer Nachrichten in unmittelbarem Zusammenhange mit paderborner Lokalnachrichten. 836 wird der heilige Veit übertragen; gleich darauf folgt die Uebertragung des heiligen Liborius. In eben solcher Verbindung wird 877 der Abtswechsel zu Korvey, der Bischofswechsel zu Paderborn angegeben. Da liegt die Vermuthung nahe, dass die Nachrichten sich schon in diesem Anschlusse vorfanden, als der sächsische Annalist sie herübernahm. Weiter ist zu beachten, dass auch in den Theilen des paderborner Werkes, welche uns durch Vergleichung gesichert sind, das Kloster Korvey nicht unberücksichtigt bleibt. 1107 stirbt Abt Markward, der König ernennt zu Korvey selbst den Erkenbert. Dieser zieht 1117 nach Jerusalem. 1126 wird Korvey von der Weser überschwemmt; aber der heilige Veit thut seine Schuldigkeit. 1129 hält der König zu Korvey eine grosse Versammlung. Dann fehlt wohl zu 1128 der Tod des Abtes Erkenbert; aber ihn zu ergänzen, würde ich kein Bedenken tragen. Heisst es doch zu 1143, dass dem Adalbero, eben dem Nachfolger Erkenberts, Abt Heinrich gefolgt sei, dass der Papst diesem den Ring verliehen habe. So ist es mehr als wahrscheinlich, dass auch die früheren, auf Korvey sich beziehenden Angaben dem paderborner Werke gehören.

Neben Korvey wird Helmarshausens gedacht. „Das Kloster Helmarshausen," heisst es zu 1000, „und das ihm benachbarte, auf der höheren Seite der Weser gelegene Hilwardshausen, werden vom Grafen Eckehard gestiftet." Wohl dafür fand der Graf eine Erwähnung im abdinghofer Todtenbuch.[1] Möglicher Weise gehört hierher auch, dass Markgraf Thietmar 1029 in Helmarshausen begraben sei. Doch scheint dagegen zu sprechen, dass nur von einem Gerüchte die Rede ist. In Paderborn musste

---

einem anderen Benutzer der paderborner Annalen wiederfinden. Also auch hier gehen wir ganz sicher.

1) Dieses, in seiner jetzigen Form allerdings nicht alte, aber sehr frühe Notizen enthaltende Werk verdanke ich einer Abschrift der Herren Geheim-Rath Wilmans und Archivsekretär Dr. Friedländer. Es steht in einem Bande der Kindlinger'schen Sammlung Msc. I, 242. pg. 71 seqq. Das Original soll sich in Paderborn befinden.

man doch aus dem nahe liegenden Kloster Gewissheit haben. Mit mehr Sicherheit verwerthe ich die Nachricht zu 1085, wonach Bischof Reinhard von Minden ein Mönch des Klosters wurde.

Den paderborner Sprengel überschreitend, kann man schwanken, ob die Nachrichten vom Tode des münsterschen [1] Bischofs Hermann zu 1042, von der Pilgerfahrt Bischof Erpos zu 1091 aufzunehmen sind. Wieder glaube ich sicherer zu gehen, wenn ich beanspruche und verwerthe, was 1085 von Bischof Reinhard von Minden erzählt wird: die eingestreute Notiz, dass er in das Schwesterkloster Abdinghofs eingetreten sei, dient gleichsam als Wegweiser. [2]

Bald stehen wir auf dem festesten Boden: mit dem 12. Jahrhundert begegnen wir einer Fülle eigentlich westfälischer Lokalnachrichten. Eine zusammenhängende Reihe mag hier hervorgehoben werden.

Jener mächtige Graf Friedrich von Westfalen oder Arnsberg, [3] den die

1) Was man beim sächsischen Annalisten zu 809 über den heiligen Ludgerus liest, gehört offenbar der halberstädter Quelle. Vgl. auch zu 781.

2) Den Zug, welchen König Rudolf 1079 nach Westfalen unternimmt, darf ich nicht als Lokalnachricht auffassen. Doch wird er uns durch Späteres gesichert. Hier eine andere Nachricht: Zu 1092 berichtet der Sachse die Ermordung des Grafen Konrad von Werl (-Arnsberg). Nach Waitz hätte er aus den hildesheimer Annalen geschöpft. Aber man vergleiche:

Annal. Hildesh.	Annal. Saxo.
1092. Conradus comes a Fresonibus occisus est cum aliis multis 12 kal. aug.	1092. Conradus comes de Werla cum filio Herimanno multisque aliis nobilibus a Fresonibus, qui dicuntur Morseton, occisus est.

Sind beide Sätze wirklich so beschaffen, dass einer aus dem anderen geflossen sein muss oder könnte? Hier ein Datum, das der doch sonst so genaue sächsische Annalist aufzunehmen verschmäht hatte; dort vier Angaben, die der Annalist in seiner angeblichen Vorlage nicht fand, die er anderswoher entnehmen musste. Wo er diese Angaben fand, — ebendorther wird er auch wohl den ganzen Satz entnommen haben. Hätte er im Augenblicke des Schreibens die hildesheimer Annalen vor Augen gehabt, er würde ebensogut, wie er sonst wohl einer zweiten Quelle das Datum entnimmt, um einen Bericht erster Quelle zu erweitern, auch hier das Datum aus den hildesheimer Annalen entnommen haben. Jedenfalls finden sich hier und dort zuviele Verschiedenheiten, als dass man an eine Ableitung denken dürfte. Was übereinstimmt, kann dagegen gar nicht in Betracht kommen: Wollte Jemand auf Conradus comes, cum multis aliis und occisus est verweisen, so verwiese ich auf die Angabe der Annal. Corbeiens. ap. Jaffé Bibl. 1,40: Cuonradus comes cum multis aliis a Morsaciensibus occisus est.

Somit muss man für die obige Nachricht eine andere Quelle aufsuchen, als die hildesheimer Annalen. Man kann nicht schwanken: dieser Graf gehört einem westfälischen Geschlechte, dessen Bruder war Bischof von Paderborn, dessen Söhne spielen in den paderborner Annalen eine so bedeutende Rolle: also wird ihnen auch die obige Stelle angehören. Dass sie den Sohn Graf von Westfalen nennen, entspricht seiner grösseren Macht; heissen sie ihn auch einmal von Arnsberg, so geschieht es in späterer Zeit. Sehr wahrscheinlich wurde nun das Werk von Einem geschrieben; aber man kann sich des Wechsels in Titel und Stellung ganz bewusst gewesen sein. Bischof Heinrich wird nicht weniger „von Werl“ genannt.

3) Zu 1036 und 1082 finden sich im sächsischen Annalisten auch Notizen über die Genealogie der Arnsberger; doch wird da gelten, was von den genealogischen Notizen des Sachsen im Allgemeinen gilt: sie sind sein Eigenthum.

Geschichte den Streitbaren genannt hat, steht im Mittelpunkte der Ereignisse, ist die Seele der Umtriebe und Kämpfe. Nach den sächsischen Annalisten kämpft er 1102 gegen den Erzbischof von Köln; die Burg Arnsberg fällt. Zum Jahre 1106 erzählt der kölner Annalist, wie die münsterschen Dienstmannen, auf Anstiften des Grafen, sich gegen ihren Bischof empören. Derselbe Annalist nennt unter den Geiseln, welche 1111 dem Papste übergeben wurden, den Grafen Heinrich, Friedrichs Bruder, als den Angesehensten; er heisst ihn einen ritterlichen Mann. Beide Brüder stehen 1114 gegen Heinrich V. in Waffen. Da entreissen sie dem Kaiser die Früchte eines Sieges,[1] schlagen den Sieger in die Flucht. Im folgenden Jahre fechten sie in der Schlacht am Welfesholze. Mehre Jahre vergehen ohne jegliche Kunde. Anderweitig wissen wir, dass Friedrich seinen Frieden mit dem Kaiser schloss. Nun sind es unzweifelhaft seine früheren Bundesgenossen, die 1121 seine Veste Rüdenberg durch einen Hinterhalt gewinnen. Endlich: im Jahre 1124 stirbt der Graf. Der sächsische, bezüglich paderborner Annalist setzt ihm die Grabschrift: „Ein zweiter Cedar, dessen Hand wider Alle, wider welchen aber auch Jedermanns Hand war.“ Seine Schandthaten werden des Einzelnen ausgeführt; namentlich gedenkt der Annalist jener Zwingburg, durch welche Friedrich das Land quälte, aussog. Jetzt fällt die Burg eben von den Händen ihrer Erbauer, der arnsbergischen Frohnleute. Es geschieht „nach Gottes Barmherzigkeit und, wie man hofft, auf die Fürbitte des heiligen Bekenners Mainulf.“ So spielt zu guter Letzt noch ein paderborner Sprengelheiliger in dieser Geschichte des streitbaren Grafen seine recht dankenswerthe Rolle.

In ähnlicher Weise, wie der Graf von Westfalen, sind es das Land und die Burgen Westfalens, die in den Kämpfen der Fürsten gegen Heinrich V. hervortreten. 1115 zerstören die Aufständischen Dortmund, verwüsten das Bisthum Münster; dann bricht Heinrich nach dem kölner Annalisten in Westfalen ein; verwüstet dasselbe; verschont die Soester, welche

---

1) Ihre Betheiligung an der Opposition erzählt der erste Bearbeiter der Königschronik; dann heisst es in der zweiten Bearbeitung: „Superveniente autem Friderico comite Westfaliae“ etc. Dürfen wir die Stelle hier verwerthen? Ich glaube mit einem Unbedingt antworten zu müssen. Denn wenn auch der ausführliche Bericht, den die zweite Bearbeitung über die Kämpfe des Jahres 1141 bringt, aus einer kölner, vom ersten Bearbeiter nicht benutzten Lokalquelle stammt, so hat der zweite Bearbeiter daneben doch auch die Quelle des ersten Bearbeiters herangezogen. Die Worte: „virititer quidem, sed infeliciter. Capti enim sunt“ etc. finden sich ebenso in der ersten Bearbeitung. Dann aber heisst es im unmittelbaren Anschlusse an jene Worte: „Superveniente autem Friderico“ etc. Nimmt man hinzu, dass einerseits der Graf von Arnsberg in unserem Werke eine so bedeutende Rolle spielt, dass andererseits der erste Bearbeiter, zwar sonst der peinlichere Copist, wenigstens an der einen und anderen Stelle — vgl. Seite 8 Anmerkg. 1 — den ursprünglichen Text nicht so ausführlich wiedergegeben hat, als der zweite Bearbeiter, so kann man nicht zweifeln, dass der zweite Bearbeiter, dessen unverkennbare Absicht, zum Ruhme der Kölner eine recht ausführliche Schilderung zu geben, zur Heranziehung aller nur erreichbaren Angaben aufforderte, hier genauer abgeschrieben habe, dass die obige Nachricht über den Arnsberger unserem Werke angehöre.

ihm dafür Geld zahlen. Nachdem er Dortmund befestigt, in Dortmund eine Besatzung zurückgelassen, kehrt er zurück. Indessen verwüsten seine Feinde wiederum das Münsterland.[1] Im folgenden Jahre wendet sich gegen Dortmund, wie nicht der kölner, sondern bezeichnender Weise der sächsische Annalist erzählt, das Heer Herzog Lothars, des Führers der Aufständischen. Dortmund fällt; auch Münster ergibt sich und schliesst mit dem Herzoge einen Vertrag. Darauf ziehen die Fürsten nach Korvey, mit dem Kaiser zu unterhandeln. Vergebens; dass der Herzog im Jahre 1116 „die herrliche Stadt Bentheim" belagert, einnimmt und zerstört, steht mit den vorausgehenden Ereignissen offenbar in einem Zusammenhange. Wie dann der Schwerpunkt des Krieges sich verrückt; in wie bezeichnender Weise der Bischof von Paderborn genannt wird; welche Gefahren der Abt von Korvey besteht, habe ich schon oben erzählt. Der weitere Verlauf des Kampfes berührt nicht so sehr Westfalen; zu bemerken ist nur noch sein letztes Aufflackern, das freilich stark genug war, Münster in Asche zu legen. Herzog Lothar zieht gegen Münster, wo er den Bischof Theoderich, einen Gegner des Kaisers, in Amt und Würden einsetzen will. Es gelingt; aber die Paulskirche, „ein herrliches Bauwerk," und mit ihr beinahe die ganze Stadt, geht in Flammen unter. Edle und Dienstmannen trifft des Herzogs Zorn. Auch Dülmen, eine Burg des kaiserlichen Bischofs Burchard, muss sich ergeben. Letzteres erzählt der sächsische und hildesheimer Annalist; Ersteres auch der kölner. Danach sind beide Angaben, nicht bloss durch ihren Inhalt, sondern schon durch Vergleichung dem paderborner Werke gesichert.

Dagegen kennzeichnet der Inhalt allein ein anderes Ereigniss. Wieder handelt es sich um das Haus Arnsberg oder doch um dessen Erben.[2] Denn der Bruder Friedrichs war ohne Söhne gestorben. Seine einzige Tochter heirathete den Ethelmar von Oldenburg. Unser Annalist nennt ihn von Rietberg, d. h. nach jener Burg, die einst der Schwiegervater besessen, deren sich dann der gewaltthätige Oheim bemächtigt, welche nun den rechtmässigen Erben zu Theil geworden. Nur die Person, nicht der Geist des Besitzers ist geändert: 1141 reizt Ethelmar die Grafen von Tecklenburg und Ravensberg, die Waffen zu ergreifen; zwei Schlachten färben den heimischen Boden; durch eine List gewinnt Ethelmar den Sieg.

Von diesem Ereignisse — soweit wir bis jetzt unserer Quelle folgen können, ist es neben der Wahl Alberos von Korvey das letzte lokaler Natur — greife ich auf die Anfänge zurück.

Schon bei der ersten Erwähnung der hildesheimer Annalen musste es auffallen, dass nur der Bischöfe Hetzel und Udo, nicht des Bruning, Berthold und Bernhard gedacht sei. Die Vermuthung lag nahe, nicht ein Hildesheimer sei der Schreiber, sondern ein Auswärtiger, der eben auch sein Interesse für den Hetzel und Udo habe. Von einer weiteren Angabe, —

1) Ich bitte namentlich wegen des „Wiederum" den Text zu vergleichen.

2) Was Friedrichs Schwiegersohn betrifft, lasse ich hier unerörtert; es gehört nicht so sehr in die westfälische, als niederrheinische Geschichte; doch vergleiche man den Text zu 1133 und 1136.

dass nämlich Markgraf Eckbert im Jahre 1091 Hildesheim belagert und den Bischof gefangen habe, — darf man ohne Kühnheit behaupten, dass sie einen Lokalckarakter nur zu tragen scheine. Ferner: der sächsische und kölner Annalist verzeichnen den Tod Udos. Es bleibt also nur jene Nachricht über den Bischof Hetzel, welche möglicher Weise das Eigenthum des zweiten Fortsetzers der hildesheimer Annalen sein könnte. Aber aus den Nachrichten über die Belagerung Hildesheims und Udos Gefangennahme, über Udos Tod, wie auch über Udos Geschicke während des Investiturstreites, — denn auch diese finden sich in den sächsischen oder kölner Annalen, — geht wohl deutlich hervor, dass der paderborner Verfasser für Hildesheim sein bestimmtes Interesse hatte. Da ist nun Zweierlei bemerkenswerth. Einmal eine engere Verbindung, die zwischen Paderborn und Hildesheim bestand. Aus der hildesheimer Schule war Bischof Meinwerk hervorgegangen; in Paderborn stand Gotthard von Hildesheim in hohem Ansehen. Das Verhältniss der beiden Männer wird zu einer Verbrüderung der beiden Stifter geführt haben. Zu diesem allgemeineren Momente kommt ein besonderes, dass nämlich seit 1083 ein Hildesheimer, der unter Bischof Hetzel gelebt, der ihn persönlich gekannt hatte, Abt Gumbert, unserem Abdinghof vorstand. Wahrscheinlich unter seinem Einflusse sind die paderborner Annalen angelegt; [1] von allen hildesheimer Bischöfen ist gerade Hetzel der Einzige, den man im abdinghofer Todtenbuche findet; [2] — wird man da noch annehmen, dass in der zweiten Fortsetzung der hildesheimer Annalen, die ausser der Angabe, wie lange Bischof Hetzel regiert habe, so gar nichts Hildesheimisches hat, auch nur diese Angabe von einem Hildesheimer herrühre? Gewiss nicht; es bleibt der zweiten Fortsetzung der hildesheimer Annalen nicht ein Sätzchen, das als ihr Eigenthum gelten könnte. Ja, man wird sogar mit Sicherheit sagen können, dass nicht einmal dieser Abklatsch in oder für Hildesheim gemacht wurde. Ein Hildesheimer hätte wenigstens wohl die Reihe seiner Bischöfe hinzugesetzt, hätte sicher die Angabe seiner Vorlage, dass 1115 Bischof Bruning gefolgt sei, nicht über Bord geworfen. Auch ein Auswärtiger, der für Hildesheim schrieb, hätte Brunings Regierungsantritt vermerkt, hätte nicht 1132 die Erhebung des heiligen Godehard um die Wunder verkürzt. Ebenfalls hätte Jeder von Beiden wohl erwähnt, dass der entsetzte Herzog von Lothringen, wie die kölner Annalen doch sicher nach den paderborner berichten, dem Bischof Udo zur Hut übergeben, ihm dann aber entflohen sei.

Soweit verfolge ich an dieser Stelle den lokalen Charakter; Manches habe ich bei Seite gelassen; namentlich verzichtete ich darauf, die Nachrichten über westfälische Bischöfe hervorzuheben; Anderes wird sich besser in anderem Zusammenhange vorbringen lassen. Hier handelt es sich ja bloss darum, durch den lokalen Charakter zu sichern, was die Vergleichung noch nicht gesichert hat.

---

1) Vgl. die Einleitung in den Text, wo ich auch die Beziehungen zu Hildesheim näher erörtere.

2) Zum 5. August (1079).

Die Erkenntniss des lokalen Ursprungs erinnert an die Vita Meinwerci, jenes schöne Denkmal, welches die Mönche von Abdinghof ihrem Stifter gesetzt haben, freilich erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts. Aber eben darum könnte ihr Verfasser schon die paderborner Annalen gekannt haben. Denn wie sich ergeben wird, sind diese noch vor 1150 geschrieben. Und nun finden sich wirklich einige Uebereinstimmungen mit den sächsischen, eine sogar mit den ungleich dürftigeren Annalen von Pöhlde, also den einzigen, bis jstzt herangezogenen Werken, die noch auf die Zeiten der Vita Meinwerci zurückgehen.

Vor Allem ist es die Bischofsreihe, worin der Biograph und der sächsische Annalist zum Theile übereinstimmen. Zwar in der Gründung des Bisthums weichen sie um ein Jahr von einander ab; dann aber berichtet der Eine wie der Andere, dass Hathumar 804 gestorben sei. Sein Nachfolger stirbt nach der Vita im 48. Jahre seiner Regierung; dieses brauchte also noch nicht verflossen zu sein: dazu passt das Jahr 851, welches der sächsische Annalist angiebt. Dann ist Liuthard 26 Jahre lang Bischof; er müsste also 877 gestorben sein. Der sächsische Annalist bestätigt die Rechnung. 900 lässt er den Biso sterben; die Vita gibt demselben 23 Jahre. Bisos Nachfolger Theoderich regierte 9 Jahre: 909 wäre also sein Todesjahr. Der folgende Unwan sass 19 Jahre, also bis 928. Der siebente Bischof Dudo starb nach 25jähriger Regierung, also 953. Sein Nachfolger soll 27 Jahre regirt haben, er wäre also 980 gestorben. Dagegen nennt der Sachse das Jahr 983. So stimmen die Angaben viermal überein, zweimal weichen sie von einander ab. Aber sollte nicht wenigstens die letzte Abweichung auf einem Irrthum beruhen, etwa auf einem Versehen des Sachsen? Denn zu auffallend ist doch die viermalige Uebereinstimmung — und eben diess ist bezeichnend — ganz falscher Angaben.[1]

Weiter will ich an die Gründung und Weihe von Abdinghof erinnern. Doch auch nur erinnern, denn jede wörtliche Uebereinstimmung fehlt.[2] Mehr Werth, einen entscheidenden Werth haben zwei Angaben, die den seligen Heimerad und das Kloster Hasungen betreffen. Und hier kommen auch die pöhlder Annalen in Betracht. Man vergleiche:

Annal. Saxo.	Vita Meinwerci.	Annal. Palidens.
1019. Heimeradus presbiter, vir sanctus, in Hasungun de hac vita feliciter ad Christum migravit. 1020. (Aribo) monasterium construxit super montem Hasunkun in honore Petri	1019. Heimeradus sanctus presbyter in monte Hasungo — ad Christum migravit. 1020. (Aribo) super montem, qui dicitur Hasungun in honore storum. apostolorum Petri et Pauli	c. 1020. Sanctus Haimeradus presbiter feliciter obiit in Hasungun, ubi construxit monasterium Aribo — in honore aposto-

1) So gehört der Regierungsantritt Hathumars frühestens zu 806. Giefers Die Anfänge des Bisthums Paderborn 22. Vgl. auch Wilmans Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 1,195.

2) Auf die bisher erwähnten Uebereinstimmungen verweist auch Waitz M. G. Ss. 6,545 Anmerkg. 58, doch ohne eine Benutzung der Vita irgend wahrscheinlich zu finden.

et Pauli apostolorum et in memoriam supradicti beati Heimeradi.	et in commemoratione beati Heimeradi supradicti monasterium construxit.	lorum Petri et Pauli et memoriam sancti Heimeradi.

Die Aehnlichkeit ist unleugbar. Aber wie ist sie bewirkt? Die Vita kann nicht Quelle sein. Ohne sehr zu betonen, dass sie wahrscheinlich später entstand, als die sächsischen Annalen, — wie hätte sowohl der Sachse, als der Pöhlder von einer so reichen Quelle, wie ja die Vita ist, einen so spärlichen Gebrauch machen sollen? Ebensowenig hat der Biograph die sächsischen Annalen benutzt. Ganz ähnliche Gründe, wie ich sie früher erbrachte, um die Unabhängigkeit der kölner von den sächsischen Annalen darzuthun, würden auch hier entscheiden. Ferner: die pöhlder Annalen sind später entstanden als die Vita, können auch schon nach der obigen Zusammenstellung nicht Quelle sein.

Somit ergibt sich eine gemeinsame Quelle. Zwischen der Vita und den beiden Annalen können die paderborner Annalen vermittelt haben; ebenso denkbar ist die Zwischenstellung einer andern Quelle; diese kann dann in erster Reihe die paderborner Annalen und die Vita beeinflusst haben, erst durch die paderborner die anderen Annalen. Ebenso — kann man annehmen, — haben die zwei Paderborner gemeinschaftlich einen Bischofskatalog benutzt; durch die paderborner Annalen sind die gleichen Fehler auf die sächsischen übertragen.

Dass nicht der Sachse einen paderborner Bischofskatalog benutzte, ist wohl selbstverständlich: wozu in einem Bischofskatalog suchen, was ja schon in den, von ihm so oft benutzten Annalen stand? Auch die Nachrichten über Heimerad und Hasungen entnahmen unsere Annalisten, wie sich ergeben wird, den paderborner Annalen. Nur betreffs der Vita bleibt der Zweifel. Aber auch wenn eine Sicherheit sich fände, dass die Vita nicht Schwester, sondern Tochter der paderborner Annalen sei, — wir vermissen jedes Kriterium, unser Eigenthum auszusondern.

Dass es Westfalen doch nicht ganz an einem grösseren Annalenwerke des Mitteallters fehle, erkannte man zuerst aus dem Bruchstücke iburger Annalen, welches Ficker aufgefunden.[2] Auf zwei Blättern enthält dasselbe eine Geschichte der Jahre 817—841 und 1072—1085; innerhalb dieser wenigen Jahre finden sich noch mehrere, nicht wieder zu ergänzende Lücken. Das ist namentlich für den zweiten und wichtigeren Theil zu bedauern; der erste beruht fast ganz auf bekannten Werken. Selbständiger erscheint der

1) Um so weniger hat der Biograph die obigen Stellen — wie Köpke M. G. Ss. 10,596 Anmerkg. 6 gemeint hat — den sächsischen Annalen entlehnt, als Sätze verlorener Annalen von Hasungen — es bleibt dahin gestellt, ob durch Vermittlung der paderborner Annalen — in die Vita übergingen. Das wird sich später mit Bestimmtheit ergeben; alsdann aber berechtigt, ja zwingt der Inhalt, den Tod des hasunger Einsiedlers und die Gründung des hasunger Münsters auf die hasunger Annalen zurückzuführen.

2) M. G. Ss. 16,434—38 ed. G. Pertz.

Abschnitt von 1072—85; doch ist auch er mehrfach nach anderen Quellen bearbeitet: Giesebrecht entdeckte Spuren der hasunger Annalen,[1] die ausserdem nur noch in den sogenannten Annalen von Ottenbeuern enthalten sind;[2] auf die Benutzung der Lebensbeschreibung Bennos von Osnabrück, die der iburger Abt Norbert verfasste, hatte man schon früher verwiesen.[3] Diese Vita entstand zwischen 1090—1100. Frühestens zu Anfang des 12. Jahrhunderts können unsere Annalen also geschrieben sein.[4] Doch hindert

1) Gesch. der deutsch. Kaiserzeit 3,1032. Hier wird nur auf die Uebereinstimmung zu 1075 verwiesen; doch stimmen auch schon die Sätze zu 1073: Coniuratio Saxonum facta est contra regem Heinricum; Fuga regis de Hartesburg mit den ottenbeurer Annalen überein. Der letzte Anklang findet sich zu 1084.

2) Vgl. Waitz in Nachrichten von der Georg-Augusts-Universität 1866, 309 bis 302.

3) Auch könnte es wohl scheinen, als sei Eckehard benutzt. Man vergleiche:

Annal. Yburg.

1075. Herimanno Babenbergensi episcopo repudiato, Rotbertus successit. Anno Coloniensis archiepiscopus obiit, sepultusque est Sigeberg in cenobio, quod ipse a fundamentis construxit; cui Hildolfus successit.

Eckehard.

1075. Herimannus Babenbergensis episcopus — deponitur eique Ruotpertus a rege subrogatur. Anno Coloniensis archiepiscopus — defunctus est et in monasterio Sigibergensi, quod ipse construxerat positus; cui Hiidolfus successit.

Aber der erste Satz stimmt doch nur inhaltlich mit Eckehard, im zweiten beschränkt sich die Uebereinstimmung auf den allgemeinen Ausdruck: cui successit. Noch weniger wird man wegen des a fundamentis an die st. albaner Annalen denken dürfen. Da heisst es von Anno: qui ex fundamento quinque congregationes fecit. Also schon der Zusammenhang ist ein anderer; dann wird hier das Jahr 1077, dort 1075 genannt. Auch meine ich, dass Giesebrecht a. a. O. Anmerkg. 2 mit Unrecht eine Verwandtschaft zwischen unseren Annalen und Marianus Scottus andeutet. Die ganze Uebereinstimmung beschränkt sich doch darauf, dass Beide dieselben Bischöfe als Wähler Rudolfs nennen und von Rudolfs Weihe erzählen. Der Wortlaut ist ganz verschieden, die Bischöfe werden nicht einmal in derselben Reihenfolge genannt. Endlich kann ich auch Pertz nicht beistimmen, wenn er eine Verwandtschaft mit Lambert von Hersfeld annimmt. Das einzig schlagende Wort: das decoctus, ist von Pertz ergänzt, und wenn weiterhin Lambert und die iburger Annalen berichten, dass König Konrad 1074 zu Hersfeld geboren sei, so weichen sie doch im Tage von einander ab.

4) Ueber die von Anderen vertretene Ansicht, welche diese Folgerung umstossen würde, — dass nämlich die iburger Annalen die Quelle Norberts sein, — ist Giesebrecht Kaiserzeit 3,1932 mit Stillschweigen hinweggegangen. Wie ich meine: mit vollem Recht. Die iburger Annalen erscheinen durchaus als der knappe Auszug; nicht die Vita als Erweiterung. Könnte man darüber zweifeln, — das hactenus zu 1083 würde den Ausschlag geben. Nach der Vita werden die Diplome, um die es sich handelt, im osnabrücker Archiv bewahrt; Dasselbe erzählt mit denselben Worten unser Annalist, nur fügt er hinzu: hactenus. Weiter: wie ist es nur denkbar, dass Norbert für Ereignisse, die Iburg so kurze Zeit, zwei Jahre, vor seinem Amtsantritte betroffen hatten, eine iburger Quelle benutzt hätte? Endlich, — um der hasunger Annalen, die man in den sächsischen bis 1098 verfolgen kann, gar nicht zu gedenken, — wird meine Beweisführung ergeben, dass in den iburger die paderborner Annalen benutzt sind. Diese aber waren zwischen 1090 und 1100 noch gar nicht vorhanden.

Nichts, ihre Entstehungszeit später anzusetzen: noch weit über die Anfänge des 12. Jahrhunderts mögen sie hinausgeführt sein.

Diese Annalen sind nun vielfach als Quelle des sächsischen Annalisten bezeichnet.[1] Dabei hat man offenbar Ein Bedenken sich verhehlt: die iburger Annalen entstanden im Sprengel von Osnabrück; Iburg war die Stiftung jenes Benno, der gleich ausgezeichnet war als Staatsmann wie als Begünstiger der Kunst und Wissenschaft. Ueber diesen Mann, seine Vorgänger und Nachfolger, müssen die iburger Annalen manch' werthvolle Nachricht enthalten. Daneben trat unzweifelhaft Iburg selbst, dann das Bisthum Osnabrück in den Vordergrund. So lesen wir denn auch in unseren dürftigen Bruchstücken von der Gründung der Burg und des Klosters Iburg; im Jahre 1082 will der Gegenkönig Hermann den Bischof Benno in der Burg belagern, wird aber davon abgehalten; Abt Adelhard wird geweiht; das Jahr 1083 bringt eine Schilderung der Bemühungen und Erfolge Bennos in der osnabrücker Zehntenangelegenheit. Und so würde uns der iburger Mönch wohl immer mehr über osnabrücker und iburger Vorgänge zu erzählen wissen; aber schon im Anfange von 1085 bricht unser Fragment ab. Unzweifelhaft müsste uns da der sächsische Annalist einigen Ersatz bieten. Wie er vordem auf Grund der iburger Annalen gar Mancherlei aus dem osnabrücker Sprengel erzählt haben muss, so werden jetzt, beim Abgehen der iburger Annalen, seine Mittheilungen für die osnabrücker Geschichte unschätzbar werden. Eine wohlbegründete Rechnung, die nur nach beiden Seiten so wenig zutrifft! In seinem ganzen umfassenden Werke spricht der sächsische Annalist nur sieben Mal von Bischöfen oder Angelegenheiten Osnabrücks,[2] und fünf Mal geschieht es nach anderen Quellen, nicht nach den iburger Annalen. In den beiden noch übrigen Fällen werden die von Karl gegründeten Bisthümer aufgezählt, darunter Osnabrück; wird Bischof Benno neben mehren Bischöfen als Theilnehmer an der Weihe des halberstädter Klosters bezeichnet. Einen iburger und osnabrücker Lokalcharakter tragen diese Angaben gewiss nicht. Dagegen sagt der sächsische Annalist, der doch sonst für Klostergründungen ein lebhaftes Interesse zeigt, kein Wort von der Gründung Iburgs. Auch von den anderen Lokalereignissen, die ich oben aus den iburger Annalen mittheilte, weiss er Nichts zu berichten: wohl von allen sächsischen Bisthümern erscheint Osnabruck am Stiefmütterlichsten behandelt. Wäre solche Hintansetzung möglich, bei einem so fleissigen Sammler nur denkbar, wenn ihm die iburger Annalen vorlagen? Keineswegs; jene bisher geltende Ansicht, dass der Annalist die iburger Annalen benutzt habe, ist erschüttert und entkräftet.[3]

---

1) Vgl. Pertz in der Vorrede 434 und Giesebrecht Kaiserzeit 3,1036.

2) Gründungsplan (zu 774); die Gründung (zu 781); korveyer Zehnten in Osnabrück (zu 822); Tod Bischof Dodos und Wahl Günthers (zu 990); Thietmars Anwesenheit bei Hofe (zu 1005); Tod Gozmars und Wahl Alberichs (zu 1036); Bennos Anwesenheit bei der Weihe des halberstädter Klosters (zu 1071).

3) Zu gleichem Ergebnisse führt, dass der sächsische Annalist an mehreren Stellen eine reichere Fassung bietet, ohne dass doch an eine Erweiterung zu denken wäre, z. B.:

Daraus folgt, dass alle Uebereinstimmungen zwischen den sächsischen und iburger Annalen auf die sächsischen Annalen oder eine gemeinschaftliche Quelle zurückzuführen sind. Da Ersteres aus den mehrfach entwickelten Gründen, die z. B. auch gegen eine Benutzung in den kölner Annalen sprachen, sich sofort als unmöglich ergibt, bleibt nur die Annahme einer gemeinschaftlichen Quelle. Aber ist es dieselbe Quelle, die auch den übrigen, den hildesheimer, kölner und pöhlder Annalen zu Grunde liegt?

Um diese Frage zu beantworten, muss ich betonen, dass die gemeinschaftliche Quelle der bisher untersuchten Werke, also auch des sächsischen Annalisten, paderborner Ursprungs war. Damit ist der Uebergang gegeben: wenn dieses iburger Werk sich eingehender mit Paderborn beschäftigt, als eigentlich von einem Iburger zu erwarten ist; wenn es zu Gunsten Paderborns näher gelegene Bisthümer, wie Minden und Münster, unberücksichtigt lässt oder auch nur weniger berücksichtigt; wenn gar mehrere der, auf gemeinschaftlicher Grundlage beruhenden Annalen eine paderborner Lokalnachricht in gleichem Wortlaute enthalten, dann ist der Beweis geliefert, dass auch den iburger Annalen das paderborner Werk zu Grunde liegt. Und die gewünschten Voraussetzungen treffen zu. 836 wird der Schutzheilige von Paderborn, Liborius, nach Sachsen übertragen; 1076 stirbt Bischof Imad und folgt ihm Propst Poppo von Bamberg; 1083 gibt König Hermann dem Poppo in der Person des Grafen Heinrich von Aslo einen Nachfolger; 1084 stellt Kaiser Heinrich dem Bischofe König Hermanns den Grafen Heinrich von Werl als Bischof entgegen. Soviel paderborner Nachrichten auf zwei erhaltenen Blättern! Sie gewinnen um so mehr Bedeutung, als von Minden nur zu 1080, von Münster nie die Rede ist. Endlich findet sich auch die verlangte Uebereinstimmung mit den anderen Annalen: auch der sächsische und pöhlder Annalist berichten von der Uebertragung des paderborner Schutzheiligen.

Annal. Saxo.	Annal. Yburg.	Annal. Palid.
836. Corpus sancti Liborii episcopi de Gallia in Saxoniàm translatum est.	836. Corpus sancti Liborii episcopi de Gallia in Saxoniam translatum.	834. Corpus Liborii de Gallia in Saxoniam translatum.

Die weiteren, rein paderborner Nachrichten hat zwar der sächsische Annalist ebenso wenig aufgenommen,[1] als der pöhlder. Dafür hat aber der

Annal. Saxo.	Annal. Yburgens.
1073. In media quadragesima sinodus apud Erpesford est habita propter exigendas decimas Thuringorum. Quae res Thuringos cum Saxonibus contra regem exarsit.	1073. Synodus Erpesfort media quadragesima facta propter decimas Thuringorum. Quae res Saxones et Thuringos contra regem exacuit.
1076. Hiems magna et nivosa et nimis prolixa fuit. A. 6. kal. decemb. omnia flumina etc.	1076. Hiemps prolixa. Nam 6 kal. decemb. omnia flumina etc.

1) Doch darf ich vielleicht die auch im sächsischen Annalisten sich findende Nachricht „1083 Pax dei orta est“ als eine paderborner Lokalnachricht bezeichnen. Das klingt merkwürdig, erklärt sich aber dadurch, dass der Text des Gottesfriedens uns in einem abdinghofer Codex erhalten ist. Vgl. Erhard Cod. dipl. Westf. 1,126.

Erstere genug andere Nachrichten paderborner Ursprungs: nicht Alles konnte er aufnehmen. Ihm verdanken wir einige Angaben, welche die Beilegung des paderborner Schisma betreffen; in erwünschter Weise bietet uns jetzt der iburger Annalist die Anfänge desselben. Nichts von alle Dem erzählt der Mönch von Pöhlde; er hätte seine begrenztere Aufgabe weit überschritten, wenn er die paderborner Lokalnachrichten nicht über Bord geworfen hätte. Ueberhaupt sehe ich nur noch eine Stelle, worin die drei Annalen übereinstimmen.

Annal. Saxo.	Annal. Yburg.	Annal. Palid.
1082. (Herimannus) a Sigefrido Mogontino archiepiscopo Goslarie in regem consecratus est. [1]	1082. Ordinatio Herimanni regis Goslariae a Sigifrido Mogontino praesule.	(1083.) (Herimannus) consecratus a Sifrido Mogonciensi archiepiscopo.

Nimmt man die hildesheimer Annalen hinzu, so lassen sich natürlich nur die Jahre 1077 bis 1085 vergleichen. Denn erst seit 1077 beginnen jene Zusätze, die allein in Betracht kommen; mit 1085 endigt das Bruchstück der iburger Annalen. Aber auch in diesen wenigen Jahren, innerhalb deren der hildesheimer Annalist nur drei [2] kleine Zusätze gemacht hat, finden sich wenigstens zwei Uebereinstimmungen.

Annal. Yburg.	Annal. Hildesh.
1077. Iterum discordia inter papam et regem Heinricum renovata.	1077. Discordia inter papam et regem Heinricum renovata pro regis inobedientia.
1082. Ordinatio Herimanni regis Goslarie a Sigifrido Mogontino archiepiscopo.	1082. Herimannus a Sigefrido Mogontino ordinatur.

Vielleicht aber darf man auch noch den dritten Zusatz, den der hildesheimer Annalist innerhalb der bezeichneten Jahre machte, in den iburger Annalen wiederfinden. Nur berichten diese zu 1082 und 1084, ergänzt jener zu 1083, dass Heinrich IV. den Papst aus Rom vertrieben habe; er war überdiess durch die Fassung des Vorgefundenen genöthigt, statt der aktiven Form, die sich in den iburger Annalen findet, die passive zu wählen.

Annal. Yburg.	Annal. Hildesh.
1084. Rex Heinricus Hildebrandum papam expulit.	1083. (Roma capta est) et Hildebrandus papa expulsus (ab Heinrico rege).

Es blieben noch die kölner Annalen; da hier aber erst seit 1106, biswohin die iburger Bruchstücke nicht reichen, das gemeinschaftliche Werk benutzt wurde, so entziehen sie sich der Vergleichung. Gleichsam zum Er-

1) Waitz hat in der Ausgabe diese Stelle auf Brunos Sachsenkriege zurückgeführt. Dort (M. G. Ss. 5,384) heisst es: Unde principes Saxoniae valde laetati regem suum Herimannum cum magno tripudio Goslariae susceperunt etc. In natali vero sancti Stephani protomartyris a Sigefrido, Moguntinae sedis archiepiscopo, in regem venerabiliter est unctus. Offenbar hätte der Annalist daraus seinen Satz zusammenziehen können; da aber jetzt die pöhlder und iburger Annalen vorliegen, — Waitz kannte sie noch nicht, — da für sie und die sächsischen Annalen eine gemeinsame Quelle erkannt ist, so wird man wohl kein Bedenken tragen, die obige Stelle auf dieses Werk zurückzuführen.

2) Ich müsste eigentlich sagen: „vier"; doch ist der Zusatz, dass der Bischof Hetzel von Hildesheim 25 Jahre das Bisthum innegehabt, zu lokaler Natur, als dass er hier in Betracht käme.

satze dieses Mangels versuche ich ein Beweisverfahren, das sich mir wohl öfter dargeboten hätte, von welchem ich aber nur an dieser Stelle Gebrauch mache. Ich meine die Gleichheit der Sprache. Unserem paderborner Annalisten sind diese und jene Wendungen zur stehenden Redensart geworden: sie kehren auch in dem iburger Fragmente wieder. Ich stelle sie einander gegenüber, die Wiederherstellung als vollzogen betrachtend.

1073. Quae res Thuringos contra regem exacuit.	1114. Quae res multos contra imperatorem exacuit.
1074. Haut segniter ei occurrerunt.	1115. Haud segniter eis occurrit.
1084. Vir litteris adprime eruditus.	1118. Vir litteris adprime eruditus.
1084. Infecto negotio discessum est.	1141. Infecto negotio discessum est.
1082 cf. 1076. omnemque regionem incendis ac praeda vastavit.	1114 cf. 1107. omnem circa regionem praeda, flammis vastat.

Dazu kommt der bezeichnende Gebrauch des episcopus statt archiepiscopus und in Verbindung mit episcopus der Genitiv statt des gebräuchlicheren Adjektivs. Also: zu 1084 Ravennae episcopus, zu 1074 Traiecti episcopus, zu 1109 Coloniae episcopus, Treveris episcopus u. s. w.

Genug, die Iburger Annalen beruhen auf derselben Grundlage, wie die hildesheimer, sächsischen und pöhlder. Es ist nur die Frage, ob auch noch Anderes, als was mit den sächsischen und übrigen Annalen stimmt, als was durch die Sprache kenntlich ist, der gemeinsamen Quelle angehört; ob in den paderborner schon die hasunger Annalen benutzt waren; ob der iburger und sächsische Annalist — denn bei Beiden finden sich Sätze hasunger Ursprungs — die hasunger Annalen selbständig benutzt haben. Doch diese Frage werde ich passender an einer späteren Stelle erörtern.

Hier muss ich noch einmal zu der Verwandtschaft des sächsischen mit dem iburger Annalisten zurückehren. Denn es bleibt die Möglichkeit, dass sie neben den paderborner, vielleicht neben den hasunger Annalen noch ein anderes uns unbekanntes Werk benutzten. Darauf führt eine Stelle zu 840.

Annal. Yburgens.	Annal. Saxo.
840. Ea tempestate Hrabanus Fuldensis coenobii abbas, relicta quam habuit potestate, ultra Rhenum fluvium in regnum Hlotharii se contulit. Post quem	840. Rhabanus Fuldensis abbas, relicta potestate, ultra Renum in regnum Lotharii se contulit, post quem revocandum quidam de fratribus mittuntur

1) Gegen diess Ergebniss scheint nun zwar zu sprechen, dass die iburger Annalen nach Pertz die Schrift des „beginnenden“ 12. Jahrhunderts zeigen. Unsere Annalen reichten dagegen bis auf die Anfänge Konrads III. Ob damit noch die scriptura saeculi XII adolescentis zu vereinigen ist? Ist es nicht der Fall, ist weiterhin die Pertz'sche Angabe so recht eigentlich zu nehmen, so halte ich doch an meiner Entwicklung fest. Ich greife dann zu der Annahme, dass entweder unsere Annalen vor ihrer Vollendung dem Iburger zukamen, — und wir werden sehen, dass sie, wenn auch von Einem, so doch nicht in Einem Zuge geschrieben wurden, — oder dass der Iburger, der etwa um die Mitte des Jahrhunderts geschrieben, das Schreiben zu Anfang des Jahrhunderts gelernt habe, also ein schon älterer Mann war. Nur diese Annahme würde die scriptura saeculi XII adolescentis auch mit dem schon erwähnten hactenus versöhnen. Wenn Jemand von einer Urkunde des Jahres 1088 sagt, dass sie „noch“ in Osnabrück aufbewahrt würde, so kann er doch wohl nicht zu Anfang des 12. Jahrhunderts schreiben.

quidam de fratribus eius monasterii, si quomodo eum revocare potuissent, mittuntur. Illo vero renuente, Hattonem super se abbatem constituerunt. Hrabanus autem post paucos dies monasterium veniens, cum concordia abbatis et fratrum eius, concessis sibi quos ipse elegerat locis, spontanea voluntate ad orientalem plagam eiusdem monasterii montanus efficitur.	Illo renuente, Hattonem super se abbatem eligunt. Rhabanus post paucos dies rediens, cum concordia abbatis et fratrum, concessis sibi quos ipse elegerat locis, ad orientalem plagam eiusdem monasterii montanus efficitur.

Gewiss enthält die Stelle Nichts, was für unsere Frage entscheidet. Immerhin kann sie gerade so gut in einem paderborner Werke gestanden haben, wie wir sie hier in einem iburger und sächsischen finden. Ja, wir wissen sogar, dass man in Paderborn fulder Geschichtswerke besass.[1] Da aber der iburger und sächsische Annalist die fulder Annalen benutzt haben, so liegt doch Nichts näher, als die obige Stelle auf eine reichere, denn die uns vorliegende Fassung der fulder Annalen zurückzuführen.[2] Ob Aehnliches auch von anderen Nachrichten anzunehmen ist? Ich glaube nicht; wo die fulder Annalen aufhören, die Uebereinstimmung zwischen den iburger und sächsischen Annalen aber fortbesteht, hat man keinen Grund, noch eine andere Quelle anzunehmen, als die paderborner oder auch etwa die hasunger Annalen.[3]

Bevor Fürstenberg und Schaten geschrieben, war Gobelin unzweifelhaft der grösste Geschichtsschreiber, den Paderborn besass.

In Paderborn selbst oder doch im paderborner Sprengel war Gobelinus Persona zur Welt gekommen. Seine ersten Studien hatte er in Paderborn gemacht. Zu seiner weiteren Ausbildung ging er nach Italien; vielleicht auch wollte er am römischen Hofe sein Glück machen. Darin konnte ihn ein hochgestellter Landsmann unterstützen: Theoderich von Nieheim mag

1) In dem liber sti. Petri et Pauli — vgl. Archiv der Gesellschaft 8,609 — finden sich die in Fulda geschriebenen Vitae sti. Bonifacii et stae. Liboae.

2) Das gilt denn auch von den fulder Nachrichten, die der sächsische Annalist zu 745. 869. 891 bringt.

3) Noch habe ich zu bemerken, dass Wilmans in M. G. Ss. 12,60 Anmerkg. 21 hoffte, die iburger Annalen mit Hülfe Wittes wiederherstellen zu können. Doch die Hoffnung täuschte; in M. G. Ss. 16,434 lässt Wilmans seine frühere Angabe dahin berichtigen, dass Witte im 9. Jahrhundert die iburger Annalen gar nicht, im 11. mangelhaft benutzt habe. Ich füge hinzu, dass es nur iburger und osnabrücker Nachrichten sind, die sich bei Witte wiederfinden, nicht bloss für das 11., sondern auch für das 10. und 12. Jahrhundert. Wahrscheinlich hat Witte die iburger Annalen nicht bei der Ausarbeitung seines Werkes selbst vor sich gehabt. Einst war er in Iburg zum Besuche; hier mag er in wohl nicht zu reich gemessener Zeit Auszüge gemacht haben; dabei wurden denn Osnabrück und Iburg, wenn nicht ausschliesslich, so doch vorzüglich berücksichtigt; über Anderes konnte er sich immer anderswo unterrichten, namentlich über die Reichsangelegenheiten. So dürfte es sich erklären, dass sich nur da, wo es Osnabrück oder Iburg gilt, Entlehnungen aus den iburger Annalen nachweisen lassen. Immerhin aber mag Witte auch noch andere Nachrichten ausgeschrieben haben; nur darf man keine mit Sicherheit für die iburger Annalen beanspruchen.

ihm die Stellung bei der apostolischen Kammer verschafft haben. Doch war seines Bleibens nur kurze Zeit. Die Flucht zweier Kardinäle, die sich gegen Urban VIII. verschworen hatten, bezeichnet Gobelin selbst, — ohne den wahren Grund erkennen zu lassen, — als Hinderniss seines weiteren Fortkommens. Er begab sich nach Paderborn, erhielt eine Pfründe am dortigen Dome und ward später Pfarrer der Marktkirche. Aber Streitigkeiten mit den Pfarrgenossen bewogen ihn, sein Amt niederzulegen, sich auf seine Pfründe zurückzuziehen. Da erhielt Paderborn in Wilhelm von Berg einen Bischof, der den Augiasstall seines Sprengels zu säubern gedachte. Gobelin erschien ihm als geeignetes Werkzeug; vielleicht hat auch Gobelin seinen Herrn angespornt, ihn zu entschiedenem Handeln gedrängt. Kurz, unter Wilhelm von Berg ist Gobelin der Reformator verkommener Klöster. Feindschaften und Streitigkeiten konnten nicht ausbleiben. Endlich glaubte er genug gegen die Verwilderung der Mönche und Nonnen gekämpft zu haben; über 60 Jahre alt, suchte er Ruhe im Kloster Böddeken. Dort ist er in den 20er Jahren des 15. Jahrhunderts gestorben.[1]

Uns hinterliess er seinen „Weltenlauf“,[2] woran er von 1390 bis 1418 gearbeitet hat. Fleissig hat er gesammelt[3] und das Gesammelte im Stile seiner Zeit und seines Landes verarbeitet. Von Paderborn aus beobachtet er den Weltenlauf; seitdem Paderborn zum Bisthum erhoben, bildet es den Mittelpunkt seines Werkes. Aber Gobelin war kein Villani, und der kleine Bischofsitz an der Pader war mit der grossen Arnostadt nicht zu vergleichen. Kleinlich ist daher der Standpunkt Gobelins; es fehlt dem Verfasser des Weltenlaufes ganz und gar der weltumfassende Blick. Und auch in seinem beschränkten Kreise, wie fehlt es nicht überall an guter Ordnung, an passender Auswahl, an feinerem Geschmack! Italiens Classicismus mag ihn erfreut und erwärmt haben; den harten Westfalen zu bilden, ist ihm nicht gelungen. Die römischen Vorgänge des Jahres 1111, die Geburt eines Schweines mit Menschenkopf, eines vierbeinigen Huhnes und die Kämpfe Heinrichs V. mit den Fürsten[4] — sie werden in Einem Athemzuge erzählt. Nun gar, wenn Gobelin Kritik übt! Konrad II. hat, wie Gobelin irgendwo las, die speirer Kirche errichtet. Das kann nicht sein: mit einem Citate beweist Gobelin, dass Speier längst seine Bischöfe hatte.[5] Die Wittwe Heinrichs III. heirathet den Herzog von Baiern;[6] denn wie anders könnte sie Herzogin von Baiern sein? Dazu Fabeln über Fabeln: er steckt noch tief in dem sinnlosen Wunderglauben des Mittelalters.

---

1) Vgl. G. J. Rosenkranz Gobelinus Persona Ein biographischer Versuch. Zeitschr. f. vaterl. Gesch. und Alterthumskunde 1843. 1—37.

2) Das Werk wurde zuerst 1599 von dem älteren Meibom herausgegeben, dann im 3. Bande der Scr. rer. Germ. vom jüngeren Meibom wiederholt.

3) Zu 1350 sagt Gobelin selbst: Ea quae hucusque conscripri, fere omnia ex libris famosis; pauca de scripturis privatis, pauciora ex relatu, paucissima ex propria imaginatione collegi.

4) Lib. 6. cap. 58.

5) Lib. 6. cap. 53.

6) Lib. 6. cap. 54.

Grösseren Werth erhält sein Werk erst da, wo er Zeitgeschichte schreibt. Seine Nachrichten an sich werden werthvoller; man lernt den Verfasser genauer kennen und seine biederbe Gesinnung schätzen. Er, der die Versunkenheit der Kurie in nächster Nähe gesehen hatte, seufzt nach Reform. Rücksichtslos deckt er die Laster der Päpste auf; eine Apologie Roms würde man hier vergebens suchen. Und wie das Haupt, so waren ja auch die Glieder. Reform der ganzen Kirche ist Gobelins Losung. Was er im engen Kreise durchgeführt, muss sich in der ganzen Kirche vollziehen. Dabei hofft er auf das kostnizer Konzil; als diese Hoffnung ihn betrogen, legt er die Feder nieder; aber er rechnet darauf, dass Gott dereinst „im tobenden Sturmwetter“ den rechten Weg zeigen würde. [1] Ein Jahrhundert später hätte er wohl zu den Helden dieses Sturmwetters gestanden.

Ich habe an den vergessenen Biedermann um so lieber erinnert, als ich ihm zu einigem Danke verpflichtet bin. Zwar wäre ich fast geneigt, ihm seinen ganzen „Weltenlauf“ zu schenken, wenn er uns eine sorgfältige Abschrift der paderborner Annalen hinterlassen hätte. Aber dass er sie überhaupt benutzt und uns grosse Auszüge derselben mitgetheilt hat, verdient meine wärmste Anerkennung. So bietet er neues Material, gibt für die Verwerthung schon bekannten Materials neue, erhöhte Sicherheit.

Vergleichungen aller bisher berücksichtigten Werke werden die Benutzung der gemeinsamen Quelle erweisen. Den Ausgangspunkt nehme ich von der ersten Fortsetzung der hildesheimer Annalen, hier jede von mir bemerkte Uebereinstimmung verzeichnend.

Annal. Hildesheim.	Gobelin.
1082. (Herimannus) a Sigefrido Mogontino ordinatur	1082. (Herimannus) in Goslaria ab archiepiscopo Moguntino ordinatus est
1083. Hildebrandus papa expulsus (est).	1083. Papa ab urbe fugiens,
1086. Saxones cum Suevis Werceburch obsederunt, ad cuius liberationem imperator cum magna manu venit, — set rege fugato Saxones urbem ceperunt.	1086. Saxones et Suevi obsederunt Wirtzburg, contra quos veniens Henricus imperator cum exercitu victus est et eo fugato Saxones et Suevi ceperunt civitatem.
1096. — 12 fere milia — duce quodam monacho, Petro nomine.	1096. — inceptor huius fuit quidam monachus, nomine Petrus — cum fere 12 millibus
1099. — milia Maurorum occiderunt et thesauros regis Babilonie occupaverunt.	1099. — milia paganorum occiderunt et thesauros ipsius regis obtinuerunt
Filius imperatoris Heynricus levatur in regem Aquisgrani, Counrado rege cum inimicis patris sui in Ytalia consistente et consentiente.	Eodem anno Henricus filius Henrici imperatoris, fratre suo Conrado rege (cum inimicis patris sui) existente in Italia et consentiente Aquisgrani in regem est sublimatus.
1100. (Godefridus) non longe a sancto sepulchro conditus iacet.	1101. (Godefridus) non longe a sepulcro domini sepelitur.
1105. Eod(em anno) Northuson, iuvene rege praesidente, Rothardus Mogontinus archiepiscopus et Givehardus Con-	1105. Sed postea conventus principum fit in Northusen et ibi in praesentia Henrici novi regis per archiepiscopum

1) Lib. 6. cap. 87.

stantiensis episcopus, (sedis apostolicae legati), etc. Jeiunicum quatuor temporum . . . . .

1107. Omnibus ibi ecclesiis apostolicus libertatem, ut ex praecepto canonum praelatos sibi eligant, quos dignos viderint, restituit.

Moguntinum et Constantiensem episcopum, apostolicae sedis legatos, etc. — quod ieiunium quatuor temporum etc.

1107. Et papa omnibus ecclesiis libertatem suam, ut secundum praecepta canonum praelatos sibi eligerent, quos dignos viderent, restituit.

So schlagend die Uebereinstimmungen sind, so auffallend ist es, dass sie nur die oft erwähnten Zusätze des zweiten Fortsetzers betreffen. Natürlich, wenn Gobelin die hildesheimer Annalen zu Händen hatte,[1] so hob er nicht bloss die Zusätze aus, um Material für sein Werk zu gewinnen. Schon damit ist bewiesen, dass ein' und dieselbe Quelle Gobelins Weltenlauf und die hildesheimer Annalen gespeist hat.

Aber einzelne der vorstehenden Sätze, wenn auch längst nicht alle, könnte Gobelin aus den sächsischen Annalen entlehnt haben. Dagegen ist einzuwenden, dass aus einer ganzen Reihe von Werken, die der Sachse benutzt hat, beim Gobelin keine Spur sich findet. Sehr wählerisch wäre Goblin vorgegangen; so wählerisch, dass Niemand den Zweck der Wahl erkennt und — was auch schon von den kölner Annalen galt, — Jedermann die Möglichkeit solcher Wahl bestreiten müsste. So folgt denn, dass auch Gobelin und der sächsische Annalist, wo sie übereinstimmen, aus gemeinsamer Quelle schöpften. Dahin gehört z. B Eckehard;[2] dann aber auch vorzüglich das Werk, welches uns beschäftigt. Diess zu beweisen, gebe ich zunächst ein Beispiel, welches schon durch seinen Gehalt auf eine westfälische Quelle deutet.

---

1) Dagegen finden sich im Weltenlaufe Sätze aus dem ersten Theile der hildesheimer Annalen. Einige mögen durch die Vita Meinwerci vermittelt sein; doch mag auch Gobelin selbst diesen Theil der hildesheimer Annalen benutzt haben. Aber ich betone: es ist eben nur der erste Theil, aus welchem die Sätze entnommen sind. Wahrscheinlich hatte man sich, um Material für die Vita Meinwerci zu erhalten, eine Abschrift dieses allein nothwendigen Theiles kommen lassen. Sie wird sich zu Gobelins Zeit noch vorgefunden haben. Indess ist auch ein Anderes denkbar. Es wird sich ergeben, dass hasunger Annalen die Quelle der paderborner waren. Das hasunger Werk selbst ist untergegangen; wir besitzen nur einen Auszug in den sogenannten ottenbeurer Annalen. Und hier erkennt man hildesheimhersfelder Annalen, — vgl. Waitz in den Nachrichten von der G. A. Universität 1866,303. — welche erst durch Vermittlung der hasunger, wie ich wohl zeigen könnte, in die sogenannten ottenbeurer Annalen gelangten. Dann würde die hasunger Quelle auch den paderborner Annalen die hildesheim-hersfelder mitgetheilt haben. Das weiter zu verfolgen, scheint mir nicht wichtig und lohnend genug. Handelt es sich doch nur um wenige und abgeleitete Sätze! Und selbst wenn der Gewinn grösser wäre, — ich finde keine Sicherheit, dass Gobelin den ersten Theil der hildesheimer Annalen nicht selbständig benutzt habe. Unter solchen Umständen ist es wohl gerechtfertigt, wenn ich weder hier noch später, wo ich die hasunger als Quelle der paderborner Annalen erweise, auf die angedeuteten Verhältnisse des Genaueren eingehe.

2) Man vergleiche nur eine Stelle zu 1079. Eckehard und Gobelin schreiben: universi principes praeter Saxonicos, der Annalist: omnes praeter paucos de Saxonia pontifices. Damit ist Gobelins Selbständigkeit dem Sachsen gegenüber erwiesen. Gleiches gilt für frühere Zeiten, wo der Sachse und Gobelin mit Thietmar übereinstimmen.

Annal. Saxo.	Gobelin.
1124. Moritur hoc anno Fridericus comes de Arnesberch. — castrum quoddam Wifelesburch, tempore Hunnorum constructum, sed vetustate temporis postea neglectum, anno non integro, antequam moreretur, reedificavit. Unde totam vicinam et ultra adiacentem regionem ineffabili angaria vexando exhausit.	(1123.) Anno sequente Fridericus comes Westfaliae mortuus est. — castrum Wefelburg antiquitus tempore Hunnorum constructum vetustateque temporis neglectum restauraverat, anno uno ante obitum suum. A quo totam viciniam multiplicibus angariis vexare non cessit.

Doch bei dieser Nachricht wäre es, von der oben erwähnten Unmöglichkeit abgesehen, an und für sich wohl möglich, dass Gobelin die sächsischen Annalen benutzt hätte. Ein Beispiel, welches schon durch sich selbst zeigt, dass an eine Benutzung der sächsischen Annalen nicht zu denken ist, bieten die Namen der Kreuzfahrer von 1097. Die Mehrzahl entlehnt der Annalist dem Eckehard; ich gebe sie durch kleineren Druck.

Annal. Saxo.	Gobelin.
Hugo magnus frater Philippi regis Francie, Boemundus princeps Apulie, Roberti Wischardi filius, frater Godefridi ducis Baldewinus, Raimundus comes de sancto Egidio, Rotbertus comes Nortmannicus, Willehelmi regis Anglorum filius, Rotbertus comes de Flandria, et Stephanus comes Blesensis, comes Baldwinus de Monte et Baldwinus comes de Ganda.	episcopus Podiensis et frater regis Philippi de Gallia, Regimundus comes sancti Aegidii, Eckbertus comes Normanniae, Robertus comes Flandriae et comes Boloniae et Baldewinus comes de Monte et Baldewinus comes de Ganda et Gotfridux Lotharingiae et Baldewinus frater eius, episcopus Strasburgensis et Hardmannus de Suevia, archiepiscopus Pisanus de Tuscia et Bohamundus princeps sive dux de Apulia.
Pisanus archiepiscopus de Tuscia, Strazburgensis episcopus et Aimarus Podiensis episcopus cum suis conpatriotis diversis temporibus Hierosolimitanum iter aggressi sunt. Praeterque hos: frater regis Danorum cum duobus episcopis aliique perplures tocius Europe principes.	et frater regis Danorum et multi alii principes et nobiles.

Da wird Niemand annehmen, dass Gobelin den sächsischen Annalisten ausgeschrieben habe: er hätte ja die Namen in ganz anderer Ordnung aufgeführt und zwar in einer recht guten. Den bedeutendsten Antheil haben die Franzosen, ihnen folgen zwei Deutsche, dann zwei Italiener, zuletzt der Däne. Eine so durchgreifende Veränderung ist dem Gobelin nicht zuzutrauen.[1] Dagegen war der Annalist durch seine erste Vorlage gezwungen, die zwei Grafen, die er noch aus seiner zweiten Vorlage ergänzen konnte,

1) Dass Gobelin in der Aufzählung von Personen die Reihenfolge seiner Quellen beibehält, sieht man 6,60. Wie die zweite Bearbeitung der kölner Annalen 768, nennt auch er den Erzbischof von Köln zuletzt. Nur unterscheidet er sich durch das Weglassen des Heinricus de Alsacia und durch das hiermit zusammenhängende Versehen, dass er an zweiter Stelle statt Saxoniae: Alsaciae schreibt.

aus dem Zusammenhange herauszuheben und unmittelbar den Grafen der ersten Vorlage anzureihen. Anders verfuhr er mit den Geistlichen. Diese hat er nicht in das eigentliche Namensverzeichniss aufgenommen; es genügte ihm, dass sie gleichsam in Parenthese genannt wurden, nämlich in dem Satze, wonach die drei Nationen, unter der Leitung je eines Bischofs, zu verschiedenen Zeiten ausziehen. So vermied er eine Wiederholung, die der Urtext offenbar enthielt. Das Gleiche that auch Gobelin; er verzichtete auf den Satz, den man als Parenthese bezeichnen kann, und nannte den Bruder des Dänenkönigs unmittelbar nach dem letzten Italiener. Aber er nennt noch einen Namen mehr, als der Sachse: in dieser Verbindung würde der Hardmannus de Suevia [1] allein schon auf eine gemeinsame Quelle verweisen.

Ebenso bezeichnend sind die Jerosolimitae zu 1096. Der sächsische Annalist nennt ihren Namen, ohne uns zu sagen, wer sie denn eigentlich sind. Der betreffende Satz findet sich auch bei Gobelin; aber er hat schon früher von ihrem Plane geredet und sie bei der Gelegenheit, wie es der Quelle gemäss war, gleichsam in aller Form vorgestellt: et appellbant se Jerosolimitas.

Nicht weniger einfach ist Gobelins Verhältniss zur Königschronik. Man sieht sofort, dass er zunächst in gleicher Weise, wie die erste Bearbeitung, von der zweiten abweicht. Nie schliesst er sich genauer an die Worte des Mönches von st. Pantaleon; er bietet Vieles, was der zweite Bearbeiter bei Seite liess, der erste aufnahm. So bleibt das Verhältniss bis auf Konrad III. Für seine kurze, höchst dürftig behandelte Regierung findet sich weder eine Uebereinstimmung mit der ersten, noch mit der zweiten Bearbeitung. Dann erfolgt der Umschlag: wir finden die genausten Uebereinstimmungen mit der zweiten, vielfache Abweichungen von der ersten Bearbeitung.

Rec. I.	Gobelin.	Rec. II.
1106. Burchardus Monasteriensis episcopus, coniurantibus adversus eum ecclesiae ministerialibus, annitente comite Westfaliae Friderico, expellitur, capitur, ad imperatorem ducitur in vincula conicitur.	1106. Episcopus Monasteriensis (Burchardus), coniurantibus adversus eum ecclesiae suae ministerialibus, admittente comite Westphaliae de Arensberch Friderico, expellitur, capitur, ad imperatorem deducitur et in vincula conicitur.	1106. Burchardus episcopus Monasterii a Coloniensibus apud Nussiam capitur, ad imperatorem ducitur et vinculis conicitur.
1106. Rex autem Heinricus Monasterium venit, Burchardum episcopum — sedi suae restituit.	1106. — quem (sc. Burchardum) rex Monasterium veniens sedi suae restituit.	Desunt.
1106. — Cumque per spacium mensis casso ibi labore detineretur, Aquisgranum adiit.	1106. — et cum ibi casso labore per unius mensis spacium detineretur, Aquisgranum se contulit.	1106. — ubi civibus viriliter repugnantibus, territus aufugit.

1) Ihn nennt auch Bernold M. G. Ss. 4,466. Vgl. dazu Stälin Wirtemb. Gesch. 2,35.

1110. Novaria civitas clara propter quorundam rebellionem diruitur	1110 — et civitatem Novariam propter rebellionem diruit.	Desunt.
1114. — episcopatum Coloniensem — vastat. Gulike praesidium — diruit. — Westfaliam invadit — Susacienses pecunia non parva impetum eius mitigant.	1114. — episcopatum Coloniensem pervagatur. Gulike praesidium diruit. — Westphaliam invadit. Susazienses cives eius impetum magna pecunia mitigant	Desunt.

Nun die Umkehrung!

Rec. I.	Gobelin.	Rec. II.
1157. Hoc verbum pro feodo interpres cesari interpretatus est.	1157. Quod vorbum, beneficium, quidam de consiliariis imperatoris usualiter exponendo, in contumeliam imperatoris cedere asseruerunt.	1157. Quod verbum, scilicet beneficium, hii qui circa imperatorem erant, usualiter interprotantes et in contumeliam ipsius positum asserentes etc. —
— „alioquin inter me et eum nunquam erit pax".	— „alioquin inter regnum et sacerdotium concordia et pax stare non poterunt"	„alioquin inter regnum et sacerdotium concordia et pax stare non poterit.
1161. Adrianus papa obiit.	1161. Papa Adrianus, audito adventu imperatoris, cum cardinalibus concilium habuit, circa festum Petri ad vincula, tranctans cum eis, quomodo imperatorem excomunicaret, sed morte praeventus est.	1161. Adrianus papa, audito imperatoris adventu, circa festum beati Petri quod dicitur ad vincula cum cardinalibus — consilium habuit, ut ipsum imperatorem excomunicaret, sed nocte ipsa morte preoccupatus etc.
	Qui Alexander ad regem Franciae se contulit et honorifice susceptus est ab eo.	Qui post hec transiens in Franciam, a rege Francie etc. honorifice suscipitur.

So liesse sich noch vielfach zeigen, wie Gobelin bis auf Konrad III. überall mit der ersten Bearbeitung übereinstimmt, wie er hier sowohl das Mehr der ersten Bearbeitung enthält, als auch in Stellen, welche der zweiten nicht gerade fehlen, aber in ihr verändert, gekürzt sind, dem Wortlaute der ersten viel näher kommt. Ganz umgekehrt in späterer Zeit. Keine nähere Verwandtschaft mit der ersten,[1] viele Zusätze der zweiten![2] Das Verhältniss scheint so auffallend, als es erklärlich ist. Wir wissen, dass den Anfängen der Königschronik ein paderborner Werk zu Grunde liegt, dass dieses am Ausführlichsten in die erste Bearbeitung überging. Wenn nun Gobelin zunächst nur mit der ersten, dann nur mit der zweiten Bearbeitung

1) Nur einmal könnte es scheinen, als habe Gobelin doch auch in den späteren Theilen eine grössere Uebereinstimmung mit Rec. I. Statt der in Rec. II. enthaltenen Antwort, die Alexander auf eine Einladung des Kaisers ertheilt, sagen Gobelin und Rec. I.: „venire recusavit". Aber so hätte wohl Jeder gesagt, wenn es ihm galt, die Antwort auf den kürzesten Ausdruck zurückzuführen.

2) Man kann sogar sagen, welche Handschrift Gobelin benutzte. Nur in einem Zusatze der vaticanischen Handschrift heisst es, dass Rainald gewählt sei: „ipso imperatore missis et scriptis petente et suggerente". Gobelin sagt: „(imperator) scripsit ecclesiae pro eo et sic ad preces eius electus est."

übereinstimmt, so wird wohl Niemand annehmen, dass Gobelin bis zu einem bestimmten Punkte, wo ungefähr auch das paderborner Werk abbrach, aus der ersten Bearbeitung geschöpft, sich dann der zweiten zugewandt habe. Er hat vielmehr zunächst das paderborner Werk,[1] dann die zweite Bearbeitung der Königschronik benutzt.[2]

Ich wende mich zu den pöhlder Annalen. Da deren Ableitung, die repgowsche Chronik, eine oft benutzte Quelle Gobelins ist,[3] so könnte die Entscheidung, ob die repgowsche Chronik oder die paderborner Annalen zwischen Gobelin und dem Pöhlder vermittelten, uns manche Schwierigkeit bereiten. Glücklicher Weise brauchen wir die Frage nur selten aufzuwerfen.

Annal. Palid.	Gobelin.
1068. Irritans ergo Saxones, semel occurrit eis Negilsteden die sabbathi; facta autem pace usque post diem dominicum, — pactam fidem violavit, ipsosque tunc vicit, quibus postmodum alibi occurrentibus quater succubuit.	1068. Iniuste exegit tributum a Saxonibus etc. in Nagelstede convenientes, pacem fecerunt et rex pacem infringens Saxones invasit etc. triumphavit. Quare Saxones congregati — regem vincunt — et secundo — tertio — quarto bello regem superant.
1115. Ipso die Saxonum circa Albiam, qui ad auxilium Liuderi ducis et suorum venire debuerant, rumor attigit aures etc. — in oppido Cotine eis (sc. Sclavis) — occurrunt et — victores effecti sunt.	1115. Eodem die principes, qui Saxonibus in auxilium ven(ire debu)erant, debellabant Sclavos paganos prope Köthene vicum.

Was die erste Angabe betrifft, so ist ja Gobelin weit ausführlicher; aber darum darf man noch keine gemeinschaftliche Quelle voraussetzen. Es

1) Und zwar nur dieses, nicht etwa daneben schon die zweite Bearbeitung. Denn die einzige Stelle, die vor Lothars Tode eine grössere Verwandtschaft mit Rec. II. zu haben scheint, stammt doch aus den paderborner Annalen. Gobelin nämlich wie auch Rec. II, fügen unmittelbar zu ihrem Berichte über die Sinode von Trojes, dass dort beschlossen sei: ut nemo investituram etc. Dagegen hat Rec. I. — übrigens noch zum selben Jahre — diesen Beschluss gleichsam nachgetragen: es wird in gleichem Wortlaute auf ihn verwiesen, als der König ihm zuwiderhandelt. So scheint die Satzstellung Gobelins auf Rec. II zu deuten. Aber die Wortstellung und ein Wort selbst stimmt, von Rec. II. abweichend, mit Rec. I. überein. Bei Gobelin und in Rec. I. heisst es: a laicali manu susciperet, in Rec. II: a laicali susciperet manu. Rec. II. sagt: quousque, Gobelin und Rec. I.: quoad usque. Nun erwäge man, dass wohl jeder Epitomator — im Vergleich zum ersten Bearbeiter, als dem Copisten, müssen Gobelin und Rec. II. als Epitomatoren gelten, — den Beschluss dorthin gesetzt hätte, wohin er logisch gehörte. Auch konnten Beide, da sie der Uebertretung des Beschlusses nicht gedachten, ihn wohl nur an dieser Stelle unterbringen. Danach ist auf die Satzstellung Nichts zu geben: das Uebrige ist entscheidend.

2) Doch konnte er ihr nicht bis ans Ende folgen. Schon für die letzten Zeiten Friedrichs hat sie ihm gefehlt. Es muss ihm eine unvollständige Abschrift des Codex Vaticanus zugekommen sein oder er hatte — etwa bei einem Besuche derjenigen Stadt, worin damals der Codex sich befand, — nicht die nöthige Musse, den ganzen Codex zu bewältigen.

3) Dass Gobelin das deutsche Original, nicht die lateinische Uebersetzung benutzte, sieht man z. B. lib. 6. cap. 50. Da hat der Uebersetzer die Drohung: Seme Otten bart! He môt miner barden smeken! ganz falsch verstanden: Ipse gustabit barbam meam! Dagegen richtig Gobelin: Oportet eum gustare dolabrum!

wäre möglich, dass Gobelin die repgowsche Chronik nur in eine breitere Fassung übertragen hätte. Diess ist sogar wahrscheinlich, denn auch die folgenden Sätze: Heinrichs Ladung vor den apostolischen Stuhl und die Schlacht an der Unstrut, welche Repgow aus Eckehard entlehnt, verdankt Gobelin der Chronik. Gerade die Schlacht an der Unstrut ist sehr bezeichnend. Denn wie Repgow, berichtet über sie auch Gobelin, nicht wissend, dass die Schlacht bei Nägelstädt, von der also Beide schon berichtet haben, und an der Unstrut dieselbe sei.[1] Diese Uebereinstimmung in einer auffallenden Unrichtigkeit scheint mir doch auf die repgower Chronik zurückzugehen.

Für den Sieg bei Köthen, d. h. für die zweite der fraglichen Stellen, ist mit noch grösserer Sicherheit die repgowsche Chronik als Quelle zu bezeichnen. Denn wie Gobelin spricht auch Repgow von „heren, de den Sassen zu helfen komen solden.“ „Principes, qui Saxonibus in auxilium ven(ire debu)-erant“ ist offenbar die Uebersetzung. Freilich ist damit noch nicht erwiesen, dass der wesentlich anders lautende Satz der pöhlder nicht unseren Annalen gehöre. Man könnte vielmehr finden, dass er sich den übrigen Nachrichten, welche der Paderborner zu 1115 bringt, recht gut anschliesse; aber in dem ipso die liegt „ein Synchronismus, wie er der Sage eigen ist.“[2] Mit besserem Grunde wird man den Satz auf das so oft benutzte Sagenbuch zurückführen.

Nur an einer Stelle, — es ist die letzte, welche in Betracht kommt, — gewinnen wir aus der Vergleichung Gobelins und der pöhlder Annalen nutzbares Material. Gobelin und der Kölner berichten von der Sinode, welche der Kardinal Kuno 1118 zu Köln hielt; Gobelin allein lässt die Sinode zu Fritzlar folgen. Beide finden wir nun in den pöhlder Annalen.[3]

---

1) Da nach dem Herausgeber, der nur Anfangs- und Endworte anführt, die pöhlder Annalen zu 1121, wo Lothars Unternehmungen gegen Münster erzählt werden, genau mit den hildesheimer Annalen stimmen, so müsste der Satz: se gâven ôc gröten scat, dat de dôm weder gebûwet wart, freie Zuthat des Verfassers sein. Demnach wäre auch Gobelins Satz: Sed dux ipse magnum thesaurum pro reaedificatione ipsius ecclesiae largitus est nicht auf die paderborner Annalen zurückzuführen. Freilich, Gobelins weitere Angaben über Herzog Liuders Unternehmungen, von denen die obige Angabe kaum zu trennen ist, fehlen in der repgowschen Chronik; sie sind von Gobelin offenbar den paderborner Annalen entlehnt. So könnte man zweifeln, ob die Vergleichung des Herausgebers an dieser Stelle ganz genau war, ob nicht doch die obige Stelle auch in den pöhlder Annalen sich finde. Aber sie fehlt auch in den kölner und sächsischen Annalen, und daher möchte sie doch, wie eng sie auch mit dem Uebrigen verbunden scheint, eine Zuthat Repgows sein. Es folgt, dass Gobelin hier aus der repgowschen Chronik und den paderborner Annalen zusammengearbeitet hat, — ein Verfahren, das sich nicht oft nachweisen lässt, wofür aber der Nachweis nicht ganz fehlt, z. B. 6,52 ist Thietmari chron. 5,11 und Vita Meinwerci c. 8. verschmolzen.

2) Dass nicht etwa die zweite Schlacht an der Unstrut 1080 zu verstehen sei, beweist der chronologische Zusammenhang und mehr noch die Bezeichnung der Schlacht als Sieg Heinrichs, der ja 1080 geschlagen wurde.

3) Dass der pöhlder Annalist nicht, wie Pertz glaubt, aus Eckehard schöpft, ergibt sich schon daraus, dass Eckehard irrig die beiden Sinoden zu 1119 setzt, der Pöhlder richtig zu 1118.

Nur hat der Annalist die vorgefundenen Berichte auf das knappste Mass zusammengezogen. Gobelin hat wenigstens die Namen der anwesenden Bischöfe, die der Pöhlder ganz gestrichen, in unverändertem Wortlaute wiedergegeben. Man sieht: hier kann Gobelin nicht etwa erst durch Vermittlung der repgower Chronik,[1] in welcher überdiess bloss von der kölner Sinode die Rede ist, zu den paderborner Annalen gelangt sein.

Viel ergibiger ist der Vergleich mit den iburger Annalen. Diese sind zwar, von geachteter Seite, als Quelle Gobelins bezeichnet: gerade die Stellen, welche sich auf den paderborner Bisthumsstreit der Jahre 1083 und 1084 beziehen, hat Cohn aus den iburger Annalen abgeleitet.[2] Da es aber einmal erwiesen ist, dass der iburger Annalist und Gobelin die paderborner Annalen benutzt haben, so wird man doch vor Allem die eigentlich paderborner Nachrichten, die Gobelin in Uebereinstimmung mit den iburger Annalen bietet, auf die paderborner Quelle zurückführen müssen. Eher könnte bei anderen Stellen eine Ableitung aus den iburger Annalen anzunehmen sein. Wenn nur Gobelin ein Wort über die Gründung Iburgs, über Osnabrücks grossen Benno enthielte! Sollte er, der gerade in dem Kapitel, welches die Jahre des letzten iburger Bruchstücks umfasst, für das hessische Kloster Hasungen ein Interesse zeigt, nicht ebendort für das westfälische Iburg ein grösseres Interesse bewiesen haben? Ohne Zweifel, — wenn ihn die iburger Annalen über Iburgs Gründung, Belagerung und Befreiung unterrichtet hätten. Die weitere Folge: überall beruhen die iburger Annalen und Gobelin auf gemeinsamer Grundlage. Die Frage ist nur — und sie muss einstweilen offen bleiben, — ob sie aus einer oder mehreren Quellen schöpften. Denn auffallend ist, dass sich hier wie dort neben Nachrichten paderborner Ursprungs auch Anklänge an die hasunger Annalen finden.

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, wie weit mit vollster Sicherheit Gobelins Werk zur Wiederherstellung unserer Annalen verwendbar ist. Doch wird man sich auf die Benutzung Dessen, was die Vergleichung mit den genannten Annalen ergibt, nicht zu beschränken brauchen. Zunächst können uns die Vergleichungen selbst einen Schritt weiter führen. Erkennt man aus Gobelin und den kölner Annalen, dass die Nachrichten über eine Sinode, die der Kardinal Kuno von Praeneste im Jahre 1119 zu Köln hielt, den paderborner Annalen gehöre, so gilt Dasselbe, auch ohne den hinzukommenden Vergleich mit den pöhlder Annalen, von der gleich folgenden Angabe, dass der Kardinal sich von Köln nach Fritzlar begeben und dort eine zweite Sinode gehalten. Endlich darf man sich in gewissen Fällen ganz von aller Vergleichung lossagen; ich meine: bei paderborner Lokalnachrichten. Freilich nicht jede derartige Nachricht ist hierher zu ziehen. Denn fast Alles, was Gobelin über Paderborns ältere Zeit bietet, entlehnt er anderen Quellen, Einiges der Translatio sti. Liborii und der Vita sti. Meinolphi, das Meiste der Vita Meinwerci. Soweit Meinwerks Biograph er-

1) Dass der Name des rechten Beleges entbehrt, ist mir wohl bekannt; ich habe ihn beibehalten, um jeder Verwechselung zwischen der sächsischen Chronik und den sächsischen Annalen vorzubeugen.

2) Cohn in den Forschungen zur deutsch. Gesch. 6,550.

zählte, dürfen wir nur Einzelnes aufnehmen. Dafür gehört uns nach Meinwerks Tod aber auch Alles, was den Lokalcharakter trägt. So zunächst die Erhebung Altmanns von Passau, „des paderborner Kanonikus". Um Anderes zu übergehen, — ein neuer Beleg für den abdinghofer Ursprung, sind die Angaben zu 1079 und 1083, dass nämlich die Bischöfe Poppo von Paderborn und Altmann von Passau, im 21. Jahre nach dem Brande der Stadt, die neu erbaute Klosterkirche geweiht hätten, dass Gumbert von Hildesheim zur Leitung des Klosters berufen sei. Dann finden wir hier die Geschichte des paderborner Schisma vervollständigt. Nur eine Nachricht fehlte uns noch: der sächsische Annalist hatte erzählt, dass dem Bischofe Heinrich, neben Anderen, die Möglichkeit einer Verzeihung zugestanden wäre, wenn er sich von seiner Kirche ein gutes Zeugniss zu verschaffen wüsste. Des Weitern aber beschäftigt er sich nicht mehr mit dem Bischofe, sondern nur mit dessen Geistlichkeit. Nun ergänzt Gobelin, dass Heinrich nach Rom gegangen sei und eben durch die Vermittlung seiner Kirche Verzeihung erlangt habe. Alles Uebrige, das uns auch meist durch Vergleichung gesichert ist, kann ich übergehen. Es gilt hier, die Wichtigkeit Gobelins in noch anderer Beziehung zu zeigen.

Bis auf die Anfänge Konrads III. wird unser Werk durch die Vergleichung der besprochenen Annalen geführt. Aus Gobelin ergibt sich nun, dass es jene Zeit um ein Beträchtliches überschritten: Höchst dürftig sind noch Gobelins Nachrichten über die Zeit Heinrichs III. Auf nur einer Seite, deren grössten Theil noch eine Betrachtung über das Kleinerwerden der Menschen und die Fabeleien über Hildebrands Jugend einnehmen, sind die Ereignisse seiner Regierung dargestellt. Weit ausführlicher ist die Zeit Heinrichs IV. behandelt; namentlich tritt auch die Provinzialgeschichte mehr hervor. Was die Stadt Paderborn selbst, was ihre Bischöfe betrifft, was der mächtige Graf von Arnsberg gegen Köln und Münster unternimmt, wird mit grösster Ausführlichkeit geschildert. Und derartige Nachrichten ganz lokaler Natur ziehen sich durch die Regierungen Heinrichs V., Lothars III., Konrads III. und Friedrichs I. Nun verstummen sie; die Regierung Heinrichs VI. und seiner nächsten Nachfolger ist sozusagen nur ein Abklatsch der repgowschen Chronik. Aus Westfalen weiss Gobelin Nichts zu melden; er weiss Nichts von jener heftigen Fehde, die im Jahre 1192 unter den westfälischen Grafen entbrannt war; spurlos lässt er die Kämpfe Philipps und Ottos IV. über Westfalen dahin gehen. Ja, wenn man von der Reihenfolge der paderborner Bischöfe absieht, so vergeht ein Jahrhundert, bevor eine Nachricht lokaler Natur sich wiederfindet. Da streitet Bischof Otto von Rietberg mit seinen Bürgern. Ganz anders ist dagegen noch die Regierung Konrads und Friedrichs mit eigentlich westfälischer Geschichte verwebt. Die Parteien, die sich in Westfalen für und gegen Heinrich den Löwen gebildet hatten, ihre Kämpfe vor und während der Empörung Heinrichs, wie treten sie hier nicht hervor! Auch an Nachrichten über Einzelfehden ist kein Mangel. Genug: man kann nicht zweifeln, dass hier eine westfälische Quelle zu Grunde liegt. Offenbar schliesst sie sich an jene paderborner Annalen, die wir bis zum Regierungsantritte Kon-

rads auch in all' den anderen Quellen wiederfinden. Sie ist eine Fortsetzung, die bis auf Friedrichs Tod hinabreicht. In ihren lokalen Angaben ist sie denn auch als paderborner Quelle erkennbar: 1143 wird die nach dem Brande wiederhergestellte Domkirche eingeweiht; 1152 brennt das Kloster Abdinghof; 1163 steht die ganze Ostseite Paderborns in Flammen u. s. w. Westfälisch scheint sie fast noch mehr zu sein, als ihre Vorgängerin. 1144 verwüstet der Arnsberger den paderborner Sprengel; 1164 belagern die namentlich aufgeführten Fürsten die Burg Arnsberg; 1176 beginnt auf westfälischem Boden das Vorspiel des grossen sächsischen Krieges; nun wird dieser Krieg selbst, soweit er Westfalen berührt, mit grosser Ausführlichkeit geschildert. Die Geschichte erhält von dieser Seite mehrere, nicht unwichtige Daten. Dagegen erscheint die Reichsgeschichte vernachlässigt: fast bis zu dem Punkte, wo die sächsischen Kriege beginnen, liegt den Angaben, die das Reich betreffen, die zweite Bearbeitung der Königschronik zu Grunde, — wohl ein Zeichen, dass hier die Fortsetzung ihrer Vorgängerin durchaus nicht ebenbürtig war. Erst Friedrichs Kreuzzug ist ausführlicher erzählt. Da fehlt zwar ein mathematisches Kriterium, dass Gobelin diese reicheren Angaben gerade den paderborner Annalen entnommen habe. Aber wenn man bedenkt, wie viele Westfalen damals am Kreuzzuge sich betheiligten,[1] besonders aus dem Sprengel von Paderborn, dessen erster Vogt ja auch den Kaiser begleitete, so wird man es natürlich finden, dass die Paderborner ein hohes Interesse für den Kreuzzug hatten, dass der Fortsetzer der paderborner Annalen, was er von den Zurückkehrenden vernahm, der Aufzeichnung für werth erachtete. In dieser Hinsicht ist es bezeichnend, dass der Verfasser seine Angaben beschliesst: Lodewicus landgravius et Witikindus de Swalenberg in itinere mortui sunt. Letzterer ist eben der Hauptvogt der paderborner Kirche.

Mehr wird sich aus Gobelins Werk nicht ergeben, wenigstens nicht mit Sicherheit. Namentlich darf man, was die ältere Zeit betrifft, keine jener Angaben, die sich nicht auf eine andere Quelle zurückführen lassen, für die paderborner Annalen beanspruchen. Von der unbedingten Richtigkeit dieses Satzes ausgehend, habe ich mich denn auch der Mühe überhoben, für jede Nachricht, welche Gobelin über die ältere Zeit bringt, die Quelle aufzusuchen. Denn was würde es meinem Zwecke fruchten, wenn ich hier ein Halbdutzend Angaben, deren Quelle mir verborgen blieb, namhaft machen würde? Nur im Allgemeinen habe ich mich mit Gobelins Quellenapparat bekannt gemacht. Neben dem unvermeidlichen Martinus Polonus und der repgowschen Chronik waren es vorzüglich Dionysius Exiguus, Einhard, Paulus Diaconus, Widukind, Thietmar und Eckehard, die ihm Material lieferten. Dazu kommen die schon genannten Lebensbeschreibungen. Sätze aus Eckehard, der repgowschen Chronik und Martinus Polonus

1) Die Urkunde, laut welcher Widukind von Schwalenberg die Vogtei über das paderborner Domstift dem Bischofe verpfändet, wurde zu Waldeck verlesen: in audientia domini Arnoldi Osenbrucensis episcopi, Lentfridi Osenbrucensis prepositi, Rudolfi de Stenvorde et multorum clericorum ac militum, qui ibi simul cum Widekindo iter peregrinationis arripuerunt. Cod. dipl. Westf. 2,204.

lassen sich noch nachweisen, da Gobelin schon einen reicheren Gebrauch von den paderborner Annalen machte. Das geschah wohl, sobald es möglich war: unter Heinrich IV. Von dort muss denn auch eine Prüfung jeder einzelnen Angabe beginnen.

Gobelin und die iburger Annalen führten auf die hasunger, welche selbst uns leider nicht erhalten sind; doch wurden sie benutzt in den sogenannten Annalen von Ottenbeuern. [1] Vergleichen wir sie mit den iburger Annalen und Gobelin.

Annal. Yburgens.	Gobelin.	Annal. Ottenb.
1074. Institutio canonicorum in Hasungensi monasterio.		
	Hoc tempore facta est institutio monasterii Hasungen.	
		1081. In monte Hasungen monachi esse coeperunt.

In diesen Sätzen haben wir, wenn ich nicht irre, eine Entwicklungsgeschichte Hasungens, die auf Eine Quelle zurückgeht. Zunächst erhält das hasunger Münster Stiftsherren, dann Mönche. Je eine Nachricht bieten uns die iburger und ottenbeurer Annalen. Gobelin scheint beide Nachrichten zu verbinden. In der Form zeigt er eine Uebereinstimmung mit den iburger Annalen; in der Sache stimmt er mit den ottenbeurer. Denn offenbar nimmt er monasterium nicht in der Bedeutung von Münster, sondern Mönchschaft. Mit dieser formellen und sachlichen Verquickung mag es zusammenhängen, dass Gobelin nicht 1074 oder 1081 nennt, sondern Hoc tempore sagt. Weiter:

Annal. Yburgens.	Gobelin.	Annal. Ottenb.
1082. Ordinatio Herimanni regis Goslariae a Sigifrido Mogontino praesule.	1082. (Hermannus) in Goslaria ab archiepiscopo Moguntino ordinatus est.	1082. Herimannus a Sigefrido Mogontiae episcopo Goslariae rex ordinatur.
1084. — a quo rex Heinricus in caesarem unctus est in sollempnitate paschali.	1084. — ab eo Henricus coronam imperii denuo sumsit in die paschae.	1084. — a quo Heinricus rex unctionem accepit imperialem in pascha.

Den ersten Satz habe ich schon einmal zur Vergleichung herangezogen: er fand sich nicht allein in den iburger, sondern auch den hildesheimer, sächsischen und pöhlder Annalen, die ja alle auf den paderborner beruhen.

---

1) In den Nachrichten von der G. A. Universität 1866,301 vermuthet Waitz, dass die sogenannten ottenbeurer Annalen, weil sie zu 1082 die Gründung Hasungens verzeichnen, in Hasungen geschrieben sein. Doch sind sie nur ein Auszug der hasunger Annalen. Denn wie ich zeigen werde, dass die paderborner Annalen mit den ottenbeurer eng verwandt sind, dass sie aber drei hasunger Lokalnachrichten mehr, als die ottenbeurer enthalten, ist auch wohl bewiesen, dass der Name „hasunger Annalen" nicht auf die ottenbeurer Annalen selbst passt, sondern nur auf die Quelle, welche gleichzeitig die paderborner und die ottenbeurer speiste. So möchte ich bis auf Weiteres den Namen ungeändert lassen.

Wird man nicht sofort annehmen, dass die Notiz der hasunger Annalen durch die paderborner den Weg zu den übrigen Annalen gefunden?

Man vergleiche noch:

Annal. Saxo.	Annal. Ottenb.	Annal. Palid.
1079. (Rodolfi) expedicio in Hassiam fuit, in qua Fridoslar cum monasterio, quod sanctus Bonifacius construxit, est exustum.	1079. Expoditio Ruodolfi regis in Hassiam, in qua Fritislar combustum est cum monasterio, quod sanctus Bonifacius ibidem construxerat.	1079. (Rodolfus) perroxit in Hassiam — oppidum Frideslar cum ecclesia, quam sanctus Bonifacius construxerat, exustum est.
Annal. Yburgens.	**Annal. Ottenb.**	**Annal. Saxo.**
1088. Aestas adeo fervida fuit, ut pisicum copiosa multitudo in aquis periret.	1088. Aestatis fervor tantus, ut non solum homines, sed etiam pisces in aquis perirent.	1088. Aestas adeo fervida fuit, ut piscium copiosa multitudo in aquis periret.
Gobelin.	**Annal. Ottenb.**	**Annal. Palidens.**
1087. Reliquiae sti. Nicolai venerunt ad civitatem Baronsem.	1087. Adventus reliquiarum sancti Nicolai in Barrum civitatem.	1087. Adventus reliquiarum sancti Nicolai episcopi et confessoris in civitatem Barum.

Die erste Uebereinstimmung haben wir wohl zu 1054.[1] Gobelin und die ottenbeurer Annalen reden von der Weihe des Knaben Heinrich. Nur ist in den ottenbeurer Annalen der, in anderen Fällen immer genannte Name des Weihenden weggelassen. Zum letzten Male finde ich die Uebereinstimmung zu 1098: auch der Sachse berichtet in fast gleichem Wortlaute über die Weihnachtsfeier zu Strassburg.

So finden sich bei allen Autoren, welche die paderborner Annalen benutzt haben, Spuren und Sätze der hasunger Annalen. Nur fehlt mir der mathematische Beweis, dass die paderborner Annalen den Vermittlungsdienst leisteten. Aber ich befürchte nicht, dass Jemand die Vermuthung als kühn bezeichnet. Um so weniger, wenn er bedenkt, wie Vieles man noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts über Hasungens wunderlichen Heiligen, über Heimerad, in Paderborn zu erzählen wusste; wie auch der Verfasser der Lebensgeschichte Meinwerks von Paderborn von der Gründung Hasungens berichtet.

Und hier muss ich denn, zur Vita Meinwerci zurückkehrend, eine frühere Vergleichung wiederaufnehmen. Zugleich erhalten wir die Anfänge der oben zu Ende geführten Entstehungsgeschichte von Hasungen.

---

1) Vielleicht schon zu 1042, wenn Gobelin usque ad Rabam verschrieb für usque ad Dravum. Auch verweise ich noch auf das übereinstimmende Miesaconem ducem subegit zu 1031. Aber man hüte sich, frühere Uebereinstimmungen den paderborner Annalen zuzuschreiben. Z. B. den Tod Ulrichs von Augsburg entnahm Gobelin, wie die Verschiedenheit des Jahres bezeugt, nicht den paderborner Annalen, die ihn wohl mit den ottenbeurer zu 972 gesetzt, sondern dem Eckehard; ebendorther kam ihm die Kunde vom Tode des heiligen Adalbert: bei Gobelin fehlt das „in Sclavia" der ottenbeurer Annalen, in diesen das „episcopus Pragensis" des Eckehard; die Nachricht über Heinrichs III. Weihe, wenn sie überhaupt auf die hasunger Annalen zurückgeht, kann die Vita Meinwerci vermittelt haben u. s. w.

Annal. Saxo.	Vita Meinwerci.	Annal. Palidens.
1019. Heimeradus presbiter, vir sanctus, in Hasungun de hac vita feliciter ad Christum migravit. 1020. (Aribo) monasterium construxit super montem Hasunkun in honore Petri et Pauli apostolorum et in memoriam supradicti beati Heimeradi.	1019. Heimeradus sanctus presbyter in monte Hasungo — ad Christum migravit. 1020. (Aribo) super montem, qui dicitur Hasungun in honore storum. apostolorum Petri et Pauli et in commemoratione beati Heimeradi supradicti monasterium construxit.	c. 1020. Sanctus Haimeradus presbiter feliciter obiit in Hasungun, ubi construxit monasterium Aribo — in honore apostolorum Petri et Pauli et memoriam sancti Heimeradi.

Die Verwandtschaft schien uns schon früher unleugbar; da jetzt die hasunger als Quelle der paderborner Annalen erkannt sind, ist es kaum noch zweifelhaft, wodurch jene hasunger Lokalnachrichten den sächsischen und pöhlder Annalen vermittelt wurden. Ob auch der Verfasser der Vita aus den paderborner Annalen schöpfte; ob er den hasunger Annalen, die man also jedenfalls in Paderborn besass, die Nachrichten hasunger Ursprungs entnahm, vermag ich nicht zu entscheiden. [1]

So erhalten die ottenbeurer Annalen eine zwiefache Bedeutung: sie lehren uns unser Eigenthum erkennen; [2] aber gleichzeitig ersehen wir, dass dieses Eigenthum doch eigentlich kein Eigenthum ist, sondern nur ein Darlehen, das von den hasunger Annalen erhoben wurde. Es bleibt die Frage, ob wir die ottenbeurer Annalen noch in anderer Weise verwerthen dürfen, denn als Kriterium, ob wir ihnen selbst, von jeder Vergleichung absehend, Material entnehmen dürfen. Keineswegs. Denn wir wissen nicht, ob die hasunger Annalen von dem Paderborner ebenso verarbeitet wurden, wie von dem Ottenbeurer; ob nicht der Ottenbeurer Eignes hinzugab. Ja, man darf nicht einmal behaupten: weil in den iburger Annalen die ersten Züge Heinrichs IV. ebenso erzählt und gezählt sind, wie in den ottenbeurer Annalen, so müsse Erzählung und Zählung auch in gleicher Weise fortgesetzt sein. Schon beim Jahre 1080 ist in den iburger Annalen die Zählung aufgegeben, und ich finde nirgends eine Sicherheit, dass sie wieder aufgenommen sei.

Mein Material ist erschöpft; es erübrigt noch, spätere auf frühere Ergebnisse anzuwenden und — was sich recht gut damit verbinden lässt — die Summe zu ziehen.

Die ottenbeurer Annalen lehren uns Quelle des Eigenthum und Eigenthum selbst erkennen. Als Material dürfen wir sie nirgends verwerthen.

1) Daher werde ich die folgende Uebereinstimmung nicht verwerthen:

Annal. Ottenbur.	Vita Meinwerci c. 201.
1028. Imperatoris filius Heinricus unctione Peregrini Coloniensis episcopi rex factus est.	1028. Heinricus filius imperatoris unctione Piligrini Coloniensis archiepiscopi Aquisgrani rex factus est.

2) Hier mag man auch etwa vergleichen, was ich S. 47 Anmerkg. 1 über Gobelin und die hildesheimer Annalen sagte.

Ohne alle Bedingung gehören uns die hildesheimer Annalen. Im Wesentlichen waren sie uns schon durch die ersten Vergleichungen gesichert; nur ein Sätzchen — mussten wir zugestehen, — könnte das Eigenthum des Hildesheimers sein. Ein besonderer Umstand belehrte uns eines Anderen.

Aus dem lokalen Momente, aus der Vergleichung des Gobelin und der iburger, weiterhin auch der ottenbeurer Annalen erkennt man, dass die sächsischen und pöhlder Annalen auch schon für das 11. Jahrhundert nicht unergibig sind. Danach darf man vermuthen, dass sie noch Manches, was nicht durch Vergleichung, auch nicht durch lokale Natur zu sichern ist, dem paderborner Werke entnahmen. Weil aber verschiedene Quellen auf sie einwirkten, so wird man niemals, wie im 11., so im 12. Jahrhundert, ganz von der Vergleichung absehen dürfen: die Vergleichung muss weiterleiten, die Auswahl bestimmen.

Soweit überhaupt die Vergleichung möglich ist, gilt Gleiches vom Weltenlaufe Gobelins. Dann aber führt das lokale Moment über den Grenzpunkt der Vergleichungen hinaus: Gobelin benutzte eine vorwiegend lokale Fortsetzung, die den Andern nicht zu Händen war.

In einem sehr bestimmten, eng begrenzten Satze lässt sich über die iburger Annalen urtheilen. Sie haben ihre Nachrichten hasunger Ursprungs durch die paderborner Annalen erhalten. Nimmt man hinzu, was sich in den sächsischen Annalen und Gobelins Weltenlauf wiederfindet, was den paderborner Lokalcharakter gleichsam an der Stirne trägt, was die Sprache uns sichert, so bleibt nur Weniges. Das Wenige aber schliesst sich nicht an die Vita Bennonis, die ja nicht so sehr das Reich berücksichtigt, sondern ist meist desselben Charakters, wie die anderen das Reich betreffenden Nachrichten, die uns durch Vergleichung gesichert sind. Es erläutert sie, führt sie weiter aus: ich werde die ganzen iburger Annalen, soweit sie nicht auf anderen bekannten Quellen beruhen, soweit sie nicht aus dem etwas reicheren, als dem erhaltenen Exemplare der fulder Annalen flossen, soweit sie nicht iburger Lokalnachrichten bieten,[1] dem paderborner Werke eingliedern. Das heisst also: die überwiegende Mehrzahl aller Nachrichten zwischen 1072 und 1084[2] sind das Eigenthum des abdinghofer Mönches.

Erst mit 1106 beginnt die Verwerthung der kölner Annalen. Noch sind die st. albaner und kölner Zusätze des Pantaleoners auszuscheiden. Dann nehmen wir, was sich bis 1144 findet. Man beachte: Der lokale Charakter, auch der Vergleich mit den pöhlder Annalen und Gobelins Weltenlauf hat das Material, welches sich durch den Vergleich mit den hildesheimer und

---

1) Sogar den hersfelder Abtswechsel zu 1072. Denn einmal war der abtretende Abt aus Korvey hervorgegangen, dann ward der neue Abt, wie eben in unseren Annalen erzählt wird, nachmals Erzbischof von Magdeburg. So hatte der Wechsel für den Schreiber ein doppeltes Interesse.

2) Obwohl die erhaltenen Blätter dem Original angehörten, so findet man doch noch zu 1084 eine Nachricht, die sich als Entlehnung kund gibt. Nur ein Abschreiber konnte in dem Satze, der über Heinrichs Rückkehr handelt, „Itali relicto“ auslassen.

sächsischen Annalen ergab, um ein Bedeutendes gemehrt. Was die angewandten Kriterien nicht gesichert haben, ist wieder nur Weniges. Es findet sich vor Allem zwischen 1106 und 1109, zwischen 1139 und 1144. Dort fehlt der zusammenhängende Text der hildesheimer Annalen, hier haben die sächsischen und hildesheimer Annalen ganz aufgehört. Daher muss hier und dort mehr Eigenthümliches vorhanden zu sein scheinen, als an anderen Stellen. Aber dieses, wie auch das Restchen, welches sich zwischen 1109 und 1139 nicht durch den Vergleich und den lokalen Charakter sichern lässt, passt so vortrefflich in die ganze Entwicklung des wiederherzustellenden Werkes, dass es unbedenklich für dasselbe beansprucht werden darf und muss.

Die uns fest gesicherten, zahlreichen, genauen Nachrichten, die zwischen 1109 und 1139 vorhanden sind, scheinen gleiche Nachrichten für die unmittelbar vorausgegangenen Jahre zu bedingen. Um so mehr, als wir ja in dem Vergleiche mit den iburger und sächsischen Annalen erkennen, dass unser Werk schon längst vor 1106 gute Nachrichten bot. Findet sich nun das Verlangte in den kölner Annalen, so kann man über das Eigenthumsrecht nicht mehr zweifeln. Ebenso verhält es sich mit dem letzten Theile, den ich ausführlicher besprechen möchte.

Wir können nur noch den Gobelin und die pöhlder Annalen vergleichen. Gobelin aber bietet keine Uebereinstimmung; er widmet der Regierung Konrads kaum Dreiviertel einer Seite; wie kann man erwarten, dass er bis 1144 irgendwie mit den kölner Annalen übereinstimme? Dem pöhlder Annalisten standen ausser den paderborner noch zwei andere Quellen zur Verfügung. Da ist es fast zu verwundern, dass er dreimal in so kurzer Zeit mit den kölner Annalen übereinstimmt. Was aber der Kölner von 1139 bis 1144 bietet, steht in ganz würdigem Verhältnisse zu den früheren Nachrichten. Es ist genau und selbst dort, wo kein bestimmter Tag angegeben wird, ist die Zeitfolge zuverlässig. Z. B. feiert der König 1139 Weihnachten zu Goslar, um den 25. Juli bricht er gegen den Sachsenherzog auf. Dazwischen ist der Tod des Andreas von Utrecht vermerkt; Andreas starb am 23. Juni.[1] Den 18. Mai 1141 feiert der König zu Würzburg, dann stirbt die Kaiserin Richenza: es war am 10. Juni;[2] eine Fehde des Grafen von Rietberg folgt; dann stirbt Adalbert von Mainz: es war am 15. Juli.[3] Wenn sich der allerdings am 28. April erfolgte Tod des Bischofs von Minden anschliesst, so ist eben das Zusammengehörende aneinandergereiht.[4] Ebenso wird zu 1143 der Tod zweier Geistlichen,

---

1) Z. B. Necrol. Egmund. ap. Van den Bergh Oorkondenb. v. Holland 1,333. Doch wird hier und in den Annal. Egmund. M. G. Ss. 16,455 das Todesjahr irrig zu 1138 angegeben. Denn noch am 5. Januar 1139 begegnet Andreas als Zeuge einer Urkunde Konrads III. St. R. 3384, und eben in diesem Jahre hat er selbst noch zwei Urkunden ausgestellt. Van den Bergh l. c. 79 und Van Spaen Inleding tot de Hist. v. Gelderland. 4. Cod. dipl. 10. Sie haben die Daten 1139 ind. 2. ao. ep. 12. ao. 1. reg. Con.

2) Z. B. Necrol. Visbec. ap. Böhmer Fontes 4,497. vgl. Jaffé Konrad III. 41. Anmerkg. 38.

3) Z. B. Annal. Disibodenb. 26. Chron. Sanpetr. ed. Stübel 27.

4) Aehnlich werden zu 1115 zwei Ernennungen, zu 1124 und 1127 zwei

des Papstes und des Abtes von Korvey, eng zusammengestellt. Im Uebrigen lässt die Chronologie Nichts zu wünschen übrig.[1] Aber — es ist nicht zu läugnen — an einer Stelle wird ein Ereigniss zu einem falschen Tage gesetzt. Es fragt sich nur, ob der Verfasser oder der Abschreiber die Schuld trägt. Aus alter Gewohnheit konnte so ein Abschreiber, wo es sich um eine Fürstenversammlung handelte, nur an die höchsten Feste denken. Nun hatte er noch das unmittelbar vorausgehende Jahr begonnen: „Der König feierte das Pfingstfest u. s. w." Um so mehr konnte gleich beim Beginne des folgenden Jahres der Feder entfliessen, was ihr gleichsam noch anhaftete: nämlich die Feier des Pfingstfestes. Sollte es so geschehen sein, dass wir pentecosten lesen, nicht: dominicam misericordiae? Doch die falsche Nachricht gehöre dem Verfasser: er ist desshalb doch der Paderborner. In der Art seiner Angaben kenne ich ihn wieder: Zwei Erzbischöfe von Mainz, seine Metropoliten, und ein Bischof von Minden sterben;[2] um die Besetzung des erledigten Stuhles von Osnabrück sind Streitigkeiten ausgebrochen; dem benachbarten Albero von Korvey ertheilt Papst Coelestin den Ring; das Geschlecht der Arnsberger kann auch jetzt noch nicht zur Ruhe kommen: der Schwiegersohn des Grafen Heinrich steht gegen die Grafen von Tecklenburg und Ravensberg in Waffen. So viel lokale Nachrichten in drei Jahren! Nach dem dritten Jahre aber sind sie abgeschnitten: man könnte glauben, das Geschlecht der Arnsberger sei ausgestorben, Aebte von Korvey habe es nicht mehr gegeben, Paderborn sei untergegangen. Von Allem, wovon vordem so viel die Rede war, schweigt jetzt die kölner Chronik. Dazu kommt: unmittelbar nach der letzten Uebereinstimmung mit den pöhlder Annalen beginnt eine heillose Verwirrung,[3] ein häufiges Verweisen auf viel spätere Ereignisse. Wenn noch bei 1143 nicht hinzugefügt ward, dass dieser mit dem Ringe beehrte Günstling des Papstes, Abt Heinrich von Korvey, schon sobald seines Amtes sich unwürdig machte und davon gejagt wurde:[4] gleich im zweiten Satze des Jahres 1144 heisst es, dass des Königs Sohn Heinrich später, nämlich 1149, zum Könige geweiht sei; im dritten Satze wird auf noch spätere Ereignisse verwiesen. Aber noch der erste Satz stimmt mit den pöhlder Annalen: Unzweifelhaft brach gerade da die Benutzung unseres Werkes ab.[5]

Todesfälle zusammengefasst. Auch 1143 hat der Annalist den Zug des Königs nach Sachsen und seinen Rückzug fest mit einander verbunden und den Tod der Herzogin Gertrud, der eigentlich zwischen Zug und Rückzug gehört, beiden Ereignissen vorgestellt. Aber Derartiges findet sich bei allen, auch den strengsten Annalisten.

1) Anderer Ansicht ist Lehmann a. a. O. 33. Doch darf ich wohl hoffen, im sechsten Absatze der dritten Beilage seine Gründe entkräftet zu haben.

2) Ich könnte auch an den Tod des Bischofs von Utrecht erinnern, wenn ich die Beziehungen, in denen das Kloster Abdinghof zu Utrecht stand, schon erörtert hätte.

3) Vgl. Lehmann a. a. O. 33 flgg.

4) Und zwar wurde er in Paderborn selbst entsetzt. Vgl. Wibalds Briefe bei Jaffé Bibl. rer. Germ. 1,232. 246.

5) Dass man zu 1140 den Tod des Abtes Hamako, der unzweifelhaft vom

II. Form.

Die mittelalterlichen Annalisten pflegen die Form, in welcher sie eine Ueberlieferung vorfinden, unverändert zu lassen oder zu verkürzen, nicht zu erweitern. So verfuhren denn auch unsere Autoren: der reichsten Form, als der ursprünglichen, werden wir den Vorzug geben.[1]

Meist wörtlicher Abschreiber ist der kölner Annalist. Ihm zur Seite steht der Sachse, — wofern er nicht durch die hildesheimer auf die paderborner Annalen zurückgeht. Denn wie dem Hildesheimer die Lust am Schreiben früher, als den Andern versiegte, so hat er auch nicht immer wörtlich abgeschrieben. Wenigstens hier und da verkürzte auch der Iburger. Am Meisten that es der pöhlder Annalist und Gobelin. Aber jener verfuhr nicht so gleichmässig wie dieser: Gobelin verkürzte fast immer, der Pöhlder blieb an einzelnen Stellen wörtlicher Abschreiber.

Daraus ergibt sich: wo uns der kölner und, unabhängig von den hildesheimer Annalen, auch der sächsische Annalist den Text bieten, können wir so ziemlich sicher sein, die Urschrift wiederzugeben. In absteigender Folge schwindet die Sicherheit bei den hildesheimer, iburger, pöhlder Annalen und Gobelin. Diess ist das Verhältniss im Allgemeinen; im Einzelnen ist der Wechsel so mannichfach, dass selbst die kölner Annalen nur wegen der Vergleichung, nicht zur Herstellung des Textes, ihren Werth haben.[2]

Wo eine Quelle für den Text selbst werthlos ist, wo sie uns durch die Vergleichung nur den Gehalt eines Satzes sichert, da werde ich sie auch nur vergleichungsweise anführen. Und zwar kann sich eine Vergleichung auf ganze Sätze beziehen, aber auch nur auf ein Satzglied. Wenn z. B. mitten im Satze steht: „(cf. G)“, so will ich damit sagen, dass Gobelin bis zu dem Punkte: „(cf. G.)“ wohl Dasselbe sagt, aber nicht in derselben Fassung. Erst zu Ende des Satzes oder auch erst nach mehreren Sätzen verweise ich auf die Quelle, welche das Ganze bietet.

Es kann aber auch sein, dass eine Quelle wohl den Text eines Satztheiles, aber nicht den Satz unverkürzt gibt. Hier habe ich nach dem Satz-

---

Paderborner verzeichnet wurde, in der Königschronik nicht findet, will Nichts bedeuten. Offenbar stand in den paderborner Annalen auch der Tod Erkenberts von Korvey. Vgl. S. 32. Aber auch er fehlt in der Königschronik u. s. w.

1) Natürlich kann der Satz nicht unbedingt gelten. Um besser an eine anderswoher entlehnte Nachricht anzuschliessen, hat der Sachse wohl einmal ein Wort eingeschoben. Doch das Bedürfniss einer passenden Verbindung war es nicht allein, was ihn zu einer Ergänzung bestimmte. Z. B. begann er aus alter Gewohnheit das Jahr mit einem rex oder imperator N. N.; fehlte in seiner Vorlage der Name, so ergänzte er ihn; man vergleiche den Anfang von 1116, wo er einen aus Eckehard entlehnten Satz in solcher Weise bereichert; ebenso machte er es, wie die Vergleichung der kölner und hildesheimer Annalen lehrt, zum Jahre 1138 u. s. w. Dann ist bei ihm namentlich darauf zu achten, ob er den Text der paderborner Annalen nicht z. B. durch eine Angabe seiner halberstädter, rosenfelder Quelle bereichert habe.

2) Vgl. den Tod des Grafen von Arnsberg zu 1124.

theile die Quelle genannt, aber um die Uebersicht zu erleichtern und Irrthümer zu verhüten,[1] daneben auch auf die andere, den ganzen Satz enthaltende Quelle verwiesen. Diese wird dann zu Ende des Satzes wiederholt. Steht also nach einem Satzgliede „(H. S.)", zu Ende des Satzes „(S.)", so weiss man, wie weit die hildesheimer, wie weit die sächsischen Annalen den Text enthalten.

Man sieht schon: der Anfangsbuchstabe bezeichnet die gemeinte Quelle. C. ist die erste Bearbeitung der kölner Annalen; daneben darf die zweite, ungleich ärmere Bearbeitung C.*, weil deren Verfasser aus gleicher Quelle schöpfte, wie C., nicht unberücksichtigt bleiben. Dagegen wäre es in gewissen Fällen gestattet, von den sächsischen und pöhlder Annalen abzusehen: S. und P. gehen an mehr als einer Stelle erst durch die hildesheimer Annalen = H. auf die paderborner zurück. Weil aber das Abhängigkeitsverhältniss nicht immer klar ist,[2] dann auch weil es mir erwünscht schien, dass man den ganzen Apparat übersehe; so habe ich neben H. immer auch auf S. und P. verwiesen. Für die Lücken von P. musste die repgowsche Chronik eintreten = R. Es bleiben noch Y. und G., die Siglen für die iburger Annalen und Gobelins Weltenlauf.[3]

Damit ist die Form im Allgemeinen bestimmt; aber wie werden wir uns den Lesarten gegenüber verhalten? C. und S. sind als genaue Abschreiber bekannt; aber auch sie stimmen nicht immer überein. C. sagt nefarius homo, S. scelestus homo.[4] Da bedarf es der Entscheidung. Philologisches Geplänkel ist nicht mein Geschmack; ich habe mich frischweg für C. entschieden. Auch meine ich in S. oft die Aenderung erweisen zu können. Ganz offenbar hat er das Präsens vielfach in das Perfekt, natalem in natale verwandelt. Wenn er molitus dampnatur sagt,[5] nicht molitur, dampnatur, so scheint er kein Freund von jener raschen und — ich muss hinzufügen — ursprünglicheren Art des Redens, die zwei Verba in gleicher Form neben einander setzt. Aehnlich ist es mit dem relativen Anschluss: ibi pflegt C. zu sagen, ubi liebt S.[6]

Viel weiter geht H.[7] Er bethätigt in seiner Verkürzung einen gewissen Sinn für die Form. Geradezu hässlich ist folgender Satz von C.: imperator domnum apostolicum regiis muneribus donat et — ne fastidium lectoribus generetur, — imperator a domno apostolico etc. dimittitur.[8] Wenn dagegen H. sagt: imperator apostolicum regiis

---

1) Z. B. den, dass der Satz, wie es wirklich vorkommen kann, einerseits aus der Quelle A., anderseits aus der Quelle B. zusammengesetzt sei.

2) Das gilt namentlich da, wo die Vergleichung der kölner Annalen fehlt.

3) Dazu kommen in den Anmerkungen, in welchen ich über die anderen, bisher nicht bestimmten Quellen der sächsischen und pöhlder Annalen handle, M. und Ro., die magdeburger und rosenfelder Annalen.

4) Vgl. zu 1127.

5) Vgl. zu 1126.

6) Vgl. zu 1129. 1132. 1133. 1134. Vgl. auch Seite 62 Anmerkg. 1.

7) Natürlich halte ich C. nicht für unfehlbar; C. kann durch die anderen Quellen gleichsam überstimmt werden, ebensowohl wie es mit S. der Fall. Nur in zweifelhaften Fällen glaube ich ihm den Vorzug geben zu dürfen.

8) Vgl. zu 1111.

muneribus donat; a quo etc.; so ist sein Satz viel gelenker, aber er hat auch seine Ursprünglichkeit eingebüsst. [1] Das liesse sich noch weiter durchführen; [2] aber man wird schon zustimmen: da H. aus Formgefühl jene grössere Aenderung vornahm, so hat auch bei geringerer, etwa nur ein Wort betreffender Abweichung sein feinerer Geschmack entschieden. H. mag eine bessere Lesart bieten; die ursprüngliche ist es nicht. [3]

Die anderen Quellen auf die obige Frage zu untersuchen, ist keine Veranlassung; wir kommen ihnen gegenüber eben nicht in die Verlegenheit, uns für Lesarten zu entscheiden.

Dagegen die Schreibung der Worte und namentlich der Eigennamen! Da kann ich C. und S. nicht den Vorzug geben; H. hat offenbar die ältere Form. So schreibt er durchgehend aecclesiae; C. und S. glaubten, Jener meist, Dieser immer, an den beiden „a“ Dinte und Zeit ersparen zu dürfen. Und diese Schreibweise führt nun auf die Vita Meinwerci. Ich bemerke nur: die Vita schreibt mit bewundrungswürdiger Gleichheit: Patherbrunnensis. Dreimal redet auch H. von Paderborn: immer schreibt er, wie der Verfasser der Vita. [4] Die Vorliebe für das „th“ ist dem paderborner Biographen eigen. Northbertus schreibt auch H., und wenigstens einmal findet

---

1) In einer Aenderung, meine ich, treffen H. und S. oft zusammen. Während C. an mehr als einer Stelle episcopus statt archiepiscopus sagt, sagen H. und S. archiepiscopus. Aber doch nicht immer: 1126 heisst es auch in H.: Rotgerus Parthenopolitanus episcopus. Wie mir scheint, hat das ungewohnte Wort Parthenopolitanus es verschuldet, dass nicht geändert wird: H. erkannte nicht sofort, dass vom Magdeburger die Rede sei, und so blieb episcopus. Auch in den anderen Quellen hat sich episcopus statt archiepiscopus je einmal erhalten. S.: 1096 episcopus Mogontinus, Y.: 1084 Ravennae episcopus, G.: 1105 episcopus Mogontinus. Aehnlich verhält es sich mit der nicht gewöhnlichen Verbindung von episcopus und dem Genitiv. Archiepiscopus Coloniae lässt H. und mit ihm S. ungeändert; gleich darauf wird geändert: Treverensis archiep, statt Treveris. archiep. Vgl. 1109, dann zu 1107. Einmal wird aber auch C. ändern: Monastrii ep. sagt S. zu 1123, C: Monasteriensis.

2) Man vgl. noch Folgendes von 1107:

Annal. Colon. max.	Annal. Hildesh. et Saxo.
Ibi causae inducias ad Romanam sedem ponit. Ibi Ruthardus Mogontiae archiepiscopus ab officio divino suspenditur, eo quod etc. Gevehardus Constantiensis similiter, quia etc., ab officio suspenditur.	Ex eiusdem sinodi sententia Rothardum etc. ab officio suspendit (sc. papa), eo quod etc. Similis sententia de Gebehardo Constantiensi datur, quia etc.

Der langweilige Anschluss des Ibi und wiederum Ibi ist vermieden. Nicht allein ist das zweimalige ab officio suspenditur beseitigt, sondern dafür sogar einmal ein aktiver Ausdruck gesetzt. Ein dritter Satz, der das ab divino officio suspenditur zum zweiten Male wiederholt, ist weggeblieben, man könnte fast sagen: aus einem stilistischen Grunde.

3) So kann man nun behaupten, dass zu 1137 „in Calabriam ambulavit“ „castrum devincens“ „legatos remisit“ den Vorzug verdienen vor dem transivit, expugnans, dimisit der hildesheimer Annalen.

4) Fünfmal schreibt auch der Sachse Patherbrunn; dreimal hat er wenigstens das „th“ beibehalten, während er weiter schreibt: brunensis oder burnensis; sechsmal schreibt er Paderbrunnensis oder Paderbrunensis.

sich auch Frithericus.[1] Wenn es sonst Fridericus heisst, so muss ich im Hinblick auf die Vita den Frithericus für einen Rest der ursprünglichen Schreibung halten. Man vergleiche noch Hildenesheim. So schreibt die Vita; nur einmal verlässt der Hildesheimer die Schreibweise der Vita und — ich darf wohl sagen: — der paderborner Annalen. Diese Beispiele mögen genügen. Sie zeigen, dass H. die Schreibweise seiner Vorlage vielfach beibehalten, ihr aber nicht ganz treu geblieben ist. Durchaus treulos ward H. an anderen Stellen. Es muss sofort auffallen: H. schreibt stets Slavi, C. und — wofern von H. unabhängig, — auch S.[2] schreiben Sclavi. Sclavi schreibt zweimal auch Meinwerks Biograph. Nur noch Eins soll auf die Vita führen. ou liebt H.; die Vita hat den Doppelvokal oft verwischt, schreibt aber auch oft uo. Und uo finden wir an zwei Stellen der iburger,[3] es hat sich auch noch in den kölner Annalen erhalten.[4] Genug: ich behaupte mit Grund, dass man um 1145 in Abdinghof nicht viel anders schrieb, als um 1155. So habe ich mir die Schreibweise der Vita zum Vorbild genommen,[5] sie mit Gleichmässigkeit durchgeführt und leichten Sinnes — mag einem Buchstabenphilologen, deren es unter den Geschichtsforschern ja auch gibt, vor dem Verfahren grauen, — jeder qualvollen Wahl mich entschlagend, ein Halbtausend Lesarten über Bord geworfen.[6]

Auch was die Fortsetzung betrifft, werde ich nicht jede Lesart verzeichnen, — nicht jede Lesart, wodurch der Druck und zwei Codices des allein noch in Betracht kommenden „Weltenlaufes“ sich unterscheiden.

Die Ausgabe entspricht ganz den anderen Leistungen der Meibomschen Firma;[7] ungleich besser sind die mir vorliegenden Codices, der leipziger und paderborner. Doch stehen sie unter sich in einem engeren Abhängigkeitsverhältniss,[8] als zu dem Codex, welchen Meibom benutzte. Daher behält die Ausgabe ihren selbständigen Werth, und es scheint gerechtfertigt, wenn ich auch einmal dem Druke, trotz der Abweichungen zweier Codices, die im Allgemeinen besser sind, den Vorzug gebe.

---

1) Vgl. zu 1115 und 1126.

2) Vgl. den Wechsel der Schreibweise zu 1110; erst schreibt S. mit H.: Slavi, dann greift er, wie der Satz Occiditur — Hammaburh zeigt, zu den paderborner Annalen und schreibt nun mit ihnen: Sclavi.

3) Cuonradus zu 1074; Osinvuort zu 1081.

4) Uodo zu 1107; Cuono zu 1118; Cuonradus zu 1123. 1130.

5) Doch habe ich darin nicht zu weit gehen mögen, z. B. statt der deutschen Form Trotmunde nicht die lateinische Trotmannia eingeführt.

6) Bei einem „cf.“ habe ich die Lesearten überhaupt nicht angeführt.

7) Da war es mir denn sehr erfreulich, zwei Codices benutzen zu können. Den einen, Eigenthum des paderborner Alterthumvereins, erhielt ich von Herrn Dr. Giefers, dessen nie versagender Liebenswürdigkeit ich den wärmsten Dank schulde; von den anderen gab mir Herr Professor Georg Voigt zuerst genauere Kunde; dann geschah es auf Vermittlung eines hohen Vorstandes hiesiger Staatsbibliothek, dass mir der Codex, Eigenthum der leipziger Universitätsbibliothek, hierher geschickt wurde. Gobelins Original blieb mir leider unerreichbar; nach Archiv der Gesellsch. 3,58 fand es sich im Besitze des Herrn Tross zu Hamm; dessen Nachlass soll in alle Welt gegangen sein; aus Hamm ist der Codex verschwunden.

8) Das hätte ein Herausgeber Gobelins zu erweisen, nicht aber wer aus dem umfangreichen Werke nur wenige Sätze verwerthen will.

Die Schreibweise des ersten Theiles konnte ich nicht ganz beibehalten; denn wohl vierzig Jahre später ist die Fortsetzung geschrieben. Inzwischen war die Schrift nicht dieselbe geblieben: die Wandlung ist durch eine etwas modernere Form bezeichnet.

Hier, wie im ersten Theile, habe ich nur ergänzt, wo der Text ohne Ergänzung unverständlich blieb oder, wenn er auch nicht gerade unverständlich war, doch offenbare Lücken verrieth. Und zwar geschah es in lateinischer Sprache.

Von allen anderen Ergänzungen, also z. B. der Bischofs- und Abtswechsel, habe ich abgesehen. Sachlich wäre Nichts gewonnen worden; in der Form hätte ich zu leicht fehl greifen können.

Die Anmerkungen erörtern zum Theile die Quellenverhältnisse, dienen zum Theile der Erläuterung des historischen Gehaltes. Parallelstellen liebe ich nicht anzuführen; [1] viel wichtiger scheint es mir, abweichende Angaben zu besprechen. Das ist denn auch geschehen, wo immer eine Abweichung, die Berücksichtigung verdiente, mir bekannt geworden. Aber zuweilen bin ich weiter gegangen: ich liess kleine Abhandlungen einfliessen. Gehörten sie nicht unmittelbar zum Texte, sie nahmen doch vom Texte ihren Ausgang. So die Friesenkämpfe des Jahres 1092; das lobwiser, nicht eigentlich das wormser Konkordat des Jahres 1122 u. s. w. Hoffentlich wird man diese Untersuchungen [2] brauchbar finden und darum entschuldigen, dass ich das Mass des Nothwendigen überschritt.

---

1) Auch auf Erklärungen, wie z. B. Podiensis = Puy oder gar Patherbrunnensis episcopus = Bernhard II., habe ich mich nicht eingelassen, wohl aber auf Bestimmung von Orten, die meines Wissens gar nicht oder wenig bekannt waren, dann auch von Personen, die nur bei ihrem Vornamen genannt sind.

2) Wurden sie für die Anmerkungen allzu lang, so habe ich sie in Beilagen gegeben. Vgl. die sechs Nummern der dritten, die vierte und fünfte Beilage.

B. Annales Patherbrunnenses.

I. Einleitung.

Ich weiss nicht: waren unsere Westfalen, dieses Volk von so durchaus realistischer Anlage, allein den praktischen Bedürfnissen des Lebens zugewandt? zeigte sich die kräftige Hand von vorneherein nicht geeignet, die zarte Feder zu führen? war selbst der Geistliche ohne Sinn für Kunst und Wissenschaft? war er schon zufrieden, wenn er nur nicht in seinem nächsten Berufe gestört wurde? oder liess ihn die stets rege Rauflust der Grossen, das Geräusch sich immer erneuernder Fehden auch am Schreibpulte nicht zur Ruhe kommen? Wohl das Eine und das Andere; — Vieles hat zusammengewirkt, dass Wissenschaft und Kunst in Westfalen erst spät zu einer gewissen Blüthe gelangten, mit Stetigkeit gepflegt und weiter entwickelt wurden.

Noch ein besonderer Umstand kam hinzu, das Gedeihen der Geschichtschreibung zu verhindern. Nicht als ob es an historischem Sinn gefehlt; wo man mit solcher Liebe das Recht pflegte, wo man geltende Gewohnheiten so früh zu Papier brachte, war auch historischer Sinn vorhanden. Der Mangel lag daran, dass Westfalen in seiner Entfernung vom Mittelpunkte des Reiches, „dessen Hauptkraft zwischen Mainz und Basel ruhte,“ [1] nur den gedämpften Wiederhall der weltbewegenden Ereignisse vernahm. Es erging ihm wie Sachsen überhaupt: jene Männer, die in die Geschicke des Reiches eingriffen, sah man selten oder nie; [2] was die Gestaltung des Reiches bestimmte, vollzog sich auf anderem Boden. Mit Einem Worte: es fehlt das Selbstsehen, das Selbsterleben, die Vorbedingung aller zeitgenössischen Geschichtschreibung.

Nur zweimal während des Mittelalters war es anders. Der Glanz der sächsischen Herrschaft leuchtete auch über Westfalen: Widukind von Korvey schrieb seine Geschichten. Lange regte sich keine Feder. Da erfüllten die Kämpfe Heinrichs IV. das sächsische Land. Mehr noch wurde Westfalen von den Kriegen seines Sohnes berührt. Unmittelbar darauf kam ein Sachse

1) Otto Fris. Vita Frid. 1,12.

2) Dass Heinrich II. im Jahre 1013 zu Paderborn, überhaupt wohl in Westfalen, das Osterfest beging, findet Thietmar chron. 6,55: eatenus regibus insolitum.

zur Herrschaft; — man war wieder in der Lage, Zeitgeschichte zu schreiben.

Den günstigen Augenblick zu ergreifen, die gestellte Aufgabe zu erfüllen, schien man vorzüglich in Einer Stadt berufen. Blicken wir auf Paderborn!

Als Kaiser Heinrich dem Meinwerk das Bisthum anbot, hatte der reiche Immedinger fast mitleidig gelächelt. Ein solches Bisthum, meinte er, liesse sich wohl auf seinem eigenen Grunde errichten.[1] Dennoch wies er den Krummstab nicht zurück: er höhnte mit dem Munde und war in seinem Herzen befriedigt. Denn er hatte gefunden, wessen er bedurfte. Nach den Regeln der Alltäglichkeit ein grosses und reiches Bisthum in guter Ordnung zu erhalten, wäre nicht nach seinem Geschmack gewesen. Seine kräftige Natur verlangte weitere Aufgaben. Das urbare Land jahraus jahrein zu bestellen, mochte er Anderen überlassen; er musste fruchtbare Felder aus Wildnissen schaffen. Das hatte der kluge Heinrich vorausgesehen; er hatte wohl gemeint, dass sein Meinwerk für Paderborn so ziemlich werden sollte, was er selbst für Bamberg war. Nur hatte er sich verrechnet, wenn er durch die blosse Ernennung seine Absicht schon erreicht zu haben glaubte. Meinwerk fand vielmehr, dass der Kaiser auch das Seinige thun könne, dem Bisthum eine reiche materielle Grundlage zu verleihen. Und ob willig oder widerwillig, der Kaiser musste geben;[2] denn Meinwerk war nicht gewohnt, sich abweisen zu lassen. So hat er durch eigene und kaiserliche Mittel, ohne Ruhe und Rast arbeitend, schaffend, gründend, sein Bisthum aus dem Nichts zur höchsten Blüthe erhoben.

Wie sich bei einem solchen Manne von selbst verstand: Meinwerk liess die Wissenschaft nicht ausserhalb seiner Berechnung. Selbst am Allerwenigsten ein Gelehrter, kannte er doch die Bedeutung der Wissenschaft. Der auf der hildesheimer Domschule wohl nicht gerade der Stolz des alten Thangmar gewesen, der noch als Bischof eine Seelenmesse pro mulis et mulabus[3] las, der wusste doch, dass die Kraft und das Ansehen der Geistlichen nicht bloss in ihrem Stande beruhte, sondern in der überlegenen Bildung, die sie weit über das Volk erhob. Nicht wegen ihrer selbst, als Mittel zum Zweck, wird Meinwerk die Wissenschaft gefördert haben. Dabei lag für den Zögling Thangmars, den Mitschüler Bernwards, den Freund Godehards wohl Nichts näher, als an die hildesheimer Schule anzuknüpfen, sie zum Vorbilde zu nehmen, von dorther seine Lehrer zu berufen. Man wird nicht irren, wenn man die paderborner Schule als eine Tochter der hildesheimer bezeichnet, wenn man auch in dem aufblühenden wissenschaftlichen Leben Paderborns den Geist des gelehrten Godehard zu verspüren glaubt.

Schon unter Meinwerk trieb die Schule ihre Blüthen:[4] sie erzog den

1) Vita Meinwerci c. 11.

2) Opportune, importune, sagt sein Biograph c. 216, coepit requirere.

3) Statt pro famulis et famulabus.

4) Studiorum multiplicia :: sub eo floruerunt exercitia :: et bonae indolis iuvenes et pueri strenue instituebantur norma regulari etc.

Imad, Meinwerks Neffen und zweiten Nachfolger, den Erzbischof Anno von Köln,[1] den Bischof Friedrich von Münster und „noch manchen tüchtigen Arbeiter im Weinberge des Herrn".[2]

Was Meinwerk gegründet, liess der Nachfolger Rotho nicht verkommen. Aus dem klassischen Lande der Wissenschaften gebürtig, unter dem grossen Poppo von Stablo gebildet, wurde er Abt von Hersfeld.[3] Auch hier hatte Godehard neues wissenschaftliches Leben begründet; jetzt galt Hersfeld als Herd der Philosophie, als deren glückliches Heiligthum.[4] Der neue Abt konnte kein Unwissender sein; im Verkehre mit Albuin, dem gelehrtesten Philosophen,[5] mit seinem Begleiter Guntram, der Wissenschaft und Eleganz verband,[6] mit dem Mönche Meginher, unter dem nachmals die hersfelder Schule ihre höchste Blüthe erreichte,[7] konnte Rothos Sinn für die Wissenschaften nur genährt, seine eigene Bildung nur gefördert werden. Gewiss hat auch er, auf den paderborner Bischofsstuhl berufen, die Studien in jeder Weise begünstigt. Wohl unter ihm wurde ein so bedeutender Mann, wie Altmann, der spätere Bischof von Passau, zur Leitung der Schule berufen.

Nun folgte ihr eigener Zögling, Imad. Er fügte zum Trivium das Quadrivium; da blühten Rhetorik, Dialektik, Grammatik, Mathematik, Phy-

1) Gegen diese bestimmte Angabe kann nicht sprechen, dass wir anderweitig keine Bestätigung finden. Vgl. Evelt Zur Geschichte des Studien- und Unterrichtswesens in der deutschen und französischen Kirche des eilften Jahrhunderts 2,23. Anders urtheilt Lindner Anno der Heilige 11 Anmerkg. 1.

2) Wenn es von Altmann von Passau heisst: divinis et saecularibus litteris adprime eruditus, apud Paderbrunnen canonicus fuit, in quo loco multos annos scolas rexit, — Vita Altmanni c. 2. M. G. Ss. 12,229 — so wird man daraus doch nicht schliessen dürfen, dass Altmann auch als Schüler die paderborner Schule besucht habe. Man kann daher auch aus der weiteren Angabe — c. 2. cf. Vita Gebehardi c. 4. M. G. Ss. 11,37 — dass Gebhard von Salzburg und Adalbero von Würzburg Altmanns Studiengenossen waren, nicht mit Evelt a. a. O. 26 folgern, dass Gebhard und Adalbero zu Paderborn studirt hätten. Freilich mag es verlockend sein, in den cuiusdam fontis fluenta, an denen die drei Jünglinge über ihre Zukunft planten, die Paderquellen zu muthmassen. Als wahrscheinlich soll es auch immerhin gelten, dass der Westfale Altmann in Paderborn studirt habe. Nur kann er daneben auch andere Schulen besucht und dort den Gebhard und Adalbero gefunden haben. Cuiusdam fluminis fluenta gab es am Ende doch auch bei anderen Universitätsstädten.

3) Vita Popponis M. G. Ss. 11,305 und besonders Lambert De instit. Hersfeld. mon. M. G. Ss. 5,140. Doch irrt Lambert, wenn er den Rothard zum unmittelbaren Nachfolger Arnolds macht. Derselbe Fehler findet sich in der Vita Haimeradi M. G. Ss. 10,602. Hier und dort ein warmes Lob Rothards.

4) In den uns von Paul Lange überlieferten Worten Lamberts — cf. M. G. Ss. 5,135 Anmerkg. 4 — heisst es: in laribus philosophiae. Eckbert redet im Vorwort zur Vita Haimeradi von Hersfeld als faustis penetralibus philosophiae.

5) Cf. Annal. Hildesh. 99.

6) Wenn der Mönch von st. Trond M. G. Ss. 10,232 über Guntram bemerkt: „Quomodo vero inde (nämlich von Stablo) transierit Hersfeldiam nescimus," so zweifle ich nicht, ihm in Obigem die richtige Aufklärung gegeben zu haben. Man erinnere sich nur, dass Rothard aus Stablo kam.

7) Lamberti annal. 135. cf. Annal. Hildesh. 100.

sik und Astronomie; man las den Horaz, Virgil, Sallust und Statius.[1] Weil die Bildung durch Bücher bedingt ist, sorgte Imad für gute Abschriften; er schenkte der Bibliothek eine Reihe von Werken, darunter Schriften Philos und Platos. Mit einem Hexameter begleitete er die Widmung.[2] Und Imad stand in seinen Bestrebungen nicht allein: ein Priester Reinbold hatte lebhaftes Interesse für die Wissenschaft; der Domherr Theoderich war ein Schüler und Freund Lanfranks; er hatte den Lanfrank veranlasst, gegen Berengar zu schreiben;[3] jetzt verfasste er selbst, von Reinbold gebeten, ein Büchlein über das Vaterunser, welches er dem Andenken Imads widmete.[4] Doch nicht immer war man mit so ernsten Dingen beschäftigt: man hatte Gesanglehrer, verfasste heitere Lieder: mit Eifer wurde die Dichtkunst gepflegt.[5] Geschah es auch nicht mit Grazie, man verstand doch in Vers und Reim sich zu bewegen. Ja, die Poesie, freilich nicht das frische Naturkind, sondern die gezierte Tochter akademischer Schulung, war eine so alltägliche Erscheinung, dass man ihr selbst in der Wohnung ihrer Antipodin begegnen konnte, — in der Kanzlei: die gewöhnliche Anrufungsform der Urkunden: „In nomine sanctae et individuae trinitatis“ verwandelt sich dem Kanzelisten Imads in eine poetische Form.[6]

---

1) Vita Meinwerci c. 160.

2) Der Jesuit Gamansius, aus dessen Sammlungen der Jesuit Grothaus im Jahre 1664 noch heute in Paderborn vorhandene Auszüge anfertigte, erzählt nach Evelt a. a. O. 22 Anmerkg. 1, dass Imad ecclesiae cathedrali plurimos dedit libros in pergameno excellentissime scriptos eosque auctorum praestantissimorum, ut sacrorum bibliorum, sanctorum patrum et aliorum interpretum, ut Rhabani; eisque carmina duo inferiora sunt inscripta initio, exceptis operibus Platonis insigniter scriptis, quibus inscriptum est: „Donum Imadi.“ Dann folgen diesslben Verse, welche nach (Horrion) Panegyricus in die natali acad. Theodor. etc. oblatus. 42 auch ein anderes Buch, in quo sunt Philonis Judaei nonnulla monumenta, als Widmung trug:

Ecclesiae Christi sanctaeque dei genetricis
Offert hunc librum devotus praesul Imadus.

3) Wegen der Seltenheit der Eveltschen Abhandlung wiederhole ich auch, was Evelt aus handschriftlichen Aufzeichnungen Ferdinands von Fürstenberg mittheilt. Fürstenberg sah in der palatinischen Bibliothek zu Rom eine Handschrift: in quo habetur b. Lanfranci liber contra Berengarium hoc titulo: „Scriptum Lanfranci etc., quod per inspirationem sti. spiritus, rogatu Theodorici discipuli sui, Paterbrunnensis canonici, et communi ecclesiae utilitate inductus, contra Beringeri Andegavensis bis periuri haereticam pravitatem edidit.“ In unseren Ausgaben lautet der Titel nur: Liber de corpore et sanguine domini nostri adversus Berengarium. cf. Giles Beati Lanfranci Opera 2,147.

4) Die Schrift, welche verfasst wurde: „ob memoriam et honorem Imadi venerabilis episcopi, instictu reverendi sacerdotis Reinboldi,“ wurde herausgegeben von Pez Thesaur. 2 a, 59—68 und besser in einem eigenen Büchlein von J. Niesert Coesfeld 1829. Vgl. Evelt a. a. O. 28. 29.

5) Ludusque fuit omnibus :: insudare versibus.

6) In deitate patris proli sit honor generalis,
In nutu nati decus ac sapientia patri,
In vi paraclisis virtus sit utrique perhennis. — Schaten Annal. Paderb. 1,376. Freilich hat Erhard Reg. hist. Westf. 1064 ein Bedenken gegen die Urkunde, die in der Form viel Eigenthümliches habe. Aber da nun die Anrufung als eine bewusste Umsetzung in Hexameter erkannt ist, so hat wenigstens die Eigenthümlichkeit dieser Anrufung nichts Verdächtiges mehr. Die Ueberleitung zur Sache ist ein

Dann kamen wohl bewegte Jahre, standen sich zwei Bischöfe gegenüber, aber in den vorausgegangenen Zeiten der Ruhe hatten die Wissenschaften feste Wurzeln geschlagen; das kaiserliche und bischöfliche Schisma mochte sie in ihrer Entwicklung stören, konnte sie nicht zerstören. Bald besass die Schule wieder einen berühmten Lehrer; zu Hartmanns Füssen sass Vicelinus, noch Schüler, bald ein Gehülfe des Lehrers.[1] Für Paderborn ging diese ausgezeichnete Kraft verloren; es durfte zufrieden sein, den Apostel der Slaven gebildet zu haben.[2]

Später finden wir als Lehrer den Franko,[3] dann den Manegold. Dieser verbeugt sich vor Wibald von Stablo, sagt dem Gelehrten in mythologischem Vergleiche eine köstliche Schmeichelei und empfiehlt sich in Versen.[4] Er ist offenbar ein gelehrter Mann.

Man sieht, es fehlte nicht an wissenschaftlichen Bestrebungen. In der geschilderten Entwicklung war die Vorbedingung für jede literarische Leistung gegeben. Besondere Verhältnisse waren der Geschichtschreibung günstig.

Wie schon erwähnt, herrschte ein König aus sächsischem Stamme; die Kriege Heinrichs V. hatten Westfalen auf das Allernächste berührt; was die Regierung Heinrichs IV. bewegte, war nicht spurlos an Westfalen vorbeigegangen. Paderborn selbst hatte eine unruhige Zeit durchlebt. Im Jahre 1073 finden wir den Bischof Imad unter den Feinden des Kaisers;[5] doch musste er sich bequemen, die würzburger Beschlüsse zu unterschreiben.[6] Merkwürdig, dass er diese Beschlüsse nur um wenige Tage

---

philosophischer Versuch, klar oder unklar, wie in hundert anderen Urkunden. So kann ich die Echtheit der Urkunde nicht beanstanden.

1) Helmold. c. 42. Die zahlreichen Verse dieses Kapitels haben Lappenberg M. G. Ss. 21,3 bestimmt, eine Vita Vicelins anzunehmen, versibus elegiacis scriptam, diversam ab ea, quae nobis est servata. Darin war denn die Jugendgeschichte Vicelins, wie man aus Helmold sieht, mit Genauigkeit und Vorliebe behandelt, — ein Moment, das auf Paderborn als die Heimat des Gedichtes deutet. Denn wo hätte man von Vicelins Jugend so Vieles gewusst, so gern erzählt, als in Paderborn? Natürlich war die Studiengeschichte dann zu Vicelins apostolischer Wirksamkeit nur die Einleitung. In dieser Hinsicht scheinen mir Lappenbergs Worte bedeutsam: „Man könnte oft meinen, (wohl vorzüglich in Helmolds Berichten über Vicelin und seine Thätigkeit,) Gedichte in aufgelöster Form zu haben."

2) Bei der Gelegenheit verweise ich auf eine Zeugenschaft höchst merkwürdiger Art, welche sich in einer Urkunde Bischof Heinrichs vom Jahre 1101 findet. Die Urkunde bei Schaten Annal. Paderb. 1,451. Cod. dipl. Westf. 1,134 bezeugt Carolus filius regis Danorum. Es ist der Sohn Knuds des Heiligen, der nachmalige Graf von Flandern, seinem Vater an Gesinnung und Schicksal so ähnlich. Damals war er noch ein Jüngling; um 1084 geboren, stand er nun wohl in dem Alter, wo man höhere Schulen besuchte. Sollte er Studien halber nach Paderborn gekommen sein?

3) Franco magister scolarum ap. Erhard Cod. dipl. Westf. 2,29.

4) Jaffé Bibl. rer. Germ. 1,275.

5) Lamberti annal. 106.

6) Das scheint mir Evelt in einem Anhange zu seiner Schrift ganz mit Unrecht anzufechten. Das einzige, scheinbar beweisende Moment gegen die Echtheit der Unterschriften ist, dass Bucco von Halberstadt damals gefangen war. Aber Evelt vergisst, dass Bucco ein Gefangener des Kaisers war. Ob wollend oder nicht,

überlebte! Sein Nachfolger war der bamberger Dompropst Poppo;[1] er verdankte sein Bisthum dem Könige[2] und zahlte den Dank mit baldigem Abfall.[3] Unter seiner Regierung sah man in Paderborn den ehemaligen Scholaster, Bischof Altmann von Passau, welchen der König vertrieben. Dass Poppo ihn schützte, bezeichnet seine Richtung. Als er im Jahre 1083 starb, suchten Heinrich und König Rudolf das Bisthum sich zu sichern. Heinrich ernannte den Heinrich von Werl, Rudolf den Heinrich von Asloe. Nach manchen Kämpfen wusste sich der Graf von Werl zu behaupten: etwa seit 1093 scheint sein Gegner unterlegen zu sein.[4] Ihn wählte jetzt Magdeburg, künftigen Vergleich anbahnend. Doch damit war Heinrichs Stellung noch keineswegs gesichert. Als Heinrich V. den Vater entthronte, musste Bischof Heinrich für sein Bisthum fürchten; er unterwarf sich; seine Geistlichen erhielten aufs Neue die Weihe; ihm blieb die Aussicht, in sein Bisthum wieder eingesetzt zu werden. Schnell reiste er nach Rom; der Papst beliess ihm seine Würde. Mehr als ein Jahrzehnt vergeht, ehe der Bischof wieder hervortritt. Die Kriege gegen Kaiser Heinrich V. waren entbrannt; schon war ein Zug über Westfalen dahingebraust; doch Bischof Heinrich stand noch auf Seiten des Kaisers: gerade in einem Augenblicke, da Heinrich V. die Getreuen um sich sammelt, ist er am kaiserlichen Hofe.[5]

Bucco musste unterschreiben. Im Uebrigen bemerke ich noch, dass man recht wohl am 24. Januar in Worms unterschreiben und am 8. Februar in Paderborn sterben konnte. Vielleicht um so schneller eilte Imad, den königlichen Hof zu verlassen, je widerwilliger er unterschrieben hatte.

1) Für alle Angaben, die ich in Folgendem nicht belege, findet man den Beleg in den Annal. Patherbr.

2) — non omnino canonice successit, eo quod etc. Bertholdi chron. M. G. Ss. 5,288.

3) Giesebrecht Gesch. der deutsch. Kaiserzeit 3,1173 meint wohl mit Recht, dass eine Verwechslung mit dem Bischofe von Merseburg vorliege, wenn Berthold 312 den Poppo in der Schlacht bei Melrichstädt gefangen, beraubt werden und dann fast nackt entfliehen lässt. Doch wäre die Verwechslung nicht wohl möglich gewesen, wenn Poppo nicht zu den Kaiserfeinden gestanden hätte. Ausdrücklich nennt ihn Bruno c. 127: ex nostra parte.

4) Da finden wir die erste Urkunde Heinrichs von Werl, der dann andere folgen; von Heinrich von Asloe gibt es keine Urkunde.

5) Zu Erhards Regesten bemerke und ergänze ich: Die (im Mai) 1087 ausgestellte Urkunde Heinrichs IV., welche neben anderen westfälischen Bischöfen auch Heinrich bezeugt, ist in der vorliegenden Form unecht. Vgl. Stumpf Chronol. Verzeichniss der Kaiserurk. 2886. Doch ist sie wohl nach einer echten Urkunde gefälscht, den dieselben Zeugen, mit Ausnahme der westfälischen, finden sich in einer ziemlich gleichzeitigen Urkunde Heinrichs IV. Compte rendu des séances hist. de l'acad. de Bruxelles III. 9,14. Unecht ist auch die von Heinrich bezeugte Urkunde Heinrichs IV. vom 10. November 1097. St. R. 2937. Die folgenden Zeugenschaften gehören dagegen echten Urkunden. 1099 November 9. Mainz. Heinrich bezeugt mit vielen anderen Fürsten eine Urkunde des Bischofs von Speier, der „mit Genehmigung Heinrichs IV." einen Tausch vollzieht. Danach ist nicht zu bezweifeln, dass ein Hof stattfand. Würdtwein Subs. 4,329. Remling Speirer U.-B. 1,68. Eine mit demselben Gegenstand zusammenhängende Urkunde bezeugt Heinrich neben dem Kaiser: 1100 Januar 6. Speier. St. R. 2945 auch gedruckt in Acta Palat. 3,277. Wirtemberger U.-B. 1,318. Es folgen: 1101 (August) Köln. 1102 (Februar) Mainz. 1103 Juli 15. Lüttich. 1114 August 26. Erfurt. St. R. 2955. 56. 65. 3316.

Im folgenden Jahre sehen wir ihn freilich auf der gegnerischen Seite; aber seine ganze Thätigkeit beschränkt sich auf die Theilnahme an einer Friedensvermittlung. Als der Krieg wieder ausbricht, eilt Heinrich in die Heimat. Danach wird man denn auch beurtheilen müssen, wenn er im Jahre 1119, dem Rufe des Legaten Kuno folgend, auf jener Sinode zu Köln erscheint. Reichsfeindliche Unternehmungen lagen nicht in seiner Art. Doch war die Zeit bedeutsam genug, dass man auch in Paderborn den Ereignissen mit Spannung folgte. Man hielt sich ruhig, während ringsum Alles gährte. Eine Lage, wie sie für die Geschichtschreibung nicht günstiger zu denken war. Man hörte, man sah; die Anderen litten. Auch für diese kamen glücklichere Zeiten. Heinrich selbst erlebte noch die Anfänge Lothars III. Sein Nachfolger Bernhard von Oesede verwaltete das Bisthum in gleichem Geiste. Eine milde und gütige Natur, sorgte er mehr für seine Kirche, als ihn die Geschäfte des Reiches anzogen. Doch ging er mit Lothar III. über die Alpen; vom Papste hochgeehrt, kehrte er in sein Bisthum zurück. Seine Regierung, deren Ruhe nur eine kurze Fehde gegen den wilden Grafen von Arnsberg unterbrach, schien literarische Unternehmungen zu fördern. Was der Geschichtschreibung an bewegenden Ereignissen der nächsten Umgebung fehlte, was sie im Vergleich mit der vorausgehenden Epoche entbehren musste, ersetzte das landsmannschaftliche Interesse für den Einen Mann, der an der Spitze des Reiches stand.

Die Stellung Paderborns war die günstigste, seine Verbindungen waren die besten. Kirchlich unter Mainz stehend, war es durch politische Interessen mehr auf Köln hingewiesen. Zwischen beiden Erzbisthümern musste sich seine Aufmerksamkeit theilen; von beiden war es beeinflusst, empfing es seine Eindrücke. So stand es mit den kölner und mainzer Suffraganen auf gleichem Standpunkte. Für jenen „ersten aller Kanzler“, den Erzbischof Adalbert, konnte man kein höheres Interesse haben, als für den kaiserlichsten aller Kanzler, den Bischof Burchard von Münster. Der Vertreter Roms und der sächsischen Fürsten schmachtet in der Gefangenschaft des Kaisers; Burchard vertritt mit Ruhe und Kühnheit altkaiserliche Anschauungen. Nicht minder gegen ihn, als den Kaiser selbst, richtet sich der Sturm. Ein Hauptführer ist der Erzbischof von Köln. Man vergegenwärtige sich diese Verhältnisse, lasse sie auf das zwischenliegende Paderborn wirken!

Eigenthümlichere Verbindungen kamen hinzu. Von Halberstadt und Hildesheim war Meinwerk ausgegangen. Darin lag der Anknüpfungspunkt; zwischen Hildesheim und Paderborn hat erwiesener Massen ein Bruderschaftsverhältniss bestanden;[1] ein Bund mit Halberstadt ist mir nicht un-

---

Auf die letzte Urkunde beziehe ich mich im Texte. Dann erscheint Heinrich nur noch einmal am kaiserlichen Hofe: 1123 Mai 8. St. R. 3191.

1) S. die nomina aecclesiarum, quae nobis fratres et sorores in Christo, wie solche der hildesheimer Bisthumschronik vorausgehen. M. G. Ss. 7,848. Vgl. auch die „Todestage paderbornischer Geistlichen aus einem hildesheimischen Nekrologium“ Zeitschr. f. vaterl. Gesch. 1847. S. 167. Ob auch eine Bruderschaft mit Bamberg bestand, kann ich nicht sagen. Wenn in dem „ältesten Todtenbuche des Hochstiftes

wahrscheinlich. Und beide Bisthümer treten im Investiturstreit gleich bedeutend hervor, als Paderborn selbst. Udo von Hildesheim, Friedrich von Halberstadt und Heinrich von Paderborn, — vor dem Forum der römischen Partei stehen sie stets in gleicher Reihe. Udo und Heinrich erlangen die Wiedereinsetzung; Friedrichs erster Nachfolger spielt in den sächsischen Wirren eine bedeutende Rolle; auch von dem Prozesse seines zweiten Nachfolgers, den die halberstädter Domherren in Rom verklagt, hatte man zu Paderborn Kunde. [1]

Von keiner geringeren Bedeutung war eine weltliche Verbindung. Bischof Heinrich ist der Oheim des streitbaren Grafen von Arnsberg. [2] „Von Westfalen“ heisst er wohl in Ueberlieferung und Urkunde. Und dem Namen entsprach die Stellung; in der That — es gab keine glänzendere, mächtigere, einflussreichere Persönlichkeit, als diesen Arnsberger; unterstützt von seinem Bruder, dem Grafen Heinrich von Rietberg, bestimmt er die Geschicke Westfalens. Sein Leben ist Kampf; sein Denken gilt der Erweiterung seiner Macht. Mehr als einmal wird man ihn in Paderborn gesehen haben; er ist doch auch wohl jener Graf Friedrich, [3] dem wir zweimal als Vogt von Paderborn begegnen. Da hat es denn seine ernste Bedeutung, wenn man zu Paderborn glaubt, der heilige Meinulf habe dem Landvolk geholfen, eine Zwingburg des eben verstorbenen Grafen niederzureissen. Doch sein Geist lebt fort. Zwar ist er, wie der Bruder, ohne männliche Erben gestorben; aber zwei unruhige Schwiegersöhne lassen das Schwert nicht rosten.

In diesen Umrissen wird man erkannt haben, dass Paderborn durch geistige Befähigung und Kenntniss der Thatsachen zur Geschichtschreibung berufen war. Nun ist das Geschichtswerk, das uns beschäftigt, wohl nicht aus

---

Paderborn“ a. a. O. 115—167 so viele Bamberger begegnen, so erinnere man sich, dass Bischof Poppo, unter dessen Regierung die letzte Eintragung gemacht ist, vordem Propst von Bamberg war. Er kann recht gut ein bamberger Nekrolog mitgebracht haben, dieses nun mit paderborner Todesnachrichten verbunden sein. In der That findet sich so wörtliche Uebereinstimmung mit dem Nekrologe des bamberger Domstiftes, welches am Vollständigsten im 7. Berichte des historischen Vereins zu Bamberg gedruckt ist, dass sogar die Bezeichnung frater noster, worunter das bamberger Nekrologium z. B. irgend einen fränkischen Geistlichen versteht, in unserem Nekrologe wiederkehrt. Nun wird man doch nicht glauben, dass ein Bruder des bamberger jedesmal auch ein Bruder des paderborner Domstiftes gewesen sei. Wohl aber begreift man, dass all' diese Namen ein Interesse für Bischof Poppo hatten. Als ehemaliges Mitglied des bamberger Domstiftes, dem der Eine angehörte, mit dem der Andere sich verbrüdert hatte, blieb er persönlich der Bruder Aller. Dazu kamen seine neuen Verbindungen mit Paderborn. Indem diese Faktoren zusammenwirkten, entstand nach meiner Ansicht das Nekrolog, das ich nicht nach dem paderborner Domstifte, sondern nach Bischof Poppo benennen möchte. Wie aber auch immer, — in unseren Annalen tritt Bamberg nicht hervor.

1) Abgesehen von Meinwerks Beziehungen zu Halberstadt, unterstützen freilich nur die obigen, in unseren Annalen hervortretenden Momente meine Annahme. Doch reichen sie vielleicht aus.

2) Vgl. über ihn Seibertz Landes- und Rechtsgesch. 1 [a], 83 flg.

3) Als Vogt nostre ecclesie bezeichnet ihn Bischof Heinrich am 18. Juni 1123. Cod. dipl. Westf. 1,150. Ueber die andere Urkunde vgl. Seite 80 Anmerkg. 1.

dem allerengsten Kreise der paderborner Schule hervorgegangen. Aber aus einem Kreise, der dieser Schule nahe stand, in welcher ihr Geist lebte. Bei den Mönchen von Abdinghof müssen wir auf eine Weile einkehren.

Als Meinwerk im Jahre 1015 Clüny besuchte, erbat er sich vom Abte dreizehn Mönche. Mit Brod und Wasser, der Regel des heiligen Benedikt, mit einem Antiphonarium und Hymnarium, langten sie in Paderborn an.[1] Wäre der erste Bau nicht eingestürzt, — sie wären schon bald in ein stattliches Gebäude eingezogen. So konnte die Weihe erst im Jahre 1031 vollzogen werden. Es fehlte nicht an Geschenken; Meinwerk selbst spendete reiche Gaben.[2]

Aber fürchtete er nicht den Geist freudloser Askese, wie er in Clüny zu Hause war? Offenbar liebte er die Sittenreinheit dieser Männer; im Uebrigen dachte er, dass der schärfere Wind seines Landes den überfeinen Duft der clünischen Richtung verwehen würde. Er selbst that das Seinige. Als er sich einmal in der Küche überzeugt hatte, dass die Speisen recht romanisch zubereitet sein, stellte er den Abt zur Rede. „Wenn er selbst religiös sein oder — ich möchte das höhnende Wort, das er nach seinem allerdings erst späteren Biographen gesprochen haben soll, nicht bei Seite schieben — religiös scheinen wolle, es stände ihm frei; nur solle er seine Untergebenen besser behandeln.“ Meinwerk wusste, dass die Askese noch längst nicht die Schwester echter Religiosität sei. Drum befahl er, dass man statt des ranzigen Oels guten Speck gebrauche: und als dennoch der Abt in der alten Askese fortfuhr, ward er zornig; die Mönche aber entschädigte er durch neun der besten Speckseiten.[3] Wohl nur Ein Zug aus vielen, wie Meinwerk die clünische Strenge zu mildern, ihre Unduldsamkeit mit der freieren Art seines Landes zu versöhnen suchte! Als nun gar zu Meinwerks grosser Freude die Söhne paderborner Bürger und Dienstleute in das Kloster traten, war der Geist von Clüny so ziemlich überwunden.

Das war denn für die weitere Entwicklung von der grössten Bedeutung. Während die Klöster des Schwarzwaldes, vor dem clünischen Geiste sich beugend, Rom ihre Dienste gegen Kaiser und Reich liehen, war es hier anders. Gewiss ist man mit allen Sachsen dem Kaiser entgegengetreten; aber man war sächsisch, nicht eigentlich römisch; man war sächsisch aus Ueberzeugung, römisch nur weger der zufälligen Gemeinsamkeit vorübergehender Interessen. Die Gemeinsamkeit des Handelns fiel mit der Gemeinsamkeit der Interessen: unser Abdinghof steht wieder auf Seiten des Kaisers. Bezeichnend sind zwei Ereignisse. Als im Jahre 1079 der vertriebene Altmann von Passau und Bischof Poppo die nach einem Brande neuerbaute Klosterkirche weihten, da konnte es scheinen, als ob die gregorianischen Ideen, in den Personen der Weihenden verkörpert, hier ihren fruchtbarsten Boden finden müssten. Nach einem Jahrzehnt weiht der kaiserliche Bischof Heinrich das Kreuz der neuen Kirche;[4] von dem Anhänger des Kaisers

1) Vita Meinwerci c. 28.
2) Vita c. 180. 209 seqq. 157.
3) c. 182. 153.
4) — contulimus unum mansum in Curbike in consecratione principalis crucis

empfängt das Kloster Geschenke. Hier und dort liegen die Grenzpunkte [1] eines politischen, nicht eines religiösen Umschwunges. Kaum anders war es in späterer Zeit. Als die Kämpfe Heinrichs V. entbrannt waren, stand man offenbar auf Seiten der Sachsen; man war viel sächsischer, als Bischof Heinrich: ein so warmes Lob, wie in Abdinghof, hat Herzog Lothar nirgends gefunden. Aber soweit ich sehe, betonte man nicht den päpstlichen Standpunkt.

Inzwischen hatte das Kloster Schlimmes erduldet. Sei es von den Kriegern und Leuten des Gegenbischofs, sei es von Heinrichs eignen, denen man in einer Zeit, wo jeder Einzelne seinen Werth hatte, eine Gewaltthat auch gegen die eigne Partei nachsehen musste, — dem Kloster war manches Gut entrissen. Mit vieler Mühe, sagt Heinrich, habe er es an das Gestade des Friedens und der Ruhe gelenkt.[2] Doch schnell scheint es sich erholt zu haben. Der Bischof sorgte für die Zurückgabe des Entrissenen; schon im Jahre 1093 konnte Abt Gumbert neue Erwerbungen machen; [3] Schenkungen kamen hinzu; man sorgte für eine bessere Abrundung des Besitzes,[4] schloss vortheilhafte Verträge.[5] Einmal bezeugen neun Klosterministerialen eine Urkunde; [6] ein anderes Mal finden wir zehn Mönche neben Prior und Abt.[7] Hier darf man sicher die doppelte, dort die dreifache Zahl als den wirklichen Bestand annehmen. Ja, schon im Jahre 1101 konnte man ein Tochterkloster gründen: auf Abt Gumberts Rath baute ein Graf von Padberg das Kloster Bocka, welches Abdinghof nun bevölkerte. [8] Genug, das Kloster stand wieder in neuem Aufschwunge; vornehmlich wohl durch die Fürsorge seines trefflichen Abtes.

Gumberts Nachfolger Hamako führt sich mit einer Erwerbung in die Geschichte ein.[9] Mehr als eine Urkunde bestätigt das Wort des Bischofs Heinrich, dass Hamako zum Besten seiner Untergebenen den weltlichen Dingen seine volle Aufmerksamkeit geschenkt.[10] Es war altbenediktinische Art,

---

in eorum ecclesia, quae facta est 5 (kal. non. id.?) novemb. ao. dom. inc. 1090 ind. 43. So in der Urkunde Heinrichs vom 27. April 1103. Schaten Annal. Paderb. 1,456. Freilich hat Erhard Reg. hist. Westf. 1311 die Urkunde verdächtigt, doch sehe ich nicht, wesshalb.

1) Weiter finden wir Abt und Bischof in Uebereinstimmung 1093 Juli 15; 1094 August 26; 1100 August 22 u. s. w.

2) So in der Urkunde vom 1. November 1101 Cod. dipl. Westf. 1,134. Doch wird das berichtete Faktum wohl in eine frühere Zeit gehören.

3) Schaten Annal. Paderb. 1,439.

4) S. den Tausch mit Bischof Wido von Osnabrück. Möser Sämmtliche Werke 8,65.

5) Cod. dipl. Westf. 1,137.

6) Schaten Annal. Paderb. 1,456.

7) Cod. dipl. Westf. 1,137.

8) Die Gründungsgeschichte des bald nach Flechtorp verlegten Klosters findet sich bei Wittius Hist. Westf. 281. Ueber das hier nur verarbeitete Original der fundatio Flechtorpiensis vgl. Nordhoff in der Zeitschr. für Gesch. und Alterthumskunde Westfalens 1867. S. 230.

9) Wigand Archiv 3a,110.

10) (Hamuko) temporalibus rebus pro subditorum necessitatibus explendis sedulo deditus. Cod. dipl. Westf. 1,151. Bei Gelegenheit einer Zehentlöse sagt das

sich selbst und Andere nicht darben zu lassen, auch wohl den festen und gesicherten Besitzstand und damit eine gewisse Behaglichkeit des physischen nicht als Hinderniss des religiösen und wissenschaftlichen Lebens zu betrachten. So auch dachte Hamako. Und wie fühlte man sich in der Bethätigung dieses Gedankens! Als im Jahre 1125 solche Noth über Westfalen hereinbrach, dass selbst der Reiche zu arm geworden war, den Hunger zu stillen, konnte man in Abdinghof an Erwerbungen denken.[1] Da war es denn nicht gerade ein unersetzlicher Schaden, als ein Brand im Jahre 1133 das Kloster in Asche legte. Man raffte sich auf und freute sich des nur um so schöneren Neubaues.

Nun erinnere man sich des wissenschaftlichen Lebens an der Domschule. Konnten die beiden Anstalten, die in gleichem Geiste gegründet waren, die so nahe neben einander bestanden, sich unberührt lassen? Selbst dann nicht, wenn nicht die eine Anstalt ausschliesslich der Wissenschaft bestimmt war und nicht die andere strebsamen Benediktinern gehörte. Man lese das Leben Meinwerks, das auch um diese Zeit in Abdinghof entstand. Den Glanzpunkt in Imads Regierung, die hohe Blüthe der Studien, schildert der Verfasser mit sichtlicher Vorliebe. Seiner Hingebung kann die Prosa nicht mehr genügen: die Schule muss er in zierlichen Versen preisen. Wenn aber irgendwo ein Schluss von dem Einen auf das Ganze gestattet ist, so bei Klöstern. Wie eine kleine Zahl Menschen sich von der übrigen Welt absondert, unter Eine Regel sich bindet, da muss bald Ein Geist das Ganze durchdringen. Es verbinden sich die Eigenthümlichkeiten Aller zu einer Einheit, die nun wieder auf den Einzelnen übergeht. Wer später eintritt, unterwirft sich, er sei denn der Gewaltige, welcher das Ganze auf andere Bahnen lenkt.

Auch fehlt nicht der bestimmte Nachweis, dass man für Eine Wissenschaft ein besonderes Interesse hatte. Gerade darin möchte ich einen Unterschied von der Domschule erkennen. Was wir von ihr wissen, — deutet es nicht auf eine grammatisch-philosophische Richtung? Man las die Dichter Virgil, Horaz und Statius; die wenigen Codices, die man in späterer Zeit noch sah, enthielten Commentare der Bibel, die Werke Platos und Philos. Theoderich grübelt über das Vaterunser; Manegold redet in mythologischem Bilde; er findet die Sprache Wibalds vortrefflich, doch möchte er Guibald schreiben. Ist es da Zufall, dass nur der Eine, der noch dazu weltbekannte Geschichtschreiber Sallust genannt wird? Nun das Gegenbild. Dort hatten wir den Einen Sallust; hier haben wir allein den nicht minder bekannten Virgil.[2] Lucan[3] konnte nach der Auffassung des Mittelalters schon als

---

Domkapitel von ihm: cuius vigilantia, ut haec fierent, elaboravit. Cod. dipl. Westf. 1,153. Auch das videns esse proficuum curtim in unum congregare. Cod. dipl. Westf. 2,6. verdient daneben Beachtung.

1) — tunc temporis fame valida multos etiam divitum affligente. Cod. dipl. Westf. 2,8.

2) Wie schon der Herausgeber bemerkte, zeigt sich die Kenntniss Virgils recht deutlich in c. 150 der Vita Meinwerci.

3) Ein Vers aus Lucan. Bell. civ. wird zu 1127 angeführt.

Historiker gelten. Dann auch las man den Sallust.[1] Reicher war die Bücherei an Werken der christlichen Zeit. Da standen zwei Bände,[2] welche Material zur Kirchengeschichte des siebenten und achten Jahrhunderts enthielten: zunächst das Leben der beiden Schotten, des Columban und Gallus. Des Columban Schüler ist Eustachius; dem Gallus setzt man passender Weise den ersten Abt von st. Gallen zur Seite, den Othmar. Weiter nach Norden trägt Kilian das Evangelium. Noch aus demselben Jahrhundert sind zwei Beiträge zur Geschichte des Bisthums Maastricht-Tongern, keines unbedeutenden Postens für den Fortschritt des Christenthums: das Leben der Bischöfe Remaclus und Lantbert. Daran schliessen sich die Angelsachsen. Neben Bonifazius wirken seine Schüler Willibrord und Willibald. In ähnlicher Beziehung, wie die heilige Lioba zu Bonifaz, steht zu Willibrord dessen Schwester Waldburgis. Ein dritter Band[3] führt uns weit über das achte Jahrhundert hinaus; zugleich treten wir in die nordischen Missionen; wir finden das Leben Willehads von Bremen, Anskars und Rimberts von Hamburg. Soviel hat sich bis heute erhalten; anderweitig wissen wir, dass noch manches andere Geschichtswerk vorhanden war: Adam von Bremen, Thietmar von Merseburg und, nahe Beziehungen zu Hildesheim bekundend, die alten Annalen von Hildesheim, das Leben Bernwards und Godehards; ferner das Leben Heinrichs II., Heriberts von Köln und des wunderlichen Heimerad von Hasungen;[4] die Weltchronik Eckehards,[5] Annalen von Hasungen.[6] Dann wird auch die Uebertragung des heiligen Liborius und das Leben des heiligen Meinolph, dieser paderborner Lokalheiligen, nicht gefehlt haben. Freilich, nicht all' diese Werke lassen sich für unsere nächste Zeit nachweisen: von der Mehrzahl der zuletzt genannten wissen wir nur, dass man sie nach etwa zwei Jahrzehnten im Kloster las und ausnutzte. Doch die Vorliebe für geschichtliche Studien möchte hinlänglich erwiesen sein. Vielleicht wurde sie genährt durch Abt Gumbert: wie Imad seine philosophischen Codices, begleitet Gumbert die Widmung eines historischen Sammelbandes mit einem Distichon.[7]

An den Stifter wird das Interesse für Geschichte angeknüpft haben.

---

1) Vgl. namentlich Annal. Patherbr. zum Jahre 1127.

2) Den einen schenkte Abt Gumbert († 1114), der andere stammt noch aus dem 11. Jahrhundert; beide sind als Eigenthum des Klosters bezeichnet. Vgl. Archiv der Gesellsch. 8,606.

3) Ihn schenkte Vicelin unter Abt Hamako und Erzbischof Friedrich von Bremen, also zwischen 1115 und 1124. Vgl. über den Band M. G. Ss. 2,227.

4) Diese Werke, wie auch die Transl. sti. Liborii, sind in der Vita Meinwerci benutzt. Vgl. Pertz' Vorrede.

5) Dass in der Vita c. 198 auch Eckehard benutzt sei, zeigt Arndt Die Wahl Konrads II. 22.

6) Auch sie sind in der Vita benutzt. Vgl. Seite 58. Weiter hat Pertz übersehen, dass c. 142 ein Abschnitt — Hic audiens prophetam dicentem etc. — den Mirac. Symeonis auctore Eberwino entnommen ist. M. G. Ss. 8,210. Darauf hat schon 1681 Overham aufmerksam gemacht in seiner klassischen Ausgabe der Vita Meinwerci p. 357.

7) Aecclesiae librum dat Gumbertus pater istum,
Sperans aeternae sibi reddi praemia vitae.

Immer aufs Neue erzählte man von dem einzigen Manne; Lustiges wechselte mit Ernstem. Doch dabei blieb man nicht stehen. So pflegt es ja bei aller Wissenschaft zu ergehen: eine Einzelheit erregt, spannt die Aufmerksamkeit; von diesem Punkte geht man aus, vorwärts und rückwärts schauend. Mit Meinwerk lebte auch Heinrich II. wieder auf; es folgten Bernward, Godehard und Andere. Die Zöglinge und Lehrer der paderborner Schule waren zu bedeutenden Männern, zu politischen Grössen herangewachsen: man dachte z. B. an Poppo und Anno. Und so gab es hundert Verhältnisse, für welche der Mönch, von Paderborn ausgehend, ein Interesse gewann.

Was Paderborn für die Geschichtschreibung so geeignet machte, wirkte natürlich auch auf das Kloster. Namentlich hatte der Investiturstreit auch das Kloster nicht unberührt gelassen. Abt Gumbert stand, wie schon erwähnt wurde, auf Seiten des kaiserlichen Bischofs. Er zählt wohl im Jahre 1105, als man sich zu Goslar dem Kardinal unterwerfen musste, unter die Geistlichen des Paderborners, „die mit weissen und den übrigen Gewändern angethan waren“ und demnächst wiedereingesetzt werden sollten; er gehörte wohl zu denen, welchen Erzbischof Rothard von Mainz wenige Tage später ihr Amt zurückgab.[1]

Durch diesen Gumbert war man denn auch noch anderweitig, als durch die Brüderschaft mit Hildesheim verbunden. Als Mönch des Michaelsklosters war er 1083 nach Paderborn berufen.[2] Die alte Verbindung musste damit neues Leben gewinnen, viel inniger werden.[3]

Aehnlich ist die Theilnahme für das Haus der Arnsberger gesteigert. Jener Graf Friedrich, der doch nur der Arnsberger sein kann, — er ist

1) Wenn dabei immer nur von Ernannten die Rede ist, so hat es seinen Grund darin, dass nun die schon vollzogenen Weihen einfach als geltungslos betrachtet wurden.

2) Gobelin 6,55 erzählt zum Jahre 1083: monasterium sanctorum Petri et Pauli in Paderborne sub cura Sigeberti abbatis de Hildesheim committitur. Aber einen Abt Siegbert kennen weder die späteren handschriftlichen Abtsreihen, die Herr Greve für mich einzusehen, die Freundlichkeit hatte, noch die Urkunden. Offenbar ist Gumberti statt Sigeberti zu lesen. Der Name Gumbert war so ungewöhnlich, dass Gobelin wahrscheinlich Anstoss daran genommen, ihn selbst in Siegbert verwandelt hat. In ähnlicher Weise hat ein anderer Schreiber, dem der Name Gumbert gleichfalls nicht geläufig war, eine Aenderung mit der letzten Silbe vorgenommen. In einer Urkunde des Erzbischofs Rothard von Mainz erscheint als Zeuge: Abt „Gunterus“ von Paderborn. Schaten Annal. Paderborn. 1,440. Leuckfeld Ant. Bursfeld. 6. Weiter muss ich bemerken, dass Gobelins Gewährsmann wohl nicht gesagt hat, der Berufene sei Abt von Hildesheim gewesen. Einen Abt Gumbert oder auch Siegbert hat es 1083 in Hildesheim nicht gegeben. Vermuthlich hat Gobelin, der hier eben unseren Annalen folgt, das Wort abbatis eingeschoben. Vgl. Lüntzel Gesch. der Diözese und Stadt Hildesheim 1,338.

3) Als Beweis dafür gilt, was ich schon Seite 36 hervorhob: nicht allein ist in unseren Annalen die Regierungszeit Bischof Hetzels von Hildesheim bei Monat und Tag angegeben, sondern in dem handschriftlichen Nekrologe von Abdinghof, welches mir in der sorgfältigen Abschrift des Herrn Dr. Friedländer vorliegt, findet sich auch sein Sterbetag. Weiter heisst es hier zum 17. April: Sigebertus abbas; gemeint ist Abt Siegbert von st. Michael zu Hildesheim, der in der That am 17. April starb. Vgl. das Todtenbuch von st. Michael im Vaterländ. Archiv für Niedersachsen. 1842. S. 434.

auch Vogt des Klosters.[1] Gerade in den zwei einzigen Urkunden, die von seiner Thätigkeit als Vogt Zeugniss geben, handelt er für Abdinghof: mehr als einmal hat man ihn im Kloster gesehen. Dazu kommt nun, dass der Bruder des Grafen, den Heinrich V. einst dem Papste zu Geisel gab, der mit seinem Bruder so gewaltig in die Geschicke Westfalens eingreift, über gewisse Ländereien des Klosters die Vogtei besitzt.[2]

Auch des Vicelin ist hier zu gedenken. Den ehemaligen Domschüler verlangte, in die Gemeinschaft des Klosters aufgenommen zu werden; „zum Zeichen des Dankes und der Ehrerbietung“ sehen wir ihn das Kloster beschenken.[3] Nun folgte man ihm mit gedoppelter Spannung; die wendischen Lande waren dem Kloster näher gerückt.

Gleichfalls war es eine Brüderschaft, die das Interesse für Korvey fesselte. Abt Gumbert von Abdinghof begegnet uns unter dem Abte Markward als Bruder des Klosters;[4] Markwards Nachfolger, Erkenbert, ist Bruder von Abdinghof.[5] So finden die Freuden und Leiden des immer noch bedeutenden Klosters in Abdinghof ihren Wiederhall: Bruder Markward zieht ins heilige Land; die bösen Mainzer plündern Bruder Erkenbert; Abt Heinrich kehrt mit dem Ring aus Rom zurück.

Das Interesse für Halberstadt mag am Domstifte, wie Kloster, das gleiche sein. Um so mehr beschäftigen sich die Mönche mit einem Bisthum, an welches die Domherren wohl erst in letzter Reihe denken. Denn Meinwerks Besitzungen im Niederland, namentlich in Teisterbant, waren dem Kloster zugefallen.[6] Dadurch steht man mit Utrecht in den nächsten Beziehungen. Der Blick richtet sich weiter: auf Brabant, Flandern und das ganze Lothringen hat man ein Augenmerk. Es ist wie bei Regino von

---

1) Wenn es in einer Urkunde von 1118 heisst: Fritherico comite ecclesie advocato hec suscipiente et regio banno apud Balhornon confirmante. Domnus vero Hamako eiusdem ecclesie venerabilis abbas etc. — Wigand Archiv 3,100 — so ist damit der Graf doch als Vogt von Abdinghof bezeichnet. Anderseits wissen wir, dass Graf Friedrich Vogt der Domkirche war; vgl. Seite 74 Anmerkg. 3. Und so ist das Verhältniss denn immer: Domkirche und Kloster haben denselben Vogt. Selbst der Einzige, den Wilmans im Index zu Erhards Regesten als eigentlichen Vogt des Klosters bezeichnet, ist nur Vogt gerade des Grundstückes, über welches die betreffende Urkunde handelt.

2) Vgl. Gumberts Erwerbung in pago Ossenthorp, in advocatia Heinrici comitis de Rietbike. Cod. dipl. Westf. 1,133.

3) Vgl. Seite 78 Anmerkg. 3.

4) Catal. Corbeiens. ap. Jaffé Bibl. rer. Germ. 1,70.

5) In dem handschriftlichen Todtenbuche heisst es zum 7. Oktober: Ercenbertus abbas, frater noster. Am 7. Oktober aber starb Erkenbert von Korvey Catalog. Corbeiens. l. c. 71.

6) Meinwerk schenkte dem Kloster: Testerbant cum ecclesiis Tuln etc. Vgl. dazu Vita Meinwerci c. 141 und 213, wo diese Schenkungen als Meinwerks bona in inferiori terra bezeichnet werden. Noch in späteren Zeiten bezog das Kloster, wie man aus einem handschriftlich erhaltenen Güterverzeichnisse ersieht, nicht unbedeutende Einkünfte aus jenen Gegenden. Für unsere Zeit genügt es, auf die Bestätigungsurkunde Eugens III. von 1146 zu verweisen. Schaten l. c. 532. Eben wegen jener Ortschaften in Teisterbant fand die Urkunde auch einen Platz bei Bondam Charterboek van Gelderland 2,199. Ausführlich handelt über diese Besitzungen Spaen Inleding tot de hist. v. Gelderland 3,180 seqq.

Prüm: den Lotharinger führen die Besitzungen seines Hauses mehr als einmal in die Bretagne; aus demselben Grunde beobachtet der Westfale die Verhältnisse Lothringens.

Weiterhin kommt ein Geschlecht in Betracht. Es behauptet im Hildesheimischen eine ähnliche Stellung, wie bei uns die Arnsberger. Graf von Westfalen nannte man unseren Friedrich; als dem Grafen von Sachsen begegnen wir wohl dem Hermann von Winzenburg.[1] Er ist eine mehr diplomatische Natur; der Kaiser verwendet ihn zu Gesandtschaften. Der zweite Hermann gleicht um so mehr dem streitbaren Grafen. Unter ihm bricht die Macht seines Hauses zusammen; aber es rafft sich aus jähem Sturze zu neuem Leben empor. Das sind Momente, denen wohl jeder sächsische Zeitgenosse einmal seine Aufmerksamkeit gewidmet hätte. Aber in Abdinghof hat man für dieses Haus ein ganz besonderes Interesse; nirgends wird mehr von den beiden Hermann erzählt;[2] da die allgemeine Stimme den zweiten Hermann als Mörder des Grafen von Luckenheim bezeichnet, will man hier nicht mit der Sprache herausrücken.[3] Gleich deutlich redet eine Urkunde des Bischofs Dietrich von Münster, der auch diesem Hause angehört.[4] Wenn er, der münstersche Bischof, sich und seinen Verwandten in dem paderborner Kloster ein Seelgeräthe stiftet,[5] so ist eine nähere Beziehung zwischen Familie und Kloster wohl nicht zu läugnen. Worauf sie beruhe, ob sie etwa an jenen Hildesheimer Gumbert anknüpft, — wer mag es heute noch sagen?

Damit auch das Kleine nicht vergessen werde: als Abt Thietmar von Helmarshausen, den der Papst zum Konzil nach Guastalla gerufen hatte, mit Reliquien reich beladen, in die Heimat zurückkehrte, machte er in Abdinghof eine kurze Rast;[6] doch mochte sie zum Erzählen des Gesehenen ausreichen. Nicht vom Wüthen des geistlichen Schwertes, das man zu Guastalla fast schartig geschlagen, wenn solche Klinge geschliffen wäre, — wohl aber vom wackeren Kampfe der Männer erzählten Andere. In einer Schlacht, die Herzog Friedrich von Schwaben zu Ende 1117 den Mainzern lieferte, war Folchold von Malsburg in Gefangenschaft gerathen. Dieser Folchold ist in der Nähe des Klosters ansässig; mit Folcholds Wittwe

---

1) Z. B. 1111 Mai 2 und 8; 1112 März 26 u. s. w. Ja, wie Giesebrecht Kaiserzeit 3,1194 bemerkt hat, heisst er sogar zweimal marchio de Saxonia.

2) Vgl. unsere Annalen zu 1109. 1115. 1116. 1118. 1121. 1130. 1131. 1140.

3) Darauf verweist Cohn in den Forschungen zur deutsch. Gesch. 6,567.

4) Diese Angabe, die sich in mehreren Zusätzen der münsterschen Bisthumschronik findet, prüft und sichert gegen gewisse Einwendungen Cohn a. a. O. 566. Zur Bestätigung kommt jetzt eine Notiz aus dem liber ruber sti. Mauritii hinzu. — Vgl. Hechelmann in der Ztschr. f. Gesch. und Alterthsk. Westfalens 1866. S. 300 Anmerkg. 20. — Doch irrt Cohn, wenn er jenen Zusatz auf eine reichere Fassung der hildesheimer Annalen zurückführen möchte. Nicht die hildesheimer Annalen sind benutzt, sondern die kölner, in denen jene Angabe sich nicht findet. Vgl. die erste Beilage: Die Marienfelder, Krantz und Witte.

5) Forschungen zur deutsch. Gesch. 6,583. Darum wird auch in unseren Annalen, sonstigem Gebrauche zuwider, Theoderichs Sterbetag verzeichnet. Vgl. zum Jahre 1127.

6) Transl. sti. Modoaldi M. G. Ss. 12,295. 307.

schliesst Abt Hamako später einen Tauschvertrag;[1] von seinem Bruder käuft er die Kirche zu Atlon.[2] Wie mögen da die guten Mönche geforscht, gehorcht haben, als die Ersten von Folcholds Truppen, der Schlacht und Gefangenschaft entkommen, in der Heimat eintrafen; wie musste diese Gefangenschaft, durch die man so nahe berührt wurde, das Interesse auch für die bedingenden und folgenden Ereignisse wecken!

Ziehen wir die Summe! Die Zeit für die Geschichtschreibung war gekommen; nirgends war man der Aufgabe mehr gewachsen, als in Paderborn; am Liebsten sähen wir sie von einem abdinghofer Mönche gelöst.

Unzweifelhaft ist denn auch das vorliegende Werk in Paderborn, im Kloster Abdinghof entstanden. Zahlreiche Bezüge auf Paderborn, auf das Kloster liefern den Beweis.[3] Nicht so leicht entscheidet sich, wie und wann das Werk zu Stande gekommen.

Bis 1098 sind die hasunger Annalen benutzt; aber schon zwei Jahre früher gibt sich der Zeitgenosse zu erkennen. „Ein jammervoller Anblick," sagt er bei Gelegenheit des mainzer Judenmordes, „als nun auf Wagen die Masse der Erschlagenen aus der Stadt geschafft wurden." Nur sieht man doch, dass der Satz nicht gleichzeitig niedergeschrieben wurde. Erat tunc, heisst in demselben Zusammenhange, episcopus civitatis Ruothardus. Rothard starb aber erst 1109. So werden wir, — womit die Benutzung der hasunger Annalen stimmt, — auf eine spätere Zeit verwiesen. Doch möchte ich nicht zu weit greifen. Denn etwa seit 1105 sind die reichen Angaben so genau nach Inhalt, nach der Zeit so richtig geordnet, dass man mit Sicherheit behaupten kann: nicht bloss ein Zeitgenosse erzählt, sondern seine Erzählung, in welcher nun auch ebensosehr das Präsens vorherrscht, wie früher das Perfektum, ist den Ereignissen ziemlich gleichzeitig. Man lese die Schilderung der römischen Vorgänge von 1111. Diese Anschaulichkeit, diese Fülle von Einzelheiten verräth den zeitgenössischen Erzähler. Mitten in die Ereignisse, ohne dass doch ein Datum angegeben wurde, dennoch ganz an rechter Stelle, ist der Tod der normannischen Fürsten eingeschoben. Gerade die Stellung solcher Angaben ist bezeichnend: 1105 sagt der Papst ein Konzil an; dann stirbt Markgraf Udo. Anderweitig wissen wir, dass der Papst sein Rundschreiben am 31. März erliess,[4] dass Udo am 2. Juni starb.[5] Um noch das eine und andere Beispiel anzuführen: nicht ohne Grund wird der Tod Gottschalks von Minden ans Ende des Jahres 1112 gesetzt, der Tod Udos von Hildesheim einem Ereignisse vom 22. Sep-

---

1) Cod. dipl. Westf. 2,13.

2) Dabei wird Folcholds in sehr auffallender Weise gedacht: obwohl er selbst einen Erben hat, — vgl. Cod. dipl. Westf. l. c. — obwohl also nicht sein Bruder die etwa von Folchold ererbte Kirche verkauft, so wird doch der Verkäufer, ein Graf Bernhard, als frater Volkoldi de Malesburgh bezeichnet. Cod. dipl. Westf. 1,151.

3) Vgl. Seite 28—31.

4) Jaffé Bibl. rer. Germ. 5,247.

5) Z. B. Annal. Saxo 744.

tember 1114 nachgestellt: Dieser starb am 19. Oktober,[1] Jener am 15. Dezember.[2] Aehnlich verhält es sich mit der Feier der hohen Feste. Meistens finden wir anderweitige Bestätigung; wenn Eckehard einmal abweicht, so lässt sich doch unser Annalist im Recht erweisen.[3] Hier aber würde ein Erzähler, der wohl als Zeitgenosse, doch manches Jahr nach den Ereignissen schrieb, sicher mehr als einmal die Orte verwechselt, dort eine falsche Anordnung getroffen haben. Und so genau, so wohl geordnet, wie die obigen Beispiele, sind alle Angaben bis etwa zum Tode Heinrichs V.[4] Vor dieser Zeit kann ernstlich nur von einem einzigen Irrthum die Rede sein.[5] Aber dieser Irrthum ist wieder derartig, dass man ihn nur auf einen Schreibfehler zurückführen muss; denn wie man zu allen Zeiten gewusst: das Konkordat mit Kalixt II. wurde nicht zu Speier abgeschlossen.[6]

Auch weiterhin, also über Heinrich V. hinaus, behält das Werk im Allgemeinen seinen Werth. Doch finden sich in den nächsten Jahren einige Unrichtigkeiten. Dass Lothar mit seiner Gemahlin nicht zu Aachen, sondern zu Köln geweiht sei, hat der Annalist wohl nicht im Ernste gemeint: es ist hier ein Versehen begangen, wie bei dem nach Speier verlegten Konkordate. Dann aber heisst es, dass jener Giselbert, der Bedränger der utrechter Kirche, 1127 enthauptet sei; der disibodenberger Annalist setzt das Ereigniss nach 1129, und Anderweitiges scheint seine Angabe zu bestätigen. Im Jahre 1129 hat Lothar die Lichtmess nicht zu Köln, sondern in der Abtei Elten gefeiert; wenig genau ist auch die Angabe, dass Lothar nach Pfingsten, worunter man doch die nächste, auf Pfingsten folgende Zeit versteht, gegen Nürnberg auszieht. Vielfach ist bezweifelt, was zum folgenden Jahre erzählt wird: dass nämlich der Erzbischof von Trier, der doch einst den Gegenkönig Konrad gebannt hatte, nun zum Gegner Lothars geworden und — wunderlicher Dank! — dafür von Konrad ergriffen und in Fesseln gelegt sei. Irrig ist es jedenfalls, dass Lothar zu Goslar das Osterfest gefeiert habe.[7]

---

1) Z. B. Necrol. Hildesh. Vaterl. Archiv für Niedersachsen 1840. S. 104.

2) Z. B. Necrol. Visbeccense ap. Böhmer Fontes 4,600.

3) Vgl. zum Jahre 1120.

4) Wenn der Wahl des Gelasius, die im März 1120 erfolgte, sofort die im April vollzogene Gegenwahl angeschlossen wird, wenn erst darauf der Tod Burchards von Münster folgt, obwohl Burchard doch noch im März starb: so ist damit meine Ausführung nicht widerlegt; es ist zu natürlich, dass zwei zusammengehörende Ereignisse nicht auseinander gerissen sind. Auch geschieht es wohl, dass der Tod zweier Männer, wegen der Gleichheit, neben einander gestellt werden. Vgl. S. 60.

5) Dass zum Jahre 1123 die Verhältnisse der entlegenen Marken Lausitz und Meissen, wie Heinrich V. sie ordnet, nicht ganz richtig dargestellt sind, — ich muss eigentlich sagen: wie es scheint, nicht ganz richtig dargestellt sind, — kann kaum in Betracht kommen.

6) Ich fürchte kaum, dass Jemand aus der Wassernoth des Jahres 1122, als einer causa d i u t u r n i doloris, die Gleichzeitigkeit zu läugnen versucht. Mit viel besserem Rechte könnte ich dann bemerken, dass es zum folgenden Jahre heisse: Dux Liutgerus victor, uti semper consuevit, rediit, dass aber Lothar schon im Jahre 1126 eine empfindliche Niederlage erlitt.

7) Vgl. meine Amerkungen zu 1127. 29. 30.

Mit diesem Wenigen muss ich das Sündenregister beschliessen. Wie schon für die ersten Zeiten Lothars eine Fülle guter Nachrichten, nur mit jenen Irrthümern verbunden, so finden sich auch ferner die besten, jetzt von jedem Irrthum freien Berichte.[1] Man erkennt überall den Zeitgenossen.[2] Die Beschreibung des heldenmüthigen Zuges durch die veroneser Klausen entwirft ein Augenzeuge, sei er nun der Schreiber selbst oder dessen Gewährsmann.[3]

Die Frage ist, ob das Werk einen oder mehrere Verfasser habe. Da könnte man geneigt sein, an jene Irrthümer anzuknüpfen, könnte ihnen eine grössere Bedeutung beilegen, und darum einen Abschnitt machend, die beiden Theile verschiedenen Verfassern zuschreiben.

Offenbar müsste Anderes zur Bestätigung hinzukommen. Denn wollte man auch den Abschnitt gelten lassen, — auch der Eine Verfasser kann ja die Feder für eine längere Zeit niedergelegt haben und, als er sie später wiederaufnahm, von seinem Gedächtnisse betrogen sein. Doch die Bestätigung scheint sich zu finden: zunächst erhalten wir eine Menge hildesheimer Nachrichten; nach dem Regierungsantritte Bruninchs lässt sich mit Sicherheit nur noch die Erhebung des heiligen Godehard beanspruchen. Das aber war ein epochemachendes Ereigniss: die betreffende Notiz kann keineswegs beweisen, dass der Verfasser in persönlicher Theilnahme den hildesheimer Vorgängen folgt. Wesshalb also finden sich vordem so viele, nun keine hildesheimer Nachrichten? Die Bischöfe haben doch nach wie vor gewechselt; über die Entsetzung Bruninchs ist viel gesprochen und verhandelt.[4] Muss man nicht folgern, der frühere Schreiber hatte ein persönliches Interesse für Hildesheim, das dem jetzigen Schreiber fehlt?[5]

Der Schluss wäre voreilig. Denn offenbar kann man auch annehmen: Vordem lebte im Kloster eine angesehene Person, die für Hildesheim ihr

---

1) Auszunehmen ist eine Nachricht zu 1135, wo Böhmen mit Polen verwechselt wird und das betreffende Ereigniss zu einem unrichtigen Hoftage gesetzt wird.

2) Wenn S. bei Gelegenheit der Erhebung st. Godehards sagt, dass an dessen Grabe **hactenus** plurima sanitatum dona praestantur, so ist darauf kein Gegenbeweis zu stützen, denn wie C. zeigt, hat S. hactenus eingeschoben. Auch das memorantur zu 1130 ist ohne Belang, es ist dabei nicht eine Auffrischung des Gedächtnisses gemeint: der Verfasser beruft sich einfach, wie in dem siebant zu 1122 und 23, auf die Erzählung Anderer.

3) Dass niemals auf spätere Ereignisse verwiesen wird, brauche ich wohl kaum zu bemerken. Freilich wäre es nach Platners Uebersetsung der kölner Annalen 36 doch der Fall. Da heisst Herzog Konrad zum Jahre 1135: „der spätere König"; aber Platner missversteht das aliquando regii nominis; das heisst doch: der einst den königlichen Namen getragen, ihn sich angemasst hatte.

4) Vgl. die Briefe bei Jaffé Bibl. rer. Germ. 3,389. Sudendorf Registrum 3,51.

5) Allerdings bieten S. und P. weitere Nachrichten über Hildesheim; aber in S. erkennt man wenigstens an einer Stelle, dass ein hildesheimer Bischofskatalog benutzt ist, — vgl. meine Anmerkg. zu 1115 — und die ausführlichen Nachrichten über Hildesheim, die P. zu 1134 enthält, — sie zeigen doch wohl, dass ihm ausser den Annalen ein zweites hildesheimer Werk vorlag. Auch würde ich nicht verstehen, wie C., bisher keine hildesheimer Nachricht übergehend, nun plötzlich Alles, was Hildesheim betrifft, bei Seite gelassen hätte; vielmehr muss ich annehmen, dass C. hierin dem Originale entspricht. Ueber H. vgl. Seite 5.

besonderes Interesse hatte. Wenn diese Person gar einen wärmeren Theil an unserem Geschichtswerke nahm, — um wie viel mehr Grund, Hildesheim zu berücksichtigen? Und aus Hildesheim stammte ja Abt Gumbert. Wenn er dem Kloster einen Codex rein geschichtlichen Inhalts schenkt,[1] mag ihm auch das Annalenwerk, das unter seinen Augen fortschreitet, am Herzen liegen. Er ist es wohl, der dem Schreiber die ältesten hildesheimer Nachrichten mittheilt. Nun starb Gumbert 1114; gleich darauf starb auch Bischof Udo von Hildesheim, unter dem Abt Gumbert noch hildesheimer Mönch gewesen. Da wurde Udos Tod natürlich noch verzeichnet; und weil die hildesheimer Neuwahl mit der abdinghofer fast zusammenfiel,[2] fand auch der Regierungsantritt Bruninchs eine Erwähnung. Aber dessen Entsetzung fehlt, und doch erfolgte diese schon 1120, also zu einer Zeit, wo noch das Werk in bester Ordnung ist, wo jene Irrthümer, von denen wir ausgingen, sich noch nicht eingeschlichen haben. Letzteres scheint die frühere Annahme, dass nur ein erster, nicht auch ein zweiter Schreiber ein Interesse für Hildesheim hatte, wahrlich nicht zu begünstigen; es scheint vielmehr anzudeuten, dass der Schreiber nicht seinetwegen, sondern um seinem Abte zu gefallen, von Hildesheim erzählte. Dann können jene Irrthümer, wie schon bemerkt, durch eine Unterbrechung und spätere Wiederaufnahme des Werkes verursacht sein.

So wäre ein Einwand gegen die Einheit des Werkes beseitigt. Man wird die Art der Beseitigung billigen, wenn die Einheit sich erweisen lässt. Dazu bietet mir die Sprache reiche Mittel. Denn nicht gewöhnliche Ausdrücke, bezeichnende Wendungen finden sich in allen Theilen des Werkes. Zu 1110 und 1137 heisst es: regionem praedabundus perambulat; zu 1121 und 1134 kehrt der Ausdruck wieder, nur ist an Stelle von regionem: terram getreten. Die Vorliebe für das ungewöhnliche Wort ambulare zeigt sich auch noch an anderen Stellen: zu 1098 findet sich facultas ambulandi, 1105 rex Geronroth ambulavit, 1135 in Calabriam ambulavit. An Sallust erinnert das rebus diffidere, viribus diffidere zu 1107. 1134. 1131. 1138; auch infecto negotio findet sich bei Sallust: übereinstimmend heisst es zu 1084 und 1141, also fast am Anfange und Ende, infecto negotio discessum est; verwandt ist das infecto negotio rediit, zu 1126 und 1139. Bezeichnend sind auch folgende Ausdrücke zu 1102 und 1126: (Ruotberto) in terrae suae firmiora se recipiente; (Fritherico) in munitiora terrae suae se recipiente.[3] Zu 1102 heisst es nec locum pugnae dante; duce locum pugnae non dante[4] kehrt zu 1131 wieder; ganz ähnlich ist 1123 das sperans pugnandi sibi locum fieri. Sechsmal findet sich in deditionem accipere, zuerst 1102, zuletzt 1140. Zwischen 1119 und 1135 heisst es fünfmal in concordiam redire; ebenso oft findet sich zwischen 1105 und 1131 custodiae deputavit, deputatur; verschärft ist das in vincula conicitur

1) Vgl. Seite 80 Anmerkg. 7.

2) Zum Jahre 1115 sind beide Wahlen unmittelbar neben einander gestellt.

3) Cf. Jug. c. 58: in loca munita sese recipere.

4) Cf. Cat. c. 56: occasionem pugnandi non dare. Jug. c. 38: locum introeundi hostibus dare.

zu 1106 und 1130. Pfalzgraf Siegfried ist 1109 quod in partem regis male sentiret accusatus; der Graf von Geldern ist 1129 accusatus male in partem regis sensisse. Weiter beachte man folgende Verbindungen: 1087: cum omne bonum de se promitteret; 1105 omnem fidem et omnem iustitiam promittente; 1142 omnem fidelitatem ei promittentes. Die Vorliebe für omne zeigt sich auch in den ganz ähnlichen Sätzen von 1110 und 1137: omnes civitates munitae, omnia castella regi subduntur; omnes civitates, omnis munitio regiae potestati se tradit.

Noch Vieles liesse sich anführen,[1] aus der Sprache die Einheit des Werkes zu erweisen. Allerdings gibt es auch vor 1125 einige Wendungen, die nach 1125 nicht wiederkehren. So das häufige praeda flammis vastare oder Aehnliches. Aber es ist zu beachten, wie der Charakter der Zeit sich verändert hat. „Huius regis tempora iocunda fuerant. Unusquisque enim sua liberaliter pacificeque possidebat.“ Wenn weiter Lothars Unternehmungen nicht mehr, wie 1110, 1121 und 23 enden: obsidibusque acceptis victor redit, regreditur; so liegt der Grund nicht im Schreiber, sondern in Lothars sehr gemindertem Glück. Auch ist nicht zu vergessen, dass der Stil des Menschen in einer solchen Reihe von Jahren, wie an diesem Werke geschrieben wurde, nicht ganz derselbe bleiben kann. Aus dem Wechsel des Werdenden erkläre ich z.B. folgende mir aufgefallene Kleinigkeit. Noch zu 1123 heisst es episcopus Monasterii,[2] wie es vordem wohl episcopus Patherbrunnae, episcopus Traiecti u. s. w. hiess. Fortan heisst es immer: episcopus Monasteriensis, Patherbrunnensis. Aber die letztere Form ist nur aus der vorherrschenden die allein herrschende geworden, — eine stilistische Entwicklung, die man oft beachten kann.

Kurz, das vorliegende Werk hat nur Einen Verfasser.[3] Noch zu Abt Gumberts Zeiten hat er zu schreiben begonnen. Den Ereignissen ziemlich gleichzeitig wird er die Arbeit fortgeführt haben. Will man wegen der erwähnten Irrthümer einen Abschnitt annehmen, — man mag denken, dass der unglückliche Anfang Lothars, zu seinem früher verherrlichten Glücke so wenig stimmend, dem Verfasser die Lust am Schreiben einstweilen benommen. Aber bald müsste er sich ermuthigt haben, seine Arbeit wiederaufzunehmen. Bis 1144 ist er ihr treu geblieben; noch Eine Notiz hat er zu diesem Jahre eingetragen; dann liess er die Feder ruhen.

1) Z. B. auch das Wiederkehren bezeichnender Fehler: post findet sich zu 1104. 1139. 1140, um die Richtung zu bezeichnen.

2) Doch hat hier der kölner Annalist: Monasteriensis; er mag auch fernerhin geändert haben; der Sachse und Hildesheimer haben schon vordem den Genitiv vielfach in das Adjektiv umgewandelt. Vgl. Seite 64 Anmerkg. 1.

3) Wenn 1124 von „machinatione cuiusdam Gisilberti“, 1127 von einem „homo nefarius, Gisilbertus dictus“ die Rede ist, während doch hier und dort derselbe Gisilbert gemeint ist, so dürfte man allerdings von Jemanden, der sein Werk in Einem Zuge schrieb, zu 1127 eine Rückweisung auf 1124 erwarten. Da der Verfasser aber nicht in einem Zuge schrieb, so kann er zu 1127 recht wohl vergessen haben, dass er vor mehreren Jahren schon eine Notiz über diesen Giselbert eingetragen. So erklärt sich, dass die beiden Angaben nicht in die gehörige Verbindung gesetzt sind; keineswegs scheint mir die Annahme zweier Schreiber nothwendig oder auch nur berechtigt.

Von Gumbert berathen, von ihm unterrichtet, erzählt er von den früheren Zeiten. So mag es sich erklären, dass auch hier seine Nachrichten, von einzelnen Unrichtigkeiten abgesehen, genau und zuverlässig sind. Gumberts Jugend, der bessere Theil seines Mannesalters, fiel ja noch in das 11. Jahrhundert. In Hildesheim und Paderborn hatte er viel erlebt und gesehen. Er ist es vielleicht noch, der nur durch den Schreiber seinen Schmerz über den mainzer Judenmord ausdrückt. Neben Gumberts Mittheilungen benutzt der Verfasser die hasunger Annalen; auch jener Brief, den der Erzbischof von Pisa und Gottfried von Bouillon an Paschal II. richteten,[1] ist ihm zugekommen: daraus entnimmt er die Nachrichten über die Ereignisse im heiligen Lande. Noch andere uns unbekannte Quellen mögen ihm vorgelegen haben.[2] Einmal schöpft er aus dem Klosterarchiv;[3] ein anderes Mal kann er die Beschlüsse einer Sinode verwerthen.[4] Nur selten beruft er sich auf mündliche Ueberlieferung.[5] Wenigstens an einer Stelle vermuthe ich eine Mittheilung Vicelins; dieser Bericht über die „edle und alte Kirche von Bremen“, die nun durch Erzbischof Adalbero ihre volle Würde zurück erhält,[5] bekundet nicht bloss ein Interesse für Bremen, das ohne Vicelin unerklärlich wäre, sondern auch eine Sachkenntniss, die wohl nur der bremer Scholastikus, unser Bruder von Abdinghof, vermittelt hat. Sollten wir es nicht auch Vicelin verdanken, dass über die Ereignisse im Wendenlande so Manches erzählt wird?

Der Charakter des Werkes ist ein getreues Bild der politischen Richtung von Abdinghof; der Inhalt entspricht den Beziehungen des Klosters.

Man ist sächsisch; drum findet der Verfasser die Entsetzung Ottos von Nordheim nicht gerecht. Dagegen ist es nicht gerade eine Empfehlung für Gregor, den er Hildebrand nennt, dass er den König vom Banne befreit und inzwischen die Wahl des Gegenkönigs betreibt. Unbesonnener Weise entsetzt Heinrich IV. mehrere sächsische Bischöfe; doch sein Anhänger Wezil von Mainz wird wegen seiner Gelehrsamkeit gelobt. Clemens III. wird — wenn hier eine Lücke richtig ergänzt ist, — durch die Wahl Aller auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Dass man ihn zu Paderborn anerkannte, ist ja auch selbstverständlich. Mit dem kaiserlichen Bischof ging der kaiserlich gesinnte Abt. Der spätere Umschwung erklärt, dass Urbans Tod und Paschals Nachfolge verzeichnet sind. Wie die Geschichte Wicberts weiter geführt war, ist wegen des lückenhaften Materials nicht ersichtlich. Genug, man muss sich vor Paschal beugen. Doch zeigt die Geschichte des Jahres 1111, dass man darum die frühere Richtung nicht verlassen hat.

---

1) Annal. Disibodenb. M. G. Ss. 17,17.

2) Zu 1091 findet sich eine Aehnlichkeit mit dem Chronogr. Corb. ap. Jaffé Bibl. rer. Germ. 1,43. Vielleicht haben Beide aus einem älteren korveyer Werke geschöpft, etwa aus dem ordinarium Corbeiense, welches Henric. de Hervordia ed. Potthast 51 anführt, nicht aber aus den korveyer Annalen.

3) Vgl. meine Bemerkung zu 1031.

4) Vgl. zu 1110. Auch das „Pax dei orta est“ zu 1083 beruht wahrscheinlich auf der Urkunde eines Klostercodex; vgl. Seite 41 Anmerkg. 3.

5) Vgl. zu 1122. 23. 33.

Der Verfasser lässt die Fürsten in den Papst dringen, die Härte seines Sinnes zu mildern. Freilich büsst auch der Kaiser; aber unverkennbar ist die Freude unseres Mönches, als nun der Papst, den gregorianischen Ideen schnurstracks entgegen, dem Kaiser die Investitur bestätigt, seinen Frieden durch das Opfer besiegelt. Da ist Nichts bezeichnender, als dass er über die Rücknahme des Privilegs, über dessen Verdammung mit Stillschweigen hinweggeht. Er unterdrückt das Ereigniss, weil er bei dessen Erwähnung nicht umhin gekonnt hätte, seinem Unmuth einen Ausdruck zu geben. Nun wiederholt sich zwar die Stellung vergangener Zeit; fast wird Lothar zum Stammeshelden; für diesen Herzog, der nicht Furcht und Flucht kennt, nur Siege, [1] fühlt unser Mönch Etwas wie Begeisterung. Er lobt ihn auch als Vertheidiger der Kirchen; aber vom apostolischen Stuhle ist keine Rede: „sedis apostolicae subiectissimus", wie wohl in andern Werken ein allzeit gefügiger Diener Roms heisst, wird Lothar nicht genannt. Doch natürlich: wie man selbst zum Kaiser eine andere Stellung eingenommen hatte, musste auch das Verhältniss zwischen Kaiser und Papst in einem anderen Lichte erscheinen. Auch hatte sich ja nicht allein der Sachse, sondern auch der Geistliche, der vom Ultramontanen noch weit entfernt war, in diesem Heinrich bitter getäuscht. So geht man denn mit Paschal II.; die Thätigkeit des „berühmten" Kardinals Theoderich lässt man zu Ehre und Nutzen des Reiches geschehen. Fast scheint es mir bedeutsam, dass Paschalis nicht „stirbt", wie die anderen Päpste, sondern „selig zum Herrn entwandelt". Von allen älteren Päpsten ist denn auch er der Einzige, der im Todtenbuche von Abdinghof einen Platz fand. Er starb in der Blüthe des Kampfes: dem Bundesgenossen musste man ein Denkmal stiften. Aber trotz der veränderten Richtung hat man doch für die Partei des Gegners nicht blinden Hass. Wenn der Verfasser sie nicht lobt, er spricht auch keinen Tadel aus; Heinrichs Freund, den Herzog von Zähringen, nennt er einen ausgezeichneten Jüngling; [2] er rühmt dessen Kaisertreue; und als er vom Abschluss des Konkordats erzählt, da ist es die Wahrung der Kaiserrechte, die er nicht wenig betont. So ist das ganze Werk, von einem massvollen, gerechten Sinne durchdrungen, ohne Leidenschaft und Entstellung geschrieben.

Auf den Inhalt werde ich nicht einzugehen brauchen; auch in dieser Hinsicht finden sich meine früheren Ausführungen bestätigt: die zahlreichen Beziehungen des Klosters durch Westfalen, nach Sachsen und Lothringen.

Nur was die künstlerische Seite betrifft, könnte man sich getäuscht sehen. Doch nicht darum habe ich die paderborner Studien geschildert, um nun das vorliegende Werk als ihre reifste Frucht bezeichnen zu können. Es galt mit dem Kreise bekannt zu machen, aus welchem es hervorging, die Entwicklung darzustellen, die ihm vorausging, in die es hineingehört. Im Uebrigen krankt es an den Fehlern so manchen Annalenwerkes. Die Form macht eine pragmatische Darstellung fast unmöglich: es werden uns Er-

---

1) — nichil veritus procedit. 1123 — victor uti semper consuevit rediit 1123.
2) Vgl. zu 1122.

eignisse erzählt, nicht deren Zusammenhang; was zur Handlung treibt, muss mehr errathen werden, als es hier ausgesprochen wird; fast nirgends fühlt man den Pulsschlag des Handelnden. Und selbst die Sprache steht nicht auf der Höhe unserer mittelalterlichen Klassiker. Die Erbsünde der damaligen Latinität, die gänzliche Unfähigkeit, das rückbezügliche Pronomen richtig anzuwenden, wäre noch das Geringste: es finden sich Dinge, worüber der strengere Domscholastikus den Kopf geschüttelt hätte. Aber darum war die Richtung in Abdinghof ja auch von vorneherein nicht so grammatisch-philologisch, wie am Domstifte. Es kömmt auf die Sache an; und wenigstens zuweilen hat doch auch die Darstellung Frische und Wärme. Ich wüsste nicht, wo die Ereignisse des Jahres 1111, trotz einiger Ungelenkigkeiten, mit solchem Leben geschildert wären; und das Lob Lothars, das wie ein Gebet ausklingt, wird selbst heute noch erwärmen.

Auch sieht man, dass dem Verfasser das Latein der besseren Zeiten wenigstens nicht ganz fremd ist. Ein Vers aus Lucan feiert den unglücklichen, doch muthigen König; und Sallust scheint sein Vorbild zu sein. Wie Catilina in confertissumos hostis incurrit,[1] wie er dann inter hostium cadavera repertus est,[2] so hier der Bundesgenosse Lothars, jener Otto, für den der Krieg unternommen ist: inter hostium cadavera confertissima exanimis repertus est. Nicht anders, wie Catilinas Helden, fallen unsere Deutschen. Dort: nam fere quem quisque vivus pugnando locum ceperat, eum amissa anima corpore tegebat; — sed omnes tamem advorsis volnerihus conciderant. Hier: Nemo ibi averso vultu, sed adverso corruit. Quem quisque locum vivendo tenuit, eum moriendo non amisit.[3] Und so finden sich noch oft Anklänge, selbst Wendungen aus Sallust. Die Verschworenen strömen nach Rom, die Trabanten unseres streitbaren Grafen in das kleine Rietberg; hier und dort: tamquam in sentinam confluxerant.[4] Sallust schildert Catilinas Ausdauer: supra quam cuiquam credibile est;[5] ebenso sagt unser Mönch von den grossen Stürmen des Jahres 1122. Doch genug; wenn sonst wohl bei mittelalterlichen Nachahmungen die Sache leiden muss, hier scheint es nicht der Fall zu sein: die Sache ist nicht der nachzuahmenden Form angepasst, sondern die Form ist, wohl mit einer Aenderung, auf die Sache übertragen.

Alles in Einem: Wenn die Form nicht meisterhaft ist, hier und da wird sie doch befriedigen. Um so mehr erfreut die Fülle des geschichtlichen Inhalts. Ueber eine Menge von Vorgängen erhalten wir nur hier Kunde; sie bringt ein Zeitgenosse, der ohne Parteigeist und Leidenschaft ist. Westfalen darf des Werkes zufrieden sein.

Bald nach dem Papstwechsel des Jahres 1144, womit unsere Annalen endigen, mag der Verfasser gestorben sein. Aber es wäre auch möglich,

1) Cat. 60,7.
2) Cat. 61,4.
3) Cat. 61,2. 3.
4) Cat. 37,6.
5) Cat. 5,2.

dass er um diese Zeit die Lust am Schreiben verloren, dass die genauere Kunde ihm gefehlt habe. Beides musste ja eintreten, als nun die Entscheidung gefallen war, dass die Herrschaft nicht den Sachsen verbleiben, sondern auf die Franken übergehen solle.

Darin liegt jedenfalls der Grund, dass unsere Annalen keine gleich ausführliche Fortsetzung fanden, dass die bisherige Reichsgeschichte, wenigstens für die nächste Zeit, zur blossen Lokalgeschichte herabsinkt. „Der Ruhm der Sachsen," klagt Helmold beim Tode Lothars,[1] „der unter einem solchen Kaiser hell gestrahlt hatte, schien nun ganz erloschen zu sein." Noch die Kämpfe, in welchen das Sachsenland die Herrschaft des Reiches sich aufs Neue sichern wollte, fesselten das Interesse. Was galt dem stolzen Volke jetzt der Ruhm eines andern Stammes? Auch hätte man unter dem schwachen Konrad solchen Ruhm vergebens gesucht; und selbst wenn eine fähigere Person die Zügel der Regierung erfasst hätte, wenn selbst ein „Ausländer" sich die Herzen gewonnen hätte, — wohnte man nicht wieder in tiefster Abgeschiedenheit, befand man sich nicht wie im Stillleben eines entlegenen Winkels, in den keine Kunde von der Aussenwelt dringt?

Das ward anders, als der Krieg gegen Heinrich den Löwen entbrannte, als die Mächtigen des westfälischen Landes sich für den Kaiser oder den Herzog erklären mussten. Nicht mehr der Arnsberger steht an der Spitze der Bewegung; ein Herr aus kleinem Hause, aber in seinem engen Kreise ein anderer Heinrich, macht von sich reden. Bernhard von der Lippe beginnt, noch bevor Herzog und Erzbischof selbst das Schwert gezogen haben, mit den Anhängern der kölnischen Partei zu streiten. Keiner hat später dem Kölner mehr geschadet, und als er seiner Uebermacht weichen muss, da leitet er jene denkwürdige Vertheidigung von Haldensleben. Ihm zur Seite, wenigstens in der Verwüstung der kölnischen Besitzungen, steht Widukind von Rheda. Die kölnische Partei führen die Grafen von Ravensberg und Tecklenburg; zu ihr gehört auch Widukind von Schwalenberg, der paderborner Hauptvogt. Sie zu bezwingen, entsendet der Herzog die Holsteiner; vor ihren wuchtigen Streichen sinkt die Blüthe der westfälischen Jugend. Es war ein fürchterliches Blutbad, „weil die Männer, welche Holsteiner heissen, ohne Barmherzigkeit und höchst blutdürstig sind."[2] Glücklich, wer wie der paderborner Vogt das Leben mit der Gefangenschaft erkaufte!

Nachdem man solche Kämpfe erlebt hatte, mochte man wieder zu den vergessenen Annalen greifen. Wohl erst jetzt verzeichnete man auch frühere Ereignisse: Brände, Bischofswechsel, Fehden und namentlich was in der zwischenliegenden Zeit das Denkwürdigste war: die Demüthigung des Arnsbergers. Jedenfalls ist die Geschichte der sächsischen Kämpfe nicht ganz gleichzeitig;[3] sie ist erst eingetragen, als die Ruhe wiedergekehrt; das

1) 1,54. M. G. Ss. 21,63.

2) Arn. Lub. 2,13. M. G. Ss. 21,134.

3) Wie man namentlich daraus sieht, dass der Bruder des Landgrafen von Thüringen schon 1179 Pfalzgraf heisst, während er doch erst Martini 1182 die Pfalzgrafschaft erhielt.

Uebrige kann immerhin vor dem Sturze Heinrichs geschrieben sein. Doch scheint dagegen zu sprechen, dass der Benutzer des ersten Theiles unserer Annalen, der kölner Annalist, der nach 1176 schrieb, selbst diese früheren Notizen der Fortsetzung nicht gekannt hat.

Noch über Heinrichs Sturz hinaus ist das Werk fortgeführt; zunächst in dürftiger Weise; ausführlicher wird der dritte Kreuzzug erzählt. Ihn hatte der schon genannte Vogt im Heere des Kaisers mitgemacht:[1] der Tod Widukinds von Schwalenberg bildet den Schluss.

Aber vielleicht zu bestimmt habe ich die grössere oder mindere Ausführlichkeit begrenzt. Denn nur Bruchstücke sind uns erhalten: nach dem dürftigen Gebrauch, den Gobelin von seinen Quellen macht, kann die Fortsetzung viel umfangreicher gewesen sein, als sie uns in Gobelins Auszügen erscheint. Namentlich was der Fortsetzer aus dem Reiche zu erzählen wusste, mag Gobelin verkürzt, bei Seite gelassen haben. Eine reichere Quelle, die kölner Annalen, gab ihm hier sein Material. Vollständiger wird er uns erhalten haben, was die Fortsetzung für die Lokalgeschichte bot.

Fragen wir nach dem Werthe dieser Bruchstücke, so erhält die Geschichte Westfalens, insbesondere Paderborns, auch für jene Zeiten, die dem Abschlusse ferner liegen, manch' schätzbaren Beitrag. Die erste Angabe, welche das Reich betrifft, handelt über die berühmte Zusammenkunft am Comersee. Sie leitet zu den sächsischen Kämpfen; seitdem ein gutes Stück Reichsgeschichte auf westfälischem Boden sich vollzieht, seitdem also die Provinzialgeschichte fast mit der Reichsgeschichte zusammenfällt, kann uns der Verfasser, in einer durchaus glaubwürdigen Weise, von anderweitig nicht bekannten Vorgängen unterrichten. Doch wird auch bestätigt, was uns dieser und jener Geschichtschreiber erzählt. Weiterhin erfährt die Provinzialgeschichte noch einige Bereicherung. Nicht so die Reichsgeschichte; für sie hat der Schluss nur einen bestätigenden Werth. Das gilt namentlich vom dritten Kreuzzuge. Denn was hier etwa eigenthümlich erscheint, ist übertrieben oder ganz unwahr. Die Phantasie hatte ihre Macht geübt; hörte der Schreiber auch nicht von einem ganz Unbetheiligten, — vielleicht hat ein Landsmann, der vom Kreuzzuge zurückgekehrt war, ihm die Gerüchte des Lagers erzählt.

1) Als Windichint de Swalmsech nennt ihn unter den Kreuzfahrern auch Ansbert De exped. Frid. imp. Font. rer. Austr. I. 5,16.

II. Annales Patherhrunnenses 794—1144.

794. Rex Patherbrunnensi aecclesiae, quam aedificaverat, Hathumarum primum episcopum constituit.[1] (S.)

9. Aug. **804.** Hathumarus episcopus Patherbrunnensis obiit, cui Baduradus successit.[2] (S.)

26. März. [**812.**] Sanctus Liutgerus, natione Friso, primus episcopus Mimigardevordensis obiit.[3] (G.)

[**821.** Lothowicus] inchovit monasterium Corbeiense in dioecesi Patherbrunnensi.[4] (G.)

2. Jan. **825.** Sanctus Athelhardus Corbeiensis abbas obiit; cui Warinus successit. (S.)

836. Adventus sancti Viti de Parisiis[a] fuit in Saxoniam ad Novam-Corbeiam.[5] (S. cf. G.[6] P.) Corpus santi Liborii episcopi de Gallia in Saxoniam translatum est.[b] (S. Y. cf. P.)

17. Sept. **851.** Baduradus Patherbrunnensis episcopus obiit, cui Liuthardus successit. (S.)

20. Sept. **856.** Warinus[c] Novae Corbeiae secundus abbas 12. kal. octob. obiit; cui Athalgarius successit. (S.)

7. Jan. **877.** Athalgarius Corbeiensis abbas obiit; Tancmarus successit.
11. Sept. Quo post octo menses defuncto, Avo piae memoriae successit. Liut-
2. Mai. hardus[d] episcopus Patherbrunnensis obiit; cui Biso successit. (S.)
— Corpus[e] sancti Meinulphi translatum est. (G.[7])

---

a) de Parisiis fehlt in S.; P.: de Parisio. b) est fehlt in Y. c) S. ergänzt wegen des Anschlusses: etiam. d) S.: Liutbertus. e) G.: Istis temporibus corpus.

1) Ein für alle Mal sei hier bemerkt, dass die Daten, welche Einsetzung und Tod der Bischöfe betreffen, zunächst ganz unrichtig sind. Vgl. Seite 37.

2) Auch die Weihe des Domes, welche Badurad am 19. Oktober vollzieht, möchte G. der Vita Meinwerci entnehmen. Cf. c. 7.

3) G.: Cuius (sc. Baduradi) octavo anno 812. Doch starb Liudger schon 809. Daran schliesst G. Nachrichten über den heiligen Meinulph, die wohl dessen Vita entstammen. Ueber S. vgl. Seite 33 Anmerkg. 1.

4) G.: Anno imperii sui 6. Dazu passt die angeblich 15 Jahre später erfolgte Uebertragung des hl. Veit = 836. Aber die Gründung gehört zu 822.

5) S. hat dieselbe Nachricht schon zu 826. P. verwirrt die Chronologie.

6) Dass G. nicht etwa aus R. schöpft, zeigt schon der Umstand, dass in R. das von G. richtig angegebene Jahr fehlt.

Die bald darauf folgende Nachricht von Schenkungen an Korvey sind wohl der mündlichen Ueberlieferung entnommen.

7) Die Zerstörung Herfords, welcher G. c. 47 gedenkt, ist wohl aus Vita Meinwerci c. 158 entnommen.

879. Avo Corbeiensis abbas obiit; cui Bovo fratrum amator successit. (S.) *9. Nov.*

900. Biso[a] Patherbrunnensis episcopus moritur; Theodericus successit. (S.) *9. Sept.*

[941.] Monasterium Sceldize[b] in dioecesi Patherbrunnensi fundatur.[1] (G.)

983. Folcmarus Patherbrunnensis episcopus obiit. (S.) *17. Febr.*

1000. Coenobium quod dicitur Helmwardeshusun[2] et sibi vicinum Hiltiwardeshusun,[3] in superiori parte fluminis [Wisarae] situm, ab Ekkihardo[4] comite fundantur.[5]

1019. *Heimeradus presbiter*, vir *sanctus, in Hasung*un de hac vita feliciter *ad Christum migravit.* (S. cf. P.) A. H. *28. Juni.*

1020. [Aribo[c] archiepiscopus Magontinus] *monasterium construxit super montem Hasungun in honore Petri et Pauli apostolorum et in memoriam supradicti beati Heimeradi.*[6] (S. cf. P.)

1026. Wal Corbeiensis abbas obiit id. februar. Sedit annis quatuor; cui Druthmarus successit. (S.[7]) 13. Febr.

1031. Meinwercus Patherbrunnae episcopus *in suburbio episcopii* sui *monasterium construx*it *et in honore omnium sanctorum* Dipl. *2. Nov.*

---

a) S.: Bis. b) G.: Schildese. c) S.: Hic.

1) G.: Anno quinto regni Ottonis. Dagegen setzt die Historia fundationis bei Erhard Reg. hist. Westf. 1,125 Anmerkg.* die Gründung Schildesches zu 939.

2) Die Urkunde, wodurch Otto III. das Kloster Helmarshausen schon 997 bestätigt hätte, ist eine Fälschung; echt sind die Urkunden vom 21. und 30. April 1000. St. R. 1123. 1219. 1220.

3) Nach der unzweifelhaft echten Urkunde St. R. 268 bestand Hilwartshausen schon 960.

4) Nach Cohn Forschg. zur dtsch. Gesch. 6,544 war Eckehard ein Vorfahr der Reinhäuser; vielleicht ist er derselbe Graf Eckehard, dessen Namen das abdinghofer Todtenbuch zum 14. August nennt.

5) Das sich unmittelbar anschliessende: Magnus terrae motus etc. möchte auch hierher gehören.

6) Ueber das Verhältniss dieses und des vorausgehenden Satzes zur Vita Meinwerci vgl. Seite 37 und 58. Danach gehören jedenfalls die cursiv gedruckten Worte den hasunger Annalen; doch wahrscheinlich auch das Uebrige. Und so will ich denn immer durch den cursiven Druck nur andeuten, was nach Gehalt wie nach Form als Entlehnung nachzuweisen ist; dass auch das Zugehörende, wenigstens nach dem Gehalte, nicht Eigenthum des Annalisten sei, darf man mit ziemlicher Sicherheit annehmen.

7) Vielleicht entnahm S. auch die Nachricht zu 1029, dass Markgraf Thietmar zu Helmarshausen begraben sei, unseren Annalen. Doch könnte man auch glauben, dass ut putatur deute auf eine mündliche Ueberlieferung, die S. zugekommen sei.

dedicavit, *praesentibus et adiuvantibus auctoritate sua episcopis Hunfrido Parthenopolitano,*[a] *Godehardo Hildenesheimense, Sigiberto Mindense;*[1] in quo et monachicum ordinem Cluniacensem instituit. (S.[2])

5. Juni. **[1036.** Meinwercus Patherbrunnensis episcopus obiit;] et successit ei Rotho abbas Herveldensis. (G.[3])

7. Nov. **[1051.]** Rotho[b] episcopus Patherbrunnensis moritur et successit Imadus.[c] (G.)

A. H. *17. Juli.* **1054.** [*Imperatoris*[d]] *filius Heinricus*, adhuc *puer*, *Aquisgrani* a Herimanno archiepiscopo Coloniensi coronatus est in regem. (G.[4])

10 April. **1058.** Civitas Patherbrunnensis incendio vastatur.[5] (G.[6])

[1065.] Altmannus[e] canonicus aecclesiae Patherbrunnensis fit episcopus Pataviensis. (G.[7])

Willehelmus[f] Basthard *comes* Galliae *Angli*am rege caeso multoque sanguine gentis illius fuso, sibi subiugavit.[8] (G.)

22. Juli. **1068.** Dedicata seu reconciliata est aecclesia Patherbrunnensis

---

a) S.: Partenopolino. b) G.: anno 12. Henrici. c) G. fügt hinzu: qui rexit ecclesiam annis 25. d) G.: eius. e) G.: Eo tempore A. f) G.; Istis temporibus W.

1) Die Worte in suburbio etc., praesentibus etc. sind der Urkunde Meinwerks entlehnt; — Schaten Annal. Paderb. 1,332. — auch fehlt hier die von der Vita c. 210 erwähnte Anwesenheit des Bischofs Siegfried von Münster.

2) Der von S. erwähnte Tod des Bischofs Hermann von Münster gehört wohl der Quelle von M., der auch das Vorausgehende und Nachfolgende entnommen ist; vgl. 1042 und 1043.

3) Von hier an konnte G. seine paderborner Nachrichten nicht mehr der Vita Meinwerci entnehmen.

4) Mit dieser, auf die hasunger Annalen zurückgehenden Nachricht beginne ich, Gobelins Werk auch für die Reichsgeschichte zu verwerthen. Ob noch Anderes aus der Regierung Heinrichs III., die vorwiegend nach R. und Martinus Polonus bearbeitet ist, unseren Annalen gehört, weiss ich nicht zu sagen; vermuthen möchte ich es von der Angabe, dass Heinrich und Victor II. 1056 zu Goslar verweilten und der Kaiser einen Monat später starb. Vgl. auch Seite 57 Anmerkg. 1.

5) feria sexta ante Palmas. Mar. Scott. M. G. Ss. 5,558. Dagegen lassen die Todtenbücher von Möllenbeck und Abdinghof den Schotten Paternus, der in diesem Brande unterging, am 10. April sterben.

6) Dieselbe Nachricht findet sich auch in der Vita c. 163, aber in ganz anderer Form.

7) Der vorausgehende, sehr verfrühte Satz von Heinrichs Bannung wird nicht hierher gehören.

8) Vgl. die ottenbeurer Annalen und die Nachricht zu 1087.

a[a] Sigifrido archiepiscopo Magontino et Imado episcopo Patherbrunnensi,[b] anno undecimo post civitatis incendium.[1] (G.)

1072. [Herveldensis abbas Ruothardus confectus] morbo abbatiam sponte reliquit; cui Hartwigus successit.[2] (Y.)

1073. *Coniuratio Saxonum facta est contra regem Heinricum*, quia iniuste ab eis tributum exigebat. (Y. cf. G.[3])

In media quadragesima sinodus apud Erpesford est habita, ob exigendas decimas Thuringorum. Quae res Thuringos cum Saxonibus contra regem exacuit. (S.[4] cf. Y.) 7. März.

Fuga regis de Hartesburg in natali sancti Laurentii.[5] Ipsum castrum postea destructum [est] cum aliis castris regis in Saxonia, solo aequatis a Saxonibus. (Y. cf. G.) 10. Aug.

1074. Hiemps durissima.

Rex hostili animo Saxones invadit. Qui haud segniter iuxta Wirram (cf. S.) ei occurrerunt, *set dei nutu pax facta est* in purificatione sanctae Mariae. 2. Febr.

Filius regis Cuonradus 16. kal. mart.[6] Herveldiae natus est et baptizatus. 14. Febr.

Willehelmus Traiecti episcopus et Gozilo dux[7] Fresiam invadentes ad deditionem coegerunt.

Rex Heinricus Ungariam vastavit usque ad Wazenburg,[8] quia

---

a) a — Patherb. fehlt im Drucke. b) G. ergänzt: Et haec dedicatio servatur adhuc, videlicet 22 die mensis Julii; der Druck: Junii.

1) Aus einem palatinischen Codex der vaticanischen Bibliothek entnahm Ferd. v. Fürstenberg, dass Bischof Imad am 7. September die Gebeine der früheren Bischöfe, soweit man sie aus dem Brande gerettet hatte, in die Krypta des neuen Domes übertrug. Schaten Annal. Paderb. 1,393. Vgl. dazu die Urkunde von 1075: A. in cripta Paderburnensis monasterii iuxta sepulchrum episcoporum. Cod. dipl. Westf. 1,121.

2) Die Aufnahme dieser Nachricht erklärt sich auch dadurch, dass Rothard vordem Abt von Korvey gewesen war, dass Hartwig nachmals Erzbischof von Magdeburg wurde: Ersteres war, wie nach zahlreichen Analogien anzunehmen ist, in unseren Annalen vermerkt worden; Letzteres erzählt unser Annalist zu 1085.

3) G. spricht gleich hier von dem Tribute, der den Thüringern aufgelegt sei: man sieht, dass ihm auch der folgende Satz vorlag.

4) Dass S. hier nicht, wie Waitz glaubte, in freier Weise einen Bericht Lamberts verarbeite, sieht man aus der fast wörtlichen Uebereinstimmung mit Y.

5) S. bereichert Bruns Bericht um das Datum 5 id. aug., setzt die Flucht also einen Tag früher. Dennoch glaube ich, dass unsere Annalen seine Quelle waren.

6) Lambert von Hersfeld nennt den 12. Februar.

7) von Lothringen.

8) Wieselburg.

Ungri Salemannum expulerant, qui regis Heinrici sororem duxit uxorem. (Y.)

Institutio canonicorum in Hasungensi monasterio.[1] (Y. cf. G.)

1075. *Expeditio regis secunda et proelium iuxta fluvium Unstruoth* 5 id. iun.[2] In quo ex parte regis Ernost marchio Baioariorum et Eberhardus et Heinricus comites[3] caesi sunt; ex parte Saxonum Gebehardus comes[4] cecidit.

9. Juni.

Expeditio regis tertia in autumno et captio multorum nobilium *et deditio Saxonum et Thuringorum.*

Herimanno Bavenbergensi episcopo repudiato,[5] Ruotbertus successit.

4. Dez. Anno Coloniensis archiepiscopus obiit sepultusque est Sigeberg in coenobio, quod ipse a fundamentis construxit; cui Hildolfus successit. (Y.)

15. Mai. **1076.** Rex pentecosten Wormatiae celebrat, ubi magnum concilium factum est.[6] (Y. cf. G.[6])

Principes Saxoniae de regis captione sunt liberati. *Principes totius regni in Thribure*[7] *colloquium habuerunt* et regi omne servitium abdicabant, in Oppenheim cum suis sedenti, nisi se solveret ab excommunicatione papae et, ut deceret, ei in omnibus obediret.

16. Okt.

Saxones regionem Liuticinorum incendio et praeda vastaverunt. (Y.)

---

1) Daraus ersieht man, dass die Nachricht zum Jahre 1020: monasterium construxit nicht auf die Einführung einer Mönchschaft zu deuten ist, sondern nur auf die Erbauung eines Münsters, einer Kirche. Das bestätigt denn auch die Urkunde Erzbischof Siegfrieds: „Da bisher jede Widmung quaestuosis saecularium sumptibus serviebat," so gründet Siegfried eben im Jahre 1074 eine Präpositur, „in qua probabiles vitae canonicos instituimus." Schrader Die älteren Dynastenstämme 1,221. Nach derselben Urkunde verwandelte der Erzbischof später die Propstei in ein Benediktinerkloster. Das Datum geben die ottenbeurer, bezüglich hasunger Annalen. Vgl. Seite 56.

2) Das Datum auch im paderborner Todtenbuch. Zeitschr. für Gesch. und Alterthumskunde Westf. 1847,153.

3) von Nellenburg; cf. Annal. Eisidlens. M. G. Ss. 3,146.

4) von Supplinburg, der Vater Lothars III.

5) Das geschah vornehmlich auf Betreiben des Propstes Poppo, der nachmals Bischof von Paderborn wurde. Cf. Lambert. M. G. Ss. 5,244.

6) G. arbeitet nach Eckehard, aber das Datum und das magnum concilium entnimmt er unseren Annalen.

7) Die Annalen von Ottenbeuern: in villa Oppenheim, — ein Versehen, welches beweist, dass ihnen das Weitere auch vorlag, dass also auch dieses den hasunger Annalen entstammt.

Imadus Patherbrunnensis episcopus obiit, cui Poppo Baven- *3. Febr.* bergensis praepositus successit. (Y. cf. G.)

1077. Rex Italiam ingreditur et ab Hildebrando exolutionem banni promeruit, ita ut, regali sublimitate deposita, (cf. G.[1]) publicam ageret poenitentiam. Interim rege ibi morante, instinctu et consilio Hildebrandi a perpluribus regni principibus *in Forehcheim* *13. März.* *Ruodolfus* rex electus est. (cf. G.) In qua electione erant: archiepiscopi[a] Magontinus, Salzburgensis; Wirciburgensis, Wormatiensis, Pataviensis episcopi. *Et Magontiae ordina*tus est ab ipsius urbis *26. März* episcopo *Sigifrido*. (Y.)

Iterum[b] discordia inter papam et regem Heinricum renovata (H. Y.) pro regis inobedientia. (H.)

Eclipsis lunae 4. id. februar. (Y.) Hiemps magna et nivosa ac 10. Febr. nimis prolixa fuit. (S. cf. Y.) Nam[c] a 6 kal. decemb. omnia flumina 26. Nov. glacie constricta sunt usque 14 kal. april. (S. Y.) 19. März.

1079. Rex Ruodolfus expeditionem movit super Westfalos, qui muneribus datis pacem cum eo fecerunt. (cf. P.) Item eiusdem *expeditio in Hassiam* fuit, *in qua*[d] *Fridislar cum monasterio*, *quod sanctus Bonifacius construx*it, *est* ex*ustum*. (cf. P.) Similiter *expeditio Heinrici*[2] in Sueviam contra fautores Ruodolfi fuit. (S.)

Poppo episcopus Patherbrunnensis et Altmannus episcopus Pataviensis dedicaverunt aecclesiam[e] monasterii sanctorum Petri et Pauli in Patherbrunn, post civitatis incendium anno vigesimo primo. (G.)

[Hezilo Hildenesheimensis episcopus obiit;][3] sedit in episcopatu *5. Aug.* annis viginti quinque . . . . dies . . . . . . (H.) [Successit Uodo.]

1080. [Rex Heinricus iterum expeditionem movit contra Saxones et 6. kal. februar. proelium cum eis commisit; ibi ex parte regis Folc- 27. Jan. marus et praefectus Pragensis,[4] ex parte Saxonum] Meinfrith comes[5] caesi sunt pluresque alii.

---

a) Pertz: archiepiscopus. Perger: archiepiscopi. b) Iterum fehlt in H. c) Nam fehlt in S.; a fehlt in Y. d) P. hat noch: vastata provincia, welches aber wohl eigene Zuthat ist; wenigstens fehlt es auch in O. e) So cod. Pad. und Lips; der Druck nur: monasterium.

1) G. fügt irrig hinzu, dass Heinrich gekrönt sei; dann lässt er ihn zurückkehren und berichtet summarisch über die Kämpfe gegen Rudolf.

2) Gemeint ist wohl dasselbe Unternehmen, welches sich nach den ottenbeurer Annalen contra Saxones richtet. Hier ist noch hinzugefügt: Sed dei nutu rursum pax facta est.

3) Vgl. Seite 36 und 79.

4) Cf. Bruno M. G. Ss. 5,378.

5) Burggraf von Magdeburg.

15. Okt. Iterum rex Heinricus moto exercitu cum Saxonibus pugnavit id. octob.; ibi Ruodolfus rex caesus, Merseburg sepultus est. Ex parte regis Heinrici Ratbodo aliique comites iacuerunt. Haec autem pugna accidit iuxta fluvium Elstra.[1]

1. Dez. Eilbertus Mindensis episcopus obiit, pro quo electus est Reinhardus eiusdem loci praepositus; set Folcmarus a rege substitutus successit. (Y.)

Mai. **1081.** Rex Italiam ingressus, Romam obsedit, Hildebrandum papam expulit. (Y. cf. H.[2])

August. Electio Herimanni comitis de Lucelinburg in Osinvuort a Suevis

11. Aug. et a Saxonibus. (cf. G.) Pugna eius iuxta Danubium, ubi Chuono iunior, palatinus comes Baioariae, cecidit.

Magontia, Bavenberg[3] cremata. (Y.)

In ipso[a] die natalis domini tam validus ventus subito venit,[b] ut totius[c] orbis exitium minaretur. (S. Y.)[4]

26. Dez. **1082.** *Ordinat*io *Herimann*i *r*egis *Goslariae a Sigifrido Magontin*o praesule. (Y. cf. H. G.)

Expeditio Herimanni regis contra Westfalos ante quadragesimam;[5] omnemque regionem incendiis ac praeda vastavit. (Y.)

Herimannus comes obiit.[6] Uodo marchio obiit.[7] (Y.)

---

a) S.: In natali. b) S. zu Anfang 1081: exortus est; zu Ende: venit. c) Y.: exitium totius orbis.

1) Vgl. auch das paderborner Todtenbuch a. a. O. 168.

2) H. setzt die Vertreibung zu 1083, Y. wiederholt sie zum Jahre 1084 und zwar mit denselben Worten. G. schöpft seine ausführlichen Nachrichten aus Eckehard.

3) Der bamberger Dom brannte nach Eckehard am 8. April, der mainzer nach Marian. Scottus zwischen dem 24. und 30. Mai.

4) Zu diesem Jahre berichten die hasunger, bezüglich ottenbeurer Annalen In monte Hasungun monachi esse coeperunt; und eine entsprechende Nachricht würde man zur Ergänzung der anderen, Hasungen betreffenden Nachrichten — vgl. zu 1019 und 1074 — wohl aufnehmen dürfen. Vgl. die Bemerkung auf Seite 56. Vielleicht war auch die bald darauf erfolgende Vertreibung der Mönche vermerkt. Cf. Vita Wilhelmi abb. M. G. Ss. 12,217. Cod. Hirsaug. 22.

5) In einer paderborner Urkunde heisst es: Traditio vero ista eo tempore facta est, quo princeps Herimannus Westfalos cum exercitu adiit, anno quoque Popponis episcopi sexto. Cod. dipl. Westf. 1,125. Das sechste Jahr Poppos lief sicher bis Frühjahr 1082.

6) von Kalvelage?

7) Markgraf Udo von Stade starb am 4. Mai 1082. Vgl. S. und M. Aus Ms. Quelle entnimmt S. auch die Weihe des Johannesklosters zu Magdeburg. Nur die Genealogien sind sein Eigenthum.

1083. Otto de Northeim vir prudens et nobilissimus, dux quondam Baioariae, set per Heinricum regem iniuste deiectus, defunctus est 3 id. ianuar. (S.[1] cf. Y.) 11. Jan.

Athela cometissa obiit.[2] (Y.)

Magnus puerorum et senum interitus factus est[a] morbo dissenterico. (Y. S.[3] G.)

Pax dei orta est.[4] *20. April.*

Aestas adeo *fervida* fuit, *ut piscium* copiosa multitudo *in aquis periret.* (S. Y.)

Poppo Patherbrunnensis episcopus obiit; cui Herimannus rex successorem posuit Heinricum, Godescalci comitis filium de Asloe. (Y. cf. G.) *28. Nov.*

Monasterium sanctorum Petri et Pauli in Patherbrunn sub cura Gumberti[b] abbatis de Hildenesheim committitur.[5] (G.)

1084. *Sigifridus Magontinus archiepiscopus obiit; cui successit Wecel,* vir litteris adprime eruditus. *16. Febr.*

Rex Heinricus Hildebrandum papam expulit (cf. H.) et in locum eius Wicbertum Ravennae episcopum electione[c] cunctorum [6] constituit. Qui mox consecratus, *Clemens* est *nominatus; a quo rex Heinricus* in caesarem unctus est [7] *in* sollempnitate *paschali*. (Y. cf. G.) *21. März.* 31. März.

Imperator Heinricus Patherbrunnensi aecclesiae subrogavit in episcopum Heinricum, comitis Bernhardi filium de Werle.[8] (Y. cf. G.)

Imperator Heinricus, filio suo cum praesidiis in Italia relicto,[d] patriam repedavit et mox expeditionem movit contra Liuppoldum marchionem Baioariae et alios, qui ab eo defecerant. (Y.) *Juni.*

Magnus principum conventus factus est in villa Gerstungun

---

a) S.: fuit. G. setzt factus est ans Ende. b) G.: Sigberti. Vgl. Anmerkg. 5. c) electione ergänzt Pertz. d) Italia relicto fehlt in der Handschrift, ohne dass eine Lücke vorhanden.

1) S. hat die Nachricht ans Ende des Jahres gerückt, um in beliebter Weise mit Genealogien zu schliessen.

2) Nach Giesebrecht Kaiserzeit 3,1168: die Markgräfin von der Ostmark; aber müsste nicht dann statt comitissa: marchionissa gelesen werden? Vielleicht darf man an die Gräfin Adela von Zütphen denken. Vgl. zu 1113.

3) S. verbindet Gleichartiges, indem er die grosse Hitze sofort anschliesst.

4) Vgl. Seite 141 Anmerkg. 1.

5) Vgl. Seite 49 Anmerkg. 2.

6) Die Wahl war bekanntlich schon am 25. Juni 1080 erfolgt.

7) G. ergänzt, seinem früheren Irrthume entsprechend: denuo.

8) G. redet gleich an dieser Stelle von Heinrichs Suspension. Vgl. zum Jahre 1105.

causa recuperandae pacis inter regem et ipsos, set infecto negotio discessum est. (S.[1] Y.)

20. Jan. **1085.** Iterum conventione principum facta in villa supradicta, non sine contentione c. . . . (Y.)

Heinricus imperator, magno exercitu coacto, Saxoniam intravit eamque vastavit, Ekkiberto marchione sibi repugnante.

Imperator inconsulte agens quosdam in Saxonia statuit solo nomine episcopos. Bucconi Halverstadensi episcopo viro aecclesiastico expulso, Hamezo subrogatur; Parthenopolitano episcopo Hartwigo fugato, Hartwigus Herveldensis abbas substituitur; Reinhardo quoque Mindensi episcopo Helmwardense monasterium regulari professione ingresso, aemulus eius Folcmarus episcopatum obtinuit. Set idem Reinhardus non multo post in episcopatum suum regressus est.[2] (S. cf. G.)

11. Aug. **1086.** Saxones cum Suevis Wirceburg obsederunt, ad cuius liberationem imperator cum magna manu venit. Set rege fugato Saxones urbem ceperunt. (H. cf. G.)

30. Mai. **1087.** Cuonradus, filius imperatoris, a Sigewino Coloniensi archiepiscopo consecratur in regem Aquisgrani (S. cf. G.) et istius licentia dux Bohemiae suae gentis rex factus est unctione Eilberti archiepi- *29. April.* scopi Trevirensis.[3] (G.)

1. Aug. Frequens conventus principum totius regni Spirae[a] convenit, pro regno conciliando, set factione quorundam maior ibi discordia orta est.

---

a) S. berichtigt hier wie zu 1125 die falsche Konstruktion von convenire, setzt also Spiram. Vgl. zu 1126. 1121. 1125.

1) Im Hinblick auf die Entsetzung Hermanns von Bamberg — vgl. zu 1075 — möchte ich auch Ss. Satz: Herimannus quondam Babenbergensis episcopus, sed ab Hildebrando papa pro simonia depositus, defunctus est auf unsere Annalen zurückführen. Zwar meint Waitz, der Satz sei aus H. und Lambert zusammengesetzt; aber wie sollte sich nicht die geringste wörtliche Uebereinstimmung erhalten haben?

2) Der Satz ist uns durch Inhalt und Vergleichung gesichert; die Unternehmung gegen Sachsen darf ich um so eher verwerthen, als sie sich den früheren und späteren, anderweitig gesicherten Unternehmungen recht gut anschliesst, namentlich einer Unternehmung des Jahres 1087, welche durch ihre Stellung, in Mitten von Nachrichten paderborner Ursprungs, sich als unser Eigenthum zu erkennen gibt.

Was S. weiter bietet, gehört meist der Quelle von M. Der Abtwechsel zu Nienburg geht auf unbekannte Quelle, zu st. Alban wahrscheinlich durch Ro. auf die st. albaner Annalen zurück.

3) Die Weihe des Böhmen konnte S. nicht aufnehmen, weil er nach Cosm. Prag. 2,37. 38 schon unter 1086 darüber berichtet hatte. Danach ist denn auch die obige Angabe in der Zeit zu berichtigen.

Imperator expeditionem movit in Saxoniam, set amicorum suorum consilio usque Herveldiam rediit. Illuc ex parte Saxonum Ekkibertus marchio ad eum venit pro pace inter eos facienda. Qui cum omne bonum de se imperatori promitteret, imperator exercitum dimisit; et Ekkibertus omne bonum, quod promiserat, adnichilavit et non occultum, set manifestum inimicum imperatori se postmodum exhibuit. (S.)

Willehelmus,[a] qui et[b] Basthard, invasor regni Angliae *obiit* et (G.) Salaman Ungariae quondam rex et Knut[c] rex Danorum a suis occisi sunt. (S. cf. G.)

Heinricus marchio de Stadhe, filius Uodonis, defunctus est sine filiis, et factus est marchio frater eius Liutgerus, cognomento Uodo.[2] (S.) *28. Juni.*

Adventus reliquiarum sancti Nicolai episcopi et confessoris *in civitatem Barum.*[3] (P. cf. G. S.)

1088. Herimannus[d] rex in Saxonia[4] in oppugnatione cuiusdam castri occubuit.[5] (G.) *28. Sept.*

a) G.: Eodem anno W. b) et fehlt im Druck. c) tunc liest der Druck von G. d) G.: Et sequenti anno H.

1) Ich nehme die vorausgehenden Nachrichten auf, weil sie von ganz gesicherten Nachrichten umschlossen sind und inhaltlich Früheres ergänzen und weiterführen. Auch die Sprache lässt unser Eigenthum erkennen: für frequens principum conventus vgl. 1103. 1115. 1126. 1129. 1135; für factione quorundam 1111. 1132; für omne bonum promittere Seite 86.

2) Auch diese Nachricht muss ich beanspruchen, weil sie den Nachrichten zu 1083 und 1106 durchaus entspricht. Vgl. namentlich Udos Lob zu 1106. Was S. anschliesst, gehört theils den rosenfelder Annalen, (denen der Regierungsantritt selbst nicht entlehnt sein kann, weil M. und das Bruchstück von Ro., unter sich übereinstimmend, aber von S. abweichend, das Ereigniss verzeichnen,) ist theils genealogische Ausführung.

3) Dass P. und selbst G. hier genauer ausschreiben, als S., zeigt die wörtlichere Uebereinstimmung mit den ottenbeurer Annalen.

4) Hermann ist vielmehr in seinen Stammlanden gestorben. Sollte rex Saxoniae, welcher Hermann ja der That nach war, zu lesen oder zu verstehen sein?

5) G. kann die Stelle nicht aus Eckehard schöpfen, weil Eckehard Hermanns Tod zu 1087 setzt, auch nicht aus R., denn nach G. war es offenbar ein ernster Angriff, nach R. nur eine Spielerei, wobei Hermann den Tod fand. Uebrigens wird R. bezüglich Rs. Quelle P. die betreffende Nachricht aus dem oft benutzten Sagenbuch schöpfen.

Unseren Annalen gehört wahrscheinlich noch, was S. zu Eckehards Berichte über die Belagerung Gleichens ergänzt hat, in dem falschen Jahre 1089 Eckehard folgend: Liemarus Bremensis archiepiscopus et Bertoldus comes, imperatoris drusius, capti sunt. Auch wird aus den hasunger Annalen, der Angabe zu 1084 entsprechend, der Tod Wezels von Mainz erwähnt sein; vgl. die Annalen von Ottenbeuren.

Das Einzige, was S. zu 1088 noch selbständig zu sein scheint: Terrae mo-

1089. Ekkibertus marchio[a] Hildenesheim obsedit, ubi[b] Uodonem episcopum diu obsessum cepit. (H. S.[1] cf. P.)

9. Juli. **1091.** Corpus sancti Viti a Marcwardo abbate et senioribus Corbeiensibus requisitum et inventum est.[2] (S.)

12. Febr. Erpo episcopus[3] et Bodo comes cum multis Ierosolimam pergunt. (S. cf. H.[4])

Juli. **1092.** Cuonradus comes de Werla[5] cum filio suo Herimanno multisque aliis nobilibus a Fresonibus, qui dicuntur Morseton,[6] occisus est.[7] (S.)

28. Juli. **1093.** [Eclipsis solis facta est] 5 kal. aug. circa vesperam.[8] .... per totum ...... aquilonem ..... are.[9] (H.)

1096. [Maxima hominum multitudo in terram sanctam tendit, ut sepulchrum domini ab infidelibus liberaret.] Inceptor huius

---

a) S.: Marchio E. b) S.: et.

tus etc., findet sich ebenso im Chron. Samptr. und geht wohl auf ein etwas weiteres Exemplar der st. albaner Annalen zurück. Ro. wird für S. den Vermittlungsdienst geleistet haben. Vgl. die zweite Beilage.

1) Was S. zu diesem Jahre noch selbständig bietet, wurde schon in der vorausgehenden Anmerkung besprochen; was zum folgenden Jahre sein Eigenthum zu sein scheint, namentlich auch was Giesebrecht Kaiserzeit 3,1168 für sein Eigenthum hielt, findet sich in Ro.; nur ist bei Gebhardus — constituitur eine Angabe Eckehards von 1089 verwerthet.

2) Vgl. Chronogr. Corbeiens. ap. Jaffé Bibl. 1,43 und Seite 87 Anmerkg. 2.

3) von Münster; vgl. über die Abreise eine Urkunde bei Erhard Cod. dipl. Westf. 1,129.

4) In H. ist nur noch lesbar — st — o — mult s — it. Daraus hat der Herausgeber gemacht: Visi sunt per regiones multas vermiculi nimis ignoti. So aber sagt Eckehard, der mit unseren Annalen Nichts gemein hat. Ich vermuthe vielmehr: (Mona)st(eriensis episc)o(pus Erpo cum) mult(i)s (Ierosolimam perg)it.

5) Vgl. hierzu den ersten Absatz der dritten Beilage.

6) Cf. Annal. Egmund. M. G. Ss. 16,463. Miracula sti. Liudgeri c. 2. M. G. Ss. 2,425.

7) Dass S. die Stelle nicht, wie Waitz glaubte, aus H. entnahm, zeigte ich S. 88 Anmerkg. 2.

8) Nach Eckehard am 23. September.

9) Nach den annales Remenses M. G. Ss. 16,732 (cf. annal sti. Jacobi ibid. 639) möchte ich ergänzen: Stella visa est ignea per totum coelum a meridie ad aquilonem volare.

Was in S. unter 1094 und 95 selbständig erscheint, findet sich auch in M., mit Ausnahme des Satzes „Discessio facta est inter imperatorem Heinricum et uxorem eius Adhelheidam."

fuit quidam monachus nomine Petrus,[a] qui cum fere duodecim milibus[b] (cf. H.) pertransiens Ungariam[c] venit in Graeciam. Deinde in partibus Germaniae undique surrexerunt peregrini versus terram sanctam properantes cum vexillis et signo crucis in capitibus signatis et cum armis, quibus poterant.[d] Hi siquidem habebant in professione, ut vellent ulcisci Christum in gentilibus vel Iudaeis (cf. S.) et terram sanctam possidere; et appellabant se Ierosolimitas. Et quocunque declinabant per viam[e] Iudaeos trucidabant. (G.) Unde etiam in civitate Magontia interfecerunt circiter nongentos de Iudaeis, non parcentes omnino vel mulieribus vel parvulis. Erat tunc episcopus civitatis Ruothardus, ad cuius auxilium et defensionem cum thesauris suis confugerunt Iudaei; quos nec episcopus, nec milites eius, quorum tunc ibi multitudo aderat, vel defendere vel eripere poterant ab Ierosolimitis, (cf. G.) quia fortasse Christiani contra Christianos pugnare nolebant pro Iudaeis, verum expugnato atrio episcopi, in quo erant ad firmamentum sui, vel etiam expugnatis ipsis penetralibus archiepiscopi, omnes interfecti sunt, quotquot ibi inventi sunt Iudaei. Fuerat haec caedes Iudaeorum ante dominicam pentecostes[f] (cf. G.) feria tertia, eratque miseria spectare multos et magnos occisorum acervos efferri in plaustris de civitate Magontia. Similiter Coloniae, Wormatiae aliisque civitatibus Galliae vel Germaniae interfecti sunt Iudaei, (cf. G.) praeter paucos qui ad baptismum confugerunt coacti, cum illi minime debeant ad fidem inviti [cogi.[g]] (S.[2])

27. Mai.

1097. [Imperator rediit de Italia,] ubi iam per septem annos[h] manserat. (H. S.)

---

a) duce quodam monacho Petro nomine ändert H., gezwungen durch den Satzbau des von ihm erweiterten Textes der albaner Annalen. b) H. aus demselben Grunde: 12 fere milia. c) venit — properantes fehlt im Druck und ist von mir aus Cod. Pad. und Lips. ergänzt. d) G.: et dixerunt se velle Christum vindicare in Iudaeis et gentibus. Vgl. Anmerkg. 1. e) Druck: Iudaeos per vim. f) G.: dominica ante etc. g) cogi ist von Waitz ergänzt. h) H.: septem annis.

1) G., der das Vorausgehende nach Mart. Pol. und R. bearbeitet hatte, entnahm den paderborner Annalen vielleicht schon das surrexit passagium, das er in den Text Rs. einschiebt. Dann hat er mit Inceptor die Benutzung Rs. unterbrochen und ist bis trucidabant unserer Quelle gefolgt. Feilich, durch S. wird der Inhalt bloss an einer Stelle gesichert, aber man vergleiche nur Gs. „appellabant se Ierosolimitas", wodurch erst Ss. „Ierosolimitae" erklärt werden. Uebrigens hat S. gewiss wörtlicher abgeschrieben. Danach habe ich geändert; vgl. Anmerkg. d.

2) Was in S. selbständig erscheint: Die quadam — sunt aggresse vermittelte Ro., welcher hier aus derselben Quelle schöpft, wie Honorius August. M. G. Ss. 10,130 und Annal. Disibodenb. M. G. Ss. 17,16.

Multi[a] principes et episcopi Alemaniae et Galliae cum electorum virorum militia versus terram sanctam se transtulerunt. De peregrinis autem supradictis vulgaribus multi, cum per Ungariam indisciplinati transirent, ab Ungaris prostrati sunt. Nomina vero principum, qui profecti sunt, fuerunt: episcopus Podiensis et frater regis Philippi de Gallia, Regimundus comes sancti Aegidii, Ruotbertus[b] comes Normanniae, Ruotbertus comes Flandriae et comes Boloniae et Baldewinus comes de Monte et Baldewinus comes de Ganda;[c] et Godefridus dux Lotharingiae et Baldewinus frater eius, episcopus Strazburgensis et Hartmannus de Suevia;[1] archiepiscopus Pisanus de Tuscia et Bohamundus princeps sive dux Apuliae.[d] (G. cf. S.) Pisanus archiepiscopus,[e] Strazburgensis episcopus et Aimarus Podiensis episcopus cum suis compatriotis diversis temporibus iter Ierosolimitanum aggressi sunt.[2] Praeterque hos: frater regis Danorum cum duobus episcopis aliique perplures totius Europae principes. (S.[3] cf. G.)

Hoc anno . . totius i . . . . . . es cu . . . . . . mul . . . . ner . . . . serunt . . (H.)

A. H. **1098.** Heinricus *imperator natalem domini* apud *Argentin*am *celebravit. (S.)*

Epist. *Cum*[4] *capta Nicaea* civitate *exercitus* Christianorum *inde discederet,* in quo *plus quam trecenta milia armatorum fuerunt, cum tanta plenitudine conduxit vitae necessaria deus*[f] *ut de ariete num-*

---

a) G.: Et statim sequenti anno multi etc. Es entspricht vielleicht Ss. Satz: Mense martio inchoatum est iter Hierosolimitanum hoc anno. b) G.: Eckbertus. c) Druck: de Ganda — de Monte. d) S. hat nur de Monte und de Ganda dem Berichte der Gesta Hieros. hinzugefügt. e) S. fügt hinzu: de Tuscia, weil er den Erzbischof früher noch nicht genannt hatte. f) conduxit vitae necessaria deus ergänzt Portz: quum scripturae reliquiae ad hanc Ekkehardi — lectionem accederent.

1) Bernold M. G. Ss. 5,466 nennt ihn comes Hartmannus de Alemannia. Er ist wohl derselbe Hartmannus comes Alemanniae, der die ungedruckte Urkunde Heinrichs IV. vom 1. Juni 1101 bezeugt. Gewöhnlich hält man ihn für einen Grafen von Kirchberg. Vgl. Stälin Wirtemb. Gesch. 2,35 Anmerkg. 1.

2) Der Verfasser meint also, jede Nation sei unter der Leitung je eines Bischofs ausgezogen. Das aber ist ein Irrthum, sofern viele Franzosen sich den Italienern anschlossen.

3) S. eigenthümlich ist der Bischofswechsel zu Verden.

4) Der folgende Bericht ist grösstentheils abgeschrieben aus oder bearbeitet nach dem Briefe des Erzbischofs von Pisa und Herzog Gottfrieds. Annal. Disibodenberg. M. G. Ss. 17,17. Doch ist hier der Brief nicht ohne Aenderungen wiedergegeben. Ich habe daher auch die Bearbeitung Eckehards — M. G. Ss. 6,209 — zu Rathe gezogen: nur was vom Texte des Disibodenbergers und Eckehards abweicht, wurde nicht cursiv gedruckt.

mus et de bove vix duodecim acciperentur. Sicque ad obsidendam Antiochiam venerunt. Quae *per novem menses* obsessa et capta est [tandem[a] a Bohamundo] [1] aliisque commilitonibus suis. Qui etiam post aliquod tempus intra *obsessi* sunt a paganis; set afflicti fame nimis et siti in tantum, *ut* multi ex ipsis cruciferis[b] equos[c] et asinos comederent (cf, S.[2]) et *vix ab humanis dapibus se* quidam *continerent,* (H.) clamaverunt ad dominum,[d] (cf. S.) ne traderet christianos in manus gentilium,[e] (H.) bellumque inire cum hostibus proponunt. [3] *Respiciens* enim *dominus populum, quem tamdiu flagellaverat, primo quasi pro satisfactione tribulationis lanceam suam, qua in cruce vulneratus est, munus non visum a tempore apostolorum pignus victoriae* illis *obtulit, deinde corda* illorum *adeo animavit, ut quibus aegritudo et fames ambulandi vires denegaverat, arma sumendi et viriliter contra hostes dimicandi* vires *infunderet.* Quo [4]

---

a) tandem a Bohamundo habe ich zur Ausfüllung der Lücke ergänzt. b) cruciferis fehlt in S. c) equos — comederent ist in H. nicht mehr zu lesen. d) S. schickt voraus nach Gesta Franc. 16: Facto igitur triduano ieiunio. e) Alles Folgende ist in H. nicht mehr zu lesen. Pertz: supplenda videntur: „bellumque inire" et reliqua quae apud S. usque „et benedicentes deum" leguntur. Vgl. Anmerkg. 3.

1) Meiner Ergänzung entsprechend, nennt unser Annalist zu 1111 den Bohemund: Antiochiae subiugator.

2) Waitz hat geglaubt: ut multi — comederent sei nach Gesta Franc. c. 11 bearbeitet. Da aber das multi ex ipsis noch gerade so in H. erhalten ist, nicht aber in den Gesta sich findet, so waren die paderborner Annalen Ss. Quelle. Danach ist denn auch die von Pertz vorgenommene Ergänzung, die eben Ss. Worte sind, die unzweifelhaft richtige.

3) So sicher S. das Facto etc. ieiunio den Gesta entlehnt, so wenig das clamaverunt ad dominum. Auch einen Anklang an bellumque inire etc. habe ich in c. 16 der Gesta vergebens gesucht. So möchte dieser Satz gleichfalls, wie das völlig gesicherte clamaverunt ad dominum, unseren Annalen gehören. Weiterhin ist es mir zweifelhaft, ob S. den Satz Respiciens — infunderat dem Eckehard, der auch den Bericht des Erzbischofs von Pisa und Herzog Gottfrieds verwerthet, oder der paderborner Quelle entlehnt. Zwar stimmt der Text mehr mit Eckehard, als den disibodenberger Annalen. Das aber beweist noch nicht, — vgl. darüber Seite 105 Anmerkg. 4. — dass Eckehard benutzt sei. Jedenfalls wird man annehmen dürfen, dass es dieser Bericht war, der in der jetzt nicht mehr lesbaren Lücke von H. gestanden Mag dann auch nicht jedes Wort gelautet haben, wie oben.

4) Nach Waitz wäre der folgende Satz dem 17. und 18. c. der Gesta entnommen. Aber ich glaube, dass Waitz auch hier irrt. Von signo salutari praeeunti meldet der Verfasser gar Nichts. Er spricht nur von dem signum ipsius episcopi (Podiensis) und versteht darunter offenbar des Bischofs eigenes Feldzeichen; auch lässt er den Bischof nicht voraus-, sondern in der dritten Reihe marschiren. Bei dem ganzen Kampfe wird der heiligen Lanze nicht gedacht, — zugleich eine Bestätigung für die Annahme des Herausgebers, wonach die beiden Sätze, welche von

signo salutari praeeunte, cum hostibus foras muros congrediuntur eosque dei virtute in fugam vertunt, cedunt et persequuntur. (S.) [1]

29. Juli. **1099.** [Urbanus papa obiit;] Paschalis succedit. (H.)

Christiani [a] ceperunt Ierusalem, multis milibus gentilium prostratis ibidem. Et dux Godefridus praefectus est civitati. Rex autem Babiloniae venit Ierusalem, contra Christianos proeliaturus, et Christiani procedentes contra eum, *plus quam centum* [b] *milia Maurorum* [c] occiderunt et *thesaur*os *regis Babiloniae* [d] *occupa*verunt. [2] (H. G.)

6. Jan. Filius imperatoris Heinricus levatur in regem Aquisgrani, Cuonrado rege cum inimicis patris sui in Italia consistente et consentiente. [3] (H. cf. G.)

1100. Dux Godefridus [e] post frequentes paganorum debellatrices victorias feliciter obiit et non longe a sancto sepulchro conditus iacet. [f] (cf. H.) Et successit ei Baldewinus frater suus, qui deinde rex Ierusalem appellatus est. [4] (G.)

---

a) G. leitet ein: Et deinde anno sequenti etc. b) Bis milia ist H. nicht mehr zu lesen. c) G.: paganorum. d) G.: ipsius regis obtinuerunt. e) G.: Anno sequenti dux G. de Bolion. f) G.: a sepulchro domini sepelitur.

der heiligen Lanze reden, c. 16 und 21, eine spätere Zuthat sind, und ein Beweis, dass der Satz: Quo praeeunte etc. nicht den Gesta entnommen ist. Da er auch dem Eckehard nicht angehört, so bleibt wohl Nichts übrig, als ihn der dritten Quelle, die S. für den Kreuzzug braucht, nämlich den paderborner Annalen zuzuschreiben. Aber wir müssen bei persequuntur abbrechen und dürfen nicht, wie Pertz wollte, auch noch den Satz: et de spoliis — benedicentes deum aufnehmen, denn hier folgt S. allerdings dem c. 18. der Gesta und zwar wörtlich.

1) Nun wird wieder der schon angeführte Bericht verwerthet worden sein. Auch möchte ich Ss. Satz: et toto hiemis tempore civitates et urbes barbarorum oppugnantes, christiano imperio subiugabant, wodurch der Bericht ähnlich erweitert ist, wie oben durch das multi ex ipsis cruciferis etc., lieber auf die paderborner Annalen zurückführen, als auf c. 21 der Gesta, auf welches Waitz auch nur vergleichungsweise hinweist.

G. arbeitet nach Mart. Polon.

2) Auch hier benutzte der Verfasser den schon früher erwähnten Bericht, aus dem er noch wohl Weiteres entnahm, als sich herstellen lässt.

3) Was in S. selbständig erscheint, ist theils aus Ro. (cui B. successit), theils aus Ms. Quelle (Hildeboldus — sepultus est), theils ist es unbekannten Ursprungs (et Odelricum — fecit). Letzteres gilt auch von P., der die Einnahme Jerusalems mit anderen Worten erzählt; aber einmal findet sich doch ein Anklang: thesauros eius occupaverunt.

4) S. schöpft theils aus seiner halberstädter Quelle, theils aus Ro., woraus auch P. schöpft, und stimmt theils mit M. Der Satz: Otto Argentinensis — mortuus möchte durch Ro. auf die st. albaner Annalen zurückgehen. Ss. Eigenthum

1102. Ruotbertus comes Flandriae Cameraci fines vastavit. Ipsam Cameracum obsedit, set viriliter ab his, qui urbi praesidio erant, repulsus est. Unde imperator commotus, autumpnali tempore expeditionem fecit adversus Ruotbertum, cuius provinciam magna ex parte vastavit et castella pleraque cepit. Denique Ruotberto in terrae suae firmiora se recipiente nec locum pugnae dante, imperator rediit. (S.)

Seditio quoque [1] orta est inter Frithericum Coloniensem archiepiscopum et Frithericum comitem Westfaliae. Siquidem comes episcopatum Coloniensem praeda flammisque aggreditur. Unde archiepiscopus permotus, castrum eius Arnesberg obsedit et in deditionem accepit. (S. cf. G.) Ipse comes ab imperatore proscribitur.[a] (G.)

Mortuo Hartwigo archiepiscopo Magetheburgensi, clerus elegit *17. Juni.* Heinricum de Aslo;[b] set Heinricus imperator,[c] asserens in hoc regiam potestatem esse contemptam, non consensit.

Post hoc Frithericus comes Colonienses bello vicit et multos captivos abduxit et alios occidit. (G.)

Erich rex Danorum cum coniuge sua Ierusalem profectus est amboque itinere defuncti sunt.[2] (S.)

1103. Ruotbertus comes Flandriae, cum per legatos suos pacem ab imperatore expeteret, inducias accepit, ut apud Leodium imperatori

---

a) G. bringt die Sätze in umgekehrter Folge und schliesst die Aechtung des Grafen an die Verwüstungen, mit einem quare überleitend. b) G. fügt hinzu: dudum episcopum Paderbornensem, licet non pacificum, ut supra dictum est. Der paderborner Schreiber, ist gegen G. zu bemerken, hat nicht den Heinrich von Asloe als seinen Bischof anerkannt. c) G.: rex wie oben: a rege.

ist wohl: Hec et soror eius etc. Woher die Grabschrift Gottfrieds von Bouillon entnommen, weiss ich nicht zu sagen. Möglich, dass sie ihm der Paderborner gesetzt hat. Vielleicht darf ich daran erinnern, dass das „elogium ex pervetusto poemate, quod de b. Meinwerco asservat Abdinghofensis abbatia" ap. Overham Vita Meinwerci 227 in denselben gereimten Hexametern geschrieben ist.

1) Der folgende Satz ist durch seinen lokalen Inhalt gesichert. Das quoque verbindet ihn und den vorausgehenden Satz zu fester Einheit. Daher habe ich auch diesen beansprucht. Als weiteren Beleg für unser Eigenthumsrecht verweise ich auf die Ausdrücke in terrae suae firmiora se recipiente und nec locum pugnae dante, die sich zu 1126, bezüglich 1131 wiederholen. Endlich vgl. die entsprechende Nachricht zu 1107.

2) S. schliess den Satz unmittelbar an den Krieg zwischen Köln und Arnsberg; er scheint ihn doch der gleichen Quelle entnommen zu haben. In Paderborn mochte man um so mehr ein Interesse für den Pilgerzug des Dänenkönigs haben, als man im vorigen Jahre seinen Neffen in Paderborn gesehen hatte. Vgl. Seite 71 Anmerkg. 2.

29. Juni. occurreret, ibique res determinaretur. Ergo in festo apostolorum Petri et Pauli imperator Heinricus cum frequentissimo principum totius regni conventu Leodium venit,[1] ibique Ruotbertus gratiam eius obtinuit. (S.)

Heinricus filius imperatoris Glizberg castrum munitissimum cepit.[2] (S.)

1104. [Imperator pascha Magontiae celebrata Leodium venit.] Theodericus, interea comes Saxoniae[3] imperatoris propinquus, quosdam de Magetheburgensibus, post imperatorem Leodium ituros, ad imperatoris iniuriam depraedatus est cepitque inter eos Asicum quendam Magetheburgensis aecclesiae canonicum, imponens ei simoniace episcopatum affectare, cumque eo Herimannum Magetheburgensem comitem, arguens eum, huius emptionis esse auctorem. [Unde imperator commotus,] expeditionem adversus eundem Theodericum direxit. Set

12. Dez. cum in Fridislar consedisset, orta est dissensio inter eum et filium.[4] (S.)

15. März. **1105.** Media quadragesima maxima pars principum Saxoniae Quidilingaburg convenerunt, ibique obvii aderant marchio Thieppoldus, comes Beringerus de Sulzbach, a rege directi, omnem fidem et omnem iustitiam promittente per eos, si ei de regno obtinendo assensum praeberent. Denique ex communi consensu regi fidem et servi-

---

1) Vgl. dazu die Urkunde: cum celebraretur Leodii nostra regalis curia in festivitate apostolorum Petri et Pauli. St. R. 2964.

2) Der vorausgehende Satz gehört hierher, weil er der vorjährigen, uns hinlänglich gesicherten Unternehmung gegen Flandern entspricht. Wie sich dann der Zug gegen Gleiberg unmittelbar anschliesst, scheint er doch auch derselben Quelle entnommen zu sein. Im Uebrigen gibt S. genealogische Notizen und einen Satz aus Ro. (Principes — vastatur.)

3) von Katelenburg.

4) Was man zunächst annehmen möchte, — aus der magdeburger Quelle ist das Obige nicht entlehnt, denn alsdann würde es in M. sicher nicht fehlen. Auch Ro. war nicht Quelle, denn hier heisst es (und übereinstimmend in M.): Voluit autem Saxoniam hostili manu invadere, quod minime potuit, quia filius eum detestabatur. Die letzteren Worte und das Weitere: quemadmodum cuncti fideles etc., wie auch den Satz Monasterium — successit hat S. allerdings Ro. entlehnt. Aber der Zug nach Sachsen stammt offenbar aus anderer Quelle. Da ist denn zu erinnern, dass Paderborn durch die magdeburger Wahlwirren auf das Nächste berührt wurde. Auch beachte man den falschen Gebrauch der Präposition post, der zu 1139 und 41 wiederkehrt, ferner den, unserem Annalisten eigenthümlichen Gebrauch von episcopatus für archiepiscopatus. Endlich verlangen die späteren Angaben durchaus ein vorausgegangenes Zerwürfniss zwischen Vater und Sohn.

Es bleibt noch ein Satz von der Ueberschwemmung der Fulda; die Quelle weiss ich nicht zu nennen.

tium per eos demandaverunt et, ut ad se veniret in proximo pascha, invitaverunt. (S.)

Principes Saxoniae Heinricum, filium Heinrici imperatoris, suscipiunt in regem et fidelitatem sibi iurant contra patrem, ea conditione, quod aecclesiae dei, sicut decet, provideat et omnibus iustum iudicium faciat. (G.) In coenobio Geronroth coenam domini celebravit et in parasceve nudis pedibus ambulavit Quidilingaburg, ibique sanctum pascha festive peregit.[1] (S.)

6. April.
9. April.

Eodem tempore Ruothardus episcopus Magontinus episcopos infra scriptos ab officio suspendit: Frithericum Halverstadensem, Uodonem Hildenesheimensem et Heinricum Patherbrunnensem, quia quilibet eorum per Heinricum imperatorem contra canonicam electionem sedem suam obtinuit.[2] Et similiter omnes illi, quos praedicti episcopi ordinaverant, ab officio suspensi sunt et (G.) chrisma eorundem episcoporum,[a] quod contra edictum archiepiscopi in coena domini confecerant,[b] adnichilatum est.[3] (S. G.) Haec facta sunt in Quidilingaburg, Heinrico iuvene rege praesente. (G.)

Denique post pascha[c] rex[d] Halverstadt venit et canonicos, quos

---

a) episcoporum fehlt in S. b) G.: quod in coena consecrabant. c) denique — pascha fehlt in H. d) rex fehlt in S. und ist unleserlich in H.

1) Ich kann die vorausgehenden Sätze nicht mit mathematischer Sicherheit für unsere Annalen beanspruchen; doch scheinen mir die folgenden reichen Angaben gleichsam vorauszusetzn, dass auch über die Art und Weise, wie Heinrich V. zur Regierung kam, Bericht erstattet worden sei. Trefflich würden die obigen Sätze dieser Forderung entsprechen. Dann wird auch das ibi — peregit, das Waitz auf die hildesheimer Annalen zurückgeführt hat, hierher gehören. Wenigstens heisst es dort: sanctum pascha caelebravit; also kein festive und peregit.

2) In R. heisst es: De bischop Frederic van Halverstat ward unstat durch sine simonien, de bischop van Hildensim, de van Palborne worden unstat eres ambechtes, waute se de paves horde; de bischop van Minden ward unstat durch unhorsamicheit unde ward en ander dar gesat. Der erste Theil des Satzes mag den paderborner Annalen entstammen, der zweite ist von R., — bezüglich von P., für dessen hier beginnende Lücke ja R. als Ersatz eintreten muss, — den hildesheimalbaner Annalen entlehnt. Auch der unmittelbar vorausgehende Satz: „Darna dref he ut deme lande to Sassen alle de unglovich weren etc.“ scheint mir nicht den paderborner Annalen anzugehören: er ist vielmehr eine etwas freie Bearbeituug von Eckehards: „totam Saxoniam Romanae aecclesciae communione reconciliavit.“

3) Nach S. erfolgte dieser Beschluss erst auf der Sinode zu Nordhausen; aber jedenfalls hat S. den Satz aus dem Zusammenhange gerissen; und wenn S. auch sonst weit zuverlässiger ist, als G., so glaube ich doch hier der Versicherung von G.: Haec facta sunt in Quidilingaburg.

Frithericus episcopus iniuste expulerat, locis et rebus suis restituit; caeterique canonici a[a] banno solvuntur, eo quod [1] imperatoris[b] Heinrici[c] anathematizati episcopo consensenserant.[d] Inde[e] rex adiit Hildenesheim. Cumque urbi appropinquaret, Uodo episcopus cum paucis abiit. Canonici vero a[f] banno solvuntur; ordinati sicut et ordinator ab officio suspenduntur. Post haec[g] episcopus, canonicorum consilio revocatus, rediit et, banno solutus, gratiam regis obtinuit. (H. S.)

c. 20. Mai. Eodem anno conventus principum fit in Northuson et ibi iuvene[h] rege praesidente Ruothardus Magontinus archiepiscopus et Gebehardus Constantiensis episcopus, sedis apostolicae legati,[i] (cf. G.) multis capitulis recitatis, simoniacos a sancta aecclesia eliminandos censuerunt. [Quare Frithericus Halverstadensis, Uodo Hildenesheimensis et Heinricus Patherbrunnensis se subiecerunt. Legati vero statuerunt,] quod ordinati a praedictis episcopis possint ordinibus seu executioni ordinum restitui per manus impositionem; set restitutio episcoporum iudicio sedis apostolicae reservata est. (G) At[k] si ab aecclesiis, quibus quocunque modo praeerant, bonum testimonium vivendo mereri studerent, locus veniae non denegatur. (S.) Etiam ibidem fuit declaratum auctoritate apostolica, quod ieiunium quatuor temporum[l] (cf. H.) septimanae pentecostes, sicut ieiunium quatuor temporum quadragesimae debeat[m] observari.[2] (G.)

Gebehardus vero[n] Constantiensis episcopus, apostolicae sedis

17. Mai. legatus, in sancto sabbato hebdomadae pentecostes Goslariae ordines fecit, ordinatos Uodonis Hildenesheimensis sine albis, Heinrici vero Patherbrunnensis, indutos albis caeterisque indumentis, unumquemque ad sui ordinis habitum praeparatum, inter ordinandos locavit et per manus impositionem redintegravit. (cf. G.) ibique domnum Heinricum Magetheburgensem electum ad presbiterii gradum sublimavit. Simi-

---

a) a fehlt in S. b) H.: regis. c) Heinrici fehlt in S. d) S.: runt. e) S.: post hec. f) vero a fehlt in H. g) H.: vero statt haec. h) H.: Eo . . . . Northuson iuvene. Die Lücke ersetzt G. Aus G. habe ich auch zwischsn Northuson und iuvene ergänzt: et ibi. i) In H. ist sedis — legati unleserlich. k) S.: et; doch möchte ich wegen des besseren Anschlusses at lesen. l) H.: ieiunium — temporum; dann eine Lücke. m) G.: debet. n) G.: Eodem anno.

1) eo quod ist zu verstehen: eo quo induti erant quod.

2) H. hat also nur die Worte: ieiunium quatuor temporum. Die folgende Lücke muss durch G. ergänzt werden. Wenn dagegen Winkelmann die Jahrbücher von Pöhlde 82 Anmerkg. 1 meint, dass R. geeignet sei, die Lücke von H. auszufüllen, so ist er sehr im Irrthum, denn R. = P. schöpft offenbar aus Eckehard, womit H. Nichts gemein hat.

liter Ruothardus Magontinus archiepiscopus,[a] in praepositura Heliginstad ordines celebrans, (cf. G.) ordinatos Heinrici Patherbrunnensis, qui eo venerant, eodem modo quo Gebehardus ordinibus suis restituit.[1] (S.) Tunc etiam Heinricus de Aslo dudum ab aecclesia Patherbrunnensi eiectus,[b] aecclesiae Magetheburgensi, a qua etiam per amicos imperatoris[c] Heinrici repulsus erat, praeficitur. (G.)[2] *11. Juni.*

Heinricus rex, filius Heinrici imperatoris, faventibus sibi principibus regni, patri suo, tanquam haeretico et contra aecclesiam rebellanti, durius obsistit. Contra quem pater dirigens exercitum, cum filio de pace tractavit. Unde conciliatis eis,[3] filius patrem, nichil tale suspicantem, in urbe Bikelenheim[4] custodiae deputavit, donec pater *22. Dez.*

---

a) G.: Et archiepiscopus Mogunt. eodem die ordines celebrans in Hilgenstadt, eo die de episcopatibus supradictis venientes restituit auctoritate apostolica supradicta. Das eodem die erklärt sich wohl aus dem eodem modo in S.; sinnlos ist das zweite eo die; nach den Codices und S. ist hier die zu streichen. b) Der Druck liest: electus; die Codices haben das Richtige. Daran schliesst G.: presbiter ordinatus, was doch aus dem Vorausgehenden entnommen und hier nachgetragen ist. c) G.: regis Henrici, also derselbe Fehler wie oben vgl. Seite 107 Anmerkg. c. und Seite 110 Anmerkg. b.

1) G. ist hier sehr ungenau: er beschränkt nicht die Reordinationen des Erzbischofs auf die Geistlichen des paderborner Sprengels, sondern redet von Geistlichen de supradictis episcopatibus. Bei solcher, Paderborn selbst betreffender Ungenauigkeit kann es denn auch nicht wundern, wenn er die Unterwerfung des Bischofs überging. Dass sie, gleich der Unterwerfung des halberstadter und hildesheimer Bischofs, in den Text gehört, liegt auf der Hand. Wie anders hätte auch S. seinen Satz: At si ab aecclesiis etc. an die, dem Eckehard entlehnte Unterwerfung der Bischöfe anschliessen können! Offenbar musste in seiner anderen Vorlage von dieser Unterwerfung auch die Rede sein. Und da nun unsere Annalen früher und später das Geschick gerade dieser Bischöfe berücksichtigen, so kann meine Ergänzung: Quare etc. nicht gewagt sein. Auch bemerke ich, dass es nur eine Folge der von G. und S. überlieferten Beschlüsse ist, wenn die Bischöfe von Paderborn und Halberstadt, wie G. nnd C. zu 1106 berichten, sich nach Rom begeben. Aehnlich erscheinen nun die Reordinationen zu Goslar und Heiligenstadt als Folge oder in Gemässheit des nordhäuser Beschlusses. So greift Alles auf das Beste in einander.

2) Nachdem Heinrich am 27. Mai zum Priester geweiht war, hatte der König am 28. dem Legaten befohlen, ihn zum Erzbischofe zu weihen. Diess geschah am 11. Juni in Magdeburg selbst. Eckehard ad 1105. Danach S., welcher aber auch an dieser Stelle unsere Annalen vor Augen hatte: ihnen entnahm er den Heinricus de Sasle, statt: Asle; weiter heisst es bei Eckehard: ab imperatoris fidelibus, bei S.: ab amicis imperatoris und bei G. per amicos imperatoris.

3) Gemeint sind die Vorgänge bei Coblenz. Vgl. v. Druffel Heinrich IV. und seine Söhne 58 flg.

4) Die Burg Böckelheim bei Bingen nennen auch H. und das chron. Andaginense c. 91. M. G. Ss. 8,629.

filio regalia, puta lanceam et coronam direxit. Et deinde, postquam pater ei castra munitissima dimisit, ipse liber abire permittitur.[1]

Tunc per Albanensem episcopum, apostolicae sedis legatum, archiepiscopus Coloniensis et Burghardus episcopus Monasteriensis ab officio suspenduntur.[2] (G.)[3]

1106. [Heinricus rex, ab omnibus confirmatus, ut firmam cum aecclesia pacem conciliarent, legatos Romam misit, viros in regno clarissimos: Brunonem Trevirensem, Heinricum Magetheburgensem, Ottonem Bavenbergensem, Eberhardum Eistatiensem, Gebehardum Constantiensem, Guidonem Curiensem.[4]] Verum Heinricus Magetheburgensis episcopus et Bruno Treverensis, iter suum incaute disponentes, in Trendile intercepti sunt, set non paulo post a captione[a] soluti revertuntur.[5] (C. C.*)

Febr.

6. Febr. Circa quadragesimam novum et tremendum in coelo signum apparuit. Nam per continuas tres hebdomadas aut amplius versus occidentem stella oriebatur, radium latissimum ad instar solaris lampadis vespere occidentis emittens, et longam coeli partem versus orientem hoc splendore illuminabat. (C. C.* cf. G.)

Postquam Heinricus imperator filio suo Heinrico regiam resignavit potestatem et imperium et ipse[b] dignam poenitentiam super com-

---

a) C.*: captore. b) Der Druck: ipso.

1) Letzteres geschah erst im Januar 1106, nachdem der Kaiser abgedankt hatte.

2) So weit ich sehe, ist der Kardinal Richard von Albano erst im Januar 1106 in Deutschland nachzuweisen. Doch gehört die obige Stelle sicher noch zu 1105. Anders würde C., der die Benutzung unserer Annalen mit 1106 beginnt, die Bannung seines Erzbischofs wohl nicht übergangen haben. Vielleicht war gleich hinzugefügt, dass die Gebannten, von denen Erzbischof Friedrich am 3. Dezember, Bischof Burchard am 24. November den Kaiser noch nicht verlassen hatte, — vgl. die Urkunden bei St. R. 2975. 76, — nun zum Könige übergingen. Diess ergeben wenigstens die Ereignisse des folgenden Jahres, wie sie eben von unseren Annalen geschildert werden: Eingeladen von Erzbischof Friedrich, kömmt Heinrich V. nach Köln; Burchard von Münster geräth in die Gefangenschaft des Kaisers.

3) Woher S. das wunderliche Distichon entnahm, weiss ich nicht. Doch möchte ich es für sein Eigenthum halten: das Motiv boten ihm die Gesta Francor. c. 21 ap. Bongars 571. Venerunt Ptolmaidam, nunc Achilon dictam, quam quidam errantes etc.

4) Entsprechendes haben die kölner Annalen dem Eckehard entlehnt. Dass aber dieselbe Nachricht auch in unseren Annalen stand, beweist der zweite Satz, den der kölner Annalist nur aus den paderborner Annalen schöpfen konnte.

5) Nach Eckehard, der selbst zugegen war, wurden alle Gesandten aufgegriffen, nur nicht Gebhard von Konstanz.

misis contra sedem apostolicam cum absolutionis beneficio impetrando agere promiserat,[1] ipse Coloniam per Rheni alveum descendit. Deinde Leodium se transtulit, conquerens principibus occidentalibus, se filii violentia regno privatum. Unde denuo reparat exercitum.[2] (G.)

Filius imperatoris[3] festum palmarum Coloniae, invitatus ab eiusdem sedis episcopo, agit. Inde Aquisgrani[a] tendit, pascha apud Leodium acturus, ubi pater eius tunc temporis[b] morabatur. Cumque Aquisgrani venisset[a] quosdam suorum principum praemisit observare pontem, qui[c] trans Mosam flumen[d] ducit ad oppidum Wegsaz.[4] Ibi Heinricus dux Lotharingiae filiusque eius Paganus et Godefridus comes[e] de Namut venientes nilque timentes excipiunt, vulnerant, trucidant, fugant. (C. C.*) Denique fugientes in flumine Mosa fere ad ducentos equites merguntur. Inter quos periit Herimanns de Bocebach,[5] filio regis acceptus; pluresque ingenui capiuntur.[f] (C. cf. C.*) Haec in coena domini acta[g] sunt. (C. C.*) His adversis regis filius turbatus, itinere quo venit redit, pascha domini in Buonna praepositura celebrat. (C.)

18. März.

22. März.

25. März.

Imperator sollempnitate paschali apud Leodium celebrata[h] Coloniam regreditur,[6] urbem vallo et fossis munit. (C. C.* cf. G.)

Heinricus episcopus Patherbrunnensis, profectus Romam, aecclesia mediante sui restitutionem obtinuit.[7] (G.) Frithericus Halverstadensis sine officio revertitur. (C.)

a) C. C.*: Aquisgrani. b) C.*: ubi tunc pater eius. c) C.: que. d) C.*: fluvium. e) comes fehlt in C. f) C.*: — fugant, ubi ad 200 equites dimerguntur plures ingenui capiuntur. g) C.*: facta. h) C.* imperator de Leodio Coloniam.

1) Das war Anfangs Januar zu Ingelheim geschehen; möglicher Weise hat der Paderborner denn auch an richtiger Stelle darüber berichtet; G. mag hier nachtragen, wie er früher vielleicht die Befreiung des Kaisers vorausgenommen hat.

2) Gleich daran schliesst G. „et Coloniam veniens“ etc. Vgl. den weiteren Text.

3) In C.* geht voraus: Cometa apparuit. Iterum inter Heinricum imperatorem et Heinricum regem filium eius controversia exoritur. Qui Heinricus rex etc.

4) Das heutige Viset.

5) Bocebach weiss ich nicht zu deuten. Sollte Bosinchem gemeint sein? Das lag in der Grafschaft Teisterbant, wo ja unser Abdinghof begütert ist; und eben 1106 soll nach Leo Die Territorien des deutschen Reiches 2,429 Anmerkg. ein Heinrich von Bosinchem gestorben sein.

6) Regreditur setzt eine erste Anwesenheit voraus; dieselbe fehlt in C. Man sieht, wie nothwendig Gs. Postquam Heinricus imperator etc. in den Text gehört.

7) G. bringt diese Angabe ohne nähere Zeitbestimmung. Nachdem er der Sinode von Troyes gedacht, berichtet er zu 1109 die Gründung des Prämonstratenserordens. Daran schliesst er die Bannung mehrerer Bischöfe, die im Jahre 1106 und 1107 erfolgte, endlich den obigen Satz. Derselbe gehört hierher, weil er ein-

31. März. Generale concilium papae indicitur.

2. Juni. Marchio Uodo, provinciae strenuus defensor, Sclavorum terror, obiit.

Burghardus Monasteriensis episcopus, coniurantibus adversus eum aecclesiae ministerialibus, annitente comite Westfaliae Fritherico,[1] expellitur, capitur, ad imperatorem ducitur, in vincula conicitur. (C. cf. G.)

Filius imperatoris expeditione facta[2] Coloniam premit obsidione.[a] (C. C.* cf. G.) Cumque[3] per spatium mensis casso ibi labore detineretur, Aquisgranum adiit. (cf. G.) Dux Heinricus Lotharingiae metu venientis exercitus praesidia sua Lintburg, Rifereschit[4] ipse concremat. (C.)

18. Juli. Luna obscurata est per aliquot horas noctis 15 kal. aug. (C. S.) Circa idem tempus Heinricus[b] imperator[c] Leodii moratus somnium relatu dignum vidit. Putabat enim[d] se quasi in viridario proceris arboribus consito deambulare. Quarum quae eminentior[e] videbatur, ad terram corruens unam arborum[f] oppressit et terrae secum prostravit. Deinde caeterae arbores paulatim lapsae sunt. Quod postea rei exitus approbavit.[g] Imperator enim,[h] non longo tempore inter-

---

a) C.*: obsidione premit. b) Heinricus fehlt in C. c) S.: eximperator. d) enim fehlt in S. e) Heinricus — eminentior ist in H. unleserlich. f) C.: arborem. g) H.: comprobavit. S.: probavit. h) S.: Nam postea idem Heinricus.

mal dem Revertitur des folgenden Satzes, das anderweitig ohne allen Bezug ist, erst einen Sinn gibt; dann ist die Reise des Bischofs durch den nordhäuser Beschluss des vorigen Jahres bedingt. Sie wird von Gobelin den Bannungen, deren Zeitbestimmung er ja auch nur ungefähr gibt, wohl nur wegen des Gegensatzes angereiht.

1) Vor noch nicht langer Zeit hatte der Kaiser den Arnsberger gebannt; dann erscheint der Graf am 11. November noch am Hofe des Erzbischofs von Mainz, des kaiserfeindlichsten Mannes. Orig. Guelf. 4,546. Dass Friedrich jetzt kaiserlich ist, hat wohl seinen Grund in dem Parteiwechsel des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Münster: da diese königlich geworden, wird er kaiserlich.

C.* stimmt im Allgemeinen mit C. überein; das abweichende: episcopus Monasterii a Coloniensibus apud Nussiam capitur gehört doch wohl der kölner Lokalquelle.

2) G. hat hier: congregato exercitu viginti millium armatorum. Die gleiche Zahl nennt Eckehard. Möglich, dass G. ihm in dieser Angabe folgt; im Uebrigen arbeitet G. aber nach unseren Annalen. Und diese könnten in der Zahlenangabe ebensowohl mit Eckehard stimmen, wie z. B. in dem casso labore. Nur möchte ich gerade von dem Kölner annehmen, dass er die Stärke eines gegen Köln gerichteten Heeres angegeben hätte, wenn er es aus seiner Vorlage gekonnt. Noch sei bemerkt, dass Heinrich V. nach G. patrem in Colonia concludit. Demgemäss ist auch die Rückkehr nach Speier falsch angesetzt.

3) Was C.* Abweichendes enthält, wird der kölner Lokalquelle gehören.

4) Limburg und Reifferscheidt.

iecto,[a] octo diebus aegrotans, nono moritur (C. H. S. cf. R.[1]) et in *7. Aug.* aecclesia sancti[b] Lamberti coram altari sanctae Mariae tumulatur. (C. C.* H.) Quinto abhinc die comes Theodericus[c] de Embike Aquisgrani moritur. (C. H. S. cf. C.*) Comites etiam[d] Godefridus et Atholfus[e] moriuntur. (C. S. cf. C.*)

Quia imperator Heinricus, pater huius Heinrici, mortuus fuit in excommunicatione et in aecclesia sancti Lamberti apud Leodium sepultus est, (G.) [Ottfridus Leodicensis episcopus bannitur. Paulo vero post] filii[f] imperatoris gratiam obtinet, banno solvitur, ab officio divino suspenditur.[2] (C.)

Heinricus dux Lotharingiae regi[g] subditur, ducatu privatur, Uodoni Hildenesheimensi episcopo commendatur. Godefridus comes Brabantiae dux Lotharingiae constituitur.[3] (C. C.*)

Colonienses deditionem faciunt,[4] (C. C.*) insuper regi pro obtinenda gratia sua quinque milia marcarum solvunt. (C.)

Imperator effoditur et versus Spiram[h] vehitur; papa super eo *Aug./Sept.* tumulando consulitur. (C. C.*) Rex autem Heinricus Monasterium venit, Burghardum episcopum dudum eiectum sedi suae restituit. (C. cf. G.)[5]

---

a) S.: longo interiecto tempore. H.: non longe post. b) C.*: beati Lamberti ante altare. c) S.: Teod. comes. d) etiam fehlt in C. e) S.: Adulfus et Godefridus. f) Voraus geht: episcopus Leodicensis. g) C.*: regi Heinrico quinto. h) C.: Spirae.

1) R. (= P.) hat den Traum vor 1106; ebenda hat ihn H. Aber während er hier als Nachtrag, als Randbemerkung erscheint, daher auch wohl zu 1106 gezogen werden kann, verbindet R. ihn mit einem Ereignisse, das nothwendig zu 1106 gehört, mit Heinrichs Reise nach Lüttich. Diese freilich begründet er durch die nutzlosen Verhandlungen am Regen, die zu 1105 gehören. So ist Alles verwirrt.

2) Die Zusammensetzung ist nicht so gewagt, als sie es scheint. Dass der Bann gelöst sei, setzt offenbar die Verhängung voraus. Diese aber ist in C. nicht ausgesprochen, ist weggelassen. Nun findet sich in G. das mit quia eingeleitete Satzglied; es steht ganz sinnlos in Mitten von Bannungen oder Entsetzungen, die zeitlich nicht zusammengehören. Vgl. Seite 113 Anmerkg. 7. Aber dass es eben hier steht, lässt über den Inhalt des Hauptsatzes keinen Zweifel. Danach glaube ich, der Forderung von C. entsprechend, obige Verbindung vornehmen zu müssen.

3) Nach Eckehard hätte Heinrich dem Herzoge schon Ostern sein Herzogthum abgesprochen; nach den st. albaner Annalen wäre es Pfingsten geschehen.

4) C.* fügt nach seiner Lokalquelle hinzu: Mediante duce Bertolfo Karintie.

5) Was S. über die Krankheit und den Tod Udos von der Nordmark enthält, gehört Ro. Gleiches gilt von der vormundschaftlichen Regierung des Markgrafen Rudolf, die sich zwar in dem uns erhaltenen Exemplar von Ro. nicht findet,

23. Aug. Dux Magnus Saxonum moritur; ducatus comiti[a] Liutgero de Supelingeburg simul cum marchia[b] commendatur.[1] (C. C.* H.)

Heinricus dux de custodia fuga labitur. (C. C.*)

15. Okt. Paschalis papa sinodum in vico Warestal agit, ad quam episcopi, duces, comites tam Italiae, quam Germaniae conveniunt. Ruobertus Herbipolensis et Lugdunensis episcopi in itinere moriuntur. Plures ibi episcopi Italiae dampnantur, quidam anathematizantur. Patriarcha Aquileiae anathematizatur; Frithericus Halverstadensis, accusantibus eum aecclesiae[c] canonicis, honore episcopali privatur. Similis sententia de Withelone Mindensi habetur. Leodicensis et Cameracensis anathematizantur. (C. cf. G.)

1107. Adventus apostolici Magontiam in natale domini nuntiatur; set asperitate et viae et temporis impeditur. Rex vero nativitatem domini Ratisponae celebrat. (C.) Inde per Thuringiam ad Saxoniam vadit, Radinburg[d] et Bemelburg,[2] praesidia munitissima in Thuringia, propter latrocinia, quae inde in finitimos exercebantur, cremari praecepit. (C. S.) 2. Febr. Festum purificationis sanctae Mariae Quidilingaburg agit. Ibi legatos regis Franciae pro mutuo colloquio accipit. Inde Merseburg, postea Goslariam adiit, omnibus super causa sua eum pulsantibus regio more iudicans. Reinhardum Halverstadensi aecclesiae praefecit.[3] (C.)

---

a) comiti fehlt in H. b) simul cum marchia fehlt in H. c) Statt aecclesiae liest die münstersche Chronik ed. Ficker 20: tribus. d) S.: Radelburch.

wohl aber in M. Des Weiteren bietet S. nur noch den Tod des Herzogs Magnus und den Uebergang des Herzogthums auf Lothar. Daran schliessen sich genealogische Notizen.

R. (= P.) hat nach den hildesheimer Annalen, nach Eckehard und Ro. gearbeitet, ihm eigenthümlich sind mehrere sagenhafte Züge, aber auch eigentlich historische Nachrichten. Dahin gehört, dass Heinrich V. vor der Belagerung Kölns alle von seinem Vater entsetzten Bischöfe wieder eingesetzt, dass Rothard von Mainz zu Katelenburg gleichfalls Reordinationen vorgenommen und das dortige Münster geweiht. Aber Nichts lässt sich mit nur einiger Sicherheit verwerthen.

1) Nach dem unmittelbar vorausgegangenen Tode Udos von der Nordmark möchte man an die Nordmark denken, nicht an die Mark, auf welcher das Herzogthum vornehmlich beruhte. So gefasst, wäre aber die Angabe irrig. Vgl. Weiland Das Herzogthum Sachsen 33 flg.

2) Vielleicht ist statt Radinburg zu lesen: Ridenburg. Dem würde Reidenburg bei Halle oder Riethburg bei Artern entsprechen. Vgl. Wegele Friedrich der Freidige 25 Anmerkg. 2. Auch Bemelburg möchte verderbt sein: Winkelmann Der sächsische Annalist 106 Anmerkg. 1 vermuthet Boyneburg an der Werra.

3) Die Nachricht über Reinhards Weihe entnimmt S. wohl seiner halberstädter Quelle.

Marcwardus Corbeiensis abbas moritur,[1] cui rex Erkenbertum *18. Jan.* Merseburgensem abbatem adveniens substituit.[2] (C. S.) Inde Patherbrunnum veniens, Westfaliam transmeat, Coloniae festum palmarum 7. Apr. agit, Magontiae pascha celebrat. 14. Apr.

Generalis [3] sinodus papae omnibus episcopis apud Trecas indicitur. (C. C.*) Rex collectis principibus quam plurimis versus papam tendit, in itinere pleraque castella capit, Claremonz et Brieth,[4] finitimos depraedantia, in deditionem accepit. Legati regis: Bruno Treverensis episcopus, Otto Bavenbergensis episcopus, Herlevo Herbipolensis episcopus, Bertholdus dux Sueviae,[5] comes Herimannus, comes Wicbertus [6] papam Catalaunis adeunt, omnem ei obedientiam salvo regni honore ex parte regis exhibentes. Papa regi remandat, nil ab eo se, nisi quae ad honorem aecclesiae pertinent, exigere. Rex regreditur, infecto colloquio, super quo rex Franciae legatos sibi direxit. Domnus papa copioso episcoporum et abbatum aliorumque catholico- *23. Mai.* rum conventu sinodum apud Trecas tractat. Ibi causae, super qua ipse et rex conventuri erant, inducias ad Romanam sedem ponit, ut super ea canonice agatur. (C.) Ibi[a] Ruothardus Magontiae archiepiscopus ab officio divino suspenditur, eo quod Uodonem Hildenesheimensem sine aecclesiae consensu[b] restituit et quia Reinhardum[c] contra iura canonum Halverstadensi aecclesiae[d] ordinavit. Gebehardus

a) H.: Papa ex sinodi sententia apud Trecas Ruothardum etc. ab officio suspendit. S.: Ex eiusdem sinodi scientia etc. wie H. b) S.: Hildinesheimensi ecclesie episcopum restituit. c) S. hat hier, wohl nach seiner halberstadter Quelle: a laica manu investitum. d) S.: episcopum.

1) Wir haben eine Urkunde Erkenberts mit dem Datum 1106. Cod. dipl. Westf. 1,136. Dem entsprechend geben die Annal. Corbeiens. ap. Jaffé Bibl. rer. Germ. 1,41 den Tod Markwards und den Regierungsantritt Erkenberts zu 1106. Aber die einzige Nachricht, die sie zu 1106 noch weiter enthalten, der Tod des Erzbischofs Heinrich von Magdeburg, gehört zu 1107. Ferner zeigt der Catalog. Corbeiens. ap. Jaffé l. c. 71, dass Abt Markward erst am 18. Januar 1107 starb. In dasselbe Jahr setzt Ro. seinen Tod. Nimmt man die strenge Chronologie unserer Annalen hinzu, so ist das Zeugniss der korveyer Annalen, durch eine unmittelbar folgende Unrichtigkeit ohnehin schon geschwächt, wie auch das Datum jener Urkunde, unhaltbar.

2) Dass die Stelle nicht, wie Waitz glaubte, auf die korveyer Annalen zurückgeht, zeigte ich Seite 11 Anmerkg. 2.

3) C.* schickte voraus: Controversia inter regem Heinricum et apostolicum Paschalem de investitura. Nach welcher Quelle?

4) Wie schon Pertz bemerkt, ist Clermont en Argonne gemeint; Brieth ist mir unbekannt; etwa Briey im französischen Moselbezirk?

5) Genauer: von Zähringen.

6) Hermann von Winzenburg und Wigbert von Groitsch.

Constantiensis similiter,[a] quia his consensit, qui Godescalcum Mindensi aecclesiae loco episcopi intruserunt et quia Heinricum Magetheburgensi aecclesiae temerarie[b] ordinavit, ab officio suspenditur.[1] (C. H. S.) Coloniensis[c] episcopus Frithericus cum suis suffraganeis ab officio divino suspenditur, quia huic[d] sanctae sinodo se subtraxerat.[e] (C. C.* cf. G.) Omnibus ibi aecclesiis[f] apostolicus libertatem suam,[g] ut ex praecepto canonum praelatos sibi eligant, quos dignos viderint, restituit. (C. H. S. cf. G.)

Peracta sinodo papa Romam regreditur ibique honorifice excipitur. Rex vero itinere quo venit rediit, pentecosten apud Argentinam civitatem celebrat, Adalgotum Magetheburg[ensem] episcopum constituit.[2] Idemque in episcopum contra papae edictum ordinatur. (C.) Apostolicus enim apud Trecas banno[h] confirmavit, ut nemo investituram neque aecclesiasticam dignitatem a laicali manu[i] susciperet, quoadusque[k] quaestio haec inter eum et regem sinodaliter terminaretur. (C. C.* cf. G.)

2. Juni.

Rex in Saxoniam vadit, expeditionem in Boemiam ducturus ad comprimendam seditionem duorum cognatorum, qui pro ducatu Boe-

a) H. S.: Similis sententia de Geb. Con. datur, quia etc. b) aecclesiae temerarie fehlt in H. S. c) C.*: ubi Frid. Col. archiep. d) C.*: eo quod se. e) C.*: subtraxerit. f) S. fährt fort: ex precepto canonum apostolicus; ut — viderint, libertatem restituit. g) suam fehlt in H., wie in S. h) C.*: Ibi apostolicus banno, und zwar in unmittelbarem Anschlusse an die Entsetzung Friedrichs von Köln. Aehnlich G. Vgl. S. 51 Anmerkg. 1. i) C.*: laicali susciperet manu. k) C.*: quousque.

1) Dass Ruthard seines Amtes enthoben wurde, beweist Paschals Brief an Gebhard von Konstanz — Jaffé Bibl. rer. Germ. 3,383 — und der bisher nicht beachtete Brief, worin Ruthard selbst den Papst um Aufhebung der Suspension bittet. — Joannis Scr. rer. Mag. 1,531. — Die Bitte wird erfüllt. — Jaffé l. c. 384. — Aehnlich wird auch über Gebhard die Suspension verhängt und zurückgenommen. Denn wenn der Papst an Gebhard schreibt: cum usque ad interdictionem tui officii iustice gladius deseviisset, preteritorum bene gestorum memoria et fratrum nostrorum nos suplicatio revocavit, so ist damit doch ausgesprochen, dass eine Enthebung stattgefunden. Mit Unrecht, meine ich daher, zeiht Giesebrecht Kaiserzeit 3,1185 unsere Annalen des Irrthums. Wenn er anführt, dass der Papst dem Ruthard auf Gebhards Bitten verzeiht, so kann ich daraus nur folgern, dass er dem Gebhard früher als dem Ruthard verziehen.

2) S. entnimmt den Tod Erzbischofs Heinrich nicht, wie man nach der Ausgabe glauben sollte, den Annalen von Korvey, sondern der Quelle Ms; mit M. stimmt auch die Nachfolge Adalgoz', die den korveyer Annalen fehlt, und sicher stand in Ms. Quelle auch der Satz über Heinrichs Begräbniss. Dagegen bleibt es zweifelhaft, welcher Quelle der Tod Gebhards von Speier und Burchards von Basel angehört.

miae contendebant. Quorum alter audito regis adventu perterritus abiit, alter vero Merseburg ad regem venit, pro ducatu Boemiae quinque milia marcarum offerens regi. Quem rex acceptis obsidibus ducem Boemiae Goslariae constituit.[1]

8. Sept. Circa festum nativitatis sanctae Mariae summo mane, rege in secretario Goslariensis aulae[a] dormiente, repente tonitrus veniens parietem, qui erat ad caput regii[b] lecti, concussit, inde vis fulminis[c] aliquot clavos de regis clipeo excussit gladiumque, quem rex ad latus suum collocavit, in acumine ambussit, (C. C.*) ita ut vagina illaesa permaneret. Rex vero expergefactus exilivit et ad milites cubicularios pervenit.[2] (C. cf. C.)

c. 1. Nov. Ruotbertus comes Flandriae Cameracum occupat et obtinet; ad cuius temeritatem reprimendam rex collecto exercitu usque Duacum, urbem satis munitam, venit ipsumque in Duaco obsidet, regionem adiacentem praeda, flammis vastat. Tandem Ruotbertus viribus diffidens deditionem facit, Cameracum reddit factoque iuramento homo regis efficitur, advocatiam Cameraci a rege in beneficium accipit.[3] (C.)

---

a) C.*: in Goslariensi aula. b) C.*: capud lecti eius. c) In C. fehlt: inde — fulminis.

1) Die Ereignisse sind hier sehr ungenau dargestellt. Boriwoi floh zu Heinrich; dieser lud Boriwois Gegner, den Swatopluk, vor seinen Hof; Swatopluk erschien und wurde gefangen. Nun liess Heinrich den Boriwoi in die Heimat geleiten; aber Boriwoi ergreift die Flucht, als ihm der Bruder Swatopluks entgegentrat. Die Folge ist, dass Heinrich, von Boriwois Unfähigkeit überzeugt, mit Swatopluk sich verständigt, ihm für 1000 Mark, nicht für 5000, die böhmische Krone verkaufte. Vgl. Cosmas Pragens. 3,19—22.

2) Ueber diess Ereigniss berichtet H. nach den st. albaner Annalen, danach R. (= P.) und aus R. hat G. abgeschrieben, bezüglich übersetzt. S. folgt Ro. Mit Ro. stimmen Honor. Augustod. M. G. Ss. 10,131 und der disibodenberger Annalist, welche Beide aus der gemeinsamen Quelle noch Weiteres entlehnten. Dieses fehlt denn natürlich in S. Vgl. die zweite Beilage.

3) Dass die vier vorausgehenden Absätze weder in H. noch S. enthalten sind, erklärt sich in folgender Weise. Ueber die drei letzten Ereignisse hatte Hs. Vorgänger berichtet; selbst das Pfingstfest fand sich schon vor, hier freilich als in Metz gefeiert. Das Uebrige aufzunehmen, mochte Platz und Interesse fehlen. S. dagegen hat über Alles berichtet, nach Eckehard, Cosmas und Ro. Den Pfingst-Aufenthalt zu Metz entlehnt er den hildesheimer Annalen. Was oben über die Beschlüsse der Sinode von Troies nachgetragen ist, stand schon in seinem Decretum Pascalis pape.

R. hat wieder einen sagenhaften Zug; über das Unwetter, das den König zu Goslar trifft, vgl. Anmerkg. 2; im Uebrigen arbeitet er nach Eckehard.

5. April. **1108.** Rex festum natalis domini Aquisgrani [1] celebrat, pascha Magontiae.

Frater regis Ungarici, Almus nomine, ad regem venit, a fratre suo se propulsum conquerens et regem pro sui restitutione implorans. Inde rex collecto exercitu pro restituendo Almo Ungariam inva- *Sept./Nov.* dit.[2] (C.)

1109. Rex natalem domini Magontiae celebrat.

Comes Sigifridus palatinus, quod in partem regis male sentiret accusatus, custodiae a rege deputatur.[3]

2. Mai. Ruothardus archiepiscopus Magontiae obiit. (C.)

31. Mai. Ecclipsis solis facta est 2 kal. iun. (C. C.* H. S.) Plures fulmine perierunt. (H. S.)

Frithericus Coloniae archiepiscopus,[a] Bruono Treveris[b] archiepiscopus,[c] cancellarius[d] Athelbertus, comes[e] Herimannus de Winceburg aliique principes satis clari Romam cum pompa non parva[f] vadunt, inter domnum apostolicum et regem concordiam facturi. Domnus apostolicus omni paternitate, omni mansuetudine eum se excepturum spondet, si ipse se ut regem catholicum, ut aecclesiae filium et defensorem, ut iusticiae amatorem sanctae[g] Romanae sedi exhiberet. (C. H. S.)

1110. Rex natalem domini Bavenberg celebrat. (C.)

7. März. Sinodus gloriosa non. mart.[h] in Lateranensi aecclesia praesidente domno papa Paschali celebratur, (C. H. S. cf. C.*) praesentibus plurimis episcopis et abbatibus,[i] ubi[k] (cf. C.*) omnium communi consensu haec capitula edita sunt: „Apostolorum canonibus statutum est, ut omnium negotorium aecclesiasticorum curam episcopus habeat et ea velut deo contemplante dispenset.[4] Item in Antiocheno concilio

---

a) H. S.: arch. Col. F. b) H. S.: Treverensis. c) archiep. fehlt in H. S. d) S.: Adalb. canc. e) Athelb., comes fehlt in C. f) cum — parva fehlt in C. g) sanctae fehlt in S. h) H.: Non. mart. synodus. i) S.: abbatibus, episcopis. k) C.*: ubi plurima utilia tractata sunt.

1) Damit stimmen die Urkunden bei St. R. 8021—23. Eckehard irrt also, wenn er den König das Weihnachtsfest zu Mainz feiern lässt.

2) H. erzählt nach den albaner Annalen; S. folgt dem Eckehard und Cosmas; R.=P. schöpft aus Eckehard.

3) Die albaner Annalen = H. berichten darüber zu 1108. Doch zeigt Eckehard, dem S. nachschreibt, dass die Gefangennahme kurz nach Weihnachten 1108, zu Anfang 1109 erfolgte.

4) Canon. 39 bei Hefele Konziliengeschichte 1,786. Hinschius Dec. Pseud-Isid. 29.

statutum est,[1] ut quae sunt aecclesiae sub omni sollicitudine et conscientia bona et fide non ficta,[a] quae in deum est, conserventur; quae etiam dispensanda sunt, iudicio et potestate pontificis dispensentur, cui commissus est populus et animae, quae intra[b] aecclesiam[c] congregantur. Item beatus[d] Stephanus martir scribit:[2] „Laici, quamvis religiosi sint, nulli tamen de aecclesiasticis facultatibus aliquid disponendi legitur umquam attributa facultas;“ neque deinceps fieri permittimus, set omnino interdicentes[e] prohibemus. Si quis ergo[f] principum vel aliorum laicorum dispositionem seu[g] donationem rerum sive possessionum aecclesiasticarum[h] sibi vindicaverit, ut sacrilegus iudicetur. Clerici vero seu[i] monachi, qui eas per potestatem illorum[k] susceperint, excommunicationi subiciantur. (C. S.) Sunt praeterea quidam, qui vel violentia vel favore non permittunt, aecclesias regulariter ordinari: hos etiam decernimus ut sacrilegos iudicandos. Qui vero aecclesias eorum violentia vel potestativo favore susceperint, excommunicationi subiciantur. (C.) Quicumque res naufragorum diripiunt, ut raptores et fratrum necatores ab aecclesia excludantur.“[3] Illud etiam repetitum et confirmatum est, quod in Trecensi concilio de investuris promulgatum[l] est; quod ita se habet: „Constitutiones patrum[4] etc.“[m] (C. S.)

---

a) non ficta fehlt in S. b) S.: infra. c) S. ergänzt ein ganz überflüssiges sunt. d) beatus fehlt in S. e) S.: interdicendo. f) ergo fehlt in C. g) S.: vel. h) C.: possessionem ecclesiarum. i) S.: sive. k) S.: illorum potestatum. l) S.: confirmatum. m) etc. fehlt in C.

1) Canon. 24 ap. Mansi Coll. conc. 2,1307. Hinschius l. c. 272.

2) Ep. 2. cap. 12 ap. Hinschius l. c. 186, wo das fehlerhafte *Laicis* quoque, quamvis etc. *nullo* tamen etc. aus dem Obigen zu berichtigen ist.

3) Die vorausgehenden Bestimmungen sind, bis auf einige Worte gleichlautend, in einem reichhaltigeren, als dem vorliegenden Exemplare des chron. Senonense enthalten ap. Mansi Coll. conc. 21,7.

4) Ganz irrig haben Waitz und Pertz den vorausgehenden Satz noch zum Dekret gezogen; er ist vielmehr freistes Eigenthum des Autors. Dabei verweist der Titel: Constitutiones patrum nicht, wie man etwa glauben könnte, auf das Dekret von Troyes, sondern auf unser Dekret. Denn in dem Ersteren, welches der sächsische Annalist überliefert hat, von welchem Mon. Germ. Leg. 2b,181 eine etwas kürzere Fassung enthalten, findet sich kein Satz: Constitutiones patrum. Wohl aber heisst es in unserm Dekret: Constitutiones sanctorum canonum sequentes statuimus, ut quicunque clericorum ab hac hora investituram ecclesiasticae dignitatis de manu laicali acciperet et qui ei manum imposuerit, gradus sui periculo subiaceat et communione privetur. Chron. Senon. l. c. Da ist aus Constitutiones sanctorum canonum geworden: Constitutiones patrum. Dass unser Annalist den Inhalt nicht angibt, ist wohl berechtigt: er findet sich schon zu 1107, wo von der Einsetzung Adalgoz' von Magdeburg die Rede ist.

Praedicti legati[a] Leodium ad regem veniunt, responsum domni apostolici referentes: (C. H. S.) ea tantum, quae canonici et aecclesiastici iuris sunt, domnum apostolicum exigere; de his vero, quae regii iuris sunt, domno regi se nichil imminuere. (C.) Ibi apud Leodium domnus[b] rex Anglici regis filiam, honorifice ut regem decet,[c] sponsam suscepit (C. H. S. cf. C.* G.) Godefridus dux Lotharingiae gratiam regis ob novae interventum reginae promeruit.[1] (C.)

10. April. Rex festum paschae apud Traiectum peragit. (C. cf. S. H. C.*) Ibi ex iussu regis capite quidam truncatur, quia in necem eiusdem loci episcopi Cuonradi consensit.[d] (C. cf. C.*) Ibi rex sponsam suam regio more dotavit[e] (C. cf. H. S. C.*) Haec eadem in festo sancti

25. Juli. Iacobi apostoli in reginam Magontiae ab archiepiscopo Fritherico Co-

April. loniae consecratur. (C. cf. C.*) Expeditio in Italiam ab universis occidentis principibus Traiecti collaudatur.[2] (C. H. S.)

Circa 5 non. iun.[3] stella adulta iam nocte apparuit, radios admodum longos versus austrum de se effundens (cf. R.) Eclipsis lunae

6. Mai. facta est 2 non. mai.[f] (C. H. S. cf. C.*)

---

a) S.: legati regis. b) apud — domnus fehlt in H. S. c) honorifice — decet fehlt in H. S. d) C.*: ubi ex iussu eius quidam capite truncatur, qui in necem Cunradi episcopi consensisse arguebatur. e) H. S. im Anschlusse an suscepit: quam in pascha apud Traiectum regio etc. f) S. hat beide Sätze umgestellt, also chronologisch geordnet.

1) Es ist merkwürdig, dass in der ganzen lothringischen Literatur nicht einmal eine Andeutung von diesem Zerwürfnisse sich findet, dass unser Annalist auch nur von der Versöhnung, nicht von dem Zerwürfnisse selbst erzählt. Merkwürdig ist es auch, dass derselbe wohl von dem Abfalle Herzog Heinrichs von Lothringen, an dessen Stelle ja der Kaiser den Gottfried zum Herzoge ernannte, nicht aber von dessen Versöhnung mit dem Kaiser berichtet. Da liegt die Vermuthung nahe, dass eine Verwechslung stattgefunden, dass statt Heinrich: Gottfried geschrieben. So wäre eine Lücke in unseren Annalen ausgefüllt und der merkwürdige Abfall Gottfrieds beseitigt. Freilich könnte man dann die Bezeichnung: dux Lotharingiae beanstanden, denn Heinrich war zur Zeit ja nur noch Graf von Limburg. Aber unser Annalist nennt den Heinrich auch noch ein anderes Mal Herzog und zwar unmittelbar nachdem er von seiner Entsetzung geredet. Weiterhin scheint es mir nicht unbedeutsam, dass der Annalist den Gottfried, also den eigentlichen Herzog von Lothringen, nicht Herzog von Lothringen nennt, sondern de Lovene: er benennt ihn also nach der Hauptstadt seiner Stammgrafschaft Brabant. Danach möchte ich Giesebrecht 3,799 nicht gerade berichtigen, aber auch nicht so unbedingt zustimmen.

2) H. und danach S. haben die Weihe der Königin nicht aufgenommen, um die Störung der Chronologie aufzuheben.

3) Den Juni nennt auch Sigebert M. G. Ss. 6,372. Demnach steckt der Fehler in 5 oder non.

Sclavi regionem Albianorum irrumpunt multisque occisis et captis redeunt. (C. H. S.) Occiditur ibi comes Godefridus de Hamaburg.[1] (C. S.) Inde dux Saxoniae Liutgerus sive Lotharius[a] permotus, terram Sclavorum hostiliter invadit, regionem praedabundus perambulat, novem urbes munitiores et opulentiores[b] capit obsidibusque ab ipsis acceptis victor redit. (C. H. S. cf. R.)

Circa assumptionem sanctae Mariae rex regio apparatu Italiam ingreditur. Omnes civitates munitae, omnia castella regi subduntur. (C. H. cf. R. G.) Novaria civitas clara propter quorundam rebellionem diruitur. (C. cf. G.)

15. Aug.

Oktob.

1111. Rex natalem domini apud Florentiam celebrat. Quo peracto, 2 id. februar. Romae ab apostolico honorifice excipitur. Datis autem utrimque obsidibus, in aecclesia beati Petri considunt,[c] super negotiis aecclesiasticis tractaturi. (C. H. cf. C.* R. G.) Obsidum autem, qui tradebantur ex parte regis, praecipuus erat Heinricus frater Fritherici comitis Westfaliae, vir militaris. (C. cf. G.) Dum haec aguntur, factione quorundam, quibus omnia pace et concordia potiora erant,[d] tumultus[2] in gradibus aecclesiae beati Petri[e] oritur, vulnerantur plures, quidam trucidantur. Quod cum auribus regis innotuisset,[f] concilium disturbatur, apostolicus cum cardinalibus regiae custodiae deputatur, Romani trans pontem ultra[g] Tiberim diffugiunt. (cf. R. G.) Eadem nocte tota[h] civitas Lateranensis tumulto bellico concutitur. Orto mane, erectis signis[i] Lateranenses unanimiter regem ex improviso invadunt; cubicularii vero regis arma corripiunt, multitudini viriliter resistunt. Rex vero et acies sua iam adaucta, quae in primis[k] rara erat,[l] venientes audacter invadit, occursantes multos obtruncat, caeteros fugat, plenaque victoria potitus, abducto secum apo-

12. Febr.

a) C.: dux Saxoniae Lotharius. H.: dux Liutgerus. S.: Liuderus sive Lotharius. b) et opulentiores fehlt in S. c) H.: consident. d) quibus — erant fehlt in H. S. e) beati Petri fehlt in H. S. f) H. S.: Quo audito a rege. g) pontem ultra fehlt in S. h) tota fehlt in S. i) S.: vexillis. k) H. S.: prius. l) erat fehlt in H.

1) Die Nekrologe von Möllenbeck und Lüneburg — Zeitschr. für Gesch. und Alterthumskunde Westfalens 1839 S. 93. Wedekind Noten 3,82 — gedenken zum 2. November eines Godefridus comes occisus.

2) Bis tumultus schöpft auch C.* aus der gemeinsamen Quelle; dann heisst es weiter: et in tantum rex angustiatur, ut pene iam fugam iniret, nisi Coloniensis archiepiscopus cum valida manu succurrisset etc. Ein munteres Rauschen der kölner Lokalquelle! Es war wirklich an der Zeit, dass wieder gerühmt werde vom herrlichen Köln! Aber wenn auch eitel Prahlerei, — in kleinerem Druck hätte Pertz die Stelle doch nicht geben sollen.

Set misericordia dei omnis illa bellorum[a] rabies dissipatur;[1] praedicti[b] principes gratiam imperatoris obtinent,[c] honoribus suis restituuntur.[d] (C. S. cf. H.)

Dezemb. Athelbertus dudum Magontinis[e] constitutus[f] episcopus regiae custodiae mancipatur.[2] (C. cf. H.)

15. Dez. Godescalcus Mindensis episcopus obiit. (C.)[3]

1113. Imperator natalem domini Erpesfort celebrat. (C.)

Otto locupletissimus comes de Sudvene obiit.[4] (C. C.*)

Reinhardus episcopus Halverstadensis et Wicbertus[5] infidelitatis apud imperatorem secundo[6] denotantur. (H.) Imperator[g] absente episcopo Halverstad venit, castellum eius[h] Horneburg obsidet.[i] Episcopus vero et Palatinus comes Sigifridus, Wicbertus[k] et comes Lothowicus, cum imperatori pugnaturi, castris haud longe fixis, manent; set deditione urbis facta ipsique episcopo die statuta, ut se, si posset, de obiectis excusaret, bellicus ille tumultus solutus est.[7] (H. S.) Imperator vero versus Rhenum vadit.

---

a) S.: bellica. b) S.: et praedicti. c) S.: obtinentes. d) H.: Set bellica tandem rabie dissipata, praedicti principes gratia imperatoris utuntur. e) So; in Magontinus zu ändern, wie Pertz thut, ist kein Grund f) H.: Adelb. Mogont. electus. g) S. wegen des Anschlusses an Eckehard: Post hec absente etc. h) castellum eius fehlt in H. i) S.: obsedit. k) S. ergänzt comes, was doch auch später in C. nicht vorhanden ist.

1) Vgl. Annal. Elwang. M. G. Ss. 10,19. Eine ungefähre Zeitbestimmung gibt die Urkunde, welche Heinrich am 16. Juni zu Salzwedel ausstellt. St. R. 3087.

2) Vgl. Heinrichs Schreiben bei Giesebrecht 3,1239.

3) Da sowohl C. als auch H. zu 1111 ausführlich erzählen, wie Paschal dem Könige die Investitur zugesteht, so würden sie auch wohl von der Lateransinode, also vom Widerrufe der Investitur erzählt haben, wenn es ihnen ihre Vorlage ermöglicht hätte. Es ist desshalb anzunehmen, dass unsere Annalen wirklich über das so wichtige Ereigniss geschwiegen haben. S. arbeitet da nach Eckehard, zu dessen Angaben er nach Ro. (cf. M.) die Zahl der anwesenden Bischöfe hinzufügte; P = R. benutzt zu diesem Jahre nur den Eckehard; C.* hat eine kölner Lokalnachricht und ein Cometa apparuit, den ich nicht unterzubringen weiss. Ueber die weiteren Angaben vgl. Anmerkg. 7.

4) Die Notiz erklärt sich aus den niederländischen Besitzungen Abdinghofs. Vielleicht ist dieser Graf Otto von Zütphen derselbe Otto comes, frater noster, dessen das abdinghofer Todtenbuch zum 14. August gedenkt.

5) von Groitsch.

6) „secundo“ setzt natürlich ein primo voraus; doch brauchte die erste Anklage nicht gerade ausdrücklich vermerkt zu sein.

7) S. schliesst daran: Quo tempore rex civitatem Halberstadt venit etc. Der Satz kann unseren Annalen nicht angehören, weil in ihnen schon vorausgeht: Halverstadt venit. Das weiter Folgende hat auch M., Beiden wurde es wohl durch

Dum haec aguntur, (H.) Wicbertus ab amicis imperatoris capitur; Sigifridus palatinus comes occiditur.[1] (C.H.) Quae res imperatori non modicam laetitiam contulit. (H.) *Februar.*

Imperator Wormatiae pascha celebrat;[2] eo adducitur Magontinus episcopus;[a] Triveles imperatori reddit;[b] denuo custodiae mancipatur. (C. H. S.) Post pascha imperator[c] Goslariam regreditur;[d] Reinhardus episcopus interventu principum gratiam imperatoris obtinet, (H. S.) castro Horneburg igne cremato.[e] (S. cf. H.) 6. April.

Withelo episcopus Mindensis restituitur.[3] (C.)

1114. Imperator natalem domini Bavenberg celebrat. Altera die post epiphaniam, collectis totius regni principibus, nuptias filiae regis Anglici ingenti cum gloria consummat; (C. H.) quales ante eum nemo regum longo ex tempore disposuit. (H.) Ibi Lothowicus,[f] qui se putabat bene in gratia imperatoris[g] esse, iussu eius comprehenditur et custodiae mancipatur. Quae res multos principum contra imperatorem[h] exacuit. (C. H. S.) 7. Januar.

Dissensio episcopi Coloniensis Fritherici et ducis de Lovene Godefridi et comitis Westfaliae Fritherici fratrisque sui Heinrici et Theoderici de Are et Heinrici de Sudvene et Heinrici de Lintburg. Contra quos imperator exercitum ductans,[4] episcopatum Coloniensem

a) H. S.: ep. M. b) H.: redditur, was der Herausgeber denn auch statt der richtigen Lesart in C. eingesetzt hat. c) imp. fehlt in S. d) S.: venit. e) H.: Horneburch crematur. f) S. fügt hinzu: comes Thuringie. g) C.: regis. h) C. H.: regem, was vielleicht doch das Ursprüngliche ist.

Ro. vermittelt; doch geht der erste Theil in letzter Reihe auf die albauer Annalen zurück, denn dessen Wortlaut findet sich auch in C.*, nur irrig zu 1112. Vgl. Seite 21. Dasselbe gilt wohl vom zweiten Theile; wenigstens sind die barbari qui dicuntur Liutici dem st. albauer Annalisten ein geläufiger Ausdruck. Cf. Annal. Wirzib. ad 1056. 1100.

1) Die letztere Angabe widerspricht den st. albauer Annalen, (= S. M. C.* vgl. Seite 126 Anmerkg. 7.) wonach Siegfried nur verwundet wurde: ex quo vulnere non multo post moritur. Vgl. Giesebrecht Kaiserzeit 3,1194.

2) Vgl. dazu die Urkunde, welche Heinrich zu Worms ausstellt: in ipso die pasche. St. R. 3095.

3) Vgl. zu 1106. — Was C.* über den Zug gegen die Friesen erzählt, gehört der Lokalquelle, wie das Hervortreten der Kölner beweist. P. = R. arbeitet grösstentheils nach Eckehard, doch die Nachricht über Wigbert und Siegfried stammt aus Ro. G. ist zunächst ganz unfruchtbar.

4) Hierher gehört wohl der Brief des Abtes von Grafschaft: Quibus quantisque tribulationum pressuris Coloniensium episcopatus tabescit etc. Ut enim coniurationis manum adversus imperatorem Saxoniae principes erexerunt, mox omne

Juni. et omnem circa regionem praeda, flammis vastat; Gulike praesidium satis munitum diruit. (cf. G.) Cum autem reverteretur, Colonienses irruunt in eum, (C.) viriliter quidem, set inutiliter.[a] Capti enim sunt[b] ibi ex eorum melioribus comes Gerhardus de Gulike, Lambertus de Mulenarke; Everhardus de Gandernol,[1] vir militaris, occiditur.[c] (C. C.*) Superveniente autem Fritherico comite Westfaliae et fratre eius Heinrico cum valida acie, imperator bello avertitur et insequentibus adversariis vix fuga labitur.[2] (C.*)

6. August. Gumbertus abbas Patherbrunnensis obiit 8. id. aug.

Interea episcopus Coloniensis praedictique principes Anthernacum, Sincike caeteraque regiae possessionis destruunt, pleraque municipia capiunt, regiones Theoderici[3] et Gerhardi[4] vastant, Trotmunde [et deinde episcopatum Monasteriensem][5] flamma et praeda diripiunt. Simili modo imperatoris amici vicem eis reddunt. (C. cf. G.)

22. Sept. Circa festum sancti Mauritii imperator coadunato Baioariorum, Suevorum, Francorum, Thuringorum exercitu Westfaliam invadit; amici sicut inimici iuxta habentur; Suosatienses pecunia non parva impetum eius mitigant; (cf. G.) provincia Westfaliae concrematur; commissum est proelium inter Colonienses et amicos imperatoris,[d] ubi Colonienses superiores existunt melioresque quosque hostium aut occidunt aut capiunt; imperator Trotmunde munit, ubi et praesidium collocat; post haec regreditur. (C.)

19. Okt. Uodo Hildenesheimensis episcopus obiit. (C. H. S.[6])

---

a) C.*: infeliciter. b) C.*: sunt enim. c) C.*: occisus. d) C.: regis.

praefatae civitatis episcopatum suae partis fautoribus in beneficium distribuens etc. Böhmer Acta imp. 595. Ebenso machte es auf der anderen Seite Erzbischof Friedrich: ihm wirft Burchard von Münster vor: decimationes et caeteras possessiones quibusdam in beneficium dedistis. Jaffé Bibl. rer. Germ. 5,308.

1) Ob von Randerath?

2) Dass ich einen Satz aus C.* aufnehme, obwohl derselbe mitten in einem ausführlichen, der kölner Lokalquelle entlehnten Berichte steht, habe ich Seite 34 Anmerkg. 1 begründet.

3) Von Kleve; vgl. zum folgenden Jahre.

4) Von Geldern.

5) Vgl. hierzu den zweiten Absatz der dritten Beilage.

6) Was in S. noch selbständig erscheint, der Zug Lothars gegen die Slaven und die Entsetzung des Markgrafen Rudolf, nehme ich nicht auf. Denn wiewohl auch unsere Annalen die slavischen Verhältnisse nicht unberücksichtigt lassen, liegen diese dem Rosenfelder doch näher; und wenn S. zu 1113 und 1115 seine Slavennachrichten den rosenfelder Annalen entlehnt, so dürfte es auch zu 1114 der Fall sein. Ebenso möchte ich die Entsetzung Rudolfs auf die rosenfelder Annalen zu-

Praedicti principes, imperatoris inimici, in episcopatu Monasterii rapinis, incendiis rursus desaeviunt. (C.)

1115. Imperator[a] natalem domini Goslariae celebrat.[b] Duci Liutgero, episcopo Halverstadensi,[c] palatino comiti Fritherico, marchioni Ruodolfo, ut curiae huic intersint, edicit. Non veniunt; in praesidio interim[d] Walbike commorantur.[e] (C. H. S.)

Gumberto abbate mortuo successit Hamako. Bruninchus Hildenesheimensi aecclesiae praeficitur episcopus.[1] (C.)

Imperator Bruneswich occupat, Halverstad devastat; Orlagemunden obsidione ab amicis eius vallatur.[f] (cf. R. G.) Contra quos dux Liutgerus et principes praedicti, adiunctis sibi[2] Fritherico comite Westfaliae,[g] Heinrico fratre suo,[h] Heinrico de Lintburg, Herimanno de Calvelage tendunt. Imperator vero haud segniter[i] eis in loco qui dicitur Welpesholt occurrit, ibique 3 id. februar. acriter[k] cum eo congrediuntur (C. H. S. cf. C.* G.) et plena vitoria[l] potiuntur (C. H. cf. C.* G.) Occiditur[m] ibi ex parte regis Hagerus,[3] vir fortis, et Cuonradus de Merigon[4] multique alii.[5] (C.) 11. Febr.

Episcopus autem Halverstadensis, palatinus comes Frithericus et marchio Ruodolfus Quidilingaburg obsidet.[n] Dux vero Liutgerus

---

a) fehlt in S. b) S.: celebravit. c) S.: et Reinhardo Halb. ep., duci Liudero. d) interim fehlt in C. e) S.: in Walbike presidio interim. f) H.: obsidione vallatur. S.: obsidetur. g) S.: Friderico de Arnesberch. h) C.: eius, was wohl eine Verbesserung des Abschreibers. i) haud segniter fehlt in H. und S. k) acriter fehlt in S. l) H.: victoria plena. m) nicht occiduntur. n) S.: obsidet.

rückführen. Unseren Annalen kann sie nicht gut angehören, weil Rudolf noch Weihnachten 1115 (= 1114) zu Hofe geladen wird, seine Entsetzung also nach unseren Annalen erst später erfolgen konnte.

R. = P., dem Nichts eigenthümlich ist, scheint mir durchaus nach Eckehard zu arbeiten.

1) Die entsprechende Nachricht entnimmt S. dem hildesheimer Bischofskatalog, der in einer jüngern Bearbeitung vorliegt bei Leibnitz Scr. rer. Brunswic. 1,772 seqq. Auf eine frühere Uebereinstimmung hat Waitz schon verwiesen. M. G. Ss. 6,543 Anmerkg. 12. Hier ist es das ab imperatore investitus, das die Gemeinsamkeit der Quelle beweist: als a rege Heinrico investitus kehrt es in dem Katalog wieder.

2) C.* fügt aus seiner Lokalquelle hinzu: Friderico archiepiscopo cum Coloniensibus.

3) Hoyer von Mansfeld.

4) Ob von Mehringen?

5) Sollte jetzt nicht im Urtexte eine Nachricht über die Slavenschlacht bei Köthen gefolgt sein? S. berichtet über sie ebenso wie M., also wohl nach Ro. Ueber P. und G. vgl. Seite 51. 52.

cum supradictis [1] occidentalibus principibus praesidium imperatoris in Trotmunde destruit. Post paucos vero dies Frithericus Coloniensis archiepiscopus occupat castrum imperatoris munitissimum Luofereskit[2] itemque duo municipia amicorum imperatoris.[a] At Saxoniae principes Quidilingaburg et Heimenburg in deditionem accipiunt. Colonienses Wischele [3] praesidium Theoderici destruunt.

18. Apr. Richeza ductrix, 15 annos sterilis manens, duci Liutgero filiam in festivati paschali genuit.

Liutgerus dux adiunctique principes Monasteriensem civitatem obsident. Monasterienses vero iuramento facto se eis fidos permansuros spondent, (cf. G.[4]) si episcopus Burghardus consiliis eorum adquiescere nollet pro pace apud imperatorem impetranda. Sicque pace facta Corbeiam tendunt. Ibi Welpho dux Suevorum et episcopus Wirceburgensis ex parte imperatoris de pace et concordia regni acturi veniunt.

Dux Liutgerus ad iniuriam Herimanni [5] comitis Valkenstein et Walehusen propter latrocinia et praedas, quae inde fiebant, destruxit. Post haec incertus, si imperator bellum an pacem vellet, simul etiam cavere cupiens, ne imperator ex improviso immineret, collectis copiis versus Erpesvuort tendit; cum interim episcopus Ratisponensis Hartwigus, vir sapiens et modestus, et Theodericus de Ara,[6] vir militaris, rei publicae utilis et in hoc negotio per omnia laudabilis, obvii veniunt; qui ducem caeterosque principes certificant, imperatorem omnia, quae ad honorem regni convenirent, tractare velle principum consilio. (S.)

---

a) S.: regis.

1) Dies supradictis weist auf einen Bericht, den auch die kölner und hildesheimer Annalen enthalten. Schon danach würde die Nachricht, die uns überdiess ja durch ihren Inhalt gesichert ist, unseren Annalen gehören.

2) Luofereskit ist wahrscheinlich für: Liudereskit verschrieben; es bedeutet danach: Lüdenscheid. Vgl. Erhard Reg. hist. Westf. 1410.

3) Wissel, eine Burg des Klevers, lag bei Rees am Unterrhein.

4) Daran schliesst G. einen Zug der Fürsten über den Rhein, in das Elsass; doch zeigen die Worte: sed inde, sine damno tamen, repulsi recht deutlich, dass G. den Zug des folgenden Jahres ganz willkürlich den Unternehmungen gegen Münster angereiht hat. Denn jene Worte sind offenbar eine Umschreibung dessen, was unsere Annalen zu 1115 erzählen: quibus haec sola gloria fuit, quod nullo suorum laeso vel amisso revertuntur. Danach ist denn auch Erhard Reg. hist. Westf. 1412 zu berichtigen.

5) von Winzenburg.

6) Im vorigen Jahre stand Theoderich von Ahr noch auf Seiten der Empörer. Auch jetzt wird er nicht zum Kaiser übergegangen, sondern nur als Gesandter, etwa schon von Korvey aus, zum Kaiser geschickt sein.

In nativitate sanctae Mariae[a] Theodericus, sanctae Romanae aecclesiae cardinalis presbiter, cum frequenti Saxoniae principum conventu Goslariam venit et quaedam de aecclesiasticis negotiis utilia disseruit. (C. H.) Paucis diebus interiectis idem ante festum omnium sanctorum Fridislare conveniunt, quae ad honorem regni et utilitatem sunt tractaturi. (H.) — 8. Sept. — c. 1. Nov.

Sub eodem tempore domnus[b] imperator Magontiam venit; cum subito eiusdem urbis familia, tam nobiles quam[c] ministeriales, ipsum adeunt, orant, ad omne servitium suum fidelissimos se ammodo promittunt, dum episcopum, quem iam triennium captum detinuit,[d] eis reddat. Tandem precibus eorum victus, tum etiam quasi vi pro temporis articulo coactus, episcopum eis reddidit, (C. H. cf. C.*) et quod regni primates non poterant, Magontiacensium hoc conventicula in brevi obtinuit. (C.)[1]

1116. In nativitate domini non pauci de regni principibus Coloniae conveniunt praedicti cardinalis Theoderici consilio, cuius fama iam per regnum celebris habebatur, de aecclesiae rebus dispondituri. Set idem cardinalis, in itinere morte praeoccupatus, Svelme[2] non sine lacrimis horum, qui aderant, obiit. Corpus eius Coloniae humandum deportatur (C. cf. C.*) ibique[e] sepelitur,[f] astantibus episcopis 14 cum Liutgero duce multisque aliis[g] principibus.[3] (H. S.)

a) In — Mariae fehlt in C. b) domnus fehlt in H. c) H.: tam. d) H.: tenuit. e) ibique ist von mir ergänzt, vgl. Anmerkg. 3. f) H.: Theodericus cardinalis moritur, Coloniae sepelitur. S. im Anschluss an Eckehard: Sepultus est Coloniae. g) S.: aliisque nonnullis.

1) G. arbeitet nach R.

2) Schwelm bei Elberfeld.

3) Wir haben hier zwei Stellen, deren Zusammengehörigkeit auf den ersten Blick zweifelhaft scheint. Aber man erwäge, dass S. den ersten Theil nicht aufnehmen konnte, weil er ganz dieselbe Nachricht — die Zusammenkunft in Köln und den auf der Reise erfolgten Tod des Kardinals — aus Eckehard entnahm. So handelt es sich nur noch um zwei Autoren, von denen der eine recht wohl den ersten, der andere den zweiten Theil auswählen konnte. H. macht dann aus dem ersten Theile das Einfache: Theodericus cardinalis moritur; C. konnte denken, die Hauptsache des zweiten Theiles sei schon in dem: humandum des ersten Theiles enthalten. Dass der Kardinal in Schwelm, einer kölnischen Stadt, gestorben sei, hat für H. kein Interesse; C. findet es um so weniger nöthig, der beim Begräbniss anwesenden Fürsten zu gedenken, als er ja unmittelbar vorher viele Fürsten nach Köln kommen lässt; H. meint über das Ansehen Theoderichs schweigen zu können, als Jeder es ja aus seiner Mittheilung über die zwei vorausgehenden Sinoden von selbst erkennt; C. mag gern darüber reden, weil er die zweite Sinode

In nativitate[a] sancti Stephani Athelbertus[b] Magontinus elec-
26. Dez. tus[c] ab Ottone venerabili Bavenbergensi episcopo ordinatur. (H. S.)

Dux Liutgerus Binitheim [1] urbem egregiam et firmam obsidet captamque concremat.

Henricus cum Capite de Misna a filiis comitum Lothowici et Wicberti, qui capti ab imperatore detinebantur, capitur.

1. Aug. Circa festum sancti Petri apostoli principes saepe dicti ab imperatore dissidentes, facta acie, in campis Wormatiae considunt. In urbe vero Frithericus dux Suevorum consobrinus imperatoris, Godefridus comes palatinus pluresque ex amicis imperatoris proceres cum turba non parva consistunt. Cumque mutuae partis principes ea, quae pacis sunt, tractaturi conveniunt, urbani cum hostibus pugnaturi, inconsultis ducibus, temere erumpunt, cum subito adversarii irruunt, plures ex eis fugant, vulnerant, trucidant sicque urbani pluribus amissis vix in urbe[d] devicti confugiunt. Postera die amici imperatoris, tristiores effecti, pacem, quae pridie eis offerebatur renuentibus, ultro expetunt; colloquium in Franconevuort unanimiter in festo sancti Michaelis collaudant. Et praedicti quidem principes ad colloquium condictum vadunt. Principes vero Baioariae, machinatione Fritherici ducis detenti, non veniunt, quia, ne aliquid imperatori contrarium in hoc colloquio statueretur, omnimodo satagebat. Quin ipse abbatiam quandam Lint-
29. Sept. burg occupat et loca finitima diripit. Cumque praedicti principes Franconevuort convenissent et ibi aliquot dies manendo consumpsissent, Athelgotus Magetheburgensis archiepiscopus, palatinus comes Fritthericus, marchio Ruodolfus revertuntur. Magontinus vero et Coloniensis, Traiectensis, Halverstadensis et Patherbrunnensis episcopi, abbas Corbeiensis, dux Liutgerus, comes Herimannus Rhenum transeunt. Ordinatur Magontiae in monasterio sancti Albani, consilio episcoporum qui aderant, ab archiepiscopo Coloniensi Fritherico Thietmarus Verdensibus

a) S.: natale. b) Athelb. fehlt in H. c) S.: archiepiscopus. d) S.: in urbe.

überging. S. konnte von diesem wachsenden Ansehen nicht wohl melden, nicht dadurch seine dem Eckehard entlehnten Angaben bereichern, weil er der Sinoden nicht gedacht. Gerade im Anschluss an die beiden Sinoden passt die Stelle vortrefflich in den Zusammenhang: es folgt die dritte und Theoderichs Ansehen wächst immer mehr. Theoderich erscheint als Bekannter, dessen Thätigkeit längst besprochen wurde. Diese Forderung erfüllen eben die Sinoden. Auch beachte man das fehlerhafte Coloniae conveniunt, das dem Magontiae conveniunt zu 1125, dem in sede episcopali conveniunt zu 1121 entspricht, dann das Coloniae humandum deportatur, welches zu 1125 als: Spirae humandum deportatur wiederkehrt.

1) Bentheim.

episcopus. Quo facto, episcopus Patherbrunnensis remeat. Alii vero principes amicos imperatoris in praedicta abbatia Lintburg parva manu obsident. Contra quos Frithericus dux Sueviae, omnibus Alsatiae populis excitis, immensa manu pugnaturus vadit. Cumque hostes numero plures adfore cernerent, hi, qui Lintburg per tres iam hebdomadas vallabant, versis armis discedunt et Rhenum transeunt. Quibus haec sola gloria fuit, quod nullo suorum laeso vel amisso revertuntur, maxime cum eis ita hostes imminerent, nunc fugiendo nunc subsequendo, ut etiam colloquerentur. (cf. G.[1])

Magontini abbati Corbeiensi omnia sua vi auferunt; ipse vero cum suis vix abiit.

Idem Magontini archiepiscopum Athelbertum expellunt; set non diu hoc facto gaudentes poenas dant. Amici enim archiepiscopi non longe post inconsultos aggrediuntur, meliores quosque trucidant, caeteros capiunt. Quo facto iterum archiepiscopus urbi dominatur. (S.)

Magna aeris inaequalitas facta est. (C. H. S.)

Wicbertus et Lothowicus comites dimissi sunt.[2] (S.) *29. Sept.*

Circa natalem domini, luna clare fulgente, alia orta est ab occidente. Qua diu cum naturali luna congressa, modo assultus, modo fugam utrisque simulantibus, obscurissima tandem nube tectae sunt; qua recedente naturalis luna sola fulgebat. Similis quoque conflictus in stellis visus est. (H. S. P.)

1117. In octava sancti Iohannis evangelistae late per orbem terra[a] terribili et inaudito hactenus terraemotu concutitur. (C. H. cf. C.*) Maxime vero[b] in Italia minax hoc periculum[c] per multos dies continue desaevit, adeo ut montium collisione et subversione Aedissae[3] fluminis[d] meatus per aliquot dies obstrueretur. Verona, civitas Italiae nobilissima, aedificiis concussis, multis quoque mortalibus obrutis, corruit. Similiter in Parma et in Venetia[e] aliisque urbibus, oppidis et castellis non pauca hominum milia interierunt.[4] Unstruoth[f] fluvius, *Juni.*

a) H. setzt terra erst vor concutitur. b) vero fehlt in P. c) periculum fehlt in C. d) C.: Edisii fluvii. e) S.: et Vienna. f) S. hat diesen und den folgenden Satz den anderen vorausgehen lassen, um besser an Eckehard anzuschliessen.

1) Vgl. über Gs. chronologische Verwirrung Seite 130 Anmerkg. 4.

2) Weil die Gefangennehmung beider Grafen in unseren Annalen vermerkt ist, wird auch die Befreiung nicht gefehlt haben. Dagegen entnimmt S. den Tod der Herzogin Gertrud der Quelle von M.

3) Etsch.

4) Vgl. Annal. Disibodenberg., doch ist ja an eine gemeinsame Benutzung der st. albaner Annalen nicht zu denken.

alvei sui profundo scisso, ex toto absorbtus est terraemotu. Repleto autem ipso[e] hiatu, licet post multa horarum spatia, solito fluebat lapsu.[f] (C. H. S. P. cf. C.*)

Abbas Corbeienses Erkenbertus[c] pluresque de Saxonia Ierosolimam vadunt.[1] (H. S.)

Dux Alsatiae Frithericus cum Magontinis acriter dimicat; occiditur ibi[d] comes Emico,[2] Folcholdus de Malesburg[3] capitur. Rursus ante natalem domini concurrunt, ibi ex parte ducis vulgi mulitudo[e] plurima perimitur.

9. Dez. Gertrudis marchionissa[f] Saxonica[g] nobilissima et potentissima obiit.[4] (C. S.)

Paucis ante natalem domini diebus coelum post solis occasum rubeo[h] colore late resplenduit, nec longe post radius quasi[i] solis late *16. Dez.* emicuit. (C. H.) Luna quoque prodigiale intuentibus signum edidit. (C. H. cf. P.)

21. Jan. **1118.** Domnus papa Paschalis feliciter ad dominum migravit. (cf. C.* G.) Successor ei[k] elegitur Iohannes, ipsius ante cancellarius, *März.* qui et Gelasius[l] dictus est. (C. C.* H.) Imperator vero alium subrogat, Bracarensem[5] scilicet episcopum, quem etiam[m] Gregorium *April.* vocant.[n] Quo facto Iohannes electus apostolicus Beneventum[6] sece-

a) autem ipso fehlt in P. b) P.: fluebat solito cursu. c) H.: Erk., was nicht mit Pertz in Erkembaldus aufzulösen ist; cf. S. d) S.: ibique occiditur. e) S.: et ex — multitudo vulgi. f) C.: marchisa. g) Saxonica fehlt in C. h) H.: igneo. i) quasi radius. k) C.: eius. C.*: cui successor. l) C.* fügt hinzu: secundus. m) etiam fehlt in H. vgl. Anmerkg. 5. n) H.: vocaverunt.

1) Bei der Erderschütterung dieses Jahres brechen die Annalen von Korvey ab. Zog ihr letzter Schreiber mit dem Abte in's heilige Land, ohne von dorther heimzukehren?

2) von Leiningen?

3) Vgl. über ihn Seite 81.

4) S. entnimmt seine sich anschliessenden Genealogien der Quelle von M.

5) Ueber ihn enthält P. eine eigenthümliche Fabelei, die ich auf keine bestimmte Quelle zurückführen kann. Dabei verweise ich aber auf das gleich folgende etiam, welches C. uns bietet, das aber ohne einen vorausgegangenen Namen wenig verständlich ist. Danach scheint der Name ausgefallen zu sein. Offenbar musste dieser Burdinus lauten; so nannte man ja den Gregor in aller Welt. Und in P. findet sich dieser Name, mit dem Zusatze: sic cognominatum propter ingentes asinos in Hispania abundantes. Sollte diese Angabe, die wiederum mit der oben erwähnten Fabelei so harmonisch stimmt, doch hierher gehören?

6) Die Reise nach Benevent ist ausserdem nur von den Annal. Romani M. G. Ss. 5,478 überliefert. Irrig ist es übrigens, dass der Bann von Benevent aus

dit; imperatorem cum idolo suo — hoc enim nomine, quem ipse substituit, vocatus est — omnesque huic parti consentientes excommunicavit. (C. H. cf. G.[1]) *7. April.*

Burghardus Monasteriensis episcopus Constantinopolim ab imperatore directus, in itinere, quo rediit, mortuus est.[a] (C. cf. G.) *19. März.*

Cuono Praenestinus episcopus a domno Paschali missus et, eo mortuo, a successore suo quem diximus Gelasio ad officium sibi iniunctum per episcopum Vivariensem,[b] virum literis adprime eruditum,[2] corroboratus Coloniam venit ibique sinodum, convenientibus ad eum aliquibus[c] Saxoniae episcopis,[d] (C. cf. C.* P. G.) puta Magetheburgensi, Patherbrunnensi, Halverstadensi, in festo rogationum[3] celebrat.[e] Deinde cum iisdem Fridislariam se transtulit[4] et, adiunctis *19. Mai.* *28. Juli.*

a) est fehlt in C. b) C.: Iuvariensem. c) aliquibus ist von mir aus G. ergänzt worden. d) Die verschiedenen Codices von C.* haben verschiedene Lesarten, von denen Pertz die schlechtesten aufgenommen hat. e) C.: celebrat. G.: celebravit.

erfolgte. Gelasius selbst erzählt, dass er ihn am 7. April verhängt habe, und damals war er in Capua.

1) Von G. sind die Ereignisse ganz falsch dargestellt: Heinrich V. war nicht bei der Wahl zugegen; Gelasius floh nicht am fünften Tage nach der Wahl, sondern am ersten Tage nach Heinrichs Ankunft in Rom, d. h. am 2. März. Auch die Angabe, dass der Kaiser apud Paduam gewesen sei, als der Tod Paschals erfolgte, ist irrig. Doch theilt G. diesen Irrthum mit Eckehard, an den auch die Worte: communioni imperatoris se subtraxit erinnern. Aus Eckehard konnte G. auch erfahren, dass der Papst sich nach Capua begeben. Anderes stimmt zu sehr mit unseren Annalen, als dass G. nicht neben Eckehard auch sie benutzt hätte.

2) Dass damals die Legation Kunos bestätigt wurde, erfahren wir auch aus der Vita Theogeri Mettens. c. 9. M. G. Ss. 12,470. Wer aber der vom Papste geschickte legatus cum litteris gewesen, wird hier nicht erzählt. Konrad von Salzburg, an den man wegen Cs. „Iuvariensis“ denken könnte, ist nicht gemeint. Dass der Gesandte als episcopus bezeichnet wird, wäre kein Gegenbeweis; wohl aber würde der Verfasser der Vita Theogeri, der gerade an der betreffenden Stelle auch von Konrad redet, ihn als Gesandten bezeichnet haben. Weiter ist das Wort Iuvaviensis dem Paderborner nicht geläufig, er sagt Salceburgensis. Auch hat sich noch in C. an Stelle des zweiten v ein, auf Cs.* Vivariensis deutendes r erhalten. Endlich führt Bischof Leodegar von Viviers in einer Urkunde, die wohl um diese Zeit ausgestellt wurde, den Titel eines päpstlichen Legaten. Columbi Opuscula 207.

3) Hier hat man nun das festum rogationum, das Mabillon Annal. Bened. 6,17 wahrscheinlich aus G. kannte, das aber von Giesebrecht Kaiserzeit 3,1204 auf keine alte Belegstelle zurückgeführt werden konnte.

4) Eckehard hat beide Sinoden zu 1119 nachgetragen, das chron. Sanpetr. sie richtig an dieser Stelle eingereiht.

sibi Magontino et Coloniensi, Traiectensi, Monasteriensi,[5] Osnabrugensi, Cicensi, Merseburgensi et Spirensi episcopis, ibidem concilium celebrat[a] et imperatorem cum idolo suo et omnibus sibi adhaerentibus excommuincat.[b] (G. cf. P.)

Athelberti[c] Magontini archiepiscopi milites comesque Herimannus[2] praesidium Fritherici ducis[d] in Oppenheim diruunt concremantque, ubi mille ducenti homines[3] et eo amplius igne consumpti sunt.[e] (S. cf. H.) Principes Saxoniae castrum munitissimum Cufese,[4] cui praefuit Frithericus iunior de Summersenburg, filius Fritherici comitis palatini, obsident, quia ipse regionem adiacentem praedis et multis incommodis infestabat. Quod, et multo labore et longa obsidione fatigati, tandem capiunt. (S.[5])

Baldewinus rex Ierosolimitanus post multos pro christiana religione labores moritur[f] et iuxta fratrem suum Godefridum sepelitur. Ierosolimitani alium Baldewinum, nepotem suum, in locum eius substituunt.[g] (C. H. cf. C.* G.)

29. Jan. **1119.** Domnus apostolicus Gelasius, sinodum in Francia celebraturus, apud Cluniacum moritur ibique sepelitur. Cui archiepiscopus Viennae, vir religiosus, succedit, Kalistus nomine. (C. H. cf. C.*)

24. Juni. Imperator et principes regni in festivitate[h] sancti Iohannis baptistae locuturi[i] conveniunt[6] et in concordiam redeunt, ita tamen ut omnis causa, quae hactens aecclesiam disturbaverat et inter eos dis-

---

a) G.: celebravit. cf. e Seite 135. b) G.: excommunicavit. cf. e. c) In H. fehlt Adalberti. d) H.: Friderici ducis. e) H.: concremant multique igne absumpti sunt. f) C.: moritur post multos etc., wo post multos wohl zuerst übersehen, dann nachgetragen wurde. g) Die verschiedenen Codices von C.* haben verschiedene Lesarten; auch ist die Fassung nicht die obige; der zweite Balduin heisst hier: de Burg. h) C.: festo. i) locuturi fehlt in H.

1) Die Neuwahl muss also sehr schnell erfolgt sein; übrigens lässt der Neugewählte, Theoderich, sich auch schon in diesem Jahre urkundlich nachweisen. Cod. dipl. Westf. 1,143.

2) von Winzenburg.

3) Das chron. Sanpetr. zählt fere ad duo milia.

4) Kyffhäuser.

5) Was S. noch weiter enthält, stimmt theils mit M., welches Nichts mit unseren Annalen gemein hat, ist zum Theil eigene genealogische Ausführung. Zweifeln kann man nur über den Satz: Maxima inundatio aquarum in omni Europa fuit. Gehört auch er hierher?

6) Mit dem Tage stimmt die Vita Theogeri c. 30. M. G. Ss. 12,470. So wird der disibodenberger Annalist wohl irren, wenn er den 29. Juni nennt. Ueber den Ort, der um Mainz zu suchen ist, vgl. Giesebrecht Kaiserzeit 3,1205.

cordiae fomitem ministraverat, usque[a] in praesentiam domni apostolici Kalisti differretur (C. H.) ibique determinaretur. (C.)

Multi[b] mortalium a lupis devorantur. (H. S.)

Kalistus papa sinodum Remis circa festum sancti Lucae celebrat, (C. H. S. cf. C.*) cui[c] Athelbertus Magontinus archiepiscopus[d] pluresque episcopi Germaniae[e] interfuerunt. (H. S.) Imperator non longe cum suis consistit,[f] auditurus super sinodalibus decretis, (C. H. S.) sicut in superiori principum conventu laudatum fuerat. (C. S.) Set peccatis exigentibus[g] nichil ibi quod ad reconciliationem imperatoris et principum pertineret[h] agitur, immo (S. H.) imperator anathematizatur.[i] (C. H. S. cf. P. C.*) Unde maior in regno[k] controversia recrescit. (C. S.[1]) — *c. 18. Okt.*

Imperator a Coloniensibus honorifice excipitur, episcopo absente;[l] unde episcopus divinum officium Coloniensibus[m] interdicit.[2] (C. C.*)

1120. Imperator natalem domini Monasterii celebrat.[3] (C.)

Dux Liutgerus, Frithericus palatinus comes et Ruodolfus et plures alii imperatori reconciliantur Goslariae.[4] — *Jan.*

---

a) usque fehlt in H. b) S.: Hoc anno m. und dem entsprechend devorati sunt. c) S. im Anschluss an Eckehard: eidem concilio. d) archiep. fehlt in S. e) S.: pluresque Germ. ep. f) S.: abfuit. g) peccatis exigentibus fehlt in H. h) quod und pertineret fehlt in S. i) H.: anathematizatus est, wie vorher actum est. k) in regno fehlt in C. l) C.*: absente ep. m) C.*: eis.

1) Die sich anschliessenden magdeburger Nachrichten entnimmt S. der Quelle von M. Was den hildesheimer Bischofswechsel betrifft, so ist nach Seite 84 Anm. 5 kaum noch zweifelhaft, ob S. ihn aus unseren Annalen abschrieb, oder aus dem hildesheimer Bischofskatalog, über welchen Seite 129 Anmerkg. 1 zu vergleichen ist.

2) Vgl. den Brief des Erzbischofs bei Jaffé Bibl. rer. Germ. 3,392.

3) Nach Eckehard: zu Worms. Da aber Heinrich am 21. November zu Maastricht, am 21. Januar zu Goslar sich befindet, so ist es sehr unwahrscheinlich, dass er inzwischen nach Worms hinabgezogen sei.

4) Vgl. die Urkunden St. R. 3162.63. Dazu verweise ich auf eine andere, bisher nicht beachtete Urkunde, die in diesem Zusammenhange nicht ohne Interesse ist: am 16. April erscheinen am Hofe des Bischofs von Halberstadt, der sich bisher vom Kaiser fern gehalten, der Herzog Lothar und der Pfalzgraf Friedrich, die sich eben im Januar dem Kaiser genähert hatten, weiter aber auch des Kaisers Neffe: Conradus dux Francorum orientalium. Schöttgen et Kreysig Scr. et dipl. 2,692. Doch die Bemühungen waren erfolglos; ich muss hinzufügen: wenn man wirklich an dem Frieden arbeitete. Denn auffallend bleibt, dass Lothar gleich zu Anfang des folgenden Jahres abermals gegen die kaiserliche Partei in Waffen steht, dass der Kaiser vierzehn Tage nach dieser halberstädter Zusammenkunft, den Bischof von Würzburg wieder zu Gnaden aufnehmend, seinem Neffen Konrad das ostfränkische Herzogthum entzieht.

Fames valida fuit;[a] nam modius siliginis duobus solidis venit.[1] (H. S.)

c. 1. Nov. Principes circa festum omnium sanctorum conveniunt omnesque in concordiam cum imperatore redeunt.[2] (cf. C.*) Archiepiscopus Magontiae cum aliquot episcopis restitit.

---

a) fuit, nam fehlt in H.

1) Eigenthümlich ist: in den hildesheimer und sächsischen Annalen finden sich zwei Sätze, die den kölner fehlen; umgekehrt enthalten die kölner gar vier Nachrichten, die der Hildesheimer gänzlich, von denen einige auch der Sachse übergeht, von denen er die andern nicht in diesem Wortlaute gibt. Wenn man da annimmt, dass der Sachse nur die hildesheimer Annalen ausgeschrieben und sich einmal um die paderborner nicht gekümmert habe, so dürfte das Verhältniss schon weniger auffallen. Denn dass der Kölner ganz andere Nachrichten auswählt, als der Hildesheimer, sehen wir auch zu 1123, wo der Sachse mit dem Kölner übereinstimmt. Hier hatte er um so mehr Grund, die goslarer Versöhnung wegzulassen, als ja gleich die allgemeinere Versöhnung folgte. Für Hungersnöthe aber und Derartiges hatte er nicht das rechte Verständniss: zu 1116 übergeht er die Kämpfe der beiden Monde, zu 1119 den Hunger der Wölfe, zu 1122 den Wirbelwind, zu 1124 die Mondfinsterniss. Der Hildesheimer nennt dagegen mit Vorliebe die Namen sächsischer Fürsten, wie sie ihm eben der goslarer Tag bot, und hat für Naturerscheinungen sein besonderes Interesse. Im Uebrigen warf er ja ausserordentlich viel über Bord. So würde sich erklären, dass die Auswahl ganz verschieden ausfiel und, wenn der Sachse nur dem Hildesheimer folgte, auch nirgends mit den sächsischen Annalen übereinstimmte. Aber der Sachse habe, wie es ja auch wahrscheinlich ist, hier nicht minder, als an anderen Stellen, die paderborner Annalen benutzt. Die Weihnachtsfeier zu Münster konnte er nicht aufnehmen, denn höher galt ihm die Autorität Eckehards, dem zu Folge er den Kaiser in Worms das Weihnachtsfest feiern lässt. Auch die weitere Nachricht, dass alle Fürsten sich mit dem Kaiser versöhnt hätten, widersprach dem Eckehard, nach dessen Vorgang er die Feindschaft fortdauern lässt. Wenn die Vorlage hinzufügt, dass nur der Erzbischof von Mainz dem Kaiser noch widerstrebt, so erscheint dieser beim Eckehard und beim Annalisten als Seele der Bewegung. Was dann den Tod des sächsischen Pfalzgrafen betrifft, so folgt der Annalist wieder dem Eckehard. So fehlt nur noch die Belagerung der Burg Rüdenberg, einer Feste des Grafen Friedrich: aber dieser Mangel kann nicht sehr auffallen; vielleicht auch hätte der Annalist die Nachricht aufgenommen, wenn er gewusst hätte, dass der Graf Friedrich der ihn sonst interessirende Graf von Arnsberg sei.

2) Diese Angabe steht ganz vereinzelt; sie widerspricht der allerdings ebenso vereinzelten Angabe der erfurter Annalen (= chron. Sampetr. ed. Stübel 17. Annal. Pegav. M. G. Ss. 16,254) Hiernach vereitelt der Kaiser einen von den Fürsten ausgeschriebenen Tag: rei negocium, omni qua poterat arte, obsecrando, pollicendo Wormaciam deferens, p a u c i s Saxonum ad regem, r e l i q u i s o m n i b u s ad propria redeuntibus, convencionis eorum propositum dirimit. Aber auch mit Eckehard ist die Angabe nicht in Einklang zu bringen und, wenn man's genau nimmt, auch nicht mit den weiteren Nachrichten des Paderborners selbst. Denn die folgenden Unter-

Frithericus palatinus comes, vir bonae memoriae, obiit.

Castellum comitis Fritherici Rudenberg [1] quidam ex hostibus eiux ex insidiis occupant.

1121. Dux [a] Liutgerus, comes Herimannus de Winceburg numerosa et forti manu Monasterium vadunt (C. H. S. P.) pro restituendo [2] episcopo Theoderico. [b] In qua restitutione [c] sancti Pauli templum nobiliter constructum incaute [c] incendio conflagrant [d] cum omni fere urbis loco. [3] (C. H. cf. P.) Praedictus [e] dux omnes fere urbis defensores, tam nobiles quam ministeriales, captos abducit. (C. H. S. cf. G. [4]) His actis, Dulmene [5] urbem munitam in deditionem accepit. (H. S. cf. G.) *2. Febr.*

Post haec collecto exercitu valido, Sclaviam invadit terramque cuiusdam Zuentubaldi [6] usque ad mare praedabundus perambulat,

---

a) S.: Unde dux im Anschluss an Eckehard. b) H.: Theod. ep. c) H.: restitutione incaute. d) C.: conflagravit, während das incaute doch ein Transitivum verlangt. Das mag schon der marienfelder Bearbeiter der münsterschen Chronik ed. Ficker 18 gefühlt haben: wohl nur so ist es geschehen, dass er incaute fallen liess und pro restitutione intenta setzte. e) Praedictus fehlt in S.

nehmungen gegen Rüdenberg und Münster sind doch ebensowohl gegen den Kaiser selbst, als gegen dessen Anhänger gerichtet. Das aber scheint unser Annalist nicht erkannt zu haben, wenigstens hat er es mit keinem Worte angedeutet.

1) Gemeint its wohl Rüdenberg bei Arnsberg. Allerdings gab es eigene Dynasten von Rüdenberg, doch lassen sie sich, meines Wissens, nicht vor 1166 nachweisen; man darf also annehmen, dass Rüdenberg damals den Arnsbergern gehört habe. Dann sind die Feindlichen nicht die Kaiserlichen, sondern die ehemaligen Bundesgenossen des Grafen. Friedrich hatte den Kaiser von Münster, wo er das Weihnachtsfest gefeiert hatte, nach Goslar geleitet; — vgl. Eckehard und S. 137 Anmerkg. 3 — wenn hier am 21. Januar 1120 ein Graf Friedrich als Zeuge des Kaisers erscheint, so ist offenbar der Arnsberger gemeint. St. R. 3162. Er war denn auch die Hauptstütze des Bischofs Konrad von Osnabrück, den Heinrich V. im Jahre 1119 dem Thiethard entgegengestellt hatte; — Erdmann Chron. Osnabr. ap. Meibom Ss. 2,209 — eben in diesem Zusammenhange mag die Unternehmung gegen Rüdenberg stehen. Sie gehört nach der strengen Chronologie unserer Annalen in das Ende des Jahres 1120. Vielleicht war es Herzog Lothar selbst, der die Rüdenburg einnahm und dann sofort gegen Münster zog.

2) Ueber die Vertreibung, worüber unser Annalist merkwürdiger Weise schweigt, vgl. die münstersche Chronik 18. Danach war die Stadt und das Kapitel durchaus kaiserlich. Nicht vergebens war Burchard Bischof gewesen.

3) Vgl. über die Zeit den dritten Absatz der dritten Beilage.

4) G. hat bisher nach R. gearbeitet, R. nach Eckehard. Daher bei Beiden die Angabe, dass der Herzog zum Ersatze viel Geld gegeben.

5) Die Burg Dülmen, eine halbe Stunde von der gleichnamigen Stadt entfernt, hatte Bischof Burchard erbaut: auf die Zerstörung des durch ihn verbreiteten Geistes und seiner Schutzwehren war es abgesehen.

6) Wahrscheinlich der Sohn des Wendenkönigs Heinrich.

urbibusque in deditionem acceptis, quarum una Kirzun [1] dicebatur, famosior et opulentior caeteris, obsidibusque acceptis, cum pecunia non parva victor regreditur.[2] (S.)

29. Sept. Circa festum sancti Michaelis in sede episcopali Wirciburg imperator et totius regni principes conveniunt et, misericordia dei opitulante,[a] in concordiam redeunt, iudicio et consilio domni apostolici causam imperatoris[b] determinandam reservantes.[3] (C. H.)

1122. In festo natalis domini vehementes turbines ventorum innumera aedificia et arbores a[c] radicibus subruerunt, et inundatio aquarum ex imbrium distillatione, supra[d] quam cuiquam credibile sit,[e] evenit multisque mortalibus submersis, his qui evaserant diuturni doloris causa extitit. (H. S. cf. P.)

Imperator festum pentecosten apud Traiectum celebrat; ibique orta seditio inter armigeros de re modica, uti saepe fit, usque ad milites armatos pervenit eoque excrevit, ut imperatoris amici episcopum cum suis intra monasterium fugere compellerent, plerosque caperent, aliquos etiam trucidarent. Ipse vero episcopus, in monasterio captus et imperatori praesentatus, custodiae regiae deputatur. A qua non longo tempore interiecto fuga elapsus solvitur. Omnia haec machina-

a) miser. — opitul. fehlt in H. b) C : regis. c) S. zu 1123: e. d) S. zu 1122 und 23: super. e) S. zu 1123: est.

1) Kussin.

2) Dass hier nicht Ro., woraus ja auch wohl M. über diesen Zug berichtet hätte, die Quelle sei, ergibt zunächst eine Kleinigkeit. S. schreibt nicht Slaviam, wie er stets mit Ro. schreibt, sondern Sclaviam. Sclavia schreiben aber unsere Annalen. Dazu kömmt die Ueberleitung „Post haec", die doch diesen Zug mit der Einnahme Dülmens zu einer geschlossenen Einheit verbindet. S. selbst erlaubt sich solche Uebergänge nur dann, wenn ihn seine Quellen dazu berechtigen. Man müsste also hier annehmen, dass ihn eine andere Quelle zugleich über Lothars Unternehmungen gegen Münster und die Slaven unterrichtet hätte; — eine ganz unbegründete Annahme. Endlich beachte man die Uebereinstimmung mit dem Wendenzuge von 1110, der uns durch C. H. S. gesichert ist: Hier und dort das bezeichnende praedabundus perambulat, dann: obsidibusque acceptis, victor regreditur: redit.

3) Das betreffende Aktenstück theilt S. mit. Ueberdiess erscheint ihm noch eigenthümlich der Zusatz zu Eckehard: monasterio — intrusum, der aber aus Ro. entlehnt ist, und der harte Winter, welcher möglicher Weise hierher gehört.

4) Die Zeit wird bestätigt durch Annal. Aquens. M. G. Ss. 16,685. Danach irrt Eckekard, wie schon Giesebrecht Kaiserzeit 3,1210 bemerkte, — wenn er die Vorgänge auf Weihnachten verlegt. Aber Eckehard weicht noch weiter von dem Obigen ab; er und mit ihm Giesebrecht a. a. O. 934 lassen den Bischof nicht entfliehen, sondern sich unter Vermittlung der Fürsten loskaufen. Alle Feindschaft scheint nun nach Eckehard ertödtet zu sein; dass der Kaiser gegen den Bischof zu

tione cuiusdam Gisilberti,[1] qui episcopum infestabat, acta esse aiebant.

Imperator Falkenburg castrum comitis Gozwini[2] captum diruit. (C.)

Circa festum sanctae Mariae Spirae[3] conventus principum fit. Ibi[a] episcopus Hostiensis, vir religiosus, sanctae Romanae aecclesiae legatus, consulente[b] domno[c] apostolico Kalisto, imperatorem banno absolvit. (C. C.* H.) Imperator vero, ut aecclesiasticae iustitiae satisfaceret, investituras aecclesiasticarum dignitatum sancto Petro remisit, ita dumtaxat, ut libera electione praecedente et canonum gravitate conservata, imperialis auctoritas[d] quod sui iuris est in constituendis episcopis sive abbatibus vel abbatissis non ammitteret, (cf. C.*) et si in constituendis his dignitatibus discordia, ut saepe fit, oboriretur, imperialis potestas consilio horum,[e] quibus sanior mens est, contrairet (C. H.) et eos qui rectum conturbarent reprimeret. (C.)[4]

Bertholdus dux de Zeringon assultum incaute[f] ad villam Molles-

---

a) C.*: ubi. b) C.: consulto. c) H. nur: papa, C.* nur: apostolico. d) H.: auctoritatis. e) H. nur: consilio sapientum. f) C.* hat incaute vor faciens.

Felde zieht, ist ihm ganz unbekannt. Dagegen weiss unser Annalist Nichts von einer so schnellen Versöhnung, vielmehr ist der Zug, den er den Kaiser im folgenden Jahre gegen Godebald unternehmen lässt, durch die Flucht bedingt, ist ein Rachezug für die Flucht. Erst nach diesem Zuge erfolgt die Versöhnung. Man sieht: vielfacher und wenigstens in einem Punkte auch genauer sind jedenfalls die Angaben unseres Annalisten; aber ich glaube, dass sie nicht bloss in der Zeit genauer sind. Wir wissen, dass unser Abdinghof im Gebiete von Utrecht begütert ist; Einer der nächsten Nachbarn, der Graf von Arnsberg, begleitete 1122 den Kaiser nach Utrecht: an dem folgenden Zuge waren wahrscheinlich Westfalen betheiligt; — genug unser Annalist verdient durchaus den Vorzug. Eckehard hat die verschiedenen Akte des Streites zusammengeworfen, namentlich die Versöhnung zu früh angesetzt. Demnach sind auch die Urkunden St. R. 3176—79 nicht dem Streite gefolgt, sondern vorausgegangen. Wenn sich die Bürger verpflichten müssen, ut Traiectensem episcopum omni exclusa occassione contra omnes mortales in nostra fidelitate nobis retineant, so ist damit bestätigt, dass der Kaiser längst tiefen Argwohn gegen den Bischof hegte. Man versteht jetzt erst recht, wie jene res modica, von welcher unser Annalist spricht, zur Gefangennahme des Bischofs führen konnte.

1) Vgl. über diesen Giselbert zum Jahre 1127. Vielleicht ist er derselbe Giselbert, welcher in der kaiserlichen Urkunde für die Einwohner von Utrecht und Muyden als Zeuge genannt wird: Giselbertus eodem tempore villicus (Muidensis) factus. St. R. 3178.

2) Ueber die Veranlassung dieser Fehde gegen Goswin von Falkenburg und Heinsberg vgl. Anselmi Cont. Sigeb. M. G. Ss. 6,379.

3) Vgl. hierzu den vierten Absatz der dritten Beilage.

4) G. arbeitet nach Eckehard.

heim faciens occiditur,[1] iuvenis[a] egregius, imperatori fidissimus. (C. C.*)

1123. Proxima feria post natalem domini quidam ex parte episcopi Halverstadensis Heimenburg reaedificant ad iniuriam ducis Liutgeri, qui castrum non longe positum Blankenburg tunc insedit; cum subito praedictus dux rapta acie praedictum castrum obsidione vallat. Nec mora, episcopus Halverstadensis, marchio Heinricus de Stadhe, marchio Heinricus de Ilburg,[2] quem suppositum nec vere filium marchionis Heinrici de Ilburg aiebant, comes Lothowicus de Thuringia, comes Ruodolfus[3] ad congrediendum duci Liutgeri unanimes conveniunt. Quibus dux obviam nichil veritus procedit. Tandem consulente archiepiscopo Magontino, qui duci in auxilium venerat, in potestatem ducis castrum redigitur et comburitur. Dux victor remeat.[4] (S.)

Cuono Strazburgensis episcopus solo nomine, quia in nece Bertoldi ducis consensit, ab episcopatu deponitur, et Bruno Bavenbergensis aecclesiae canonicus ibidem episcopus constituitur.[5] (S.)

8. Juni. Imperator circa pentecosten ad fines occidentis descendit;[b] Sculenburg[6] ad iniuriam episcopi Traiectensis Godebaldi obsidet.[c] At[d] dux[e] Liutgerus et[f] episcopus Theodericus Monasterii,[g] ut praedictum castrum ab obsidione solverent, contra imperatorem rapta acie vadunt

a) Mehrere Codices von C.*: vir vere. b) S.: venit. c) S.; obsedit. d) At fehlt in C. e) C.: Saxoniae Lotharius. f) et fehlt in C. g) Theod. ist in C. unleserlich. C.: Monasteriensis ep. vgl. Seite 86 Anmerkg. 2. S.: et Teod. Mon. ep.

1) Dass Berthold nicht, wie Stälin Wirtemb. Gesch. 2,286 will, am 3. Mai 1123 gestorben sei, sondern zu Ende 1122, wahrscheinlich am 8. Dezember, zeigt Giesebrecht Kaiserzeit 3,1212. Nachzutragen ist das wichtige, gleichzeitig Jahr und Ort bestätigende Zeugniss der Annal. Argent. M. G. Ss. 17,88.

2) Eilenburg.

3) Der frühere Markgraf von Stade.

4) Wie der Fall der Heimburg zu 1115, so möchte auch deren Wiederaufbau und die Folgen des Wiederaufbaus hierhergehören. Auch ist das victor remeat ein unserm Annalisten sehr geläufiger Ausdruck; ebenso ist das zweimalige „praedictus“ für ihn bezeichnend; man vergleiche nur den zweitfolgenden Absatz. Was übrigens den Markgrafen von Eilenburg betrifft, so hat S. des Gerüchtes schon 1103 in fast gleichen Worten gedacht.

5) Da zu nece Bertoldi ducis keine nähere Bestimmung hinzugefügt ist, so muss man annehmen, dass diese vorausgegangen war. Die obige Angabe ergänzt also die Ermordung des Herzogs, wie sie sich zu 1122 in C. fand. Das folgende Ableben des Bischofs von Halberstadt darf ich nicht aufnehmen, wie gern ich glaube, dass nach so vielen Erwähnungen auch Reinhards Tod nicht übergangen sei. Dann schöpft S., zum Theile auch P., aus Ro. P. hat noch den erst 1124 erfolgenden Tod des Markgrafen Wigbert.

6) Schulenburg im Bentheimschen.

et non longe ab invicem fixis castris considunt. Palus interiacens, ne congrederentur, eos detinet.[a] Tandem praedictus[b] dux motis castris super Daventere irruit, hoc modo sperans imperatorem ab obsidione discessurum et pugnandi sibi locum[c] fieri. Quidam vero de Monasteriensis episcopi parte, quasi[d] praedabundi, villam praedictam invadunt, vallum transcendunt, propugnacula magna ex parte diruunt. Villani vero, prout ipsa[e] res monebat, fortiter resistendo eos repellunt, sicque aliquot amissis, in campo proximo considunt. Quo audito imperator castrum deserit, Daventeri auxilium laturus tendit; — castellani ab obsidione solvuntur. Dux vero castellanis vires reparat, ipsum castrum victualibus replet. His actis voti sui compos remeat. (C. S.)

Athelbero Bremensis archiepiscopus[2] canonice electus pro reposcenda pallii dignitate Romam vadit. Ibi a domno apostolico Kalisto honorifice suscipitur,[f] in archiepiscopum ab eo consecratur, habitaque sinodo canonico et iudiciario ordine pallium obtinuit,[3] negligentia duorum antecessorum suorum amissum et in Danos translatum. (H. S.) Antiqua enim et nobilis illa Bremensis aecclesia iure metropolitano super Danos et Suethos et Norwegos et Scridevingos principatum habuit. Addidit quoque domnus apostolicus hanc auctoritatem, ut praedictae aecclesiae pontifex liberam praedicandi licentiam habeat, quousque terra ad oceanum versus partes illas extenditur.[4] His ita actis, in hoc quoque domnus papa honorem sibi adauxit, quod quendam bonae conversationis clericum, qui secum Romam venerat, Suethis episcopum ordinavit. Post ad patriam remeat, addito sibi cardinale,[5] viro religioso, qui ex decreto domni apostolici omnibus Datiae episcopis, ut ei sicut metropolitano obedirent, ediceret. Ab imperatore gloriose exceptus, Bremam venit, frequentissimis totius provinciae illius conventibus sollempniter eum excipientibus.[6] (S.)

---

a) C.: detinuit. b) S.: dux Liud. c) S.: locum sibi. d) S.: quia. e) ipsa fehlt in S. f) S.: excipitur, was nach dem folgenden exceptus und excipientibus doch vielleicht das Ursprüngliche ist.

1) Deventer.

2) S. ergänzt wahrscheinlich nach Ro.: post Fridericum, qui 8 kal. Feb. obierat.

3) Vgl. die Urkunde bei Lappenberg Hamb. U.-B. 1,126.

4) Die entsprechende Urkunde fehlt; vgl. aber das Regest einer Urkunde, welche Calixt II. über diesen Gegenstand dem Kaiser ertheilt. Lappenberg a. a. O. 125.

5) Der Name ist unbekannt; wenn Lappenberg an Lambert von Ostia und den Kardinal Saxo erinnert, so ist zu bemerken, dass beide Männer schon vor Friedrichs Ableben in Deutschland nachzuweisen sind. St. R. 8185. 8187.

6) Ich kann nicht umhin, in dieser Stelle eine Mittheilung Vicelins zu erblicken. Vgl. Seite 87.

Imperator Wicberto marchiam in Misne[a] tradit.[1] Dux Liutgerus (C. S.) cum aliis principibus super hoc indignantibus suscipit bellum et (S.) in eandem marchiam Cuonradum de Witin ducit et collocat. Quo facto, cum Athelberto filio Ottonis[b] de Ballenstide usque ad[c] Ilburg procedit, eorumque consensu qui in utrisque marchiis primates erant, ambo marchias singulas regendas suscipiunt.[1] Wicbertus vero,[d] (C. S.) auxiliantibus ei archiepiscopo Magontino et duce Boemiae, duci Liutgero congressurus venit, set (C.) quasi fugiens rediit. Dux vero[e] Boemiae, multis amissis, in terram suam abiit. Dux autem Liutgerus Libuze obsidione vallat, acceptoque obside filio Heinrici cum Capite,[2] qui castello praeerat, victor uti[f] semper consuevit, rediit. (C. S.)

Novemb.

Juli/Aug. Godebaldus Traiectensis episcopus gratiam imperatoris per interventum imperatricis, annitentibus principibus, obtinet.[3] Sculenburg concrematur.

Hugo de Dagesburg moritur, Troianum illum Alexandrum pulchritudine, virtute vero Hectorem repraesentans.[4] (S.)

1. Febr. **1124.** Eclipsis lunae facta est kal. februar. (H.)[5]

Wormatiensis quosdam infra urbem obtruncant, imponentes eis imperatorem factione eorum gravem et adversum eis effectum. Unde imperator commotus, munitionem in Nuehuson ad nocendum eis aedificat. Quam ipsi arrepto tempore, soluta scilicet custodia. diruunt. Imperator vero, causa eum provocante, Wormatiam obsidet[6] plerosque

Mai.

---

a) S.: marchiam in Misne Wicberto. b) filio Ottonis fehlt in C. c) ad fehlt in S. d) S., um das häufige vero und autem zu vermeiden: At W. e) S.: autem. f) uti fehlt in S.

1) Das ist wohl unrichtig. Heinrich setzte nach dem Tode des Markgrafen Heinrich von Eilenburg, der Meissen und die Lausitz besessen hatte, über Meissen den Hermann von Winzenburg, über die Lausitz den Wigbert von Groitsch. Nun erhielt Konrad von Wettin die Mark des Winzenburgers, Albrecht der Bär die Lausitz. So hat Giesebrecht Kaiserzeit 3,1216 — wie mir scheint: mit Recht — die Verhältnisse geordnet. Anders urtheilt von Heinemann Albrecht der Bär 322 Anmerkg. 25.

2) Vgl. über ihn Giesebrecht Kaiserzeit 3,1190.

3) Vgl. die Urkunde vom 2. August St. R. 3193.

4) Hierher gehören möglicher Weise noch die Naturerscheinungen, die S. zu Ende des Jahres hat. Dagegen sind aus der Quelle von M. die Sätze: Adela — abbas.

5) Eine in S. vorausgehende Naturerscheinung weiss ich auf keine bestimmte Quelle zurückzuführen.

6) ante Wormatiam urkundet der Kaiser am 30. Mai. Dann berichtet eine Urkunde (d. d. 8. Januar 1125) von einer Klage, die der Abt Rusten von st. Blasien vorbringt: apud Nuhusen in obsidione Wormatiae. St. R. 3198. 3204.

ex eis meliores capit, obtruncat. Tandem longa obsidione coacti deditionem faciunt, bina marcarum milia ei persolvunt.[1] (C. cf. G.)[2] Episcopus Bucco, quem ipsi ob imperatoris contemptum receperunt, iterum expellitur. (C.) *Juli.*

Magnae molis grando ceciditª 9 kal.ᵇ aug. (C. C.* H. S.) Eclipsis solis facta estᶜ 2 id. aug. (C. C.* H.)[3] Maximaᵈ fames accidit.ᵉ (H. S. C.)[4] 24. Juli. 12. Aug.

Kalistus papa obiit; cui Honorius successit. (H. C.)[5] *13. Dez.*

Moritur hoc anno Frithericus comes de Arnesberg,[6] (S. cf. C. G.)[4] cuius oppressione omnis fere provincia Westfaliae in servitutem redacta erat. Idem ille alter Cedar — manus enim eius contra omnes et manus omnium contra eum[7] — castrum quoddam Wifelesburg,[8] tem-

---

a) Die meisten Handschriften von C.*: cadit. b) S.: 8 kal. c) Mehrere Handschriften von C.* haben est visa id. d) H. S.: magna. e) S.: fuit. In C.* fehlt accidit.

1) Am 25. Juli urkundet der Kaiser nicht mehr ante Wormatiam, sondern Wormatiae.

2) Dass G. nicht etwa, wie man annehmen könnte, aus Eckehard schöpft, sieht man schon daraus, dass Eckehard die Wormser quinque millia talentorum zählen lässt, G.: duo milia marcarum. Dagegen entnimmt er dem Ekkehard die Nachricht über Otto von Bamberg.

3) Woher Ss. Satz: Item 3 id. aug. 11 hora diei solis eclipsis fuit et secuta est maxima pestilentia etc., weiss ich nicht zu sagen. Aus unseren Annalen scheint mir kaum der erste Theil entlehnt zu sein. Das in H. und C. fehlende 11 hora diei, die andere Stellung und verschiedene Fassung möchten Beweis sein. Dann ist natürlich auch der zweite Theil einer anderen Quelle entlehnt.

4) C.* hat hier: Magna fames; ingens aestus asperrimam hiemem secutus est. Dem fügen einzelne Handschriften noch hinzu: Renus congelatur.

5) Was C.* hier noch weiter hat, kann nicht in Betracht kommen, weil es von einer späteren Hand hinzugefügt ist. S. arbeitet zunächst nach Eckehard; bezeichnet aber unabhängig von Eckehard den Papst Kalixtus als einen sehr heiligen Mann, quippe cuius faciem in apostolatu suo nemo unquam vidit (im)mutatam. Denselben Zug gibt P. zu 1119. Möglich, aber keineswegs sicher, dass er unseren Annalen entlehnt ist. Im weiteren Verlaufe kommt S. auf den Tod des Grafen Rudolf von Stade und auf dessen Genealogie. Letztere wird Ss. Eigenthum sein; den Tod des Grafen meldet er wohl nach Ro., aber Ro aus Ro. erweiternd, denn das marchio aliquamdiu et ipse ist die Wiederholung einer Thatsache, worüber S. und M., das heisst wohl Ro., schon zu 1106 und 1114 berichteten.

6) Der Todestag ist nicht bekannt; dass man die Notiz des wedinghauser Todtenbuches: 3 id. febr. commemoratio Friderici comitis nicht auf einen Arnsberger beziehen dürfe, zeigt Wilmans in der Zeitschr. f. Alterthumsk. Westf. 1865,390.

7) Mose I. 16,12.

8) Waitz meint die Sage, welche sich an das, auf den Trümmern von Avenches erbaute Wefelsburg knüpfte, sei hierher übertragen worden. Vgl. dagegen Giefers Gesch. der Wefelsburg 5 flg.

pore Hunorum constructum, sed vetustate temporis postea neglectum, anno non integro antequam moreretur, reaedificavit. Unde totam vicinam et ultra adiacentem regionem ineffabili angaria vexando exhausit. (S. cf. G.)[1] Quod misericordia dei et, ut speratur, precibus sancti Meinulfi[2] confessoris intervenientibus, illo defuncto, in momento ab agricolis, qui eo cogente id construxerant, dirutum est. Similiter et Rietbike,[3] duce Liutgero iubente, ubi eius satellites praedis inhiantes tamquam in sentinam confluxerant, destructum est.

23. Mai. **1125.** Imperator[a] Traiecti infra hebdomadam pentecosten obiit; corpus eius Spirae humandum deportatur.[b] (C. C.* H.)

24. Aug. In festo sancti Bartholomaei apostoli[c] omnes totius imperii principes Magontiae[d] conveniunt. Ibi episcopi, duces, marchiones, comites[e] — omnes unanimiter ducem Saxoniae Liutgerum sive Lotharium[f] in regem eligunt,[g] (cf. H. P.) virum iam inde ab adolescentia in bellis experientissimum et in[h] victoriis frequentissimum. Quocunque enim se verterat, speciali quodam fato, quo Iulius Caesar[i] usus vincebat.[k] (C. S. cf. P.) Ut enim de aliis proeliis taceam, quae deo favente gloriose gessit, Heinrico imperatori hostiliter Saxoniam invadenti in loco qui dicitur Welpesholt viriliter occurrit eumque vincendo fugavit. Item in Sculenburg imperatorem praedictum castrum obsidentem obsedit et ab obsidione discedere compulit, castroque militibus et victualibus repleto victor rediit. (S.) Et quoniam aecclesiae studiosus defensor erat, (C. S.[4]) 89 loco ab Augusto rex effectus, Coloniae

---

a) C.*: Heinricus imp. zu 1124. b) H.: Spiram defertur. vgl. zu 1116. c) apostoli nur in C. d) S. berichtigt: Magontiam vgl. zu 1087. e) ibi — comites fehlt in H. f) C.: ducem Saxoniae Lotharium. H.: ducem Liutgerum. g) H.: eligentes. S.: elegunt. h) in fehlt in C. i) S.: Caesar Iulius. k) C.: vicit.

1) G. setzt den Tod irrig zu 1123.

2) Der bekannte Erzdiakon der paderborner Kirche beweist, wenn es überhaupt eines Beweises bedürfte, den paderborner Ursprung der obigen Stelle.

3) Rietbeck ist das heutige Rietberg bei Wiedenbrück.

4) Was S. über die Mitwirkung der Fürsten bietet, enthält ein Lob des kölner Erzbischofs. Das würde C. wohl aufgenommen haben, wenn es in seiner Vorlage stand. So ergibt sich, dass S. nach zwei Quellen arbeitet. Der zweiten wird man denn auch die weitere Verherrlichung Lothars zuschreiben müssen. Was unser Annalist von ihm rühmt, findet in rex effectus, wie es auch S. beibehalten hat, seinen natürlichen Abschluss. Wenn S. fortfährt, das schon Gesagte zu wiederholen — z. B.: strenuitate bellorum fortissimus — oder auch weiter auszuführen, und dann abermals mit Lothars Erhebung endet, so sehe ich keine Einheit, sondern Zusammensetzung. Allerdings geschieht die zweite Erhebung „in solium regni“,

ab eiusdem sedis archiepiscopo Fritherico in regem una cum domna Richeza coniuge sua consecratur. (C. cf. S. C.*)

Igitur rex Liutgerus electus et consecratus versus Baioariam tendit (S.) et apud Ratisponam[a] regio more excipitur;[b] rebus[c] ibi rite dispositis remeat. (C. S.)

1126. Rex Liutgerus[d] natalem domini apud Argentinam[2] celebrat;[e] (C. H. S.) Frithericus[f] dux Aslatiae, nova quaedam contra regem molitur,[g] principum iudicio dampnatur; (C. C.* S.) rex[h] ad[i] patriam regreditur.[k] (C. H. S.)

Ruotgerus Parthenopolitanae urbis[l] episcopus obiit, cui Northbertus succedit.[m] (C. H. cf. P.) *19. Dez.*

Apud Corbeiam Wisara, glacie quasi obice eam repellente, inundando totam urbis aream occupat, pavimentum aecclesiae preciosi

---

a) C.: Radespone. b) S.: suscipitur, vgl. zu 1107. 1111. 1119. c) S.: rebusque. d) H.: novus rex. In C. fehlt rex L. e) S.: celebravit. f) S. ergänzt: et Frith. g) S.: molitus. h) H. schliesst an die Weihnachtsfeier: dehinc. i) S.: in. k) H.: redit. l) H.: Rotgerus Parthenopolitanus. m) C.: successit.

d. h. auf den aachener Kaiserstuhl; aber wenn dieses: „in solium regni est sublevatus“ in unseren Annalen gestanden, so hätte unmöglich die Weihe in Köln folgen können. Hier eine Verderbniss von Seiten des Kölners anzunehmen, liegt ebenso fern, als nah' die Annahme, der Sachse habe auf Grund seiner zweiten Quelle gebessert. Dennoch bleiben mir Zweifel: Offenbar hat der Kölner gestrichen; die Verweisung auf die That am Welfesholze und vor Schulenburg — hier kehrt sogar das victor rediit von 1122 wieder — gehört sicher unseren Annalen. Und wäre es undenkbar, dass der Kölner, gerade an dieser Stelle eine gewisse Ermüdung fühlend, einmal weniger sorgfältig war, als sonst? Kann er nicht das Lob seines Erzbischofs übersehen und in seiner Erschlaffung der Urheber jenes Irrthums geworden sein? Auch was die Wiederholung betrifft, ist nicht stichhaltig: denn es setzt voraus, dass ein mittelalterlicher Autor eben so geordnet denke und schreibe, wie ein neuerer. Endlich könnte man sogar finden, das knappe Lob: aecclesiae studiosus defensor stehe in gar keinem Verhältnisse zu der weit ausgeführten Kriegstüchtigkeit. Und gerade da bietet Ss. weiteres Lob reichen Ersatz. So schwanke ich, der besseren Erkenntniss Anderer die Entscheidung überlassend.

Auch Lothars Verherrlichung in P. kann ich — abgesehen von dem Wenigen, was uns gehört, — auf keine Quelle zurückführen. Wenn P. gerade in diesem Zusammenhange Lothars eheliche Verhältnisse berührt, auf die Aussage des Kammerdieners sich berufend, so mag auch aus seinem Lobe der Kammerdiener reden.

Es bleiben noch einzelne Nachrichten, die S. unmittelbar der Wahl vorausschickt. Darunter ein Slavenzug Lothars, der sich ebenso in P. findet. Die Quelle ist mir unbekannt.

1) Bekanntlich wurde Lothar zu Aachen geweiht, am 13. September.

2) Vgl. die Urkunden St. R. 3230—3232.

martiris Viti more stagni contegit, set paulo post, opitulante eodem sancto, sine periculo ad solitum meatum redit. Praeterea multis aliis in locis diversarum regionum magni terrores seu pericula ex nimia aquarum inundatione contigerunt. (C. S.)

Jan. Frequens principum conventus Goslariae rege praesente[a] fit;[b] expeditio post pentecosten contra ducem Frithericum ab omnibus collaudatur. (C. S.)

Rex,[c] rapta acie admodum parva, in Boemiam pro restituendo Ottone, qui iniuste honore praedictae provinciae[d] privatum se[e] querebatur, tendit, incaute quidem. Tria enim milia, non plus secum assumpsit, hostium vero viginti milia aut amplius erant. Ducenti vero expeditiores regem praecedebant, ad praecidendas indagines silvae, quae Boemiam a Saxonia disterminat,[f] dispositi. Cumque hi per invia et abrupta silvae quasi repentes laborarent, tum[g] nivium magnitudine, tum[g] indaginum incisione fatigati, hostium insidiis ex improviso circumveniuntur. Obtruncantur ibi plerique terrae meliores, viri fortes et nobiles, *18. Febr.* domi militiaque clari. (C. H. S. cf. P. G.) [1]) Quibus si in plano congrediendi copia esset, profecto, quantae virtutis essent, posteris innotuisset! Cadunt tamen non ut ignavi aut fugientes. Nemo ibi averso vultu, quod signum est fugientis,[h] set adverso corruit. Quem quisque locum vivendo tenuit, eum moriendo non amisit. Hostium[i] strages magna[k] fuit. Otto quoque, cuius supra mentionem fecimus, inter hostium cadavera confertissima exanimis repertus est. Marchio Athelbertus, egregiae indolis iuvenis et miltitaris, capitur. Quo audito rex atrocior in hostes concitatus et ut leo efferatus pugnae se praeparat, omnia experiri malens, quam turpi fuga sibique insolita vitae consulere, (C. S.) et ut de Iulio scriptum est:

Ire vel in clades properat, dum gaudia turbet.[2]

---

a) S.: praesente rege. b) S. ergänzt: et. c) S.: rex L. d) S.: ducatu statt praedictae provinciae e) H.: privatum se vor honore. f) H.: disterminant. g) S.: tam — quam. h) S.: fugientis signum est. i) S. hat hier quoque, C. erst nach Otto. k) S.: magna strages.

1) S. fährt fort: numero 270 und nennt dann Mehrere, aber nur Sachsen. Schon danach möchte der Satz nicht der westfälischen Quelle angehören. Man kann sagen: bestimmt nicht; denn unsere Annalen lassen nur 200 vorrücken. So verarbeitet S. zwei Quellen, ohne deren Widerspruch zu merken. Freilich könnte man sagen, es seien hier die Gefallenen beider Parteien gemeint; aber dagegen scheint doch zu sprechen, dass nur Deutsche genannt werden.

2) Lucan. Bell. civ. 6,284.

Wotheiricus [1] vero, nam id nomen erat ei, qui Boemiam obtinuit, (C.) [a] audita regis constantia, de adversis casibus nil tremefacti, expavit, supplices [b] ad regem legatos destinat. [c] Tandem adductus coram rege prosternitur (C. S.) veniamque deprecatur. (S.) Denique gratia regis [d] vix inpetrata, homo regis efficitur, amodo se regi subditum et fidelem fore iuramento confirmat, captivos reddere repromittit, provinciam in beneficium accipit (C. S. cf. G.) et dolorem regis, qui pro clade exercitus acciderat, magnae humilitatis subiectione temperavit. (S.) His actis, rex admodum tristis super fortissimorum militum interitu regreditur. (C. S.) [2]

Rex expeditionem movet [e] super Frithericum ducem Sueviae vel [f] Alsatiae, set eo in munitiora terrae suae [g] sese [h] recipiente, rex infecto negotio redit. [i] (C. H. S.) [3]

Heinricus dux Baioariae et uxor eius Wilferihlt, [k] filia ducis Saxonum Magni [l] obierunt. (C. S. cf. C.*)

Treveris apud sanctum Eucharium reperitur corpus sancti Matthiae apostoli subtus altare sancti [m] Iohannis baptistae. (C. C.* H. S.) Quo digne locato, deinceps ab omni populo Teutonico maxima devotione [n] colitur. (C. H. S. cf. P. G.) [4]

1127. Rex [o] natalem domini Coloniae celebrat, [p] absente episcopo, [q] epiphanium vero domini [r] Aquisgrani. Ibi temerarius tumultus coram rege exoritur, [s] set moderatione eius adnullatur. [t] (C. C* S.)

---

a) S. beginnt: Dux autem Sobezlaus. b) S.: supplicesque. c) S.: destinavit. d) S.: regis gratia. e) S.: movit. f) Sueviae vel fehlt in C. S. g) suae fehlt in H. h) H. S.: se. i) S. rediit. k) S.: Wulfildis. l) S.: Magni ducis Saxonum. m) In C. und H. fehlt sancti. n) S.: devotione maxima. o) S.: rex L. p) S.: celebravit Coloniae. q) S.: archiepiscopo. r) domini fehlt in C. s) Die meisten Handschriften von C.*: oritur. t) S.: adnihilatur.

1) Wotheiricus ist wohl verderbt aus Uodalricus. Udalrich aber ist die deutsche Form für Sobislaw.

2) Die in S. folgenden Verhandlungen über die Wiederbesetzung des magdeburger Erzstuhles gehören nicht hierher, aus dem einfachen Grunde nicht, weil unsere Annalen schon oben mit dürren Worten erzählt haben: „cui Northbertus succedit.“ Damit sind alle weiteren Verhandlungen abgeschnitten.

3) Die in S. folgende Ermordung des Bischofs von Merseburg scheint mir Ro. anzugehören. In dem Bruchstück findet sich wenigstens die einfache Thatsache; das hier fehlende, in S. vorhandene Datum möchte doch im Original gestanden haben.

4) S. hat diesen Satz dem Tode Heinrichs und Wilfhilds vorausgeschickt, wohl um seine sich anschliessenden welfischen und sächsischen Familiengeschichten, die gewiss nicht unseren Annalen gehören, von dem heiligen Ereigniss zu sondern

28. Febr. Theodericus episcopus Monasteriensis[a] 2 kal. Marcii obiit.[b] (C. S.)[1]

Karolus comes Flandriae et Willehelmus comes Burgundiae a suis crudeliter interimuntur.[c] Karolus quidem in aecclesia in oratione prostratus,[d] Willehelmus vero noctu[e] in cubiculo suo. (C. C.*)[2] — *1. März.*

Quidam nefarius[f] homo, Gisilbertus dictus,[g] qui dominum suum episcopum Traiectensem et aecclesias dei sub eo positas superioribus annis saepius[h] infestabat, comprehensus iussu regis capitalem[i] sententiam accepit.[3] (C. C.* S.[4])

---

a) Monasteriensis fehlt in C. b) S.: obiit 2 kal. Marcii. c) C.*: occiduntur. d) C.*: prostratus in ecclesia. e) C.*: nocte. f) S.: scelestus. g) dictus fehlt in C.* h) saepius fehlt in S. i) Mehrere Handschriften von C.*: capitis.

1) S. rückt die Angabe an das Ende des Jahres, um gleich den Tod der Bischöfe von Paderborn und Utrecht daranzuschliessen. Dann fügt er hinzu: cui successit Wernherus praepositus sancti Bonifacii in Halberstad. Diess ist jedenfalls unrichtig, denn es folgte Eckbert, der kölner Domdechant. Auch möchte die Angabe kaum in unseren Annalen gestanden haben, denn richtig nennen diese zu 1132 als Nachfolger Theoderichs den Eckbert und erst als dessen Nachfolger den Wernher.

2) Die entsprechende, aber ganz anders gefasste, auch an das Ende des Jahres gesetzte Angabe von S. enstammt wenigstens zum grösseren Theile der Quelle, welcher hier auch M. folgt. Ebendorther auch der Satz: Meinfridus etc. occisus est. Nur das „a suis noctu in cubiculo“ mag unseren Annalen entlehnt sein. Auch was P. über die Ermordung des Flanderes berichtet, unterscheidet sich durch Stellung und Fassung zu sehr von unseren Annalen, als dass man es auf dieselben zurückführen könnte.

3) Dagegen heisst es in Annal. Disibodenb. M. G. Ss. 17,24 zum Jahre 1129: Rex purificationem sanctae Mariae apud Altenam fecit, ubi Gisilbertum Traiectensis ecclesiae oppressorem decolare fecit 4 id. ianuar. Der Monat Januar beruht nicht auf dem einzigen Schreibfehler dieser Annalen: wie zu 1126 Merseburgensis episcopus occiditur zu lesen ist, statt Magdeburgensis, so hier offenbar februar. statt ianuar. Ebenso sicher ist, dass kein anderes Ereigniss gemeint sei, als oben. Da nun, allerdings auch im Widerspruche zu unseren Annalen, eine Urkunde bestätigen wird, dass Lothar am 3. Februar 1129 zu Elten sich aufhielt, so muss man wohl den disibodenberger Annalen Glauben schenken.

4) Die Pfingstfeier zu Merseburg und die dort stattfindende Hochzeit, welche S. unmittelbar anschliesst, findet sich ebenso in P. Wenn dann S. und P. fortfahren: Inde adversus castrum Nurinberg expeditionem fecit, wenn dagegen H. und C. setzen: Rex Norinberg urbem munitissimam obsidione vallat, so ist damit wohl bewiesen, dass beide Sätze von S. und P. nicht unseren Annalen gehören. So behauptet denn auch P., in geradem Gegensatze zu H. und C., dass Lothar Nürnberg genommen habe. Diesen Irrthum vermied S., indem er sich wieder unseren Annalen anschloss. Kaum aber, um ihnen lange zu folgen, denn der Satz Fridericus

Rex Norinberg urbem munitissimam obsidione vallat,[a] (C. H.) *Mai/Aug.* set nil relatu dignum actum est ibi, (C. H. S.) set sine effectu cum dampno suorum rediit. (H. S.)

Heinricus[b] Patherbrunnensis episcopus obiit, cui Bernhardus *14. Oktob.* successit.[c] (C. H. S. cf. G.) Godeboldus Traiectensis episcopus[d] obiit, *12. Nov.* cui Andreas Leodicensis praepositus successit. (C. S.)

1128. Rex natalem[e] domini Wirciburg celebrat; ibi[f] sinistro rumore percellitur: Cuonradum scilicet,[g] fratrem Fritherici ducis Alsatiae, regium nomen usurpasse. Hac de causa Magetheburgensis et Magontinus et Salceburgensis[h] archiepiscopi[i] simulque plures alii,[k] qui tunc aderant, episcopi eundem[l] Cuonradum excommunicaverunt, (C. C.* S.) et postea eadem excommunicatio a domno apostolico con- *22. April.* firmata est. (C. C.*) [1]

Circa festum[m] sancti Iohannis baptistae expeditio regis fuit 24. Juni. contra Cuonradum invasorem regni[n] obseditque urbem Spirae,[o] (C. S. cf. H. C.* P.) in qua ille invasor[p] suum[q] praesidium expulso episcopo collocaverat;[r] (C. C.* S.) acceptisque[s] rex[t] obsidibus cum iuramento multorum nobilium[u] circa festum sancti Martini discessit.[v] 11. Nov. (C. H. S. cf. C.* P.) [2]

---

a) H.: premit. b) S. schiebt ein quoque ein, um besser an den, von ihm an's Ende des Jahres gesetzten Tod des Bischofs von Münster anzuschliessen, vgl. Seite 150 Anmerkg. 1. c) H.: succedit. d) S. hat etiam eingeschoben, wahrscheinlich um das eingeschobene quoque zu steigern. e) C.*: nativitatem. f) S.: ibique. C.*: ubi. g) scilicet fehlt in S. h) et Salceb. fehlt in C. C.* i) C.*: episcopi. k) S.: aliique plures. C.*: et alii plures. l) eundem fehlt in S. m) S.: nativitatem. n) H.: expeditionem contra Counradum fratrem Friderici ducis movit. o) S.: obseditque eum Spire. C.* schliesst an den vorigen Satz: Contra quem rex veniens Spiram. p) invasor fehlt in S. C.* q) suum fehlt in C.; C.*: praesidium suum. r) C.: collocavit. s) C.*: sed acceptis obsidibus discessit. t) rex fehlt in H. S. u) cum — nobilium fehlt in H. v) C.: discessit circa etc., wo das Datum wohl zunächst übersehen, dann nachgetragen wurde.

namque etc. passt gar nicht in den Zusammenhang. Er begründet die Feindschaft der Staufer, nicht aber — wie man doch nach dem grammatikalischen Anschlusse erwarten sollte, — das Misslingen der Belagerung Nürnbergs. In unseren Annalen würde überdiess nur der Angabe zu 1126: et Fridericus dux Aslatiae etc.“ die von S. gegebene Begründung sich logisch anschliessen. Auch die Bemerkung Ps: „Conradus etc. regi rebellat“ wird nicht hierher gehören.

1) Die Sätze von S.: Rex pascha bis domino exoptantes auch in M., also nicht hierher gehörig.

2) In S. und P. folgt eine Naturerscheinung, deren Quelle nicht mit Sicherheit zu bezeichnen ist. Der dann von S. berichtete Tod des Markgrafen Udo findet

1129. Rex [a] natalem domini Wormatiae celebrat; [b] ibi [c] Gerhardus de Gellere absens accusatus ab Herimanno de Calvelage, [1] male in parte [d] regis sensisse, inducias se expurgandi accepit. (C. S. cf. P.)

2. Febr. Rex festum [e] purificationis sanctae Mariae Coloniae celebrat, [2] absente episcopo, [f] quia [g] tunc [h] sicut et duobus superioribus annis inimicitias exercebat contra regem. [i] (C. C.* S.) Ibi praedictus Gerhardus absque ulla conditione se in potestatem regis tradit; mille marcas pro eius liberatione et gratia regis impetranda sui spondent. (C. S. [3] cf. P.)

In partibus occidentis [k] viris malo usu comam nutrientibus subito capilli circa capita multis ardere coeperunt. (C. C.* S. [4] P.)

---

a) S.: rex L. b) S.: celebravit. c) S.: ubi. d) C. S.: in parte. e) C.*: purificationem. f) S.: archiepiscopo. g) S.: qui. h) tunc fehlt in C.* i) S.: contra regem exercebat. k) P.*: In occidentis partibus.

sich ebenso in M. und geht wohl auf Ro. zurück. Was endlich die Entsetzung des Bischofs von Halberstadt betrifft, so findet sie sich bei Ro. S. P. M., aber überall in etwas verschiedenem Wortlaute. Hierher gehört sie wohl nicht, weil sie dann zu 1131 ganz unnützer Weise wiederholt wäre. Auch stimmen S. und P. überein, dass die Entsetzung mit Recht geschah; dagegen hier: quorundam factione.

1) Graf Hermann von Kalvelage erscheint am 27. Dezember als Zeuge einer zu Worms ausgestellten Urkunde Lothars. St. R. 3238.

2) Wie schon Seite 150 Anmerkg. 8 erwähnt wurde, hat Lothar nach den disibodenberger Annalen Lichtmess zu Elten gefeiert. Diess unterstützt eine Notiz in der Urkunde St. R. 3241, wonach Lothar am 3. Februar die neue Klosterkirche einweihen lässt. Zwar hat die schlecht überlieferte Urkunde die verwirrten Daten: 1134 ao. reg. 5; aber wie schon von Anderen bemerkt wurde, ist zu lesen; 1129 ao. reg. 4. Dass die Aenderung richtig ist, beweist nun die Giebelinschrift der eltener Kirche, welche Lacomblet U.-B. f. d. Niederrh. 1,303 Anmerkg. mitgetheilt hat: Ao. 1129 dedicata est haec ecclesia. Danach scheint mir unzweifelhaft: Lothar war am 2. und 3. Februar 1129 in Elten; nicht zu Lichtmess, sondern später kam er nach Köln. Die Urkunde St. R. 3240 nennt den 10. Februar; aber eben nach den Annalen von Disibodenberg hat Lothar noch am 10. Februar Elten nicht verlassen: ubi Gisilbertum etc. decolare fecit 4 id. februar. Damit ist wohl eine persönliche Anwesenheit ausgesprochen. Der lange Aufenthalt würde erklären, dass Lothar der Kirche einen Theil seines duisburger Zolles schenkt, so seine Schuld abträgt. Weiter ist die Urkunde für st. Pantaleon ausgestellt, und wie mir wenigstens scheint, hat man in st. Pantaleon recht viel gefälscht. Auch hat denn schon Stumpf bemerkt, dass gerade diese Urkunde kaum aus der königlichen Kanzlei stamme. Allerdings stimmen die Zeugen zu den Angaben unserer Annalen: es erscheinen Graf Gerhard von Geldern und sein Kläger Hermann von Kalvelage; es fehlt der Erzbischof von Köln. Aber in st. Pantaleon besass man unsere Annalen.

3) Was S. weiter berichtet (Rex pascha bis et combussit), hat auch M., gehört also nicht hierher.

4) S. setzt den Satz ans Ende des Jahres, offenbar um den zeitlichen Zusammenhang reichsgeschichtlicher Ereignisse nicht zu stören. P. reiht ein anderes

17 kal. iun.[a] frequens conventus principum fit apud Corbeiam, 16. Mai. praesente etiam rege; ubi Frithericus Coloniensis archiepiscopus interventu principum regi reconciliatur. (C. S. cf. C.*)

Post festum[b] pentecosten [1] rex Liutgerus[c] urbem Spirae iterum 2. Juni. obsidione circumdat,[d] quia fidem, quam superiori anno spoponderant,[e] et iuramentum, quod iuraverant, infregerunt. (C. H. S.[2] cf. P.)

1130. Rex natalem domini cum multa frequentia principum circa urbem Spirae in tentoriis celebrat. Tandem Spirenses, videntes constantiam regis, fame insuper et bellis[g] coacti, sese una cum[h] urbi deditioni[i] regis tradiderunt, in natali[k] sanctorum Innocentum.[3] (C. H. 28. Dez. S. cf. C.* P.) Coniux ducis Fritherici, quae civibus ad solatium a duce infra urbem relicta fuerat, fame et nuditate acriter afficta, a rege Lothario regalibus donis liberaliter[l] ditata, cum suis discessit. Rex autem cum suis ingressus epiphaniam domini infra urbem coronatus 6. Jan. celebrat. (C. S.)

Treverensis episcopus[m] contra regem sentiens, eo inconsulto Romam tendit regis causam apud domnum apostolicum disturbare. Set in ipso itinere a Cuonrado, cui favebat, aemulo regis, miro dei iudicio capitur et in vincula conicitur ibique in captivitate moritur.[4] *1. Okt.* (C. S.)

---

a) S.: Frequens princ. con. — Corbeiam 17 kal. Jun. b) festum fehlt in H. S. c) Liutgerus fehlt in H.; C.: Lotharius. d) H.: vallat. e) H.: dederant. f) et — iuraverant fehlt in H. g) insuper et bellis fehlt in H. h) H.: sese cum ipsa. i) H.: regi. S.: in deditionem. k) H.: festo. l) liberaliter fehlt in C. m) S.: archiepiscopus.

Wunder an. Das erstere findet sich auch in G., aber hier offenbar nach R., weil mit dem Zusatze: et inde cessavit consuetudo. Eigenthümlich ist der nur in G. sich findende Zusatz: in exercitu regis.

1) Doch erst längere Zeit nach Pfingsten. Am 17. Juni war Lothar noch zu Goslar. Richtiger werden die Annal. Disibodenb. den Anfang der Belagerung auf den 15. Juli setzen. Was Jaffé Lothar III. 88 Anmerkg. 45 dagegen bemerkt, ist nicht stichhaltig, denn wie sich leicht zeigen liesse, gehört die Urkunde, wonach Lothar am 18. Juli zu Regensburg war, nicht zu 1129, wohin sie freilich auch St. R. 3247 setzt, sondern zu 1130. Vgl. meine Neubearbeitung der Böhmerschen Regesten.

2) Die weiteren Angaben von S. auch in M., nur nicht der Satz: Adelbertus marchio turrim Gunderslevo obsedit etc. Diesen hat auch P., nur statt zu Ende, zu Anfang des Jahres. Ob er hierher gehört? Kaum; wenigstens weist der lokalgeschichtliche Gehalt nicht auf Westfalen.

3) Anselm. Gembl. M. G. Ss. 6,328 nennt den 8. Januar; die Annal. Disibodenb. beabsichtigen wohl nur eine ungefähre Zeitbestimmung: 1. Januar.

4) Von dem angegebenen Motive der Reise wissen die Gesta Trev. M. G.

14. Febr. Honorius papa obiit, cui Innocentius successit.[a] (C. H. S. cf. P. C.*) Post cuius constitutionem aliquot elapsis diebus, quidam Petrus, qui et Anacletus, filius Peterleonis,[b] qui papatum multis retro temporibus[c] affectaverat, militari manu papa substituitur, annitentibus quibusdam cardinalibus, timore magis quam voluntarie. (C. S. cf. C.*)

30. März. 18. Mai. Rex pascha Goslariae[1] celebrat, pentecosten vero Quidilingaburg; quidam[d] principes inter se dissidentes, ibi in concordiam redeunt.[2] (C. S.)

Oktob. Norinberg[e] urbem munitissimam, quam superiori anno obsederat, rex in detitionem accepit. (C. S.)[3]

Burghardus de Lucca amicus regis in cimiterio occiditur.[f] (C. cf. H. S. P.) Unde rex[g] non minima affectus animi tristitia, scilicet[h] tam de interitu amici, quam de perpetrata iniusticia, (C. S.) Winceburg

a) S.: moritur eique — succedit. b) S.: Petri Leonis. c) S.: diebus. d) S.: ubi quidam. e) S.: Rex N. f) Ueber C. vgl. Anmerkg. 1 Seite 155. g) S.: rex Liutgerus. h) scilicet fehlt in S.

Ss. 8,199 Nichts. Danach führen ihn vielmehr Streitigkeiten mit seiner Geistlichkeit nach Rom. Jedenfalls hatte er früher den Gegenkönig gebannt, freilich erst auf Befehl des Papstes.

1) Nach M. zu Bamberg. Damit stimmt auch die Urkunde Lothars vom 5. April.

2) Wahrscheinlich sind die Parteien des Markgrafen Albert und des am 15. März erschlagenen Udo von Frankenleben gemeint. Vgl. S.

3) Hierauf folgt in S. ein Bischofswechsel zu Hildesheim; die Ermordung Udos von Frankenleben und Konrads von Eichstädt; genealogische Notizen und der Tod Heinrich Raspes. Die Genealogie ist wohl das Eigenthum von S. Den Bischofswechsel hat auch P., doch in anderer Fassung. S. setzt Berthods Tod nach der Belagerung Nürnbergs, was unser Annalist, als genauer Chronologe, wohl nicht gethan hätte. Wahrscheinlich benutzte S. den Bischofskatalog. Dagegen könnte Ps. Fassung immerhin — vgl. aber Seite 84 Anmerkg. 5 — auf unsere Annalen zurückgehen. Auch über die Ermordung des Grafen von Frankenleben berichtet P. mit theils übereinstimmenden Worten. Doch ist diese Angabe wohl auf Ro. zurückzuführen; hierher gehört sie nicht, weil sie trotz des Datums id. mart. der weit späteren Uebergabe Nürnbergs folgt, die Chronologie aber gerade eine Stärke unsers Annalisten ist. Das Uebrige findet sich in M.

4) Während man sich nach der Chronologie unserer Annalen die Ermordung nicht vor Oktober zu denken hat, wird nach dem chron. Gozecense M. G. Ss. 10,155 Graf Hermann schon Pfingsten zu Quedlinburg verurtheilt. Damit scheint schlecht zu stimmen, dass Hermanns Veste, gegen welche das königliche Heer, wie die genauen Annal. Erphesf. M. G. Ss. 6,538 erzählen, bald nach der Verurtheilung auszog, erst Ende Dezember fiel. Auch findet sich ein Graf Hermann von Sachsen, worunter wohl nur der Mörder Hermann von Winzenburg verstanden sein kann, — vgl. Seite 81 Anmerkg. 1 — noch am 24. Mai, also noch nach dem quedlinburger

castrum[a] Hermanni comitis, cui huius caedis[b] consilium et iussum[c] imponebatur,[d] obsidione circumdat.[e] (H. P. cf. C. S.[1])

1131. Rex natalem domini[f] Ganderesheim celebrat. Herimannus comes,[g] diffidens rebus suis,[h] sese una[i] cum praedicto castro, consilio principum[k] potestati regis tradit. Quem rex custodiae deputat, castrum vero everti solotenus[l] imperat.[m] (C. H. S. cf. P.)[2]

---

a) C.: Wirceburg. b) P.: necis huius. c) et iussum fehlt in P. d) P.: inpingebatur. e) P.: obsedit. f) domini fehlt in C. g) comes fehlt in H.; S. ergänzt: de Winceburh. h) diffidens suis fehlt in H. i) S.: se. In H. fehlt se una und ist die Stellung etwas verschieden. k) consilio principum fehlt in C. l) C.: solotenus everti. m) P. hat mehrere Abweichungen, besonders: cum consilio suorum, vgl. auch Anmerkg. 1.

Tage, am Hofe des Königs. Freilich ist die betreffende Urkunde von Jaffé Lothar III. 79 und St. R. 3244 zu 1129 gesetzt. Doch ergiebt sich leicht, dass sie zu 1130 gehört. Ich führe nur an, dass sie das bairische Kloster Mallersdorf betrifft, vorwiegend von Baiern bezeugt wird, in Stocka ausgestellt ist. Stocka aber liegt in unmittelbarer Nähe von Mallersdorf, nicht in Sachsen. Danach ist die Urkunde ins Jahr 1130 zu setzen; denn im Mai 1129 war Lothar in Sachsen; nach dem quedlinburger Hofe kehrte er sofort nach Baiern zurück; Anfangs Juni finden wir ihn auch in Regensburg.

1) S. verarbeitet hier vielfach dieselbe Quelle, aus der auch M. schöpft. Auch das „quia ipsius voluntas erat", das in der Ausgabe fälschlich mit kleiner Schrift gedruckt ist, rührt dorther; namentlich aber die weiteren Folgen der Ermordung.

Bemerkenswerth ist die Abweichung von C. Danach wird Burchard getödtet: iussu ut dicitur Herimanni etc. Später heisst es dann nur: praedictum castrum obsidione circumdat. Doch glaubte ich der Fassung von H., als der ausführlicheren, den Vorzug geben zu sollen. Mit H. stimmt im Allgemeinen P., das hier von H. unabhängig sein mag; vielleicht ist gar Ps. „impingebatur" ursprünglicher als Hs. „imponebatur". Denn wegen der Beziehungen, in denen unser Kloster zur Familie der Winzenburger stand, mochte man leicht sagen, das Verbrechen sei dem Grafen „aufgebürdet".

In S. und P. bleibt noch die Nachricht, dass Innocenz II. zu Würzburg anerkannt wurde. Beide Berichte stimmen zum Theile überein, S. arbeitet im weiteren Verlaufe nach der Quelle von M. Ob Ps. Satz, wozu aus S. wahrscheinlich noch mense Octobri zu ergänzen ist, hierher gehört? Die Form archiepiscopus Ravennae, nicht Ravennatensis, könnte dafür sprechen — vgl. Seite 86. — Aber wenn hier 16 Bischöfe genannt werden, wenn S. und P. ebenso übereinstimmend für die lütticher Sinode des folgenden Jahres 36 Bischöfe angeben, wenn man danach wohl beide Angaben auf Eine Quelle zurückführen muss, so dürfen wir die erste Angabe nicht beanspruchen, weil uns die zweite nicht gehört.

2) Ps. Zusatz: mense Ianuario mag ich nicht aufnehmen; da er in den übrigen Annalen fehlt, könnte er zu leicht aus einer anderen, von P. benutzten Quelle rühren. Uebrigens erfolgte die Einnahme der Veste nach den erfurter An-

22. März. Dominica ante mediam quadragesimam, scilicet[a] 11 kal. aprilis, celeberrimus conventus principum fit Leodii, domno apostolico Innocentio[b] et rege Lothario praesentibus, (C. C.* cf. S.) ubi multa tam de aecclesiasticis negotiis,[c] quam de regni utilitatibus provide ordinata sunt. (C. S.) Ibi Halverstadensis episcopus, Otto nomine, qui ab Honorio papa quorundam factione episcopali officio degradatus erat, interventu regis et principum officii sui plenam restitutionem ab apostolico promeruit. (C. cf. S.)[1]

19. April. Rex pascha Treveris celebrat.[d] (C. S. P.)

Urbs Traiectensis tota cum omnibus aecclesiis ibidem constructis[e] incendio conflagravit.[f] Similiter et[g] in aliis pluribus locis multa[h] incendia tam aecclesiarum, quam aliarum aedium facta memorantur.[i] (C. C.* S. P.)

Frithericus dux Alsatiae depraedationes aecclesiarum facit, contra

7. Juni. quem rex expeditionem movet circa pentecosten. Set duce locum pugnae non dante, rex pleraque castella eius capit et destruit. (C. cf. S.)[2]

25. Okt. Frithericus Coloniensis archiepiscopus obiit, cui Bruno successit. (C. cf. C.*)[3]

---

a) scilicet fehlt in H. b) C.*: Innocentio apostolico. c) negotiis fehlt in S. d) P.: Rege — celebrante, womit P. gleich zum folgenden Satze überleitet. e) ibidem constructis fehlt in S. f) P.: consumta est. g) P.: quoque. h) multa fehlt in S. i) C.*: multa incendia facta sunt. P.: aliorum edificiorum facta sunt.

nalen schon am 31. Dezember. Hermann stellte sich dem Könige zu Goslar und wurde gefangen nach Blankenburg geführt.

1) Die Zusätze und Abweichungen von S. gehen auf die beiden anderen Quellen zurück: auf die von M. und auf die von P. benutzte. Der ersteren gehört auch das unmittelbar Folgende: Heinricus Magedaburgensis etc. Rex pascha etc. Et quia Fridericus — conabatur. Recht deutlich sieht man, dass P. und S. ihre eigenthümlichen Angaben über die lütticher Sinode einer anderen Quelle entnahmen. P. berichtet ganz abweichend über die dort erfolgte Wiedereinsetzung des Bischofs von Halberstadt; damit stimmt zum Theile S., der dann aber auch unseren Annalen folgt. Dass C. und P. gar nicht, S. dagegen mit Beiden übereinstimmt, entscheidet für zwei Quellen, und somit ist nicht daran zu denken, dass C. nur zufällig ausgelassen habe, was P. und S. noch weiter über die lütticher Sinode berichten, z. B. die Anwesenheit der 36 Bischöfe.

2) S. arbeitet zum Theil nach der Quelle von M. Daher rührt auch die andere Stellung der Sätze, denn in S. folgen die Brände dem Zuge gegen Friedrich.

3) S. hat wie M. die Angabe zu Ende des Jahres, schöpft also wohl aus gleicher Quelle. Doch hat S. weiter: pro quo Bruno constituitur a rege Lothario.

Rex [1] expeditione mota contra Danos,[2] eos ad deditionem coegit; qui [a] pro eius gratia impetranda quatuor milia marcarum persolvunt. [b] Simili modo super rebellantes Sclavos [c] irruit eosque subiugavit. (C. S.[3] cf C.*)

1132. Rex natalem domini Coloniae celebrat; ibi [d] Monasteriensis episcopus Ekkibertus [e] infirmatus obiit, [f] reportatusque ad sedem suam honorifice [g] tumulatur, [4] (C. C.* S.) cui Wernerus successit. (C. C.*) [5] *9. Jan.*

Eclipsis lunae facta est 5 non. martii. [h] (C. H. S.) Vehementissima vis ventorum innumera aedificia subruit. [i] (C. C.* H. S.) 3. März.

Elevatio corporis domni Godehardi, Hildenesheimensis episcopi, (C. cf. H. C.*) ubi domini cooperante gratia, [k] plurima sanitatum dona infirmis praestantur. [6] (C. S.) *4. Mai.*

Circa festum [l] assumptionis sanctae Mariae profectio regis [7] (C. 15. Aug.

---

a) C.: pro cuius. b) S.: persolverunt. c) S.: Sclavos rebellantes. d) S.: ubi. e) C.* hat hier nach vorausgegangenen Zusätzen: ibidem. f) C.*: moritur. g) honorifice fehlt in C.* h) H. schickt den folgenden Satz voraus. i) H. S.: subvertit. k) S.: ubi hactenus cooperante dei gratia. l) festum fehlt in H.

1) Auch hier folgt S. zunächst der Quelle von M. Denn auch M. beginnt: Rex Saxoniam regressus.

2) Die Annal. Erphesf. lassen den Dänenzug der lütticher Sinode vorausgehen; mit unseren Annalen stimmt die Quelle von S. und M., wonach der Zug den Unternehmungen gegen Herzog Friedrich folgte. Doch mögen die erfurter Annalen Recht haben, dass nicht Geld gezahlt wurde, sondern statt der bedungenen Summe Geiseln gegeben wurden; auch M. sagt: datis obsidibus.

3) Was S. noch übrig bleibt: die Sinode zu Rheims, stammt wieder aus der Quelle, der auch M. folgt.

4) C.* enthält hier die Verhandlungen, welche über die zwiespältige kölner Bischofswahl zu Köln gepflogen wurden, und bezeichnet den verstorbenen Bischof von Münster als ehemaligen kölner Domdechant. Offenbar ergänzt C.* aus seiner kölner Lokalquelle.

5) S. arbeitet weiter nach der Quelle von M. Daher rührt die Angabe über Werners Herkunft und die Lichtmessfeier zu Bamberg.

6) Corpus sancti Godehardi etc. cum magna miraculorum declaratione elevatur 4 non. Martii hebt S. den Satz an; davon weicht P. nur wenig ab. Beider Angaben stammen kaum aus unseren Annalen. Wenigstens ein Autor, C. oder H., würde doch das Datum mit herübergenommen haben. Auch ist zu bemerken, dass P. nicht wie S., im weiteren Verlaufe mit unseren Annalen übereinstimmt: P. liebt eben so wenig das Zusammenarbeiten verschiedener Quellen, als S. es liebt.

7) Was in S. vorausgeht — Rex Aquis bis cum exercitu — stammt aus der Quelle von M. Dann geht S. mit einem selbständigen profectus est zu unseren Annalen über.

H. cf. P.) in Italiam pro consecratione sua ab apostolico apud Romam in caesarem.[a] In quo itinere cum ad urbem Augustanam venisset, eam pacifice ingressus est. (cf. P.) Set quorundam civium factione seditio contra socios[b] regis exorta est, (H. S. C. P.) et hac de causa repentino igne,[c] ut in tali tumultu fieri solet, civitas fere tota conflagravit, (cf. P.) et multi tam gladio interfecti, quam igne suffocati sunt[d] (C. H. S.[1] P.)

1133. Rex[e] natalem domini in Longobardia apud villam Medicinam dictam[2] celebrat.[f] (C. H. S.)[3] Per[g] Italiam pleraque munita loca sibi resistentia capit. (C. H. S. cf. C.*) Tandem 2 kal. maii Romam cum summo favore ingreditur (C. H. S. cf. C.* P.) ibique 2 non. iun., quae[h] tunc dies[i] dominica extitit, Lateranis in basilica sancti Iohannis baptistae a domno apostolico Innocentio in caesarem[k] consecratur. (C. H. cf. C.* P.)[4]

30. April.

4. Juni.

5. Juni.

Bernhardus Patherbrunnensis episcopus, qui tunc cum rege[l] aderat,[5] usum rationalis in celebrationibus missarum constitutis temporibus et in consecrationibus[m] aecclesiarum seu ordinationibus aecclesiasticorum graduum, in proprio tantum episcopatu, sibi suisque successoribus a praedicto apostolico[n] Innocentio promeruit.[6] (C. H. S. cf. G.)

---

a) S.: imperatorem. b) H. S.: regis homines. c) incendio. d) H. S. P.: multi tam gladiis, quam flammis perierunt, — eine Abweichung von C., die nicht zweifeln lässt, dass hier S. und P. aus H. schöpften. e) S. ergänzt: Lotharius. f) S.: celebravit. g) S.: Rex Lotharius per etc. — ein Zusatz, der durch das von S. Eingeschobene nothwendig wird. h) H.: quo; quae — extitit fehlt in C. i) dies fehlt in C.* k) H.: imperatorem. l) S. berichtigt: imperatore; vgl. Seite 159 d). m) H.: et dedicationibus. n) H.: papa.

1) Das in S. Folgende — Rex Longobardorum bis deputatus est — findet sich ebenso in M. Der sich anschliessende Satz: Cometa visa est 6 non. Octob. stimmt mit P. überein. Woher Beide die Angabe nahmen, lässt sich nicht sagen.

2) Medicina liegt östlich von Bologna.

3) Das in S. Folgende: et Conradus — cum parentibus suis entstammt der Quelle von M.

4) C.* hat mehrere Zusätze, die seiner Lokalquelle angehören möchten. Was S. noch bietet, geht wieder auf die Quelle von M. zurück; auch der Satz: in praefata basilica a papa Innocentio imperialem suscepit benedictionem etc. Er sollte daher in der Ausgabe nicht mit kleiner Schrift gedruckt sein.

5) Die Urkunden, welche Lothar auf seinem ersten Römerzuge ausstellt, entbehren leider der Zeugen. Doch wird die Anwesenheit des Bischofs durch das, über Anaklet ergangene Gericht bestätigt: M. G. Leg. 2,81 wird er unter den Richtern Anaklets genannt.

6) Die betreffende Urkunde vom 5. Juni 1133 findet sich bei Schaten Annal. Paderb. 1,732 und Erhard Cod. dipl. Westf. 2,15. In letzterem Drucke ist die Lücke durch principatum auszufüllen.

Posthaec in reditu, cum[a] rex cum suis ad quendam locum[b] venisset, qui propter situs angustiam Clus, quasi praeclusus, vocatur — — quippe ex una parte excelsissimo monte adiacente, ex altera parte profundissimo flumine currente, via in medio quatuor seu quinque itinerantium simul[c] spatio patente — et cum ibidem transitus regi[d] ab incolis negaretur, ipse miro eventu et perspicuo dei auxilio, eundem locum celeriter irrumpendo, fugatis hostibus, cum suis pertransiit et urbem in supercilio ipsius excelsissimi montis positam repentino assultu cepit et principem eiusdem urbis, auctorem huius rebellionis,[e] secum captivum[f] abduxit.[1]

Duo circuli, maior et minor, circa solem apparuerunt 6[g]. kal. iul. circa horam tertiam: minor circulus ambiens principale templum Patherbrunnensis sedis et maior[h] circumdans ipsam[i] civitatem, ut[k] ibidem consistentibus videbatur. (C. H. S. cf. P.) Ipsa[l] die hora nona ipsum principale templum[m] cum omni fere civitate, proh dolor![n] incendio[o] conflagravit. (C. H. S. cf. P. G.) 26. Juni.

Eclipsis solis facta est 4 non. aug. circa horam sextam,[p] in tantum ut stellae in coelo apparerent. C. C.* H. S. P.) Magna inaequalitas aeris et pluviarum inundatio per totum tempus messis subsecuta est. (C. C,* H. S.)[2] 2. Aug.

Consobrinus imperatoris[q] Florentius, filius Florentii comitis de provincia Hollant,[r] occiditur Traiecti a Godefrido[3] et fratre eius Herimanno de Kuch.[4] (C. S.) *26. Okt.*

---

a) S.: dum. b) H. sucht, wie S. durch dum, das unmittelbar auf einander folgende cum cum zu vermeiden: imperator cum suis in reditu cum ad locum quendam. c) simul fehlt in C.; S.: simul itiner. d) H.: imperator, vgl. Seite 158 l). e) auctorem — rebellionis fehlt in H. f) H.: captivum secum. g) H. P.: 3. h) S. wiederholt: circulus. i) ipsam fehlt in H. k) ut fehlt in H. l) S.: Ipso. m) S: monasterium. n) proh dolor fehlt in S. o) incendio fehlt in C. p) C.*: hora diei sexta; circa — sextam fehlt in P. q) S.: imp. Lotharii. r) Florentius — Hollant fehlt in C. C.*

1) Annal. Erphesf. M. G. Ss. 6,539 bezeichnen die Engpässe als clusas quae ad civitatem Brixiam transmittunt. Die eroberte Burg heisst hier Lodrun, das heutige Lodrone. Der gefangene Fürst heisst nach derselben Quelle Adelbert.

2) In S. geht der folgende Satz voraus. Doch entscheidet die Zeitfolge für die Richtigkeit von C. Dann fügt S. an diesen Satz die Mariahimmelfahrtsfeier zu Würzburg und zwei dort vorgenommene Bestätigungen, eine Absetzung und Neuwahl. Alles findet sich auch in M., gehört also nicht hierher.

3) Gottfried von Arnsberg, der Schwiegersohn Friedrichs des Streitbaren.

4) Vgl. die ausführlichere Erzählung in Annal. Egmund. M. G. Ss. 16,453.

Rex Danorum pluribus advenis[a] Teutonicis terram suam incolentibus truncationes membrorum facit.[b] Hac[c] de causa imperator expeditionem super eum movere intendit.[1] (C. H. S.[2] P. cf. G.[3])

1134. Novus[d] imperator natalem domini Coloniae celebrat;[e] ibi[f] temerarius tumultus urbicorum[g] coram imperatore exoritur; et eo[h] nondum sedato inde discessit. (C. C.* S.)[4]

15. Apr. Imperator[i] pascha Halverstad peragit.[5] (C. H.) Ibi[k] rex[6] Danorum veniens sese[l] in potestatem imperatoris[m] tradit,[n] obsides dat,[o] iuramentum facit,[p] se successoresque suos nonnisi permissu imperatoris succesorumque suorum[q] regnum adepturum.[r] (C. C.* H. S. cf. P. G.) Et pulchro spectaculo, nusquam[s] retro prioribus[t] temporibus audito, (C. H.) ipso sancto die paschae idem rex Danorum, regio more coronatus coram coronato de more imperatore gladium ipsius portat. (C. H. cf. S. G.) Post haec in gratia imperatoris[u] redire permissus, (C. C.* S.) cum in patriam suam venisset, (C.) occiditur in

3. Juni. sancto die pentecostes,[v] ab aemulis suis,[w] annitentibus advenis Teutonicis, quos truncatione membrorum dampnaverat. (C. S.[7])

---

a) P. nur: multis Teutonicis. b) P.: fecit. c) S.: qua. d) S.: Lotharius. e) S.: celebravit. f) S.: ubi. g) S.: urbanorum. h) S.: quo. i) Imperator fehlt in C. k) S.: ubi; ibi fehlt in C.* l) S. C.*: se. m) C.: regis. n) S.: tradidit. o) S.: dedit. p) S.: fecit. q) In S. fehlt succesorumque suorum. r) C. H. G.: adepturum, was auch nach Analogien das Ursprüngliche sein kann. Vgl. Seite 129 Anmerkg. m und n. s) H.: nullis. t) prioribus fehlt in H. u) C.* hat cum pace statt in gratia imperatoris. v) S.: in — pentecostes occiditur. C.*: ab aemulis suis est occissus. w) ab aemulis suis fehlt in S.

1) Vgl. den fünften Absatz der dritten Beilage.

2) S. berichtet hiernach über die Gründung der st. Gotthardskirche zu Hildesheim. Denselben Satz hat P. zum folgenden Jahre, wo ein langes Wunder sich anschliesst. Die Quelle? Etwa jenes Werk, woraus S. und P. ihre übrigen Sagen schöpfen?

3) G. ergänzt, wohl um die grosse Angst und schmähliche Unterwerfung des Dänen zu erklären: valida manu.

4) Der in S. folgende Satz; Marchiam Conradi bis concessit entstammt der Quelle von M.; denn wenn auch in M. selbst weit kürzer über das Ereigniss berichtet wird, so stimmen S. und M. doch auch in dem unmittelbar Folgenden überein.

5) Der entsprechende Satz von S.: Imperator celebravit pascha Halberstad findet sich ebenso in M., sollte daher in der Ausgabe nicht klein gedruckt sein.

6) Nicht König Niels selbst war gekommen, sondern dessen Sohn Magnus, vgl. M. und die Annal. Erphesfurd.; doch kann auch Magnus, wie mir Giesebrecht aus den Annal. Ryenses M. G. Ss. 16,401 gezeigt hat, König genannt werden.

7) S. enthält in den vorausgehenden Sätzen noch Anderes. Diess Alles,

Northbertus Magetheburgensis episcopus[a] obiit, cui Cuonradus *6. Juni.* successit. (C. H. P.)

Post festum sancti Iacobi (C.) imperator expeditionem movens 25. Juli. super[b] Frithericum ducem Alsatiae plura eius castella destruit,[c] inter quae famosum eius[d] oppidum in Suevia, nomine Uolma, captum incendio tradit[e] et regionem praedabundus perambulat.[f] Frithericus dux tandem diffidens rebus suis[g] gratiam imperatoris, per quoscunque potuit, obtinere[h] elaborat.[i] (C. P.)

1135. Imperator[k] natalem domini Aquisgrani celebrat;[l] ibi[m] Colonienses gratiam imperatoris[n] obtinent. Ibidem[o] imperator et Coloniensis episcopus[p] dissentientes[q] ab invicem discordati discedunt. (C. C.* S.)[1]

Dominica ante mediam quadragesimam,[2] scilicet 16 kal. april., 17. März. (C. H. S.) frequens principum fere totius regni conventus fit apud Bavenberg, imperatore cum[r] valida manu electorum militum et armorum copia praesente. (C. H. cf. S.[3]) Ibi[s] dei gratia astipulante,[t] praedictus[u] Frithericus, dux Alsatiae,[v] annitentibus[w] principibus, in concordiam cum imperatore redit.[x] (C. H. cf. C.*) Coloniensis episcopus ibidem,[y] interventu principum et satisfactione sua, veniam promeruit[z] delicti sui in imperatorem. (C. S. cf. C.*)[4]

---

a) H. P.: archiepiscopus. b) P.: contra. c) P.: destruxit. d) eius fehlt in P. e) P.: oppidum Sueviae Ulma incendio tradidit. f) P.: praedando perambulavit. g) P. hat die Worte anders gestellt. h) obtinere fehlt in C. i) P.: elaboravit. k) S.: Lotharius imp. l) S.: celebravit. m) S.: ubi. n) C.*: eius. o) C.*: ibi etiam. p) S.: archiepiscopus. q) dissentientes fehlt in S. r) cum — copia fehlt in H. s) Ibi fehlt in C. t) H.: aspirante. u) praedictus fehlt in H. v) H.: Suevorum. w) H.: comitantibus. x) H.: sociatur. y) S.: Ibidem Bruno Coloniensis archiepiscopus. z) S.: delicti etc. promeruit.

selbst der Name des Königs, entstammt aber der Quelle von M. Dasselbe gilt von dem Uebrigen, was S. noch zu diesem Jahre berichtet.

1) Die in S. sich anschliessende Lichtmessfeier zu Quedlinburg stammt aus der Quelle von M.

2) Da der Donnerstag nach Oculi Mittfasten ist, der Sonntag Oculi 1135 der 10. März war, Mittfasten 1135 also auf den 14. März fiel, so sollte es Dominica post mediam quadragesimam, wozu auch 16 kal. april. stimmt, statt ante heissen. Anders Jaffé Lothar III. 160 Anmerkg. 15. Jedenfalls war Lothar am 17. März in Bamberg. St. R. 3304.

3) S. hat unsere Annalen und die Quelle von M. verarbeitet. Daher erfuhren selbst die Entlehnungen aus unseren Annalen eine etwas andere Fassung. Der anderen Quelle entnimmt S. die Unterwerfung Herzog Friedrichs.

4) Die Osterfeier zu Quedlinburg hat S. aus der Quelle von M., ebenso die

26. Mai. In festo pentecosten apud Magetheburgum[a] (C. H.) primum[b] principes regni coram imperatore[c] firmissimam pacem domi forisque ad decem annos iuraverunt (C. H. S. cf. C.* P.) et deinde caetera multitudo plebis tam ibi, quam per singulas regni[d] partes, haec eadem facere suadetur et compellitur. (C. S. cf. C.*) Dux Boemiae et dux Ungariorum[e] inimicitias ad[f] invicem habentes, ibidem[g] confoederantur.[1] (C. S.)

29. Sept. In festo sancti Michahelis in loco, qui dicitur Mulenhusen, Cuonradus, aliquando regii nominis,[h] frater Fritherici ducis, imperatori reconciliatur. (C. H. cf. P.)[2]

1136. Imperator natalem domini Spirae celebrat. Ibi mortuus *31. Dez.* est Heinricus marchio,[3] filius Wicberti comitis. (C. C.*)[4]

Hoc anno obsides numero duodecim Godefridi comitis[i] de Kuch sese[k] in potestatem imperatoris[l] tradunt. Ipse Godefridus cum fratre

---

a) C.: Magatheburg. b) S.: primo. c) S.: ipso. d) regni fehlt in C. e) S.: Ungariae. f) ad fehlt in C. g) S.: Ibidem dux etc. h) aliquando — nominis fehlt in H. i) comitis fehlt in C.* k) S.: se. l) C.: regis.

Pfingstfeier zu Magdeburg, die also nicht mit kleinerem Druck gegeben sein sollte. Mit einem selbständigen ubi leitet S. zu unseren Annalen über.

1) Statt Boemiae sollte es Poloniae heissen; auch gehört der Vorgang nicht hierher, sondern zum merseburger Reichstage vom 15. August, cf. Annal. Erphesf. 540 und die Quelle von M. und S., vgl. auch Jaffé Lothar III. 162 Anmerkg. 3.

2) Alles, was S. noch enthält, gehört der Quelle von M. Zweifeln kann man nur betreffs des letzten Satzes: Sane sciendum, quod eundem Lotharium imperatorem reges et regna plurimum reverebantur etc. Dieser fehlt in M., reiht sich aber so unmittelbar an das Vorausgehende, dass er auch wohl derselben Quelle angehört.

3) Markgraf Heinrich von der Lausitz, der Sohn Wigberts von Groitsch, starb nach S. und M. zu Mainz, als er auf dem Wege nach Speier war.

4) Der Satz ist in der Ausgabe mit kleiner Schrift gedruckt und als Ableitung aus S. bezeichnet. Doch folgt S. offenbar der Quelle von M., die mit C. Nichts gemein hat. Derselben Quelle gehört wahrscheinlich die abermalige Entsetzung des Bischofs Otto von Halberstadt, wenn die betreffende Nachricht auch in M. selbst fehlt. Sicher entstammt dieser Quelle die Versammlung zu Goslar, die dort erfolgende Wahl eines neuen Bischofs von Halberstadt und dessen Weihe zu Erfurt. Die letzteren Nachrichten geben uns dann, durch ihren Inhalt, eine ziemlich sichere Garantie, dass auch jene Entsetzung der Quelle von M. angehört. Ihr entnimmt S. des Weiteren auch noch die sich anschliessenden Sätze: Imperator pascha bis eum venit.

suo Herimanno ab imperatore proscribitur,[a] (C. C.* S.) in terra ipsorum, scilicet Salica,[1] more antiquorum. (S. C.)[2]

Irruptio[b] Sclavorum in partes Saxoniae; contra quos Athelbertus marchio exercitum movens, (C. H. P. cf. S.) terram eorum non semel hostiliter invasit et depopulatus est. (C. H. S. P.)

Circa festum[c] assumptionis sanctae Mariae expeditio imperatoris in Italiam. (C. C.* H.)[3] 15. Aug.

Inter Suosatienses et Arnesbergenses depraedationes, incendia, homicidia exercentur,[d] absente imperatore (C. C.* S.) iamque in Italiam profecto. (S.[4])

1137. Imperator natalem domini, similiter[e] et paschale festum[f] in Italia celebrat,[5] pentecosten vero apud Barum cum generali conventu[g] Italicorum principum. Ibi[6] Bruono[h] Coloniensis episcopus[i] 11. April. 30. Mai.

a) C.*: Ipse Herimannus, frater Godefridi, cum fratre proscribitur. b) P.: Sequenti anno irrupuerunt Sclavi. c) H.: assumptionem. d) C.*: fiunt. e) similiter fehlt in C.* f) H. C.: pascha. g) conventu fehlt in H. h) C.*: domnus Bruno secundus. i) H.: archiepiscopus.

1) Das heisst: sie wurden aus ihrem Eigen vertrieben, vgl. Annal. Egmund. M. G. Ss. 16,453. Graf Gottfried wird sich nun nach Westfalen begeben haben, auf die Güter seiner Frau, der Arnsbergerin. Wie er dort in Krieg mit den Soestern gerieth, — denn unter den gleich folgenden „Arnsbergern“ sind doch er und seine Leute verstanden, — darüber lässt sich nichts Sicheres sagen. Vielleicht hat der kölner Erzbischof auf die Verurtheilung Einfluss gehabt; gegen Soest, dessen Stadt, mag sich dann die Rache des Grafen gerichtet haben.

2) Die von S. berichtete Einnahme Havelbergs findet sich ebenso in M. Sie bedingte, dass S. in dem folgenden Satze den Wortlaut unserer Annalen nicht unverändert liess.

3) Was die nun in S. folgende Schilderung des Römerzuges betrifft, so ist sie wohl grösstentheils aus der Quelle von M. Sie entspricht ganz den reichen Angaben über deutsche Angelegenheiten, wie S. und M. sie für die letzten Jahre geboten haben. Fährt M. nicht fort, in gleicher Ausführlichkeit abzuschreiben, wie S., so mag der Grund mangelndes Interesse für so entlegene Vorgänge sein. Doch hat es M. nicht an jedem Interesse gefehlt: spätere auch in S. sich findende Angaben lassen deutlich die gemeinsame Quelle erkennen.

4) S. schickt den Satz dem Aufbruch nach Italien voraus, wahrscheinlich um später die Schilderung dieses Zuges nicht unterbrechen zu brauchen. Möglich wäre es dann, dass das iamque in Italiam profecto seine eigene Zuthat ist: sie könnte bestimmt sein, die Aenderung in der Chronologie, welche durch die Umstellung der beiden Sätze bedingt war, wieder aufzuheben.

5) Nämlich das Weihnachtsfest bei Bologna, das Osterfest zu Fermo.

6) Nach der Quelle von S. und M. starb Bruno zu Trani, wurde aber zu Bari begraben.

obiit, cui[a] Hugo decanus sancti Petri apostoli[b] successit; (C. C.* H.) qui
30. Juni. et ipse post paucos dies ibidem obiit; ibique[1] ambo conditi iacent. (C.H.)[2]

Principes Apuliae, Ruoizir nomine, ob cuius insolentiam maxime imperator Italiam intraverat, statuit castrum satis munitum in ipso latere civitatis Barae; in quod castrum[c] (C. C.* H.) multitudinem praedonum[d] collocaverat,[e] qui terra marique, quoquo[f] attingere poterant, inauditis miseriis et calamitatibus regiones opprimebant. (C.C.* H.P.) Simili modo per totam fere[g] Italiam fecerat. Pentecosten celebrato,[3] (C. C.* H.) imperator castrum[h] cum exercitu vallat,[i] quod nimio sudore[k] devincens[l] igni tradit soloque coaequat. Praedones comprehensi suspensi sunt circa turrim exustam, numero quingenti vel eo[m] amplius. (cf. G.) Quo terrore omnis civitas,[n] omnis munitio regiae se potestati tradit.[o] (C. C.* H. cf. P,)[4]

Exhinc[p] imperator in Calabriam[q] ambulavit.[r] (C. C.* H. P.) Ibi legati Graecorum ad eum magnifice veniunt, (cf. C.*) quos ipse magnificentius suscepit ac remisit.[s] (C. H. cf. P.)

23. Juni. Athelbertus Magontinus archiepiscopus[t] obiit. (C. H. P.) Post cuius obitum[u] civitas una cum principali templo,[v] heu proh dolor![w] igne concremata[x] est. (C. H. P. cf. S. C.*)

---

a) C.*: cui domnus. b) apostoli fehlt in H. C.* c) castrum fehlt in C. d) C.*: praedones. e) P.: locaverat. f) H.: quicquid. P.: regiones, quas. In C.* fehlt quoquo — poterant. g) C.*: paene. h) castrum fehlt in C. i) H.: circumdat. k) C.*: magno labore. l) H.: expugnans. m) eo fehlt in C. n) C.*: civitas et. o) C.*: tradidit. p) H.: Exin. P.: Inde. q) S.: Calabria. r) H.: transivit. s) H.: dimisit. t) P.: praesul. u) P. hat nec mora statt post etc. v) P. hat weiter: quod ipse magnifico tecto munierat. Ob hierher gehörig? w) heu — dolor fehlt in H. P. x) P.: cremata.

1) Nach der Quelle von S. und M. starb und ruht Hugo zu Melfi.

2) Was C.* noch weiter hat, gehört seiner Lokalquelle; auch das Eodem anno moritur etc., das daher gross gedruckt sein sollte.

3) Nach M. und P. geschah das vor dem Pfingsttage. Drum hat P., der sich übrigens unseren Annalen ziemlich eng anschliesst, das Pentecoste celebrato unterdrückt und den folgenden Satz mit His ante pentecosten gestis begonnen.

4) Das Wunder, welches P. hier anschliesst und auch von S. erzählt wird, lässt sich mit Sicherheit auf keine bestimmte Quelle zurückführen. Nur dann, wenn auch der Satz, womit P. zu dem Wunder überleitet: „His ante pentecosten gestis," der Quelle des Wunders angehört, wird man behaupten können, dass das Wunder nicht unseren Annalen angehört. Denn das Ereigniss, worauf sich das His ante bezieht, erfolgte nach unseren Annalen „Pentecoste celebrato." Aber das „His ante etc." fehlt in S., und wie ich schon in der vorigen Anmerkung andeutete, ist es wohl selbständiger Uebergang von P. So ist keine Entscheidung möglich.

5) Der entsprechende Satz von S. sollte nicht klein gedruckt sein, denn er

Marchio Athelbertus, collecta[a] valida manu, hiemali tempore terram Sclavorum praedabundus[b] perambulat. (C. H. S. P.)[2]

Imperator rebus in Italia compositis, (C. C.* H. P.) cum iam repatriare disponit, (C. C.*) in ipso itinere,[c] (C. C.* H. P.) tam senio quam infirmitate gravatus, (C. C.*) 2 non. decemb. obiit. (C. C.* H.)[3] 4. Dez.

Huius regis tempora[d] iocunda fuere.[e] Nam bona aeris temperie, omnigena terrae fertilitate, cunctarum rerum copia non solum per regnum, set et paene[f] per totum mundum[g] exuberabat. (C. C.* S.) Hic pace affluebat, concordia regnabat, moderatione fulgebat; — pace belloque clarissimus erat. (C. C.*) Merito a nobis nostrisque posteris „pater patriae“ appellatur: quia erat egregius defensor et fortissimus propugnatur, nichili pendens vitam suam contra omnia adversa propter iustitiam opponere. Et ut magnificentius de eo dicamus, in diebus eius populus terrae principem terrae[h] non pertimuit (C. C.* S.) nec violentorum manibus subiacuit. (C. C.*) Unusquisque enim sua liberaliter pacificeque possidebat. (C. C.* S.) Ergo pro pacificis erga dei aecclesiam ab eo gestis optamus, ut alta pace in domino quiescat et aeterna beatitudine perfruatur. (C.)

Corpus[i] eius, delatum in patriam, sepelitur regio more in haereditate paterna, (cf. P.) in[k] loco qui dicitur[l] Liutheron. (C. C.* H. S.)[4] *31. Dez.*

1138. Imperatrix Richeza indixit conventum principum in festo purificationis sanctae Mariae Quidilingaburg. Qui conventus impedi- 2. Febr.

---

a) P.: collecta militum. b) P.: praedando. c) H. P.: reditu. d) S.: tempora ipsius. e) S.: fuerunt. f) paene fehlt in S. g) S.: per orbem. h) principem terrae fehlt in S. i) H.: corpusque. k) in hat von Cs*. Handschriften nur eine. l) C. S.: dicto.

entstammt der Quelle von M. Zweifelhaft ist es mir sogar, ob S. den Brand von Mainz nach unseren Annalen bearbeitete. In dem igne cremata est haben wir zwar eine wörtliche Uebereinstimmung, aber statt civitas heisst es magna pars eiusdem civitas und das una cum principali templo fehlt.

1) In P. und S. folgen andere Brände; dann in P. die Wahl Adalberts des Jüngeren von Mainz, die S. unmittelbar an den Tod des älteren Adalbert anschliesst. Von den Bränden erzählt auch Albert. Stadens., nur in kürzerer Fassung. Daher können sie, und mit ihnen vielleicht auch die Wahl Adalberts II., recht wohl den verlorenen Annalen von Rosenfeld entlehnt sein.

2) S. hat den Satz an ganz anderer Stelle; er hat ihn wohl nachgetragen, da er sich erst nach Lothars Tode unseren Annalen zuwandte.

3) P. hat einen anderswoher entnommenen Satz mit einzelnen Wendungen unserer Annalen durchsetzt.

4) Betreffs P. gilt wieder das in Anmerkg. 3 Gesagte.

tus est ab Athelberto marchione et suis commanipularibus, tollentibus omne servitium imperatricis, quod [a] ibi habere debuit, et introitum in urbem [b] ei prohibentibus et plurima dampna tam rapinis, quam incendiis ei inferentibus. (C. S.)

Colonienses episcopum sibi constituunt Arnoldum praepositum sancti Andreae.[1] (C. cf. C.*) Magontini quoque super se levant episcopum Athelbertum iuvenem, prioris Athelberti nepotem. (C. cf. S.)

Cuonradus Suevus, frater Fritherici ducis,[c] aliquando,[d] ut supra dictum est,[e] usurpator regii nominis, latenter [f] primum levatus est in regem, factione Athelberonis Treverensis archiepiscopi et paucorum [g] principum, (C. S.) Confluentiae feria secunda dominicae Oculi mei;[2] successitque provectus in regnum Romanorum, a Thietwino cardinali episcopo consecratus, (S.) [90. loco [h] ab Augusto.] Ad huius tamen negotii [1] honorem multorum magnorum principum consensus est minime requisitus. (S.)

7. März.
13. Mai.

---

a) S.: ad hec preparatum. b) S.: urbis. c) frater — ducis fehlt in C. d) S.: quondam. e) ut — est fehlt in S. f) latenter — regem fehlt in S. g) S.: quorundam. h) S. hat andere Zahlen, vgl. Anmerkg. 3).

1) Bis hierher arbeitet S. nach Ms. Quelle; auszunehmen ist vielleicht der Satz: Pro Gerburga etc.

2) Damit stimmen im Allgemeinen eine Reihe anderer Annalen, wonach die Wahl Mittfasten erfolgte; es widersprechen nur die disibodenberger Annalen. Freilich hat Jaffé Konrad III. 5. Anmerkg. 16 ihre Angabe: Conventus principum apud Confluentiam urbem factus est in cathedra sancti Petri, ubi Conradum etc. regem constituunt, nicht als eine Zeit-, sondern Ortsbestimmung gefasst. Cathedra sti. Petri sei die Peterskirche zu Lützelcoblenz, einem Städtchen auf der linken Seite der Mosel. Dabei bleibt er aber den Beweis schuldig, dass Cathedra irgend einmal „die Kirche“ hiess; gewiss ist aus cathedra unser cathedrale hervorgegangen; aber auch dieses Wort ist dem Mittelalter nicht geläufig; wird vollends nicht von der jedenfalls unbedeutenden Kirche zu Lützelcoblenz gebraucht sein. So kann ich weder die etwaige Vermuthung, dass in cathedrali zu lesen sei, noch die ganz unbegründete Deutung Jaffés billigen. Wenn Jaffé weiter „apud“ betont, so scheint er zu vergessen, dass apud in Urkunden und Schriftstellern des Mittelalters „in“ heisst. Es bleibt also die Stuhlfeier Petri, der 22. Februar. Daran hat auch Waitz M. G. Ss. 17,25 Anmerkg. 42 festgehalten; wenn er aber meint, die Zusammemkunft sei auf den 22. Februar angesagt, und — wie man nach dem factus est hinzufügen muss — am 22. Februar auch eröffnet, die Wahl aber erst am 7. März erfolgt, so scheint mir die Zeit der Berathung doch von unglaublicher Länge. Auch geben die Worte zu solcher Deutung uns wahrlich kein Recht. Das Einfachste: der Annalist irrt hier ebensowohl, wie z. B. in dem unmittelbar vorausgehenden Jahre, wo er Lothars Tod zum 29. November angibt.

3) Nämlich der Weihe. Man darf also nicht glauben, es sei mit diesem Satze gesagt, was schon mit dem vorausgegangenen latenter gesagt sei, und dem-

Qui Cuonradus regalia, quae Heinricus dux Baioariorum,[a] qui et dux Saxonum, gener Lotharii imperatoris,[b] sub se habuit (cf. C.* P.) callide acquisivit et eundem ducatu Saxoniae privare voluit, dato eodem Athelberto marchioni. (C. C.* S.)

Hinc caedes, rapinae, incendia per totam Saxoniam facta sunt.[1] Unde[2] Heinricus dux fratri Welphoni ducatum Baioariae cum provincia committens, valida manu[3] Saxoniam tendit, (C. C.*) et similis *Febr.* factus leoni in operibus suis, diruens urbes et castella, perscrutatus est iniquos, qui terram perturbabant, et ipsum auctorem totius mali (C.) Athelbertum[c] marchionem post dominum suum regem exulare coegit.[d] (C. C.*) Tunc Bernhardus de Pluozeke, cognatus imperatri- *Mai.* cis, licet sero poenitentia ductus, tandem post subversionem urbis et distractionem facultatem suarum domnam imperatricem adiit, pro admissa infidelitate veniam petiit et impetravit.[4] Herimannus etiam de Winceburg,[e] a rege suscipiens bona minus sibi profutura, beneficia scilicet ad regia vexilla pertinentia, quae hactenus comes Sigifridus de Homburg possederat, ab ipso comite plurimis proeliis lascescitur, devincitur;[f] unde et viribus diffidens, datis sacramentis, tam duci quam comiti reconciliatur.[5] (C.)

---

a) S.: Bawarie. b) C.: regis. c) C.* nur: ipsum A. d) C.*: fecit. e) C.: Wircenburg. f) C.: devastatur.

nach zwei Quellen annehmen. Vielmehr scheint mir die Weihe ganz einheitlich der Wahl sich anzuschliessen. Nur sind die Zahlen Ss. Eigenthum, hier wie z. B. zu 1125. Daher habe ich geändert und zwar nach Massgabe des Jahres 1125.

1) S. und P. berichten über die sächsischen Wirren doch wohl nach der anderen, ihnen gemeinschaftlichen Quelle, der P. zu diesem Jahre auch betreffs anderer Ereignisse den Vorzug gegeben. Weiter stimmt S. wieder mit M.

2) Alle folgenden Ereignisse gehören in das Jahr 1139, aber in den Anfang. Um so mehr konnte der Verfasser, gleich an Hinc caedes etc. anschliessend, eine erschöpfende Ausführung eben dieses Hinc caedes etc. geben.

3) Nach S. und P. geschah es vielmehr: latenter.

4) Beide, Albrecht den Bären und den Grafen Bernhard von Plötzkau, finden wir am 23. Mai zu Rusteberg, wo sie eine Urkunde des Erzbischofs von Mainz bezeugen. Vgl. v. Heinemann Albrecht der Bär 358 Anmerkg. 97.

5) In der eben angeführten Urkunde erstattet der Erzbischof dem Kloster Katelenburg gewisse Güter, die ihm ein Markgraf Hermann entzogen hat. Dann erscheinen unter den Zeugen: Marchio Herimannus et frater eius Heinricus de Asseburch. Also ist Hermann von Winzenburg gemeint, denn dessen Bruder war Heinrich von Asleburg. Da liegt die Vermuthung nahe, dass König Konrad dem Markgrafen von Meissen, Konrad von Wettin, der zu den Aufständischen hielt, die Markgrafschaft entzogen und dem Hermann übertragen. Hermann hätte dann nur zurückerhalten, was Lothar ihm einst genommen. Vgl. Seite 144 Anmerkg. 1.

23. Juni. **1139.** Rex natalem domini Goslariae celebrat. (C.)

Andreas Traiectensis episcopus obiit, cui Hartbertus successit. (C. S.)

25. Juli. Circa festum sancti Jacobi apostoli expeditio regis in Saxoniam contra Heinricum ducem; set illo viriliter cum magno exercitu iuxta Crucenberg[1] occurrente, (cf. P.) rex infecto negotio rediit. (C. C.*)

25. Okt. Nec multo post idem dux veneno, ut fertur, vitam finivit. (C. C.* cf. P.) Athelbertus marchio morte ducis exhilaratus, cum forum apud Bremam

1. Nov. circa festum omnium sanctorum[a] gloriabundus adiret,[2] (cf. S.) ut a turbis ibi[b] confluentibus magnifice[c] quasi dux patriae susciperetur, ab amicis imperatricis circumventus, (cf. P.) fuga usus vix[d] cum paucis suorum[e] evasit. (C. C.* P.)[3]

Novemb. **1140.** Rex urbem[f] Welphonis, ducis Baioariorum, Winesberg dictam, obsedit. (C. C.* P.) Dux autem congregato exercitu, super regem, uti sperabat negligentius agentem, meditabatur irruere. Hoc ille postquam rescivit, illico post fratrem suum, ducem Frithericum, a se paulo ante profectum misit et, quos in vicino poterat attingere collectis, hostium opperiebatur adventum. Mane diei sequentis ipse propria incendit tabernacula et, venientibus hostibus obviam factus, cum paucis sese certamini fiducialiter dedit; in quo non segniter

21. Dez. agens, magnificum ex adversariis triumphum cepit. Interfectis namque multis, plures fugae remedium quaerentes fluvius Necker, iuxta quem congressi fuerant, absorbuit, nonnullis praeter hos captis. Rex vero, demum voti compos effectus, urbem[g] (P.) in deditionem accepit,[4] (P. C. C.*) matronis ac caeteris[h] feminis ibi repertis hac regali

a) circa — sanctorum fehlt in C.* b) C.*: inibi. c) magnifice fehlt in C.* d) vix fehlt in C.* e) suorum fehlt in C.* f) P.: castrum, dann aber dictam, — wohl ein Beweis, dass die Aenderung nicht durchgreifend war. g) G.: castrum, vgl. f). h) caeteris fehlt in C.*

1) Kreuzburg an der Werra.

2) Wirkten auch hier die Verbindungen, die durch den heiligen Vicelin zwischen Paderborn und Bremen hergestellt waren?

3) S. stimmt meist mit M. überein. Die mit P. gleichen Nachrichten sind derartig, dass wir sie sicher nicht verwerthen dürfen, denn sie stehen mit den Nachrichten, die unsere Annalen zum Schlusse des vorigen Jahres gaben, geradezu im Widerspruche. Auch was S. und P. selbständig zu sein scheint — in S. das römische Concil, der Tod Ottos von Bamberg und Ludwigs von Thüringen; in P. der zahlreiche Besuch des goslarer Tages — darf ich nicht beanspruchen.

4) Die Zusammensetzung rechtfertige ich in der vierten Beilage.

liberalitate licentia concessa, ut quaeque humeris valerent deportarent.[1] Quae tam fidei maritorum, quam sospitati caeterorum consulentes, obmissa supellectili descendebant, viros humeris portantes. Duci vero Fritherico, ne talia fierent, contradicente, rex favens subdolositati[a] feminarum[b] dixit, regium verbum non decere immutari.

1141. Rex festum pentecosten Wirciburg celebrat. Ibi celebris conventus principum fit pro pace et concordia in regno componenda, set infecto huius rei negotio discessum est. 18. Mai.

Imperatrix[c] Richeza piae memoriae obiit. (C. C.*) *17. Juli.*

Ethelmarus[2] de Rietbike,[d] adversus se in bellum provocans comites Ekkibertum de Tekeneburg et Ottonem de Ravenesburg,[3] ab eis primo congressu vincitur et fugatur, set denuo congressuri, ante conflictum capiuntur. Ex adverso enim insidiis deputatis, cum peringens palus transeundum[e] eis esset, ac inarmati incederent, subito in eis insiliit, sicque inter hostes ac paludem inclusos quosque militares cepit, reliquos debilitavit.

Athelbertus Magontinus episcopus subito obiit, cui Marcholfus successit. Siwardus Mindensis episcopus obiit, cui Heinricus eiusdem civitatis insulae abbas successit.[4] (C.) *29. Aug.* *28. April.*

1142. Rex pentecosten[5] Frankenvuort celebrat, coadunata principum tam Baioariae, quam Saxoniae dignitate. Ibi quorundam familiarium suorum principum fretus auxilio, domnam Gertrudam, famosissimam Saxoniae matronam, filiam videlicet Lotharii imperatoris et praedicti ducis Heinrici viduam, uni e fratribus, nomine Heinrico, matrimonio copulavit, prudenti et satis necessario omni regno usus consilo, quo animadvertit posse una feria pacificare omnia. Quod et factum est. Nam principes, qui hactenus resistebant, regi ibi reconciliantur, (cf. C.*) omnem fidelitatem ei promittentes; quibus et ipse reconciliatus, quod cuiusque dignitatis erat, restituit ac deinde ipsos 7. Juni.

---

a) C.: subdolositi. b) C.*: mulierum. c) C.*: Domna imp. d) C.: Riethike. e) C.: transeundum.

1) Auch über die Glaubwürdigkeit dieser Angaben handle ich in der vierten Beilage.

2) Gemeint ist Elimar von Oldenburg, der hier nach der Burg seines Schwiegervaters: von Rietberg heisst.

3) Tecklenburg und Ravensberg.

4) Vgl. über die zeitliche Richtigkeit dieser Angabe den sechsten Absatz der dritten Beilage.

5) Vgl. über die Unrichtigkeit dieser Angabe Seite 61.

principes inter se dissidentes, ut decuit regem, pacificare curavit. Novae vero cognatae suae trecentas marcas, quas ipsa pridie pro obtinenda gratia sua porsolvendas devovit, reindulsit ac sic per quatuordecim dies regali apparatu nuptias per se administravit. (C. cf. C.*)

9. Juni. Marcholfus Magontinus episcopus obiit; cui Heinricus ipsius maioris aecclesiae decanus successit. (C.)

Wezelinus Monasteriensis canonicus ab aecclesia Osnabrugensi episcopus eligitur,[1] set Coloniensium archiepiscopo aliisque quibusdam resistentibus, suspensione divini officii aecclesia a legitima electione arcetur; unde Philippum praepositum Daventrensium in eius locum suscipiunt. (C. C.*)

1143. Hoc anno hiemps validissima et prolixa exstitit.[a]

18. April. Domna Gertrudis praedicta dutrix[b] ob difficultatem partus diem clausit extremum et apud patrem et matrem necnon[c] priorem coniugem suum Heinricum cum moerore totius Saxoniae in[d] Liutheron sepelitur.[2]

Rex in quadragesima[3] partes[e] Saxoniae iterum intrare attemptans, usque Goslariam et Hildenesheim processit; cum subito dux[f] Baioariae Welpho, consociato sibi consobrino suo,[g] filio scilicet ducis[h] Fritherici, Sueviam ingressus, quaeque regis erant concremando, diripiendo acriter depopulatus est. Quae res regem remeare coegit.

Tota aestate et autumpno pluviae inundabant.[i] (C. C.*)

24. Sept. Innocentius papa obiit; cui Coelestinus[k] successit. (C. C.* P.)

29. Mai. Albero Corbeiensis abbas obiit; Heinricus frater Sigifridi comitis successit. Hic a domno apostolico ad decus aecclesiae suae promeruit anulum, antecessoribus suis non concessum. (C.)

8. März. **1144.** Coelestinus papa obiit; cui Lucius,[l] qui et Gerhardus successit. (C. C.* P.)

---

a) C.*: fuit b) C.* ergänzt: coniux Heinrici fratris regis. c) C.*: et. d) C.*: sep. in L. e) C.*: Saxoniam. f) C.*: Welpho dux B. g) C.* ergänzt: Friderico qui postea regnavit. h) C.*: Frid. ducis. i) C.*: intolerabiles. k) C.*: secundus, qui et Wido. l) C.*: secundus.

1) Vgl. hierzu den sechsten Absatz der dritten Beilage.

2) Ueber eine widersprechende Angabe Arnolds von Lübeck vgl. den sechsten Absatz der dritten Beilage.

3) Nach P., welcher aus anderer Quelle ähnliche Nachrichten bietet, hätte der König schon Anfangs Januar die sächsischen Fürsten zu Goslar empfangen. Doch war er nach der Urkunde St. R. 3450 am 1. Januar noch in Regensburg.

III. Gobelini ex annalium continuatione excerpta. 1144—1190.

1144.[1] Comes de Arnesberg[2] depraedationes et incendia exercet in dioecesi Paderburnensi.[3]

1145. Maior ecclesia Paderburnensis post incendium eius anno duodecimo[4] a Bernhardo episcopo dedicata est.[5]

1150. Otto comes de Ravensberg Frisiam intravit et, multitudine Frisonum prostrata, gloriosus rediit.[6]

1152. Claustrum[a] sanctorum Petri et Pauli in Paderburn 6 kal. aug.[b] exustum est.[7] 27. Juli.

1160. Bernhardus episcopus Paderburnensis obiit et successit Evergisus.[c] *Juli.*

1163. Civitas Paderburnensis a parte occidentali ultra forum cum ecclesia forensi et ecclesia sanctorum Petri et Pauli miserabiliter igne consumta est.[8]

1164. Archiepiscopus[d] Coloniensis, Paderburnensis, Mindensis et Monasteriensis episcopi et Heinricus dux Saxoniae urbem Arnesberg

a) G.: Hoc anno claustrum etc. b) 6 kal. aug. fehlt im Druck. c) G.: ergänzt die Regierungsdauer. d) G.: Eodem anno archiep.

1) Anno Conradi sexto = 13. März 1143 bis 1144; also kann das Ereigniss auch zu 1143 gehören. Weil es aber in den kölner Annalen fehlt, möchte es doch unserer Fortsetzung angehören, d. h. dem Jahre 1144.

2) Gottfried von Kuik, der Schwiegersohn Friedrich des Streitbaren von Arnsberg.

3) Die Bedeutung dieses Krieges zeigt ein Bruchstück der Vita Bernhardi ep., welches Schaten Annal. Paderb. 1,562 aus einem hardehausener Codex mittheilt. Danach sagte Bischof Bernhard zu seinem Beichtvater: Bellum contra potentem comitem de Arnsberg, qui ecclesiam meam infestabat, multis impensis gessi.

4) Also kann die vorausgehende Jahreszahl 1148 nicht richtig sein: statt 1143 ist 1145 zu lesen.

5) Das Weitere: et ipse episcopus anniversarium diem dedicationis per episcopum Immadum constitutum non mutavit, halte ich für eine Zuthat Gobelins. Auch die unmittelbar darauf folgende Angabe: Hic Bernhardus etc. fundavit monasterium in Hardehusen scheint mir nicht hierher zu gehören. Sie möchte um so eher auf mündlicher Ueberlieferung beruhen, als sie der Jahreszahl entbehrt.

6) Was G. aus der Regierung Konrads III. berichtet, von mir aber nicht aufgenommen ist, entnahm er R. oder Mart. Polon.

7) Die in c. 60 folgende Genealogie der Grafen von Altena gehört sicher nicht hierher.

8) Zwar haben Druck und Codices 1165; da aber G. unmittelbar an den obigen Satz einen Bericht der kölner Annalen, welcher zu 1164 gehört, mit anno dehinc sequente anschliesst, so ist 1165 in 1163 zu verwandeln.

obsident, ex eo quod Heinricus comes de Arnesberg Heinricum fratrem suum iuvenem in vincula coniecerat, et inde mortuus erat. Unde Arnesberg capitur et destruitur ac ipse Heinricus comes cogitur exulare;[1] set postea, ipso dedente se et omnia sua Coloniensi ecclesiae,[2] per ipsum archiepiscopum suis et patriae est restitutus.[3]

1176. [Imperator proelium cum Lombardis committit, sed haud prospere.[4]] Nam fuga capta Cumas[a] se recipit. Tali casu impe-

---

a) Cod. Lips. et Paderb.: Cumis.

1) G. erzählt den Tod Victors III., der am 20. April 1164 erfolgte, und die Wahl Paschals III., die zwei Tage später stattfand. Dann fährt er fort: Eodem anno archiepiscopus etc., wie oben. Offenbar irrt also Ficker Reinald von Dassel 90, wenn er die Fehde ins Jahr 1165 setzt. Mit G. stimmt denn auch der Annalist von Egmund. M. G. Ss. 16,463: Eodem anno (sc. 1164) Heinricus filius Godefridi et Idae de Arnsberch etc. Dagegen Chron. mont. ser. ed. Eckstein 32: 1166 Arnesberch destruitur.

2) Noch in der Bestätigungsurkunde Lucius III. vom 7. März 1184 wird die Burg Arnsberg sammt Zubehör als Lehen der kölner Kirche genannt. Seibertz U.-B. 1,117. Doch war das Verhältniss kein recht festes; es hat sich, wie so viele Lehnsverhältnisse, die Reinald und Philipp von Köln anknüpften, bald wieder gelöst.

3) Das Meiste des zunächst Folgenden entnimmt G. den kölner Annalen, selbständig berichtet er nur, doch im Anschlusse an Martin den Polen, über den Abt Joachim von Calabrien, dann über eine Gewaltthat Heinrichs des Löwen gegen Thomas von Canterbury, endlich über einen eigenthümlichen, den Löwen betreffenden Vorgang. Danach soll der Kaiser, während Heinrich ins heilige Land gezogen, nach Sachsen gekommen sein und die Angesehensten, denen der Herzog seine Burgen übergeben, durch einen Eid verpflichtet haben, ut, si dux non rediret, urbem cum terra sibi contraderent. Et post hoc duce reverso propter haec facta est dissensio inter imperatorem et ducem. Das klingt doch wie eine Sage und möchte auf mündliche Ueberlieferung zurückgehen. Um so mehr, als auch die vorausgehende Gewaltthat Heinrichs den Charakter einer späteren Fabelei an der Stirn trägt.

4) Das Vorausgehende scheint mir G. noch aus C.* entlehnt zu haben, doch sehr zusammenziehend, viel weniger wörtlich, als sonst. Vielleicht gehört aber auch schon Einzelnes unseren Annalen; deren Benutzung beginnt jedenfalls mit Nam fuga capta; denn schon darüber findet sich in C.* Nichts mehr. Fraglich bleibt nur, ob G. den Text unverändert gelassen, ob ihm nicht eine andere Ordnung der Ereignisse beliebte. Dazu konnte ihn verleiten, dass seine Abschrift von C.*, wie ich glaube, gerade mit der Niederlage abbrach: nun lag die Annahme nah', dass der Verfasser von C.*, dessen Führung G. sich für Friedrichs Zeiten gläubig überlassen hatte, ihm wohl von der Zusammenkunft erzählt hätte, wenn sie dem Kampfe vorausgegangen wäre. Und wie sehr widersprach nicht auch die Angabe von C.*, dem Kaiser habe vor der Schlacht bei Legnano ein neues Heer zur Verfügung gestanden, der ungeheuren Besorgniss, in welcher sich Friedrich nach unseren Annalen befand! Aber wenn G. änderte, müsste auch das ad reparandos imperii casus

rator anxius et curis ingentibus pressus, Heinrico duci Saxoniae per nuncios vocato iuxta lacum Cumanum occurrit et humilius, quam imperatoriae maiestati congruebat, rogavit eum, ut ad reparandos imperii casus auxilium praeberet, collecto in brevi exercitu eoque in Italiam traducto: cuius petitioni dux assensum non praebuit, obortis iam dudum inter eos discordiis.

1177.[a] Habito concilio generali apud Venetias, unitas ecclesiae *August.* reformata est, et obtinuit sedem beati Petri Alexander, a quo imperator fere per annos 17[b] dissensit.[1] Cum ordinatis vero tempore schismatis ita dispensatum est, ut episcopi in dignitatibus et clerici in ordinibus suis manerent, nisi qui forte contra canones intrusi fuissent eiectis per violentiam legitimis pastoribus, vel nisi fuissent ordinati ab illis, qui auctores schismatis fuerunt.[2]

Inter haec quod archiepiscopus Coloniensis erat in Italia,[3] inter amicos eius, videlicet comitem de Altena[4] et suos coadiutores, et

---

a) Anno domini. b) Druck: 16.

sein Eigenthum sein; denn danach war offenbar die Niederlage vorausgegangen. Ob man eine solche Aenderung annehmen kann, muss ich fremdem Ermessen überlassen. Auch mögen Andere entscheiden, ob die obige Anordnung nicht — trotz der entgegenstehenden Angabe des Otto Sanblas. c. 23. M. G. Ss. 20,315. — die richtige ist. Jedenfalls haben wir hier eine Bestätigung für Chiavenna als den Ort der Zusammenkunft; auch das Uebrige gleicht der Erzählung Ottos; von der Ausschmückung, worin das Ereigniss bei anderen Autoren erscheint, — namentlich auch bei R., dessen Werk hier nicht, wie wohl Jeder auf den ersten Blick sieht, Gs. Quelle sein kann, — ist dieser einfache Bericht weit entfernt. Daher ist er auch nicht mit den Heinrich betreffenden Fabeleien, deren ich Seite 172 Anmerkg. 8 gedachte, in eine Reihe zu stellen, etwa auf dieselbe Quelle zurückzuführen, auf die Tradition.

1) Nur in der Zahl stimmt G. mit C.* überein, nicht aber auch in dem fere per; vielmehr heisst es in C.*: cum iam scisma 17 continuis annis perdurasset. So sieht man wohl, dass C.* nicht Quelle war.

2) G. prunkt hier, wie öfter, mit einem kanonistischen Citat: ut patet Extra De schismaticis cap. primo. Man sollte also glauben, die obige Bestimmung des venetianer Friedens sei der Extra entnommen. Wenn man aber die angezogene Stelle einsieht, so findet man den zweiten Kanon der Lateransinode von 1179, der von Obigem sehr verschieden ist: er richtet sich gegen alle Schismatiker, die ihre Weihen mittelbar oder unmittelbar von den Gegenpäpsten erhalten haben; von der oben ausgesprochenen Vergünstigung, die im venetianer Frieden auch nur den Deutschen zugestanden wurde, ist keine Rede. Aber auch der Friede verfügt nicht ganz so, wie unser Annalist will; doch liess sich seine Angabe allenfalls mit der Friedensbestimmung in Einklang bringen.

3) Dort war er noch am 27. August 1177. St. R. 4219.

4) Graf Arnold von Altena begegnet noch im Jahre 1177 wiederholt am erz-

amicos ducis Saxoniae, videlicet Bernhardum de Lippia et suos, incendia et rapinae aguntur.

Monasteriensis episcopus rediens ab Italia [1] contra eos, qui in absentia sua dioecin suam inquietaverant, arma corripiens, iunctis sibi comite de Tekeneburg [2] et Bernhardo de Lippia, castella quaedam, videlicet Ahusen et Diepena destruxit ad[a] iniuriam Iohannis de Ahusen.[3]

Eodem anno Bernhardus de Lippia ex parte ducis Heinrici montem Leuenberg [4] occupat et praesidiis munit, quod postea[b] inter eundem Bernhardum et Herimannum comitem de Ravensberg gravis discordiae seminarium fuit.

1178. Philippus[c] Coloniensis cum auxilio imperatoris exercitum ducit [d] contra Heinricum ducem Saxoniae et procedens usque ad Wiseram [5] Huxariam, oppidum abbatis Corbeiensis, ad iniuriam ducis incendio vastat.[6] Deinde usque ad Hamelen cuncta vastando processit.[7]

---

a) ad — Ahusen fehlt im Druck. b) postea fehlt in Cod. Lips. et Paderb. c) Anno sequenti Phil. d) Der Druck: armat und zwar nach: Saxoniae.

bischöflichen Hofe; sein Bruder Friedrich hatte den Erzbischof nach Italien begleitet. Vgl. meinen Aufsatz über Bernhard von der Lippe 38 Anmerkg. 88.

1) Diese Angabe lässt sich anderweitig nicht bestätigen. Doch würde man sie ohne Grund in Zweifel ziehen; nur muss man annehmen, dass Hermann schnell aus Italien zurückgekehrt sei; schon dem Abschlusse des venetianer Friedens kann er nicht mehr beigewohnt haben, denn in dem so genauen Verzeichniss der cronaca Altinate im Archivio stor. Ital. 8,117 fehlt sein Name.

2) Graf Simon von Tecklenburg und Bernhard von der Lippe lassen sich 1177 auch urkundlich in der Begleitung des Bischofs nachweisen. Cod. dipl. Westf. 2,187. 189.

3) Johann von Ahaus und Diepenau scheint sich dann unterworfen zu haben. Schon im folgenden Jahre finden wir ihn am Hofe des Bischofs. Cod. dipl. Westf. 2,144.

4) In diesem Leuenberg erblickt man den Sparenberg bei Bielefeld. Vgl. v. Ledebur Gesch. der vormaligen Burg und Festung Sparenberg. 5.

5) Von Philipps Zuge berichtet auch C.*, doch zeigen die reicheren Einzelheiten, dass nicht C.* Quelle war.

6) Philipp selbst sagt darüber: ex werra Saxonica, quam nos pro multa necessitate Coloniensis ecclesie contra seviciam Heinrici de Bruniswich aggressi sumus, ecclesia Corbeiensis ab exercitu nostro multa in stipendiis fratrum incommoda et non modicam rerum suarum pertulit devastationem. Cod. dipl. Westf. 2,151.

7) — procedens usque Quernhamele, das heisst: Hameln an der Weser, erzählt auch Arn. Lub. 2,10. M. G. Ss. 21,133. Doch ist an eine Verwandtschaft mit Arnold nicht zu denken.

Hoc anno Evergisus episcopus Paderburnensis obiit; cui Sifridus ecclesiae maioris praepositus successit.[a] *28. Sept.*

1179.[b] Conventus principum factus est in Magdeburg, ubi querimoniae multae, tam ab imperatore, quam a principibus contra Heinricum ducem Saxoniae factae sunt.[1] *24. Juni.*

Hoc anno Guncelinus comes de Swerin, qui de parte ducis erat, habuit bellum cum Simone de Tekeneburg et filio comitis de Arnesberg in dioecesi Osnaburgensi et caesa multitudine vulgi comes de Tekeneburg cum multis militibus[c] captus est.[2] *1. Aug.*

Eodem tempore Bernhardus de Lippia et Widekindus de Rheden[3] contra Susatum armata manu tendentes provinciam circumquaque incendio vastaverunt et inde[d] divertentes oppidum Medebeke concremarunt.[4] Archiepiscopus autem Coloniensis e contra exercitum dirigit contra ducem in Saxoniam et castrum Haldensleve obsedit, sed non perseverat.[5] Et landgravius Hassiae Lodowicus et frater suus Herimannus, comes palatinus,[6] cum quadringentis militibus fuerunt in *Okt./Nov.*

---

a) G. ergänzt wie immer: et praefuit ecclesiae Paderfontanae annis novem, mensibus quatuor. b) Anno domini 1179. c) Der Druck: millibus. d) Der Druck: in die Juda, was wahrscheinlich aus der Verlesung eines zweimal geschriebenen inde entstand.

1) Auch C.* berichtet über den magdeburger Hof, ohne dass doch eine wörtliche Uebereinstimmung sich fände Ebenso entscheidend für Gs. Unabhängigkeit ist das tam ab imperatore, wofür eine entsprechende Angabe in C.* fehlt.

2) Cohn, der zuerst diese Angabe auf eine zeitgenössische Quelle zurückführte, zeigte auch (Gött. Gel. Anz. 1866. S. 606), dass die Schlacht auf dem Halerfelde nicht, wie man nach Annal. Stadens. M. G. Ss. 16,349 geglaubt hatte, am 1. August 1180 stattfand, sondern 1179.

3) Ueber Widukind von Rheda, Vogt von Freckenhorst vgl. meinen Aufsatz: Bernhard von der Lippe 40 Anmerkg. 104 und 43 Anmerkg. 110.

4) Soest und Medebach sind bekanntlich kölnische Städte; so ist der Zug vor Allem gegen den Erzbischof gerichtet. Vgl. Bernhard von der Lippe 40 flg., doch ist hier des durch Meiboms Verlesung entstandene Datum „in die Juda“ zu streichen.

5) Nach Annal. Pegav. M. G. Ss. 16,263 begann die Belagerung acht Tage nach dem Brande Halberstadts; dieser Brand erfolgte nach P. und — worauf Hahn Die Söhne Albrechts des Bären 17 Anmerkg. 6 aufmerksam macht, — dem Necrol. Hildesheim. ap. Leibnitz Scr. rer. Brunsvic. 1,763 am 23. September. Somit begann die Belagerung am 1. Oktober. Sie dauerte länger als vier Wochen; nach Annal. Pegav. hätten sich die Belagerer in der vierten Woche entzweit und nun „allmälig“ die Belagerung aufgehoben.

6) Wie die Annal. Pegav. 263 berichten, wurde zunächst Hermanns Bruder, der Landgraf von Thüringen, Pfalzgraf von Sachsen; erst Martini 1182 ging, wie wir aus Annal. Erphesfurd. M. G. Ss. 16,25 erfahren, das Amt auf Hermann über.

exercitu archiepiscopi Coloniensis. Quare Heinricus dux dirigens exercitum ad terram landgravii eodem anno bellum cum eo comittit[1] et landgravius victus cum quadringentis[2] militibus captus est. Et ante hoc bellum[3] Herimannus comes palatinus, frater landgravii, ab amicis ipsius ducis captivatus est. Et[4] dux Halberstad, Northusen et Molhusen exussit.[5] Sed tunc plures nobilium[6] cum urbibus, quas a duce tenuerant, ad partem imperatoris verterunt se.

13. April. **1180.**[a] In conventu principum apud Geilehusen celebrato per sententiam principum duci Saxoniae Heinrico ducatus suus abiudicatur; et partes ipsius ducatus, quae erant in Coloniensi et Paderburnensi dioecesibus ultra Wiseram dantur Philippo archiepiscopo Coloniensi;[7] et Bernhardo comiti de Anehalt, filio marchionis Adelberti, caeterae partes ducatus ipsius, quae erant in Saxonia, condicuntur.

Deinde eodem anno[8] archiepiscopus Magedeburgensis cum mul-

---

a) Anno domini 1180.

1) Die Schlacht bei Weissensee wurde nach Chron. Sampetr. ed. Stübel 38. 14. Mai 1180 geschlagen. Den Monat bestätigt Arn. Lub. 2,16. M. G. Ss. 21,136. Ueber das Jahr kann nach der Uebereinstimmung aller Annalen kein Zweifel sein. Vgl. z. B. Annal. Pegav. 263.

2) Dieselbe Zahl nennen Annal. Pegav. l. c.; dagegen weiss R. von 600 Rittern.

3) Auch diese Angabe ist unrichtig, wie das Jahr; denn übereinstimmend erzählen Arn. Lub. l. c. Annal. Erphesf. 25. Pegav. 263 und M., dass Hermann in der Schlacht gefangen sei.

4) Ich kann den Satz: Et — exussit nicht mit voller Sicherheit verwerthen; es ist möglich, dass G. ihn aus R. nahm. Doch kann ich nicht gut glauben, dass G. zwei Nachrichten, die in seiner Vorlage ziemlich weit auseinander standen, die Einäscherung Halberstadts einer-, Nordhausens und Mühlhausens anderseits, in solcher Weise verbunden hätte. Auch lässt R. beide Nachrichten der Schlacht bei Weissensee vorausgehen, G. nachfolgen. Oder wäre nicht, wie im Druck und in den Handschriften, mit „Et dux" ein neuer Satz zu beginnen, vielmehr die Einäscherungen zu ante hoc bellum zu ziehen?

5) Wie in dem Vorausgehenden ist auch hier die Chronologie verwirrt: Halberstadt brannte am 23. September 1179; Nordhausen und Mühlhausen nach P. und R. vor der weissenseer Schlacht; wohl genauer ist die Angabe des pegauer Annalisten, der die Schlacht der Einäscherung Nordhausens folgen, Mühlhausens vorausgehen lässt.

6) Einige Namen nennt der Pegauer a. a. O. 264.

7) Vgl. hierzu die fünfte Beilage.

8) Wenn man nicht zu Paderborn, wie es damals im kölner Gebiete vielfach geschah, das Jahr mit dem 25. März begann, so ist das eodem anno unrichtig. Denn der gelnhausener Reichstag fand am 13. April 1180 statt, die zweite Belagerung Haldeslebens begann am 1. Februar 1181. Die Einnahme würde keinen-

tis principibus Saxoniae castrum ipsius ducis Haldesleve obsedit, cui *Februar.* ex parte ducis praeerat Bernhardus de Lippia; et post multos labores intercluso alveo aquae percurrentis ibidem, aquae in tantum excrescebant, ut tenentes castrum periculum submergendi non immerito formidarent. Tandem ipsis aquis hiemis asperitate constrictis in glaciem, obsidentes castrum, calcaria subtus pedes ligantes, castrum fortiter aggrediuntur [1] et per amicos [a] ducis saepe repelluntur; [2] ad extremum vero de consensu ducis castrum traditur episcopo Magedeburgensi. *Mai.*

1181. [3] Imperator [b] movit exercitum contra Bruniswich. [4] Dux Romani imperii vires non sustinens, consilio principum, potestati imperatoris se dedit cum urbibus et castellis, concessis sibi tantummodo Bruniswich et Lunenburg. Quare cives, qui [c] proscripti erant ob [d] fidem, quam duci servaverant, tunc [e] patrimoniis et honoribus restituti sunt. Insuper dux eos, quos tenuit captivos, videlicet Lodowicum landgravium et fratrem eius Herimannum comitem palatinum, comitem de Tekeneburg, [5] Witikindum de Waldegge [6] et alios plures nobiles, cum plus quam mille militibus, pro gratia imperatoris absolvit. Et ob honorem et gratiam imperatoris extra terminos Romani imperii exulans, ad Heinricum regem Angliae, socerum suum, divertit.

---

a) Druck: amicum. b) et tandem cum imp. ergänzt G., um an seine Entehnung aus R. anzuschliessen. c) qui fehlt in den Codd. d) Cod. Paderb.: ad. e) Cod. Lips. et Pad.: et tunc.

falls mehr hierher gehören, denn sie erfolgte im Mai 1181. Vgl. Hahn Die Söhne Albrechts des Bären 35. Anmerkg. 4. Scheffer-Boichorst Bernhard von der Lippe a. a. O. 47 Anmerkg. 118 und 49 Anmerkg. 126.

1) Arn. Lub. 2,11. M. G. Ss. 21,134 erzählt dagegen, — freilich ohne die Belagerung von 1179 und 1181 zu unterscheiden, — man habe nicht bis an die Stadt gelangen können ob hiemis molliciem.

2) Dagegen P.: locum capit absque certaminis congressione.

3) Den vorausgehenden Zug des Kaisers hat G. aus R. entnommen.

4) Hierher gehört die angeblich im Jahre 1180 ausgestellte Urkunde Erzbischof Philipps von Köln: D. in expeditione Saxonica prope Bruniswich. Cod. dipl. Westf. 2,151. Unter den Zeugen erscheint auch Bischof Siegfried von Paderborn.

5) Graf Simon hatte sich durch den Treueid, welchen er Heinrich leistet, schon früher die Freiheit erkauft. Vgl. Arn. Lub. 2,11 und 21. M. G. Ss. 21, 134. 140. Dem entsprechend, urkundet er 1180 zu Osnabrück. Cod. dipl. Westf. 2,154.

6) Graf Widukind von Waldeck oder Schwalenberg, der Hauptvogt der paderborner Kirche, der nach Arn. Lub. 2,11 auf dem Halerfeld gefochten hatte und dort wohl gefangen war, bezeugt schon die oben angezogene Urkunde des Erzbischofs von Köln.

27. Jan. **1186.**[a] Heinricus, filius imperatoris, iamdudum in regem coronatus, dominam Constantiam de Sicilia duxit uxorem.

3. Okt. **1187.**[b] Ierusalem capta est a Sarracensis; quare Heinricus Albanensis episcopus, a latere papae Urbani missus, expeditionem ultra mare praedicavit.

Septemb. Eodem anno eclipsis solis facta est.

27. März. **1188.**[c] Imperator et Fridericus dux Sueviae, filius eius, cum multis nobilibus, in Maguntia curiam celebrantes, ab Herbipolensi episcopo cruce signati sunt.[1]

Februar. Eodem anno Sifridus Paderburnensis episcopus obiit,[2] et sucessit ei Bernhardus secundus.[d]

---

a) Anno domini 1186. b) Anno domini 1187. c) Et deinde anno sequenti. d) G. ergänzt in gewohnter Weise: qui praefuit ecclesiae annis 16.

1) Die vorausgehenden Nachrichten, also zu 1186. 87. 88., finden sich auch in C.*, aber in ganz anderer Fassung. Ueberhaupt scheint G. von C.* nirgends mehr Gebrauch zu machen, sei es, dass ihm ein unvollständiges Exemplar von C.* zu Händen war, oder dass die Auszüge, die er sich einmal in Köln gemacht hatte, nicht mehr bis hierhin reichten, vgl. Seite 51 Anmerkg. 2. Am Ehesten könnte man noch die Sendung des Kardinals auf C.* zurückführen, denn auch C.* setzt dieselbe vor Urbans Tod, während der Kardinal erst von Gregor entsandt wurde. Aber G. hätte aus der blossen Stellung beider Angaben kaum gemacht: a latere Urbani missus.

2) Gegen das Jahr 1188 spricht, dass Siegfrieds Nachfolger, Bernhard II., schon am 1. April 1186 und dann wieder im September 1187 urkundet. Zu 1188 stimmt, dass Bischof Siegfried, der an einem 10. oder 12. Februar starb, noch am 17. März 1187 eine Urkunde des Erzbischofs von Köln bezeugt. Wie sind die Widersprüche zu lösen? Zunächst stimmt in jener Urkunde vom September 1187 — Schaten Annal. Paderb. 1,617 — zum Jahre 1187 nicht ind. 6, zum September nicht das „sedente domino Clemente“. Da Clemens III. erst im Dezember 1187 erwählt wurde, so gehört die Urkunde ins Jahr 1188, worauf auch die Indiktion hinzeigt. Dann aber hätte Bernhard II. noch im September 1188 sein erstes Bischofsjahr nicht vollendet; denn es heisst in der Urkunde: ao. episcopatus nostri primo. Mithin kann auch die Urkunde vom 17. März 1187 — Kindlinger Geschichte von Volmestein 2,48 — recht gut von Siegfried bezeugt sein. Und dass nicht etwa in jener Urkunde, die nun also in den September 1188 zu setzen ist, das Amtsjahr verschrieben sei, zeigt eine Urkunde vom 14. Januar 1189, in welcher Bernhard II. noch immer sein erstes Jahr zählt. Cod. dipl. Westf. 2,200. So erhalten wir drei Bestätigungen, dass Siegfried erst 1188 starb oder dass Bernhard erst 1188 Bischof wurde; es bleibt der eine Widerspruch. Aber die betreffende Urkunde — Cod. dipl. Westf. 2,184 — ist nur aus einem Kopialbuche bekannt: nach dem Vorausgehenden kann ich nicht zweifeln, dass ihre Daten: Millesimo centesimo octogesimo sexta kal. april. nicht vollständig überliefert sind, dass sexto auf kal. april. zu beziehen, dass nach octogesimo: octavo oder nono ausgefallen. Danach ist Erhard Reg. hist. Westf. 2181. 2184. 2205 zu berichtigen und die Urkunde vom 17. März 1187, die Erhard bei Seite liess, vor Nr. 2200 einzureihen.

1189.[a] Imperator cum multis principibus Romani imperii versus terram sanctam se contulit. Et tunc Witikindus advocatus ecclesiae Paderburnensis, comes de Swalenberge et de Waldegge, advocatiam[b] suam in manus domini Bernhardi episcopi resignavit, in praesentia priorum et conventus totius Paderburnensis ecclesiae, adstantibus fratribus ipsius Herimanno et Heinrico et, si quid iuris in ea haberent, etiam abdicantibus. Et sic testamento suo condito, iter Ierosolimitanum cum imperatore arripuit. Accepit autem pro hac benevolentia ab episcopo, tradente ecclesia ex thesauro suo, trecentas marcas argenti.[1]

Eodem anno Bernhardus episcopus Paderburnensis montem Iburg occupavit[2] et munire coepit, sed consilio ecclesiae et fidelium ab incoepto destitit.[3]

Hoc etiam tempore rapinae et incendia fuerunt per dioecesin Paderburnensem, a Witikindo comite[4] et Herimanno de Waldegge excitatae. Qui complices suos contraxerunt in munitiunculam Brobeke,[5] quam episcopus Paderburnensis cepit et destruxit.

Imperator igitur, cum maximo exercitu regnum Ungariae per-

---

a) Anno domini 1189. b) Druck: advocationem.

1) Die Urkunde im Cod. dipl. Westf. 2,203 bestätigt diesen Vorgang; wörtliche Uebereinstimmung findet sich nicht: man sieht wohl, dass G. die obigen Angaben nicht der Urkunde entnahm.

2) Schon 6,38 berichtet G.: Carolus anno regni sui septimo ingressus Saxoniam cuncta devastavit et castrum Iborg, quod nos dicimus corrupto nomine Driborg, capit. Dann weiter zu 899: Et tunc ad petionem papae Carolus dedit ecclesiae Paderbornensi castrum Iborgen. Möglicher Weise schöpfte G., — natürlich ist dann das quod nos dicimus etc. seine eigene Zugabe — aus den paderborner Annalen. Doch glaubte ich die unsicheren, vielleicht aus Wahrheit und Sage gemischten Nachrichten bei Seite lassen zu sollen.

3) Ueber den geschichtlichen Zusammenhang vgl. Giefers Zur Gesch. d. Burg Iburg und Stadt Driburg 18.

4) Wenn G. diese Nachricht nicht an ganz unrichtiger Stelle eingereiht hat, so kann der Graf nicht Widukind von Waldock sein. Denn nach dem Vorausgehenden muss man doch überzeugt sein, dass Widukind schon den Kreuzzug angetreten hatte oder, falls er noch in Deutschland war, mit anderen Dingen sich beschäftigte, als einer weltlichen Fehde: Das hat schon früh ein Leser des paderborner Codex gefühlt; er schrieb daher an den Rand: de Reyde. Aber einmal war Widukind von Rheda nicht Graf, dann hat auch er an dem Kreuzzuge Theil genommen. Mir ist das Wahrscheinlichste, dass statt Widekindus zu lesen ist: Heinricus. Die Feinde des Bischofs sind dann Widukinds Brüder, die ihres kurz vorher geleisteten Eides vergessend, der Vogtei sich angemasst und dadurch die Fehde entfacht haben.

5) Brobek im fürstlich-waldeckschen Amte Eilhausen.

transiens, a rege et regina multis donariis honoratus est. Deinde partes Bulgariae pertransiens venit in Graeciam et misit Hermannum episcopum Monasteriensem, Robertum comitem de Nassowe et alios, bene[a] ducentos, ad imperatorem Constantinopolitanum pro pacifico transitu et convenienti rerum venalium foro per terram suam.[1] Quos omnes ille, quasi unum cum Sarracensis sentiens, fecit detineri et misit quendam de magnatibus suis ad imperatorem Fridericum, qui legationem detulit in hec verba: „Sanctissimus[b] imperator Constantinopolis mandat tibi advocato Romanae urbis[c] gratiam suam; si dignaris, quam si dedignaris,[d] scire tamen te oportet,[e] monarchiam Romani orbis[f] penes eum esse eumque superiorem tibi imperitare[g] debere: quod nunc ut cóncedas oportet, quia te et exercitum tuum terminis suae ditionis, quasi retibus, conclusit.“ Ad haec imperator commotus respondit: „Sciat ille tuus, quem dicis sanctissimum imperatorem, me electione principum et consecratione universalis papae urbis Romae[h] nomen imperatoris et Romani imperii dignitatem suscepisse; ab imperatoribus avis scilicet[i] meis et proavis sanguinem ducere; sanctitatis nomen, sicut ille arrogans canis, mihi non adscribere: me peccatorem agnosco; pro peccatis meis, ob defensionem christianae gentis iter hoc aggredior. Nulla prorsus apud eum, sed penes nos, auctore deo, hic et in[k] omnibus terris Romani maiestas imperii[l] consistit. Retia, quibus nos conclusos applaudit, acsi tela aranearum facile irrumpenda vilipendimus. Id cani tuo refer, e conspectu nostro quantocius recedens, quia si Romani non offuscaret gloriam imperii, signa forsitan referres, qualia vanitas domini tui exigeret.“[2]

a) Druck: pene. b) Cod. Pad.: Sacratissimus. c) Druck: urbis Rom. d) quam si dedignaris fehlt im Druck. e) Druck: scire tamen te et monarchiam. f) Druck: Romanae urbis g) Druck: imperare. h) Druck: Romanae. i) Druck: scilicet avis. k) in fehlt in Cod. Pad. l) Druck: imperii maiestas.

1) Nach Niketas ed. Bekker 525. Ansbert Font. rer. Aust. II. 5,18 wurde die Gesandtschaft vor dem Aufbruche des Heeres abgeordnet; nach C*. geschah es von Nissa aus, also vor dem Eintritte in Griechenland. Eben dort wird die Zahl der begleitenden Ritter auf 500 angegeben.

2) Die Anmassung Isaaks bestätigt Dietpold von Passau, dann aber lässt er den Kaiser, trotz seiner Erregtheit, sanft und weise antworten. — M. G. Ss. 17, 510. — So verlangte es ja auch die Rücksicht auf seine Gesandten. Erst nach deren Befreiung hat Friedrich einen entschiedeneren Ton angeschlagen; mit der Antwort, die Friedrich jetzt gibt, stimmt das Obige schon besser überein; auch sind die Motive vielfach dieselben; doch hat sich der Kaiser, nach Dietpold, zu solchen Ausbrüchen auch jetzt nicht hinreissen lassen.

Sed postea per legatos hinc inde missos imperatores conciliati sunt, et captivi relaxati. Deinde imperator movens[a] exercitum, a filio regis Turcorum plurimas insidias expertus est. A legatis autem[b] suis intellexit, quod si vellet per terram eius pacificum habere transitum, necesse haberet magna pondera auri et argenti solvere sibi;[1] quamvis rex Turcorum, videlicet soldanus de Iconio, per legatos suos imperatori, dum adhuc erat in Teutonia, mandaverat, quod ipse sibi[c] auxilia contra Sarracenos et rerum venalium copiam vellet exhibere.[2] Unde imperator indignum valde et imperatoriae maiestati contumeliosum iudicans, auro et argento a Turcis se redimere, Turcorum legatis ita respondit: „Ego forum rerum venalium, quod promisit soldanus, ante portas Iconiorum requiram.“[3] Et sic movit exercitum contra Iconium.[d] Unde Turci manu armata imperatori fortiter occurrerunt. Et cum bellum instauratur,[e] Turci fugiunt, et cum se in civitatem recipere festinant, imperator cum suis, Turcis intermixtis,[f] per vim civitatem ingreditur, et exercitus eius spoliis civitatis ditatur. Deinde facta pace inter imperatorem et regem Turcorum, imperator ultra movet exercitum. Et statim occurrerunt ei legati Salatini regis Sarracenorum, excusantes dominum suum de detentione[g] terrae Ierosolimitanae asserentesque, eum minime meruisse indignationem Romani imperatoris et velle stare sententiae principum, an iuste vel iniuste terram ipsam detineret. Cumque ex his verbis totus laetificaretur exercitus, statim lamentabile factum secutum est. Nam imperator volens in equo flumen quoddam transire submersus est. Et inde luctus fit maximus; et corpus eius recuperatum a Friderico filio suo, duce Sueviae, Antiochiam delatum est et ibidem[h] tumulatur. Inter haec innumerabilis exercitus Christianorum obsedit civitatem Accaron, quam Sarraceni

17. Mai.

10. Juni.

a) Cod. Lips.: movens imp. b) Druck: Namque a suis intellexit. c) sibi fehlt im Druck. d) Et — Iconium fehlt im Druck. e) Druck: instauraretur. f) Cod. Lips. et Paderb. mixtus. g) Druck: retentione. h) Druck: ibi.

1) Vgl. über diese auch anderweitig beglaubigten Vorgänge Riezler Der Kreuzzug Friedrichs I. Forsch. zur deutsch. Gesch. 10,58 flg.

2) Das war im Dezember 1188 geschehen. Riezler a. a. O. 22.

3) Nach Ansbert 65 antwortet der Kaiser: non est iuris imperii nostri, nec exercitus christianorum, — regiam stratam auro vel argento comparare; sed auxilio domini nostri Ihesu Christi, cuius nos milites sumus, iter erit aperiendum ferro.

4) Am Saleph waren dem Kaiser Gesandte Leons II. von Armenien entgegengekommen, ihm die Dienste ihres Herrn anzubieten. Gleichzeitig verhandelte man über die Krönung, die der Kaiser dem Armenier schon früher angeboten hatte, über

turribus et muris fortissime munierant.[a] Versus quam pars exercitus cum Friderico filio imperatoris se contulit. Et ibidem Fridericus ipse *20. Jan.* pestilentia interiit. Alia vero pars exercitus imperatoris ad patriam repedavit; et Lodovicus landgravius et Witikindus de Swalenberg[1] *16. Okt.* in itinere mortui sunt.

---

a) Cod. Lips. et Paderb.: munierunt.

Armeniens Eintritt in den Lehensverband des Reiches. Daraus wird das falsche Gerücht entstanden sein, Saladin wolle sich unterwerfen.

1) Zu Marienfeld feierte man das Gedächtniss Widukinds und seiner drei Brüder am 28. Februar. Necrol. Marienfeld. bei Dorow Denkmäler alter Sprache und Kunst 2,182. Doch möchte der Tag kaum Widukinds Todestag bezeichnen.

C. Beilagen.

I. Der marienfelder Bearbeiter der münsterschen Bisthumschronik, Albert Krantz und Bernhard Witte.

Natürlich, nur solche Werke, die nicht durch andere bekannte Werke auf die paderborner Annalen zurückgehen, brauchten untersucht zu werden. Doch über einen Autor, den man als Benutzer der paderborner Annalen bezeichnet hat, dann über zwei Autoren, von denen man so leicht annehmen könnte, dass sie sich die paderborner Annalen zu verschaffen gewusst und für ihren Zweck verwerthet hätten, will ich ein Wort bemerken. Es sind der marienfelder Bearbeiter der münsterschen Bisthumschronik, Albert Krantz und Bernhard Witte.

Von einigen Zusätzen, die der Marienfelder zu den Ereignissen des Jahres 1121 macht, behauptet Cohn:[1] sie seien „ohne Zweifel aus der paderborner Fortsetzung der hildesheimer Jahrbücher entlehnt“. Die weiteren Zusätze, vermuthet er dann, rühren aus dem reicheren Exemplar dieser Fortsetzung, auf welches zuerst Wattenbach hingewiesen. Mit anderen Worten: der Bearbeiter hat die eigentlichen paderborner Annalen benutzt.

Ich kann die Vermuthung nicht bestätigen: Ausdrücklich verweist der Marienfelder — was Cohn nicht beachtet zu haben scheint, — auf die Königschronik, als seine Quelle.[2] Einmal beschliesst er einen Zusatz: Haec in chronico imperatorum; das andere Mal: ex chronica imperatorum. Wie die Uebereinstimmung lehrt, versteht er die kölner Annalen, die sich ja auch selbst als chronica regia ankündigen.[3] Noch an anderen Stellen hat er sie benutzt;[4] namentlich auch dort, wo der Kölner sich längst nicht mehr der paderborner Quelle bedienen konnte.[5] Damit ist die Benutzung der kölner

1) Forschungen zur deutsch. Gesch. 6,567.

2) S. die Geschichtsquellen des Bisthums Münster 1,22 und 25.

3) Zum Jahre 1147 und 1158 pag. 761 und 769.

4) Und zwar benutzt er die erste Bearbeitung; vgl. z. B. über das Konzil von Troies Seite 20 der Ausgabe.

5) Vgl. z. B. Seite 22 und Annal. Colon. 765 = das Hostienwunder des Jahres 1158.

Annalen erwiesen. Will man nun annehmen, dass neben der kölner Ableitung die paderborner Quelle benutzt sei? Unmöglich; denn in dieser marienfelder Bearbeitung findet sich nicht ein einziges Sätzchen paderborner Ursprungs, welches in den kölner Annalen fehle, in den anderen Ableitungen der paderborner Quelle vorhanden wäre.

Auch die beiden anderen Autoren haben nur mittelbar aus den paderborner Annalen geschöpft.

Krantz hat in seiner Metropolis, wie in seinen anderen Werken, ein massenhaftes Material zusammengetragen. Zur Metropolis hat denn auch Paderborn beigesteuert, aber offenbar ist es Gobelins Weltenlauf, der ihm vorlag. Man kann genau verfolgen, wie er sich denselben zu Nutzen machte. Z. B. 4,16 schreibt er den Eingang von 6,54 ab. Es handelt sich um die Auffindung des Riesen Pallas, worüber Gobelin zunächst nach Martinus Polonus berichtet. Mit Augustin fährt Gobelin dann fort, über das Kleinwerden der Menschen zu reden. Beides hat Krantz, nur noch einen Virgilischen Vers hinzufügend, in sein Werk aufgenommen. Man sieht: selbst bei Ereignissen, die mit den Bisthümern in gar keiner Verbindung stehen, lässt er sich von Gobelin leiten. Ein beliebiges anderes Beispiel: 4,30 heirathet die Witwe Heinrichs III. den Herzog von Baiern, — ein Irrthum, zu dem Gobelin 6,54 verleitet. Um auch einen Satz hervorzuheben, der in letzter Reihe auf die paderborner Annalen zurückgeht, so verweise ich auf das Brennen der eigenthümlich gescheitelten Haare, wovon Gobelin 6,59 und Krantz 6,10 berichtet. Hier hat Gobelin nicht aus der ursprünglichen Quelle geschöpft, sondern aus Repgows abgeleiteter Chronik, die erst durch die pöhlder auf die paderborner Annalen zurückgeht. Und wie Gobelin nach Repgow hinzugefügt hat: et inde cessavit consuetudo illa in viris, so fügt Krantz nach Gobelin hinzu: cessavitque ea abusio. Auch die eigenste Zuthat Gobelins, dass der gewaltige Haarbrand im Heere des Königs ausbrach, hat Krantz sich angeeignet. Dann aber geht er weiter. Krantz ist schon ungleich geschmackvoller, als Gobelin. Wenn daher Gobelin an die Belagerung Speiers recht steif anschliesst: „Et illis temporibus capilli capitis fulmine consumpti sunt," so bringt Krantz beide Ereignisse, ob mit Recht oder Unrecht, durch die Wendung: „Qua in expeditione quum etc." in den engsten Zusammenhang. So liesse sich noch vielfach zeigen, wie Krantz nur Gobelins Werk ausschreibt, dessen Sätze etwas feiner wendend.

Der jüngere Zeitgenosse von Krantz, Bernhard Witte, der um das Jahr 1517 seine Historia occidentalis Saxoniae seu nunc Westphaliae schrieb, lebte in nächster Nähe von Paderborn. Er war Mönch des Benediktinerklosters Liesborn, ist unzweifelhaft mehrmals in Paderborn gewesen und dann bei den Benediktinern von Abdinghof eingekehrt.[1] Danach könnte man geneigt sein, in ihm einen Benutzer der ja in Abdinghof verfassten Annalen zu muthmassen. Und in der That finden sich eine Menge Uebereinstimmungen; es ist nur die Frage, ob sie vermittelt oder

1) Vgl. Nordhoff Die Chronisten des Klosters Liesborn in Zeitschr. f. Gesch. und Alterthumskunde Westfalens. III. 6,177 flg.

unvermittelt auf die paderborner Annalen zurückgehen. Man kann nicht schwanken; der erste Blick überzeugt, dass wenigstens die meisten Uebereinstimmungen durch Gobelin vermittelt sind. Diess im Einzelnen durchzuführen, scheint mir überflüssig; nur Beispiels halber verweise ich auf das Jahr 1111. Hier hat Witte überall den Gobelin abgeschrieben, nirgends weicht er von ihm ab, nähert er sich dem ausführlicheren Texte der kölner Annalen,

So zu 1111; dagegen konnte Witte andere Stellen, die irgendwie auf die paderborner Annalen zurückgehen, nicht aus Gobelins Werk entlehnen. Z. B. fehlt bei Gobelin die Angabe, dass Bischof Eckbert von Münster Weihnachten 1132 mit dem König zu Köln gefeiert habe, dort gestorben, nach Münster übertragen und ehrenvoll bestattet sei. Aber auch hier sind nicht die paderborner Annalen Wittes Quelle, sondern die marienfelder Bearbeitung der münsterschen Bisthumschronik, die erst durch die kölner Annalen zu ihren Nachrichten paderborner Ursprungs gelangte.[2]

In einem anderen Falle, — ich meine den charakteristischen Irrthum, dass Lothar und seine Gattin zu Köln geweiht sein,[3] — vermittelte der kölner Bischofskatalog.[4] Ein Vergleich lässt nicht zweifelhaft, dass Witte aus dieser oder jener Bearbeitung schöpfte.[5] Sie alle sind im Wesentlichen gleichlautend und gehen an der bezeichneten Stelle, vermittelt oder unvermittelt, auf die kölner und dadurch auf die paderborner Annalen zurück.

Auch die repgowsche Chronik hat Witte benutzt; auch ihr entnahm er Sätze, die in letzter Reihe den paderborner Annalen gehören. Z. B. den Traum, der dem Ende Heinrichs V. vorausgeht. Bei Repgow heisst es nicht, wie in den paderborner Annalen, deren Nachrichten ihm der pöhlder Annalist vermittelt hatte, dass der Traum sich in dem schnellen Tode Heinrichs erfüllt habe. Repgow begnügt sich mit der Bemerkung, dass die Bedeutung des Traumes bald darauf Allen klar geworden sei. Danach bezeichnet auch Witte den Traum als ein indicium futuri eventus, dass nämlich der Sohn den Vater stürzen würde, — ein Missverständniss, das bei einer Benützung Repgows nahe lag,[6] bei den klaren Worten des originalen Textes unmöglich war.

---

1) Dass diese, nicht etwa die paderborner Annalen, Wittes Quelle sind, zeigt z. B. recht deutlich die übereinstimmende Abweichung zum Jahre 1121. Da ist in der marienfelder Bearbeitung der Satz: Praedictus vero dux — captos abduxit, der erstes Eigenthum der paderborner Annalen ist, den kölner entlehnt. Selbständig fährt der Bearbeiter fort: Et Thidericus fratribus etc. In gleichem Wortlaute finden sich beide Sätze bei Witte Seite 301.

2) Wie auch für spätere Zeiten, wo die paderborner Annalen längst aufgehört hatten, die marienfelder Bearbeitung zwischen Witte und den kölner Annalen vermittelte, sieht man z. B. aus dem Hostienwunder bei Witte 316 und in der münsterschen Chronik 22.

3) S. 291.

4) Z. B. mit dem Katalog des Caesarius ap. Böhmer Fontes rer. Germ. 2,275.

5) Aus welcher, würde sich wohl feststellen lassen; doch gehört solche Untersuchung nicht hierher.

6) Aus Repgow. ed. Massmann 554 entnimmt Witte S. 303 auch die Naturerscheinungen, welche dem paderborner Brande von 1133 vorausgehen.

Danach darf man wohl annehmen: wenn der Liesborner Witte um 1518 nur das Werk Gobelins benutzte, so waren die Annalen schon damals in Paderborn nicht mehr vorhanden. Ebenso wenig haben die Nächsten, welche über paderborner Geschichte schrieben, Fabricius, Fürstenberg und Schaten, obwohl sie doch in Paderborn selbst lebten, von dem einheimischen Werke gewusst. Im 12. Jahrhundert so weit verbreitet, um 1400 noch vorhanden, ist es im 16. und 17. Jahrhundert spurlos verschwunden.[2]

II. Ueber die st. albaner Annalen und verwandte Quellen.

Nicht selten sind es einst weit verbreitete Werke, deren Verlust wir bedauern. Man scheint eines Buches, welches man ausgenutzt hatte, nicht mehr geachtet zu haben. Sein Bestes hatte man ja in das eigene Werk übertragen, und wenn man gar Neues hinzugeben konnte, — wozu sollte man noch für die Erhaltung des ausgenutzten Buches sorgen? Man liess es unter die Makulatur wandern. So ist das Geschichtswerk nur gesichert, wenn das eigene Kloster, in welchem der Verfasser lebte, es vor dem Untergange hütet.

Diese Beobachtung mache ich nicht nur bei den paderborner, sondern auch bei den st. albaner Annalen, einem einst nicht minder verbreiteten Werke.

Bis 1101 ist es uns in ursprünglicher Fassung erhalten;[3] bis 1109 hat es der Hildesheimer fast wörtlich abgeschrieben.[4] Doch habe ich vielleicht zu viel gesagt: bis 1101 ist es uns in ursprünglicher Fassung erhalten. Vielmehr scheint mir in unserem Exemplare der albaner Annalen Einzelnes zu fehlen. Darauf führen die hildesheimer Annalen: wenn man von den hildesheimer Bischofswechseln absieht, enthalten sie nur noch zwei Nachrichten, die in dem erhaltenen Exemplar der albaner Annalen fehlen. Man wird sofort vermuthen: diese beiden Nachrichten müssen in irgend welcher Beziehung zu Hildesheim stehen oder sie gehen auf eine reichere Vorlage zurück. Was aber hat der Slavenzug des Herzogs Magnus und

---

1) Bruno Fabricius De Vitis abb. st. Petri et Pauli ap. Matthaeus Vet. aevi annal. 3,514 ed. II.ª Auf dieses, 1605 verfasste Werkchen hat mich Herr B. Greve aufmerksam gemacht; es ist für die ältere Zeit ganz werthlos; nicht einmal die Namen der ersten Aebte sind genannt.

2) Ich brauche wohl kaum zu sagen, dass das oft mit unseren Annalen übereinstimmende chronicon Saxoniae, „quem Parisiis apud stum. Germanum mscr. adseverat Jo. Mabillon," — Overham Vita b. Meinwerci 257 — das Werk des sächsischen Annalisten ist. Overham selbst hat es vielfach benutzt.

3) Sie sind als Annal. Wirziburg. M. G. Ss. 2,238 — 247 gedruckt. Als albaner Annalen hat sie Waitz erkannt. Vgl. Nachrichten von der G. A. Univers. 1857. S. 58.

4) Vgl. Seite 5 Anmerkg. 2.

der Tod des Grafen Konrad von Werl mit hildesheimer Geschichte zu schaffen? In der That, es gab ein vollständigeres Exemplar. Das bestätigt ein Vergleich von zwei anderen Werken. Die erfurter st. Peterschronik ist von 1073 bis 1101 nur ein Abklatsch der albaner Annalen; auch in die sächsischen Annalen sind die albaner übergegangen, gleichviel ob vermittelt oder unvermittelt. Aber sie sind auch, wie man wohl annehmen muss, die einzige Quelle, welche dem Sachsen und Erfurter gemein sind. Fände sich nun in den Werken Beider ein Satz, der hier und dort übereinstimmte, aber in unserem Exemplare der albaner Annalen fehlte, so dürfte man die Vermuthung, welche die hildesheimer Annalen nahe legten, zur Behauptung erheben. Und der verlangte Satz findet sich; zu 1088 heisst es: Terre motus factus est magnus 5 id. maii. Das hat der hildesheimer Annalist bei Seite gelassen, wie etwa auch die Viehseuche und den harten Winter des Jahres 1044. Wenn anderseits der erfurter Annalist Nichts vom Slavenzuge des Herzogs Magnus und dem Tode des Grafen Konrad erzählt, — er hat hat gar manches Politische über Bord geworfen. Genug, die drei Nachrichten gehören einem reicheren Exemplare der albaner Annalen.

Wie aber verhalten sich die sächsischen zu den albaner Annalen? Hat auch hier der Sachse, wie bei den paderborner und hildesheimer Annalen, Original und Copie benutzt, also die st. albaner und hildesheimer Annalen? Die Frage scheint schon durch jenen Satz von 1088 beantwortet zu sein. Aber wir wissen: der sächsische Annalist besass ein anderes, uns höchst mangelhaft überliefertes Werk, in welchem auch die albaner Annalen benutzt wurden: das Erdbeben von 1088 kann ihm recht wohl durch die rosenfelder Annalen vermittelt sein. An anderen Stellen lässt sich sogar beweisen, dass die rosenfelder den Vermittlungsdienst leisteten. Nur genügt nicht das erhaltene Exemplar; ich muss eine Ableitung heranziehen, die magdeburger Annalen. Dazu nehme ich noch eine Ableitung des st. albaner Werkes, die erfurter st. Peterschronik.

Chron. Sampetr.	Annal. Saxo.	Annal. Magdeburg.
1101. — vix evasit. Imperator Leodio pascha celebravit; filius eius iunior gladium accepit.	— vix evasit. Imperator Leodio pascha celebravit, ubi filius eius iunior gladium accepit. Henricus comes de Lintburch etc. Congregatio monachorum in Rossenvelde etc.	1101. — vix evasit. Imperator Leodio pascha celebravit; filius eius iunior gladium accepit. Heinricus comes etc. Congregatio monachorum apud monasterium sanctae dei genitricis Mariae in Rosenvelde etc.

Das uns vorliegende Exemplar der st. albaner bricht gerade mit: vix evasit ab; auch fehlt das Folgende in den hildesheimer Annalen. Aber diesen fehlt auch Anderes, was das uns vorliegende Exemplar der albaner enthält. Weiter ist nicht anzunehmen, dass eine zweite Quelle zugleich den erfurter, sächsischen und magdeburger, bezüglich rosenfelder Annalen zu Grunde liege. Dann zeigt die übereinstimmende Verbindung mit rosenfelder Lokalnachrichten, worin jene Sätze beim sächsischen und magdeburger Annalisten erscheinen, dass die rosenfelder Annalen vermitteln. Dasselbe erkennt man an dem einfachen cui Burchardus successit, welches sich zu

1099 einem, auf die st. albaner Annalen zurückgehenden Berichte über die Ermordung des Bischofs von Utrecht anschliesst. Es fehlt den hildesheimer Annalen, denen es also der Sachse und Magdeburger nicht entnehmen konnten. Wenn nun beide Annalisten nicht, wie es in den albaner Annalen und der Peterschronik heisst, pro quo Burchardus constituitur schreiben, so muss ihr gemeinschaftlich abweichendes cui successit Burchardus wohl durch eine Ableitung der albaner Annalen vermittelt sein.[1] Aber es bleibt die Möglichkeit, dass der sächsische Annalist selbständig die st. albaner Annalen benutzt habe. Namentlich finde ich keine Bürgschaft, dass er den Satz zu 1095 „Godescalcus abbas sti. Albani deponitur, cui Adalmannus subrogatur,“ der den hildesheimer Annalen fehlt, dem vollständigeren Exemplare der rosenfelder entnommen hätte.

Mit grösserer Bestimmtheit glaube ich behaupten zu dürfen, dass der Magdeburger und Pöhlder erst durch die rosenfelder zu den albaner Annalen gelangten. Wenn sie aus der albaner Quelle selbständig geschöpft hätten, — sicher böten sie Nachrichten albaner Ursprungs, von denen es wenigstens zweifelhaft blieb, ob sie in dem rosenfelder Original vorhanden waren. Das aber ist nicht der Fall. Von einigen Sätzen, welche wir in den magdeburger Annalen finden, zeigte schon die obige Vergleichung, dass sie dem vollständigen Exemplare der rosenfelder entstammen. Des Weiteren bleibt für die magdeburger nur noch ein einziger, gibt es für die Pöhlder überhaupt nur einen Satz, der auf die albaner zurückgeht, in den erhaltenen Annalen von Rosenfeld fehlt. Hier und dort handelt es sich um ein und dieselbe Nachricht, um eine Nachricht des Jahres 1113, welches in unserm rosenfelder Exemplare ganz übergangen ist. Man wird um so weniger zweifeln, dass auch diese Gefangennahme der Grafen Wigbert und Ludwig in dem rosenfelder Original sich fand, als der Magdeburger gleich darauf den Tod des Abtes Werner von Rosenfeld meldet.

Um auch auf die Chronik von st. Peter einzugehen, so enthält sie einen wörtlichen Auszug der albaner Annalen nur bis 1101. Dort beginnen die bis 1137 reichenden Annalen von Erfurt. Doch finden sich auch nach 1101, wie schon Giesebrecht bemerkt hat,[2] Spuren der st. albaner Annalen. Diese kann nun allerdings der Annalist wie auch der Chronist selbständig benutzt haben; lieber möchte ich annehmen, dass der Annalist sie zunächst, also bis 1101, in umfassenderer Weise ausschrieb, dass er sie aber dann, als er aus seiner eigenen Kenntniss erzählen konnte, nur hier und da noch benutzte. So würden die erfurter Annalen der weit späteren Chronik alle Nachrichten st. albaner Ursprungs vermittelt haben.

Aus den erfurter Annalen, von welchen in M. G. Ss. 6,536—541 nur das Bruchstück der Jahre 1125 bis 1137 gedruckt ist, stammen nebst

1) Dasselbe ersieht man aus Dem, was die rosenfelder, sächsischen und magdeburger Annalen einerseits, die albaner und hildesheimer Annalen, dann die st. Peterschronik anderseits über Albero von Würzburg berichten. Hier und dort die gleiche Grundlage, aber dort übereinstimmende Zusätze. Vgl. zu 1090.

2) Kaiserzeit 3,1042.

anderen auch die Sätze der st. albaner Annalen, die sich in den pegauer finden. Hier ist das erfurter Werk erst seit 1116 benutzt, bezüglich seit 1115, denn zu 1116 berichten sie von der Befreiung des mainzer Erzbischofs,[1] welche in übereinstimmendem Wortlaute, aber richtig zum Jahre 1115 die Peterschronik enthält.[2]

Selbständige Benutzer des albaner Werkes sind der zweite Bearbeiter der Königschronik, ein Fortsetzer der Chronik des Marianus Scottus,[3] der rosenfelder und disibodenberger Annalist. Was den Kölner betrifft, so habe ich den Beweis schon früher geführt;[4] der Fortsetzer des Marianus, ein Mainzer, konnte die albaner Quelle, wie es scheint, nur bis 1095 benutzen;[5] die Ableitung ist schon vom Herausgeber erkannt und bedarf keiner weiteren Erörterung; auch über das Verhältniss, in welchem der Disibodenberger und Rosenfelder zu den albaner Annalen stehen, kann kein Zweifel sein. Hier möchte ich zeigen, wie Beide noch aus einer zweiten gemeinsamen Quelle schöpften. Man beachte:

a) Schon vor 1101, also zu einer Zeit, für welche die albaner Annalen selbst noch zur Vergleichung vorliegen, finden sich in den disibodenberger und rosenfelder Annalen ganz übereinstimmende Sätze, die in den albaner, in den abgeleiteten hildesheimer und erfurter Annalen fehlen. Es sind: zu 1088 die Uebertragung des heiligen Nikolaus nach Bari; zu 1092 die Erhebung König Konrads, wobei aber die rosenfelder Annalen das hac de causa und damit auch die in den disibodenberger Annalen folgende Begründung weglassen; zu 1095 und 96 grosse Wunder, de quibus unum ponatur, (Annal Rosenveld.) – de quibus duo ponamus. (Annal. Disibodenb.) Vgl. noch zu 1096: et de Judaeis etc. Namentlich die Begründung von Heinrichs Abfall,[6] die offenbar derselben Quelle angehört, wie der Abfall selbst, dann die grossen Wunder scheinen mir unwiderleglicher Beweis, dass eine zweite Quelle zu Grunde liege.[7] Sie wird man nicht — wie etwa bezüglich kleinerer Sätze geschehen könnte — auf eine reichere Fassung der albaner Annalen zurückführen dürfen.

1) M. G. Ss. 16,253.

2) Diese Verhältnisse hat Stübel in seiner Ausgabe des chron. Sampetr. doch nicht ganz richtig aufgefasst.

3) M. G. Ss. 5,562.

4) Seite 20. 21.

5) Dadurch erkläre ich mir die grössere Lücke zwischen 1095 und 1101, d. h. zwischen der letzten Entlehnung aus den albaner Annalen und den eigenthümlichen Nachrichten. Vordem hat der Fortsetzer nur die Jahre 1092 und 1094 übersprungen; ich würde nicht einsehen, wesshalb er nun fünf Jahre lang geschwiegen, wenn seine bisherige Quelle nicht eben bei 1095 endete; aus eigenem Geiste wusste er die fünf Jahre nicht auszufüllen.

6) Sie findet sich auch in den stader Annalen M. G. Ss. 16,316. Wattenbach Geschichtsquellen 493 Anmerkg. 3 glaubt, dass der Stader sie selbständig der betreffenden Quelle entnommen habe; doch wäre ja auch möglich, dass die Stelle nur in unserem lückenhaften Exemplar der rosenfelder Annalen fehle, dass sie durch das reichere Original den stader Annalen zugeführt sei.

7) Aus derselben Quelle, nicht aus den disibodenberger oder rosenfelder Annalen, möchte auch Helmold geschöpft haben.

b) Beide Annalen bringen die übereinstimmenden Sätze nicht in derselben Ordnung. So stirbt in den A. D. zu 1106 Herzog Magnus, ihm folgt Lothar; dann belagert Heinrich V. Köln und stirbt Heinrich IV. Umgekehrt in A. R. Zu 1109 lassen A. D. den König zuerst gegen Polen ziehen, dann den Erzbischof sterben. Umgekehrt wieder A. R. Das deutet doch auf Zusammensetzung aus verschiedenen Quellen.

c) Unter sich ganz übereinstimmend, aber von den hildesheimer Annalen durchaus abweichend, erzählen Beide vom Abfall Heinrichs V. Wenn man nun einmal die hildesheimer Annalen als ziemlich getreue Copie der albaner Annalen betrachten darf, so muss man hier für die disibodenberger und rosenfelder Annalen eine andere Quelle annehmen. Nie haben denn auch die beiden Annalisten von der albaner Quelle einen so reichen Gebrauch gemacht, wie es zunächst 1105, dann besonders 1106 und 1107 der Fall wäre.[1]

Was von den disibodenberger und rosenfelder Annalen, gilt auch von der Summa des sogenannten Honorius von Aütün.[2] Die Benutzung der st. albaner Annalen hat schon Wilmans erkannt. Nun vergleiche man:

Annal. Rosenveld.	Honorius Augustodun.	Annal. Disibodenb.
1098. — globi ut videbatur ignei emicuerunt rursumque alia in celi parte se condiderunt.	(1098.) — globi ignei in caelo emicuerunt rursumque alia in caeli parte se condiderunt.	1098. — ignei quasi globi diversis aeris in locis emicuerunt rursusque aliis in firmamenti partibus se condiderunt.
1107. — dum Goslarie conventum habuisset et iura regni prout voluit disposuisset etc.	(1107.) — dum in Gosleriensi oppido conventum habuisset et iura regni prout voluit disposuisset etc.	1107. — dum in Gosleriensi oppido conventum habuisset et iura regni prout voluit disposuisset etc.
1109. Deinde rex Flandriam cum valida manu intrat, ferro et igne cuncta domat, Ruthpertum etiam comitem cum omni populo suo subiugavit.	(1109.) Deinde rex Flandriam cum valida manu intrat, ferro et igne cuncta vastat, Routpertum cum omni populo subiugat.	1109. Eodem anno rex Flandriam cum valida manu intrat, ferro et igne cuncta devastat, Rupertum comitem cum omni populo subiugat.

Damit genug; vielleicht spüre ich später einmal nach der räthselhaften Person des Honorius, untersuche seine Werke und bezeichne seine Stellung in der Literatur. Dann hätte ich eine passende Gelegenheit, die nur angedeuteten Quellenverhältnisse näher zu erörtern.

Hier kehre ich noch einmal zu den st. albaner Annalen zurück. Bis an die Elbe sind sie vorgedrungen: in der Grafschaft Stade liegt Rosenfeld.

---

1) Nach Wattenbach a. a. O. 493 hätte der Disibodenberger die rosenfelder Annalen benutzt. Daneben denkt Wattenbach — vgl. Seite 493 Anmerkg. 3 — auch an eine gemeinsame Quelle beider Annalen; er hält sie für eine Schrift, welche die Geschichte Heinrichs IV. behandelte. Doch meine ich, oben gezeigt zu haben, dass den rosenfelder und disibodenberger Annalen zwei gemeinsame Quellen zu Grunde liegen. Die eine hat die Regierung Heinrichs IV. wohl nur um Weniges überschritten; die andere lässt sich weiter verfolgen, namentlich noch über 1100 hinaus.

2) M. G. Ss. 10,128—131.

Ein Schwabe, wenn ich nicht irre, war der sogenannte Honorius von Autün: etwa die Donau bezeichne uns die Grenze, bis wohin das albaner Werk im Süden gelangte. Nach Osten kann ich es nicht verfolgen; wohl aber finde ich es bis zum äussersten Westen vorgeschritten, bis hart an die Grenzen des Reiches. Denn auch die kleinen Annalen von Verdün, welche Pertz M. G. Ss. 16,500—502 veröffentlicht hat, sind bis 1115 nur ein Abklatsch der albaner Annalen.[1] Man vergleiche z. B.:

Annal. sti. Pauli Virdunens.	Annal. sti. Albani.
1056. Magna cedes christianorum facta est a barbaris, qui Liutici[2] vocantur.	1056. Magna cades a barbaris, qui Liuttici dicuntur, in christianos facta est.
1066. Cometes visus est. Anglia Nortmannis subditur.	1066. Cometa videtur et Anglia a Nortmannis subicitur.
1090. Metilt de Longoburdia imperatori restitit.	1090. Matilt de Longobardia Heinrico regi rebellat.

So haben die st. albaner Annalen auch hier das Material geliefert; der Mönch von st. Paul hat nur gekürzt und — wie ich besonders hervorhebe, — um die Chronologie sich wenig gekümmert. Namentlich liebt er, die Ereignisse verschiedener Jahre unter einem Jahre zusammenzufassen, z. B. zu 1083 die Einnahme Roms, die allerdings zu 1083 gehört, und die Belagerung Augsburgs, die doch erst 1084 erfolgte; zu 1088 vereinigt er zwei Ereignisse, die in seiner Vorlage zu ganz anderen Jahren standen: zu 1086 die Wiedereroberung Würzburgs und zu 1089 der Kampf bei Gleichen.

Und ein so verbreitetes Werk,[4] wie demnach die st. albaner Annalen waren, ging in seiner originalen Fassung ganz verloren, ist uns bis 1101 nur in Einer, nicht einmal vollständigen Abschrift erhalten; — die Fortsetzung müssen wir aus anderen Werken zusammenlesen! Wahrlich, wäre nicht im Mittelalter die literarische Freibeuterei gleichsam ein selbstverständliches Recht der Autoren gewesen,[6] man könnte glauben, dass so

---

1) Mit Ausnahme der Gründung des Cisterzienserordens zu 1095 und des Prämonstratenserordens zu 1115.

2) Liuci heisst es; doch sieht man wohl, dass Liutici zu lesen ist. Ebenso berichtige man nach den albaner Annalen den Satz zu 1020: rex Novam Troiam fecit in: rex Novam Troiam cepit.

3) Dabei ist der neue Satz mit Rege revertente zu beginnen, nicht erst mit Augusta.

4) Nach Pertz M. G. Ss. 10,2 hätte auch Heimo in seinem Lehrbuche der Chronologie die st. albaner Annalen benutzt und zwar zu 1006. 24. 39. 54. 56. Dagegen hat Jaffé in seiner Ausgabe Bibl. rer. Germ. 5,549. 50 die betreffenden Sätze als Heimos Eigenthum aufgefasst. Ich meine: mit Recht.

5) Aus Mainz ist das Werk ziemlich früh verschwunden. Nicht allein dem Johannes Latomus, der um 1580 eine Geschichte der mainzer Erzbischöfe schrieb, — ap. Mencken Scr. rer. Germ. 3,405 seqq. — blieb es verborgen; sondern schon fast ein Jahrhundert früher musste sich der Verfasser der Succesio episcoporum Moguntinensium — ap. Böhmer Fontes 4,355 seqq. — mit einer Ableitung der albaner Annalen begnügen, mit dem Chron. Sampetr., z. B. zu 1098.

6) Vgl. die treffende Bemerkung bei Busson Die florentinische Geschichte der Malespini 52. 58. Nur passt der Satz nicht auf Villani, der gewissenhaft seine Quellen anführt. Vielmehr ist die Geschichte der Malespini ein elender Auszug aus

ein elender Abschreiber, um die Entdeckung des Diebstahls zu verhüten, Nichts schneller besorgt hätte, als die Vernichtung des abgeschriebenen Werkes. Doch wie ich schon zu Eingang bemerkte, die Gründe für den Untergang so mancher, einst weit verbreiteter Werke sind harmloserer Natur: man hatte des abgeschriebenen Werkes nicht mehr Acht; es mochte untergehen; sein Bestes glaubte man ja durch das eigene Werk gesichert zu haben.[1]

III. Zu einzelnen Nachrichten der paderborner Annalen.

I. 1092. Cuonradus comes de Werla cum filio suo Herimanno multisque aliis nobilibus a Fresonibus, qui dicuntur Merseton, occisus est.

Dieser Kampf hatte für Westfalen die grösste, bisher nicht gewürdigte Bedeutung. Es berichten über ihn auch Sigebert M. G. Ss. 6,366. Annal. Corbeiens. ap. Jaffé Bibl. rer. Germ. 1,40. Annal. sti. Albani[2] M. G. Ss. 3, 106. Dazu vergleiche man noch eine Urkunde bei Lacomblet Niederrh. U.-B. 1,159.[3] Namentlich ist es Siegbert, der in kurzen Worten andeutet, wie tief die Niederlage in das Leben Westfalens einschnitt. Die Anderen reden mehr von dem Untergange der Führer; nach Siegbert wird die ganze Mannschaft von den Friesen erschlagen: Westfali Fresoniam aggressi, omnes pene a Fresonibus perimuntur.

Da möchte man denn Näheres erfahren, über Grund und Verlauf des Kampfes.

Seibertz Rechts- und Landesgesch. 1 a, 82 meint, Graf Konrad von Werl habe den, an das Land der Morseten stossenden Emsgau, um welchen schon sein Oheim mit Erzbischof Adalbert von Bremen gestritten hatte, wieder in seine Gewalt bringen wollen. Dadurch sei eine Verwicklung auch mit den Morseten herbeigeführt. Sehr möglich; nur ist keine Sicherheit zu erlangen. Die Geschichtschreiber schweigen: es fehlt an anderweitiger Aufklärung. Auch über den Verlauf des Kampfes haben uns die Annalisten keine Einzelheiten überliefert. Doch lässt sich hier von anderer Seite erwünschte Auskunft gewinnen. Ich glaube drei verschiedene Momente des Kampfes, drei Schlachten nachweisen zu können. Dabei werde ich von den überlieferten Daten ausgehen.

Villanis Werk. Die Malespini sind literarische Freibeuter und zwar einer recht schlimmen Sorte.

1) Ein anderes Beispiel bieten die grösseren Annalen von Lund, die verlorene Quelle fast aller dänischen Annalen. Vgl. Usinger Die dänischen Annalen 27 flg.

2) Vgl. Seite 186.

3) Auch meint Waitz in Nachrichten der G. A. Universität 1866. Seite 302 gewiss mit Recht, dass die Angabe, die sich in den sogenannten ottenbeurer Annalen M. G. Ss. 5,8 zum Jahre 1091 findet: „Pugna occidentalium principum“ auf die Friesenkämpfe Bezug habe.

Nach den albaner Annalen fällt Graf Konrad am 21. Juli. Dann heisst es in dem Necrolog. Herisense bei Wilmanns Kaiserurkunden Westfalens 1,504 zum 19. Juli: „Conrat interfectus cum sociis suis. Heinricus occisus.“ Dieser Heinrich ist Einer von den „vielen Edlen“, welche umkamen; jener Konrad kann doch nur der Graf von Werl sein. Dass ein anderes Datum genannt wird, will nicht viel bedeuten; auch das Necrolog. Moellenbecense in Zeitschr. für Gesch. und Alterthumskunde Westfalens 1838 S. 61 weicht von jenen Daten ab: 20 Juli Conradus comes occisus. Einen noch andern Tag — und damit gehe ich zu der ersten Schlacht über — nennt das Necrolog. Visbeccense ap. Böhmer Font. 4,498. Denn das dort zum 22. Juli aufgeführte bellum in Morse[r]en, worin der eingeklammerte Buchstabe unleserlich war, ist wohl in Morseten zu ändern. Wenn aber bellum in Morseten gesichert ist, so sind auch die weiteren Daten hierher zu ziehen. Wir haben die zweite und dritte Schlacht: Juli 26. bellum in Ekkere, Juli 29. bellum in Sedemunde. Zwar ist das erste Datum von einer anderen Hand nachgetragen; doch kann man nicht zweifeln, dass die drei so unmittelbar auf einander folgenden Schlachten ein' und demselben Kriege angehören. Zuerst wurde Graf Konrad im Morsetenlande selbst geschlagen; der Feind verfolgte die Trümmer seines Heeres, traf sie bei Eckern, einem Dorfe im Kreise Oldenburg, und nochmals bei Sedemunde, das ich in der Nähe des heutigen Sethe bei Diepholz suche. Durch diese Orte wäre zugleich der Weg von Ostfriesland zur Weser bezeichnet. An der Weser aber liegt das Kloster Fischbeck, dessen Todtenbuch uns eben die drei Schlachten aufbewahrt hat.

II. 1114. Episcopus Coloniensis praedictique principes Anthernacum, Sincike caeteraque regiae possessionis destruunt, pleraque municipia capiunt, regiones Theoderici et Gerhardi vastant, Trotmunde [et deinde episcopatum Monasteriensem] flamma et praeda diripiunt.

Die Nothwendigkeit der eingeklammerten Ergänzung, für deren formelle Richtigkeit ich natürlich nicht einstehen kann, ergibt sich aus Folgendem. Zu Ende des Jahres heisst es: Praedicti principes in episcopatu Monasterii rapinis, incendiis rursus desaeviunt. Danach ist eine erste Verwüstung des Münsterlandes vorausgegangen. Fehlt sie in unserm Texte, so ist sie durch Schreibernachlässigkeit ausgefallen. Und zwar stand sie an der Stelle, wo ich sie eingefügt habe. Denn wie sich von selbst versteht, hat sie sich den anderen Unternehmungen der Aufständischen angereiht: von Dortmund bis zur münsterschen Grenze war kein gar weiter Weg; Dortmund gehört dem Kaiser, der Bischof von Münster ist sein Freund, der Vertreter seiner Politik.

Auch lässt sich die Thatsache einer zweimaligen Verwüstung, bezüg- einer Verwüstung, die verschieden ist von jener Verwüstung: rapinis, incendiis rursus desaeviunt, noch anderweitig darthun. Ich gehe um so lieber darauf ein, als zugleich für das Dokument, welches den Beweis liefert, die Zeitbestimmung gewonnen wird.

Der Bischof von Münster zeiht in einem Briefe, den zuletzt Jaffé Bibl. rer. Germ. 5,302—303 veröffentlicht hat, den Erzbischof von Köln der grausamsten Verheerung seines Bisthums. De hoc, inquam, te ad concilium in kal. octob., utpote de hoc sacrilegio, nobis coram ecclesia responsurum, invitamus. Da hat Jaffé angenommen, es handle sich um die Verwüstungen, welche unser Annalist durch das rursus desaeviunt bezeichne. Weiter bemerkt er: Scribendum fuisse videtur: in kal. novemb., denn Eckehard erzähle zu 1115, dass der Kaiser totius regni compulsus querimoniis, in kal. novemb. curiam Magontiae fieri constituit. Aber wie kann man nur denken, dass der Bischof unter dem coram ecclesia den kaiserlichen Hof verstanden habe? Was er meint, liegt auf der Hand; auch sagt er ja selbst: Romanam sedem appellamus. Damit ist jeder Gedanke an einen Reichstag ausgeschlossen, eine Veränderung des Datums durch Nichts geboten. Es fragt sich nur, ob Oktober 1115 oder 1114 ein Konzil stattfand. In letzterem Falle bezieht sich die Klage nicht auf das rursus desaeviunt. Denn nach der strengen Chronologie, die der Paderborner namentlich auch an dieser Stelle beobachtet, gehört das rursus desaeviunt frühestens in die zweite Hälfte des Oktobers. Also nicht zum Oktober 1114 konnte der Bischof seinen Gegner wegen der von Jaffé gemeinten Verwüstung seines Bisthums vorladen, sondern nur zum Oktober 1115. Aber von einem Konzil, das zum Oktober 1115 gehalten sei, verlautet Nichts. Dagegen erzählt Falco Benevent. ap. Muratori 5,87: 1114 mense octobri. Ceprani concilium constituit. Es folgt, dass der Erzbischof von Köln vor Oktober 1114 das Münsterland verheerte, dass der Bischof von Münster vor Oktober 1114 den Erzbischof zur Verantwortung lud. Meine Ergänzung hat eine, freilich kaum erforderliche Bestätigung erfahren und die Zeit des Briefes ist bestimmt.[1]

III. 1121. Dux Liutgerus, comes Herimannus etc. Monasterium vadunt pro restituendo episcopo Theodorico. In qua restitutione sancti Pauli templum nobiliter constructum incaute incendio conflagrant etc.

Nach Erdmann Chron. Osnabr. ap. Meibom Scr. rer. Germ. 2,210 hat Erhard Reg. hist. Westf. 1458 diesen Brand zum 7. Mai gesetzt. Jaffé Lothar III. 16 und Giesebrecht Kaiserzeit 3,1208 übersehen sogar, dass Erdmann denselben datirt: „crastino Johannis ante portam latinam," und denken an den Apostel Johannes. Doch ist Giesebrecht geneigter, nach Eckehards Vorgang, den Zug in den Anfang des Jahres zu verlegen. Und sehr mit Recht. Zunächst bemerke ich, dass statt Erdmann dessen Quelle: die münstersche Chronik der Marienfelder zu nennen war. Aber die Marienfelder haben sich mit der ersten Bearbeitung der Chronik eine Aenderung

1) Ein Beispiel für eine ganz ähnliche Auslassung bieten die kölner Annalen, durch welche uns die obigen Unternehmungen erhalten sind, zum Jahre 1109. Dort heisst es: cancellarius Herimannus de Winceburg, während der hildesheimer und sächsische Annalist schrieben: cancellarius Athelbertus, comes Herimannus etc.

erlaubt: sie setzten nach den kölner Annalen: 1121, während ihre Vorlage 1097 oder 1197 las. Dadurch wird man auf den Brand von 1197 geführt. Und dieser nun ereignete sich am 7. Mai. Vgl. die hier ganz gleichzeitigen Notae Monast. M. G. Ss. 16,441. Damit ist die Verwechslung erwiesen, und wir müssen vom 7. Mai absehen. Von anderer Seite wird uns Ersatz. Witte Hist. Westf. 301, obwohl er gerade an dieser Stelle auch die marienfelder Bearbeitung ausschrieb, weicht im Tage von ihr ab; er setzt den Brand auf Mariälichtmess. Das würde nicht nur im Allgemeinen zu Eckehard stimmen, sondern auch zu der weiteren Angabe Wittes, dass Lothar in ipsa beati Mathiae apostoli vigilia, — so ist offenbar zu lesen statt: Mathaei apostoli, den man ja auch als Evangelisten bezeichnete, — also am 23. Februar auf dem Rückzugebegriffen war. Um so mehr aber verdienen Wittes Angaben beachtet zu werden, als er offenbar nach einer älteren Aufzeichnung seines eigenen Klosters arbeitet. Die Stelle mag hier Platz finden: Fama autem apud illos, qui in Dreni pagis degunt, erat, quia per illos repatriaturus cum exercitu iter facere disponeret. Quibus rumoribus perculsi, omnem suam supellectilem ecclesiasticae immunitati tuendam commiserunt. Congesta igitur in una congerie, hi qui apud Liseburnense monasterium degebant, parochialem ecclesiam suam pergentes, rabidis obviam factis, (?) usque ad laquearia supellectili sua repleverunt. Unde dum iter repatriaturus per ipsos cum exercitu fecit, immisso in congestam supellectilem igne, incerto autore licet, in ipsa beati Mathiae apostoli vigilia ecclesiam cum omni supellectili flamma consumpsit.

IV. Bekanntlich wurde das kalixtinische Konkordat nicht — wie es in unseren Annalen doch nur durch einen Schreibfehler heissen kann, — zu Speier geschlossen. Aber man darf auch nicht sagen: zu Worms. Hier hatten sich die Fürsten allerdings versammelt; wie dann aber die Verhandlungen nicht sofort zum Abschlusse kamen, — diu, ut fit in tanto magnatum consessu, eventilata ratione, sagt Anselm M. G. Ss. 6,378 — wird man auch Worms wohl einmal verlassen haben, namentlich zum Besuche eines benachbarten Fürsten. In der That, man war zu Lobwisen, einer Besitzung des Abtes von Lorsch, — cf. Cod. Laureshain. M. G. Ss. 21,347 — als der Vertrag zum Abschluss kam. Das beweist zunächst eine bisher nicht beachtete Stelle in der Abhandlung Gerhohs von Reichersberg Syntagma [1] de statu eccl. sub Henricis IV. et V. cap. 25 ed. Grester 58: „collecta curia, in loco qui Lobwise dicitur, ubi et legati Romanae sedis aderant, [videlicet Lambertus Ostiensis tunc episcopus, qui postea factus est papa dictus Honorius et Gregorius diaconus cardinalis sancti Angeli, qui etiam postea factus est papa dictus Innocentius, et Saxo, presbiter[2]] electio-

---

1) Es ist dieselbe Abhandlung, deren Fortsetzung im Archiv für österr. Geschichtsquellen Bd. 20 herausgegeben ist unter dem Titel: De investigatione diaboli.

2) Das Eingeklammerte fehlt im Druck, findet sich aber mit dem Uebrigen

nes atque investituras liberas ecclesiae remisit, ita ut electus vel consecratus de manu imperatoris vel regis regalia per sceptrum acciperet, facto sibi hominio et fidelitate iurata.“ Einen weiteren Beweis finde ich in der Urkunde St. R. 3182 d. d. 1123 ind. 13. apud Lobwisen, quando imperator anulum et baculum ecclesiae remisit. Dass 1122 ind. 15 zu lesen und die Urkunde in den September zu setzen sei, hat ausser Stumpf auch Giesebrecht Kaiserzeit 3,1211 bemerkt. Aber Beide denken nur im Allgemeinen an die Zeit des kalixtinischen Konkordates; dass eben der Tag des Abschlusses gemeint sei, scheinen mir die Zeugen zu beweisen; einmal sind es dieselben, welche die Urkunde für den Papst unterschreiben; bloss der Erzbischof von Trier, dessen Namen übrigens auch nur schlechte Handschriften bieten, der Bischof von Konstanz, der Abt von Fulda, die Pfalzgrafen Gottfried und Otto fehlen; so blieben fünfzehn Geistliche und Laien;[3] dann was den Ausschlag gibt: diese fünfzehn Zeugen erscheinen hier und dort in derselben Reihenfolge: Die eine Urkunde muss unmittelbar nach der anderen geschrieben sein. Damit erhalten wir eine Bestätigung für Gerhohs Angabe; Gerhoh bestätigt die Folgerung aus der Urkunde. Wer recht genau sein will, muss vom lobwiser, nicht vom wormser Konkordat reden.[2]

V. 1133. Imperater expeditionem super eum (sc. regem Danorum) movere intendit.

Nach Jaffé Lothar III. 146 wäre der Zug auch zur Ausführung gekommen. Jaffé beruft sich auf den anon. Saxo ap. Mencken 3,105, auf die braunschweiger Reimchronik (= De Kronika fan Sassen ed. Scheller 77.) und das chronicon Luneburg (= Eicke von Repgow ed. Massmann 405.) Das sind drei Werke, die aber nur als Eine Quelle gelten können. Denn der Anonymus hat Repgows Chronik einfach ins Lateinische übersetzt; der braunschweiger Reimchronist hat sie an mehr als einer Stelle benutzt: er hat sich wohl ausdrücklich auf sie berufen und nennt sie dann, in Uebereinstimmung mit fast allen Handschriften der Chronik, „die römische“. Auch hier ist er ihr gefolgt; noch den Schwur, den der Däne zu Halberstadt leistet, hat er ihr entnommen. Ganz wie Repgow endet er, dass Lothar „diese Ehre“ dem Reiche erworben. Dann ergänzt er aus den sächsischen Annalen den Tag, den feierlichen Aufzug u. s. w. Natürlich, dass er als Dichter die vorgefundenen Berichte auch ausschmückt: wenn Repgow erzählt, dass der Däne um Gnade gebeten, so lässt der Dichter ihn dem Könige entgegen eilen. Genug, wir haben hier nur eine Ausschmückung der Chronik. Und diese beruht an der betreffenden Stelle ganz und gar auf P.; dorther stammt das Zerwürfniss und die zu Halberstadt erfolgende Unterwerfung, Huldigung. Nur spricht P. von der Absicht eines Zuges,

---

in Annal. Reichersp. M. G. Ss. 17,453. Unzweifelhaft gehört es dem Original, ist keine Zuthat des reichersberger Copisten.

1) Der Zeuge des Konkordats G. Traiectensis ep. ist offenbar in G. Herbipolensis zu verwandeln.

2) Die Verkündigung geschah freilich zu Worms.

Repgow von einem Zuge. Aber in dieser Verbindung scheint mir unzweifelhaft, dass Repgow sich erlaubt hat, aus der Absicht eine That zu machen. Dazu verleitete, dass P. unmittelbar an die Absicht, einen Zug gegen den Dänen zu unternehmen, die Unterwerfung anschliesst. Wie so schmähliche Unterwerfung, wenn bloss gedroht war? Nein, der Zug musste unternommen werden und zwar „mit grôteme here". So entstand der Zug; ich finde Nichts, was ihn stützt. Zwar verweist Jaffé noch auf eine Urkunde, wonach sich Lothar zu Ende 1133 wenigstens nach dem nördlichen Sachsen begeben hätte. Aber die Urkunde ist, wie ich in den Regesten zeigen werde, von höchst zweifelhafter Art. St. R. 3292 hat sie in den März 1134 gesetzt. Keinenfalls gehört sie in das Ende 1133: noch am 8. November ist Lothar in Basel, am 25. Dezember in Köln. Wie soll er in der Zwischenzeit nach Nordsachsen gezogen sein? Diese Frage allein könnte denn auch genügen, den Dänenzug zu erschüttern; nimmt man hinzu, dass kein gleichzeitiger Geschichtschreiber von dem Zuge weiss, dass die drei von Jaffé erbrachten Belege auf Einen Bericht zurückgehen, dass dessen Autor sich eine willkürliche Veränderung seiner bekannten Vorlage erlaubt hat, — so muss man wohl den Dänenzug aus der Geschichte streichen.[1]

VI. Drei Angaben, welche unsere Annalen zu 1141, 42 und 43 bieten, hat Lehmann De annalib. Colon. 33 als durchaus unrichtig verworfen.

a) Bischof Siegward von Minden soll nicht, wie der Annalist berichtet, 1141 gestorben sein, sondern 1140. Das bewiesen Annal. Magdeb. 187. Stadens. 324. Chron. Mont. ser. ed. Eckstein 16. Aber Lehman übersieht, dass der Verfasser der Chronik die magdeburger Quelle wörtlich abschreibt. Wenn auch Annal. Stadens. nicht wörtlich übereinstimmen, so haben sie sich doch des magdeburger Werkes zu oft bedient, als dass wir nicht auch hier die gleiche Quelle annehmen dürften. So steht nicht mehr Drei gegen Eins, sondern Eins gegen Eins. Weiter wird aber unsere Angabe bestätigt: Lerbeke Chron. Mindense l. c. ap. Leibnitz Scr. rer. Bruns. 2,147 gibt den Tod Bischof Withelos von Minden zum 28. Dezember 1120. Wenigstens der Tag wird durch mehrere Nekrologien bestätigt;[2] und was das Jahr

---

1) G., den Jaffé in seiner doch etwas bunten Quellensammlung auch genannt hat, kann für den Feldzug Nichts beweisen. Wenn er zu dem Berichte der paderborner Annalen valida manu ergänzt, wenn er also sagt: valida manu conferre se voluit, so geschieht es wohl, ähnlich wie bei Repgow, um die Angst des Königs und seine schmähliche Unterwerfung zu erklären.

2) Weil es für die obige Untersuchung von Werth sein wird, den Todestag bestimmt zu wissen, verweise ich auf Necrol. Hildesh. im Vaterl. Archiv 1840 S. 72. Necrol. sti. Michaeles ibid. 1842. S. 437. Necrol. Visbec. ap. Böhmer Font. 4,497 und Mindense ap. Erhard Reg. hist. Westf. 1015. Damit stimmt Lerbeke Chron. Mindense ap. Leibnitz l. c. 174: ipso die Vitalis. Wenn Lerbeck fortfährt: in die ante Philippum et Jacobum, so ist offenbar zu lesen: III. die etc. vgl. Jaffé Konrad III. 283. Aus Lerbecks Angabe macht sein Abschreiber, der Verfasser des chron. ep. Mindens. ap. Meibom Scr. 1,561: in die sti. Victoris.

betrifft, finde ich nichts Widersprechendes. Dann bestimmt Lerbeck die Regierungsdauer Sigwards auf 20 Jahre, 1 Monat und 16 Tage; also ist Sigward 1141 gestorben. Auch hier stimmt sein Tag, der 28. April, mit den Nekrologien; und wenn Lerbeke auch ein späterer Autor ist, so konnten ihm über sein eigenes Bisthum doch gute Nachrichten zur Verfügung stehen. Nur geräth er mit seinen eigenen Daten in Widerspruch: er lässt den Sigward sterben im Jahre 1140 und der Indiktion 13. Aber sollte er nicht durch folgende Verse irregeleitet sein? Mille cum centeno triginta sic quoque deno :: Praesul honorandus meritis obiit Sigewardus. Da ist das sic ganz sinnlos; es gewinnt erst Sinn, wenn es in Klammern eingeschlossen wird. So gehört es nicht zum Verse, sondern bezeichnet die Verwunderung des Abschreibers, dass nicht nach Massgabe des centeno und deno: triceno gesagt sei. Nun aber fehlt dem Verse eine Silbe: mit der Einschiebung des sic mag uno weggefallen sein. In Uebereinstimmung mit den anderen, gewiss auf einen Bischofskstalog zurückgehenden Daten erhalten wir: Mille cum centeno triginta uno quoque deno etc. Die Verse mögen nicht minder alt sein, als der Bischofskatalog: von zwei Seiten wird uns die gewünschte Bestätigung.

b) Dem Bischofe Udo von Osnabrück sei nicht 1142, sondern schon 1141 Philipp gefolgt; die Urkunde bei Möser Sämmtliche Werke 8,314 sei Beweis.[1] Aber wie ist die Urkunde überliefert? nicht durch das Original, sondern durch eine Abschrift unbestimmten Alters. Und diese Urkunde,[2] die ausser der Jahreszahl aller Daten entbehrt, soll vernichtende Beweiskraft haben?

c) Wie uns Arnold von Lübeck 1,2 erzähle, sei die Herzogin Gertrud in Klosterneuburg begraben, nicht also in Lutter sei ihre Grabstätte. Zur Bestätigung könnte man daran erinnern, dass das Necrol. Claustroneob. im Archiv f. öst. Gesch.-Quell. 7,282 den Todestag der Herzogin verzeichne. Das gilt aber auch von anderen österreichischen Todtenbüchern; viel wichtiger ist, dass die Cont. Claustroneob. M. G. Ss. 9,614 weder vom Tode der Herzogin meldet, noch von dem Grabe, das sie in Kloster Neuburg gefunden. Ist es denkbar, dass man im Kloster schon so bald des vornehmen Grabes vergessen hätte? Gewiss nicht; Arnold von Lübeck zeigt sich hier, wie so oft, wenn er von zeitlich Entlegenem berichtet, nicht sehr zuverlässig.

1) Möser Osnabr. Gesch. 2,66. Sämmtl. Werke 7,56 stützt seine Rechnung, dass Philipps Vorgänger, Udo, 1141 gestorben sei, auf den 29. Juni, als Udos Todestag, und auf eine Urkunde, die Philipp am 17. April 1142 dem Kloster Gertrudenberg ertheilt haben soll. Aber die Urkunde gehört zum 18. Dezember 1142; — Cod. dipl. Westf. 2,32 — also kann Udo auch am 29. Juni 1142 gestorben sein.

2) Die Urkunden Philipps sind durchgehend nur mit Geburtsjahr und Indiktion versehen. So viel ich weiss, gibt es nur eine einzige, in welcher die Dauer des Pontifikats angegeben ist. Und gerade hier nicht richtig: ind. 8.a ao. 1160 imperii quoque Friderici regis Rom. 8o episcopatus pariter mei. — Cod. dipl. Westf. 2,93. — Danach wäre Philipp erst 1152 zum Bisthume gelangt. Eine Aenderung der 8 in 18 würde zur Angabe unserer Annalen stimmen, ist aber durch das pariter ausgeschlossen.

IV. Die Frauen von Weinsberg.

Als ich die Schlussergebnisse des ersten Abschnittes zusammenstellte, prüfte ich zugleich die Nachrichten, welche uns die kölner Annalen nach 1139 bieten. Ich war ausführlicher, als es vielleicht der nächste Zweck verlangte; ich war es — um die Wahrheit zu sagen — wegen der weinsberger Frauen. Indem ich die Zuverlässigkeit der kölner, das heisst unserer Annalen erwies, glaubte ich auch der Treue der Weinsbergerinen ein günstiges Vorurtheil zu sichern. Jetzt möchte ich das Vorurtheil mehr befestigen, zur Ueberzeugung erheben. Denn ob auch die unliebenswürdige Kritik der Neueren,[1] welche die Treue der Weinsbergerinen verdächtigt hat, über das lyrische Intermezzo meiner trockenen Untersuchungen lächele, ich meine dennoch: dieses Urbild deutscher Frauentreue gehört nicht bloss einem gleichzeitigen Geschichtswerke, sondern auch der Geschichte.

Zunächst sei der Text wiederholt und dessen Zusammensetzung aus den kölner und pöhlder Annalen gerechtfertigt.

1140. Rex urbem Welphonis, ducis Baioariorum, Winesberg dictam, obsedit (C. C.* P.) Dux autem congregato exercitu, super regem, uti sperabat, negligentius agentem, meditabatur irruere. Hoc ille postquam rescivit, illico post fratrem suum, ducem Frithericum, a se paulo ante profectum misit et, quos in vicino poterat attingere collectis, hostium opperiebatur adventum. Mane diei sequentis ipse propria incendit tabernacula et, venientibus hostibus obviam factus, cum paucis sese certamini fiducialiter dedit; in quo non segniter agens, magnificum ex adversariis triumphum cepit. Interfectis namque multis, plures fugae remedium quaerentes fluvius Necker, iuxta quem congressi fuerant, absorbuit, nonnullis praeter hos captis. Rex vero, demum voti compos effectus, urbem (P.) in deditionem accepit, (P. C. C.*) matronis ac caeteris feminis ibi repertis hac regali liberalitate licentia concessa, ut quaeque humeris valerent deportarent. Quae tam fidei maritorum, quam sospitate caeterorum consulentes, obmissa supellectili descendebant, viros humeris portantes. Duci vero Fritherico, ne talia fierent, contradicente, rex favens subdolositati feminarum dixit, regium verbum non decere immutari.

Man sieht: den pöhlder Annalen = P. ist das Kriegerische entlehnt, den kölner Annalen = C. C.* die That der Frauen. Aber der Kölner hat das Kriegerische doch nicht ganz bei Seite gelassen. Und in dem Wenigen stimmt er genau mit den pöhlder Annalen, mit deren Anfang- und Schlusssatz: Rex urbem[2] Welphonis, ducis Baioariorum, Winesberg dictam, ob-

1) Ich meine besonders Stälin Wirtemb. Gesch. 2,71 Anmerkg. 2. Gegen Stälins Einwand, dass die kölner Annalen zu 1159 ein „ganz ähnliches Geschichtchen“ wiederholen, hat schon Lehmann De annal. Colon. 32 bemerkt, dass das Geschichtchen doch eigentlich nicht „ganz ähnlich“ sei; denn wie nach dem Vertrage von 1186 den Cremonesern, — vgl. Böhmer Acta imp. sel. 605 — so wird 1159 oder richtiger 1160 Männern und Frauen von Crema gestattet, ut quaeque humero gestare potuissent, efferent. Da ist es nur eine Frau, welche neglectis opibus virum suum debilem permissu caesaris humeris impositum urbe deportavit.

2) Nur hat P. statt urbem: castrum, wenn er aber fortfährt: Winesberg dictam, so erkennt man wohl die Aenderung.

sedit — in deditionem accepit. Danach scheint mir unzweifelhaft, dass auch das Zwischenliegende, das in den kölner Annalen Fehlende aus der gemeinsamen Quelle floss. Es wäre nicht abzusehen, wie der Pöhlder, wenn er das Wichtigere einer anderen Quelle entlehnte, daneben noch unsere, die paderborner Annalen benutzt haben sollte. Denn offenbar musste die Belagerung und Einnahme in der anderen Quelle ja auch stehen. Aber unmöglich in gleichem Wortlaute. Also wäre er von unseren Annalen ausgegangen, hätte sich dann der anderen Quelle zugewandt, hätte diese aber wieder verlassen, um mit dem „in deditionem accepit" zu unseren Annalen zurückzukehren! Weiter beachte man das unglückliche post fratrem suum etc. misit. Der so bezeichnende Fehler kehrt in unseren Annalen noch zweimal wieder: post imperatorem Leodium ituros (vgl. zu 1104) und: post regem exulare coegit (vgl. zu 1138). Auch auf das voti sui compos lege ich Werth; der nicht gewöhnliche Ausdruck wiederholt sich zu 1123. So steht mir denn fest: der Pöhlder entnahm unseren Annalen seinen ganzen Bericht über die kriegerischen Vorgänge. Darf ich hinzufügen: für die Treue der Weinsbergerinen fehlte ihm der Sinn, scheute er das kostbare Pergament; der Kölner beschränkte das Kriegerische und freute sich um so mehr an dem Weiblichen?

Wer nur so einen Blick in die pöhlder Annalen geworfen, wird die Frage schnell verneinen. „Denn wenn auch der kölner Annalist bis 1144 die paderborner Annalen benutzt hat, wenn wir ihm auch nirgends einen Zusatz nachweisen können; — an dieser Stelle hat er doch die paderborner Annalen nicht ausgeschrieben. Das beweist eben der pöhlder Annalist. Er, der an allem Sagenhaften seine Freude hat, hätte dieses Geschichtchen, das nun doch jedenfalls, ob es wahr oder unwahr ist, einen sagenhaften Charakter trägt, nie und nimmer bei Seite gelassen." Aber man beachte die Natur seiner Sagen: es sind Kaisersagen, — ein Begriff, der Anderes verlangt, als dass ein Kaiser bloss sein Wort hält. Und wer weiss denn, ob der einfältige Mönch, den die geschmacklose Enthaltsamkeit Heinrichs und Kunigundens so sehr erfreut,[1] auch den rechten Sinn für die Treue deutscher Frauen hatte? Dass er uns erzählt, wie Lothar mit seiner alten Richenza nicht unter Einer Decke schlief,[2] finde ich ganz in seiner Art: keineswegs kann ich mich überzeugen, dass ihm die That der Weinsbergerinen gleich bemerkenswerth erscheinen musste. Dann auch hatte er gerade an der Stelle, wo das Lob der Frauen anhebt, schon einen sehr reichen Gebrauch von unseren Annalen gemacht: wie man nach meinen obigen Bemerkungen wohl nicht mehr bezweifelt, entnahm er ihnen die vorausgehenden Kriegsthaten; da war für die nachfolgende Frauenthat kein Platz mehr vorhanden. Anders der Kölner: er beschränkte das Kriegerische; und wenn ich nun wirklich hinzufüge: er freute sich um so mehr an dem Weiblichen, so geschieht es nicht bloss desshalb, weil man dem Kölner nirgends einen eigenen Zusatz

1) pag. 65 zum Jahre 1001.
2) pag. 78 zum Jahre 1125.

nachweisen kann, sondern noch aus einem anderen Grunde: Ist es nicht eigenthümlich, dass in den kölner Annalen der Herzog Friedrich, der den König hindern will, seinem Worte getreu zu bleiben, so ohne alle nähere Bezeichnung auftritt, so ohne jede Erklärung: woher und von wannen? Wie mir scheint, bleibt hier eine Lücke. Sie ist ausgefüllt, wenn man den Bericht der pöhlder, d. h. der paderborner Annalen hinzunimmt. Sobald der König von dem Anzuge Welfs erfährt, illico post fratrem suum, ducem Frithericum, a se paulo ante profectum, misit. Jetzt erscheint der Herzog nicht mehr wie ein deus ex machina; man sieht aber auch, dass der Bericht der kölner Annalen zu dem Berichte der paderborner gehört.

„Aber die That der Frauen gehöre dem gleichzeitigen Geschichtswerke, — sie ist gleichwohl eine Sage. Man braucht ja nur auf die Zeitgenossen zu verweisen, z. B. auf Otto von Freising.“ Nun, Ottos Kenntnisse von den weinsberger Vorgängen sind dürftig genug; nur gelegentlich erzählt er, wie Welf, durch seine Erfolge übermüthig, den Weinsberg belagernden König angreift und geschlagen wird.[1] Nicht einmal der Uebergabe Weinsbergs wird gedacht. Auch ist sein Ton ja hoch-politisch, zu solchen mehr bürgerlichen Elementen lässt er sich nicht herab.

Es bleiben noch zwei zeitgenössische Werke, in denen der Belagerung von Weinsberg, des Kampfes mit Herzog Welf, nicht aber der Frauen gedacht wird: die Annalen von Disibodenberg[2] und die gereimte Kaiserchronik.[3] Aber der Annalist hat das Ereigniss in drei Zeilen zusammengefasst; des Kampfes mit Welf geschieht wohl Erwähnung, nicht aber der näheren Umstände, die diesen Kampf herbeiführen. Man erfährt nicht, ob Welf einen Ausfall aus der Burg macht, ob er zum Entsatze herbeigeeilt ist: In dieser Erzählung würde man jene Bedingung der Uebergabe, dass die Frauen abziehen dürften, die Männer sich ausliefern müssten, mit Unrecht erwarten. Eher noch in der Kaiserchronik. Doch glaube ich nicht, dass der Dichter einer Kaiserchronik, die ohnehin den Thatsachen nur ein knappes Mass einräumt, von den Frauen erzählen musste: es ist bei ihm, wie beim pöhlder Annalisten: was die Kaiser persönlich betrifft, spannt die Aufmerksamkeit. Dahin wird man aber, wie schon erwähnt, ein ungebrochnes Kaiserwort nicht zählen dürfen. Ueberdiess der Zweifel, ob der überrheinische Dichter — denn Trier scheint doch seine Heimat zu sein, — von der That der Frauen wusste.

So kann ich das argumentum ex silentio, 'diese Krücke einer lahmen Forschung, auch hier nicht gelten lassen.[4] Was ich dagegen betonen muss: in den paderborner Annalen haben wir einen Bericht über die weinsberger Vorgänge, wie ihn ausführlicher kein Geschichtswerk bietet, wie er so ganz

1) Chron. 7,25.

2) pag. 26.

3) ed. Massmann in der Bibl. der Nationallit. 4^{b}, 534.

4) Aus dem 12. Jahrhundert berichten noch von der Schlacht, nicht aber von der Belagerung und Uebergabe Weinsbergs: Annal. Weingart. M. G. Ss. 17,309 und — den Otto von Freising ausschreibend — Hist. Welforum M. G. Ss. 21,467.

den zeitgenössischen Verfasser bekundet: reich und genau in den Einzelheiten. Herzog Welf glaubt dem König überlegen zu sein, da ihn Herzog Friedrich verlassen hat; er will den König überrumpeln; der aber erfährt von des Herzogs Absicht, ruft den Bruder schleunigst zurück; dann bricht er früh morgens auf; — hinter ihm brennen die Zelte, dass sie keine Beute der Feinde werden; — am Neckar begegnet er dem weit überlegenen Heere des Herzogs; dennoch gewinnt er einen glänzenden Sieg: Einige gerathen in Gefangenschaft, Viele fallen, Mehrere müssen fliehend das Wasser des Neckar trinken. Die Rückwirkung bleibt nicht aus: Weinsberg muss sich ergeben. So viele Einzelheiten, wofür andere Belege fehlen. Wer sich hier sicher fühlt, ohne durch den Wall der Parallelstellen gedeckt zu sein, wird auch den folgenden Angaben vertrauen; wer die Absicht Herzog Welfs, die Rückberufung Herzog Friedrichs, den muthigen Aufbruch des Königs, die Begegnung am Neckar, die schmähliche Niederlage Welfs, — wer diese „unverbürgten" Einzelheiten bezweifelt, mag auch die Treue der Frauen verdächtigen.

V. Die Theilung des sächsischen Herzogthums.

1180. — per sententiam principum duci Saxoniae Heinrico ducatus suus abiudicatur; et partes ipsius ducatus, quae erant in Coloniensi et Paderburnensi dioecesibus ultra Wiseram, dantur Philippo archiepiscopo Coloniensi; et Bernhardo comiti de Anehalt, filio marchionis Alberti caeterae partes ducatus ipsius, quae erant in Saxonia, condicuntur.

Die Theilungsurkunde besagt nach meiner Ansicht, dass dem Erzbischofe nur ein Theil von Westfalen zuerkannt wurde: er erhält unam partem, eam videlicet, quae in episcopatum Coloniensem et per totum Pathebrunnensem episcopatum extendebatur. Da ist nur vom kölner Bisthum die Rede. Vorhin hat der Kaiser den „Erzbischof" gelobt; wesshalb gibt er ihm jetzt die Gewalt über sein „Bisthum", wenn er das Erzbisthum meint? Die Antwort ist nicht zu finden: ich halte mich an das Wort der Urkunde und denke zunächst nur an das Bisthum Köln.

Auch unser Annalist scheint nicht ganz Westfalen zu meinen. Wenigstens würde ich nicht einsehen, wesshalb er nur von dem kölner und pader-

---

1) Wenn Waitz in den Forschungen zur deutsch. Gesch. 9,154 Anmerkg. 2 sagt: „Warum Scheffer-Boichorst Lit. Centralbl. 1868 S. 740 an eine zweite Ausfertigung denkt, sehe ich nicht," so hat er namentlich übersehen, dass bei Schaten Annal. Paderb. 1,595 ed. II. und in dem liber privil. eccl. Colon., welchem der Abdruck im Cod. dipl. Westf. 2,150 entspricht, nicht aber in dem Abdrucke, der doch als genaue Copie des berliner Originals gelten muss, nämlich bei Lacomblet Niederrh. U.-B. 1,381 — die Grafen von Ravensberg und Arnsberg als Zeugen erscheinen.

borner Sprengel redet, nicht vom kölner Erzsprengel, wesshalb er sich nicht des kürzeren Ausdruckes Westfalen bedient. Zwar hat er dem Theile, welchen der Erzbischof erhielt, nur Sachsen entgegengestellt. Aber daraus kann ich nicht folgern, dass der Erzbischof ganz Westfalen erhalten hätte: vielmehr ist das übrige Westfalen nicht zur Theilung gekommen. Damit stimmt doch auch die Angabe des pegauer Annalisten.[1] Er ist weniger genau als unser Annalist, der das ganze Theilungsobjekt als Ein Herzogthum fasst und demnach sagen muss: partes quae erant in Coloniensi et Paderbornensi dioecesibus, partes quae erant in Saxonia; er redet vielmehr von zwei Herzogthümern, stellt aber dem ducatus Saxoniae nicht einen ducatus Westfaliae entgegen, sondern einen ducatus in Westfalia. Das heisst doch: Sachsen fiel mit dem Herzogthume zusammen, Westfalen war grösser als das Herzogthum in Westfalen.

Mit der Weser zieht unser, wie der pegauer Annalist, die Grenze beider Theile. Rechts der Weser beginnt Sachsen, rechts der Weser gehört Alles, links der Weser nur die beiden Sprengel zum Herzogthume Heinrichs.

Dass Heinrich nur in diesem Umfange, nur in Sachsen, das also rechts der Weser beginnt, in Paderborn und dem westfälischen Theile des Bisthums Köln, herzogliche Gewalt zur Anerkennung gebracht habe, musste man denn auch — wenn das erhaltene Material nicht täuscht, — zu Gelnhausen erkennen. Und nur jenes Gebiet, in welchem Heinrichs Herzogthum zu Recht bestanden hatte, konnte ja Theilungsobjekt sein.

Wie man in Paderborn und Korvey den Herzog anerkannte, hat Weiland[2] gezeigt. Ich kann nur ergänzen, dass Heinrich zu Paderborn, doch gewiss als Herzog, auch im Jahre 1153 war,[3] dass er 1153 zu Korvey mehrere westfälische Grafen um sich versammelt hatte.[4]

Wenigstens einmal sehen wir Heinrich auch im kölner Gebiet herzoglichen Hof halten. Vom Jahre 1152 gibt es eine Urkunde Heinrichs, welche zwei soester Geistliche und zwei soester Bürger bezeugen.[5] Danach kann ich nicht zweifeln, dass die Urkunde in oder bei Soest ausgestellt ist. Die Anwesenheit der auch sonst den herzoglichen Hof suchenden Grafen von Ravensberg, Arnsberg und Eberstein zeigt, dass Heinrich einen Hof hielt. Freilich, ein Reinald und Philipp werden keinen Herzog neben sich geduldet haben; doch geschah es zum eigenen Besten, wenn man zu Gelnhausen die herzoglich-sächsische Gewalt über den westfälischen Theil des Bisthums anerkannte.

Wenden wir uns zu den anderen Bisthümern, so haben wir nur aus Minden den kompetenten Beleg der Anerkennung. Aber ich glaube doch nicht für das ganze Bisthum. Unsere Annalisten bezeichnen die Weser als

1) M. G. Ss. 16,268.

2) Das Herzogthum Sachsen 130 flg.

3) Cod. dipl. Westf. 2,72.

4) Stumpf Acta Magunt. 78.

5) v. Steinen Kurze Beschreibung von Kappenberg u. s. w. 89. Stangefol Annal. circ. Westf. 3,305.

Grenze, und rechts der Weser liegt das Gebiet,[1] für welches Bischof Wernher den Herzog anerkennt. Eben dort finden wir später den Anhaltiner in herzoglicher Gewalt.

Aus Osnabrück fehlt jedes Zeugniss; dann hat Heinrich zwar einmal „aus richterlicher Gewalt, nach Spruch seiner Grafen und Barone“ die Schenkung eines Münsteraners bestätigt. Aber wenn die Urkunde echt ist, so kann ich darin nur einen Uebergriff erblicken. Der Münsteraner liess sich die Bestätigung gefallen, weil Heinrich seine Schenkung begünstigte, selbst die nöthigen Reliquien gab. In der offenbar nachfolgenden Bestätigungsurkunde des Bischofs[2] fehlt jeder Bezug auf Heinrichs Bestätigung: eine irgendwie kompetente Anerkennung der herzoglichen Gewalt kann ich in jener zeugen- und datumlosen Urkunde nicht entdecken.

Auch kann es doch nicht zufällig sein, dass wir Heinrich dreimal zu Paderborn finden, dass der Bischof von Paderborn noch auf einem vierten und fünften Hofe Heinrichs nachzuweisen ist,[3] dass dagegen die Bischöfe von Münster und Osnabrück nicht ein einziges Mal an Heinrichs Hofe bebegegnen, dass von Höfen, die Heinrich auf osnabrücker und münsterschem Boden gehalten, bisher Nichts verlautete.

Danach würde sich erklären, dass unser Annalist nur von Sachsen, dessen Grenze ihm die Weser ist, nur von den beiden Sprengeln, Köln und Paderborn, nicht aber auch vom übrigen Westfalen redet. Und seiner Angabe und Auffassung entspricht nicht bloss die Lage der Dinge vor 1180, sondern auch der nächstfolgenden Zeit.

Offenbar musste Herzog Bernhard wenigstens ein Stück von Westfalen erhalten haben; anders könnte er nicht, wie es zu wiederholten Malen der Fall ist, Herzog von Engern und Westfalen heissen.[4] Nun lassen der Paderborner und Pegauer ihn allerdings auf Sachsen beschränkt werden; da sie aber die Weser als Grenze Sachsens bezeichnen, so sieht man deutlich, dass sie Sachsen in einem etwas zu weiten Umfange fassen. Denn rechts der Weser lag der grösste Theil des mindener Sprengels, der offenbar noch zu Westfalen gehörte. Nur hier müsste der Anhaltiner herzogliche Gewalt üben, wenn einerseits die Angabe unserer Annalisten begründet, wenn anderseits der Titel: dux Angariae et Westfaliae nicht leerer Schall sein soll. In der That, wie früher den Welfen, so finden wir jetzt den Anhaltiner für diese Gegenden als Herzog anerkannt: Dem Kloster Obernkirchen, welches eben im rechtsweserischen Minden liegt, bestätigt „Herzog Bernhard von Engern und Westfalen“ nicht bloss ein Gut, welches sein Bruder geschenkt hat, sondern er nimmt das Kloster auch in seinen und

---

1) Vgl. Weiland a. a. O. 135 und die genaueren Grenzen des betreffenden Gebietes bei Spilcker Beiträge zur ält. deutsch. Gesch. 1,16.

2) In der bischöflichen Urkunde heisst es: (monasterium) in Langenhorst religiose instituit. Cod. dipl. Westf. 2,142. Der Herzog sagt: coenobium ibi fieri disposuit. Niesert Münst. U.-S. 4,131.

3) Falke Cod. trad. Corb. 223. Lamey Gesch. von Ravensberg. Cod. dipl. 11.

4) Vgl. z. B. St. R. 4301. 4306. 4332.

seiner Nachfolger Schutz und: bona ecclesie collata et deinceps conferenda principatus nostri ducatusque auctoritate firmissime corboravimus.[1]

Zunächst hat auch der Erzbischof von Köln das anerkannte Machtgebiet Heinrichs des Löwen nicht überschritten. Wenn Erzbischof Adolf im Jahre 1194 zu Dortmund, also im kölner Sprengel, wo die Landesedlen und Ersten der kölner Kirche um ihn versammelt sind, dem münsterschen Kloster Kappenberg ein Gut bestätigt, so thut er es weder in seiner Eigenschaft als Erzbischof, noch als Herzog, sondern als Bruder Dessen, der das Gut geschenkt hat. In gleicher Weise, nur nicht urkundend, ist noch ein anderer Bruder an dem Vorgange betheiligt. Graf Friedrich von Altena bestätigt die Schenkung; adiuncta sibi manu nostra (sc. archiepiscopi) et fratris nostri, comitis Arnoldi.[2] Vom Herzogthum ist keine Rede; sehr bezeichnend ist der Unterschied von jener ebengenannten Urkunde des Anhaltiners: auch er bestätigt eine Schenkung seines Bruders Theoderich; aber er beschützt auch sämmtliche Güter, bestätigt den gesammten Besitz unter herzoglicher Gewalt. Erzbischof Adolf thut nichts Anderes, als ein zweiter Bruder Herzog Bernhards, der Erzbischof von Bremen.[3] Dass der Bischof von Münster zugegen ist, finde ich nicht auffallend. Wesshalb sollte er nicht, namentlich an der Grenze seines Bisthums, den Oberhirten begrüssen, das Gesuch seines Klosters unterstützen? Ueberhaupt, wenn westfälische Grosse, Geistliche oder Laien, am kölner Hofe erscheinen, so darf man doch nicht ohne Weiteres an einen herzoglichen Hof denken: der Erzbischof hielt Sinoden und Lehnshöfe; aber man pflog auch politische Berathungen, die nicht vom Herzogthum auszugehen brauchten.[4]

Um dieselbe Zeit ist der Erzbischof zu Paderborn; wenn er hier zwischen dem münsterschen Kloster Marienfeld und dem Grafen von Schwalenberg Recht spricht,[5] so ist der Verklagte ein Angehöriger des paderborner Sprengels, gehört das Streitobjekt zum paderborner Sprengel.[6] Im Uebrigen ertheilt der Erzbischof dem Kloster nur ein pontificalis excellentie privilegium. Freilich ist der Graf von Tecklenburg anwesend; aber daraus kann ich eben so wenig auf eine herzogliche Gewalt über den osnabrücker Sprengel schliessen, als aus einem Besuche, den der Graf im Jahre 1178 dem Erzbischofe macht.[7] Es ist zu beachten, dass Erzbischof Philipp den Tecklenburger in den kölner Lehensverband gezogen, die Tecklenburg gekauft und dem Grafen als Lehen zurückgegeben hatte.[8]

1) S. die bisher gar nicht beachtete, für unsere Frage entscheidende Urkunde bei Spilcker Beiträge 1,185.

2) Cod. dipl. Westf. 2,235.

3) Vgl. die Urkunde bei Spilcker Beiträge 1,187.

4) Vgl. z. B. Henric. de Hervordia ed. Potthast 169. Dazu gehört die Urkunde Erzbischof Philipps, über die ich Seite 178 Anmerkg. 2 sprach, und wahrscheinlich auch die Urkunde bei Hugo Annal. Praem. 2,528. Hartzheim Conc. Germ. 3,439. Vgl. Scheffer-Boichorst Friedrichs I. Streit 131 Anmerkg. 3.

5) Cod. dipl. Westf. 2,233.

6) Vgl. die Urkunde Bernhards von Paderborn Cod. dipl. Westf. 2,199.

7) Erhard Reg. hist. Westf. 2043.

8) S. das Güterverzeichniss bei Lacomblet Archiv f. den Niederrh. 4,360. Vgl. auch Heinricus de Hervord. 168.

Gerade was Osnabrück betrifft, sehen wir nicht das Herzogthum, sondern das Reich eingreifen. Bischof Arnold war mit seinem Vogte, eben dem Tecklenburger, in Streit gerathen. Seine Klage hätte gewiss vor das herzogliche Ding gehört; aber Arnold klagt vor dem Kaiser; später entsendet König Heinrich seine Boten.[1]

Erst Engelbert von Köln hat das Herzogthum weiter ausgedehnt: ihn unterstützte seine Stellung als Reichsverweser. Natürlich, die Geschichtschreibung führte das erweiterte Herzogthum auf die gelnhauser Theilung zurück.

Nachträge und Berichtigungen.

Seite 14 Zeile 36 ergänze zu „Möglichkeiten" als Anmerkung: „A priori ergeben sich mehrere Möglichkeiten; wer aber den Ergebnissen der bisherigen Untersuchung beistimmt, wird nur drei Annahmen zulassen."

Seite 16 Zeile 23 ergänze zu „denken" als Anmerkung: „Das Gleiche beweist der Ausgang dieser gegen den Halberstädter gerichteten Unternehmung. Der hildesheimer Annalist erzählt, der Bischof habe sich unterworfen und: Horneburch crematur. In demselben Wortlaut berichtet auch der Sachse von der Unterwerfung des Bischofs; wenn er dann aber fortfährt: castro Horneburch igne cremato, so sind offenbar nicht die hildesheimer Annalen seine Quelle."

Seite 16 Zeile 43 bis Seite 17 Zeile 2 ist das Satzverhältniss zwar richtig angegeben; aber obwohl der sächsische Annalist der Sinode von Trojes eine andere Stellung gibt, als der hildesheimer, so schöpft er doch nicht aus den paderborner Annalen. Darüber lässt ein genauerer Vergleich mit der kölner Königschronik keinen Zweifel. Was den Sachsen zu einer anderen, von den hildesheimer Annalen abweichenden, richtigen Ordnung veranlasste, war Eckehards circa ascensionem domini. Uebrigens ist uns der betreffende Satz eben durch den Vergleich mit den kölner Annalen hinreichend gesichert.

Seite 20 Zeile 16 statt „noch unbekannte" lies „uns unbekannte".

Seite 31 Zeile 37 statt „zu sein scheint" lies „ist".

Seite 39 Anmerkg. 4. Thyen Benno II. Bischof von Osnabrück 12 kommt zu dem Ergebnisse, dass die iburger Annalen nicht Quelle der Vita Bennonis waren, dass vielmehr der Annalist die Vita benutzt habe. Aber der Biograph und der Annalist, meint Thyen, sei Eine Person; der Verfasser der Vita, Abt Norbert, sei um 1117 gestorben. Damit wäre also der terminus ad quem für die iburger Annalen gegeben. Indess hat Thyen nur bewiesen, dass die Vita, wie ja auch ich zeigte, das ältere Werk sei; dass Norbert die Annalen geschrieben, hat er nicht einmal wahrscheinlich gemacht. Solcher Vermuthungen gehen gerade hundert auf Ein Loth.

Seite 44 Zeile 17 ergänze zu Fassung als Anmerkung: „Dümmler Ostfränk. Reich 1,171 Anmerkg. 54 scheint an ein selbständiges fulder Werk zu denken."

Seite 52 sollte die erste Anmerkung die zweite sein. Dazu bemerkt mir

1) Möser Osnabrück. Gesch. 2,323. Sämmtl. Werke 8,114.

Herr Dr. Cohn, dass der göttinger Codex der pöhlder Annalen, in der angezogenen Stelle, mit den hildesheimer Annalen übereinstimmt. Repgow hat also Lothars Geldspenden zugesetzt, aus Repgow entnahm sie Gobelin.

Seite 66 Zeile 22 ergänze nach „überschritt" als Anmerkung: „Betreffs der von mir hinzugefügten, cursiv gedruckten Daten bemerke ich, dass ich keine Vollständigkeit erstrebte. Für Ereignisse, die nicht das Reich betreffen, verzichtete ich durchgehends auf die Hinzufügung eines Datums; im Uebrigen lag mir weniger daran, für jedes Ereigniss ein Datum zu bieten, als vielmehr für das Ganze den chronologischen Verlauf zu bezeichnen. Diesem Zwecke möchte durch die hinzugefügten Daten genügt sein.

Seite 85 Zeile 28 ist übersehen, dass facultas ambulandi aus fremder Quelle stammt; es ist zu lesen: „zu 1105 findet sich rex Geronroth ambulavit."

Seite 87 Zeile 17 streiche „5" hinter „erhält".

Seite 91 Zeile 31 streiche „ganz" vor „Unbetheiligten".

Seite 95 Zeile 7 statt „Erpesford" lies „Erpesvuort".

Seite 98 Zeile 19 ergänze hinter „Y" als Anmerkung: „Thyen Benno II. Bischof von Osnabrück 7 hat zum Jahre 1082 durchgehende Abhängigkeit der iburger Annalen von der Vita Bennonis angenommen. Sogar Hermanns Erhebung soll der Vita entstammen. Doch abgesehen, dass der Annalist von Hermanns Weihe, die Erzbischof Siegfried zu Goslar vollzieht, der Biograph eben nur von Hermanns Erhebung weiss, — die Vergleichung auf Seite 42 zeigt zur Genüge, dass nicht die Vita Quelle war. Eher liesse sich der Zug des Gegenkönigs auf die Vita zurückführen. Aber die Vita bietet weder die Zeit, noch das contra Westfales; und wenn hier einmal eine wörtliche Uebereinstimmung sich findet, wenn es in der Vita heisst: hac r e g i o n e v a s t a t a, in den Annalen: omnemque r e g i o n e m incendiis ac praeda v a s t a v i t, so beweist doch das hac regione, worunter die Umgegend von Iburg verstanden ist, und das omnemque regionem, das heisst im Zusammenhange des Vorausgegangenen: Westfalen, die Unabhängigkeit der Annalen von der Vita. Und woher käme incendiis ac praeda? Nicht aus der Vita; es entstammt den paderborner Annalen, denen gerade dieser Ausdruck geläufig ist. Endlich vergleiche man die entsprechende Nachricht zu 1079. So bleibt nur die angehängte Unternehmung gegen Iburg, welche denn allerdings, wie auch ich annahm, der Vita gehört.

Seite 99 Zeile 13 ergänze zu „monasterium" als Lesart: „G.: Et eodem anno monasterium."

Seite 106 Anmerkg. 4. Was ich hier als nicht unmöglich bezeichnete, dass nämlich die Grabschrift Gottfrieds von Bouillon von dem Paderborner verfasst sei, scheint durch ein inzwischen erschienenes Werk widerlegt zu sein: Die Grabschrift findet sich auch in der Chronik von Braunweiler, die mit unseren Annalen Nichts gemein hat. Chron. Brunwyl. ap. Eckertz Font. rer. Rhenan. 2,155.

Seite 107 Zeile 12 ergänze zu „Mortuo" als Lesart: „G.: Eodem anno mortuo." Gleichzeitig bemerke ich, dass ich im ersten Theile unserer Annalen Gs oft wiederkehrendes eodem anno ausgestossen habe, weil es unserem Annalisten, wie der Vergleich mit den anderen Annalen zeigt, durchaus nicht geläufig war. Dagegen habe ich es in der Fortsetzung beibehalten: kein Vergleich kann hier beweisen, dass G. es ergänzt habe. Es wurde aber natürlich auch hier ausgestossen, wenn es bei der ersten, von uns zu beanspruchenden Nachricht eines Jahres stand.

Seite 107 Zeile 13, wie auch an anderen Stellen, möchte ich rex mit Unrecht in imperator verwandelt haben. Man vergleiche z. B. das zweimalige filius regis zu 1106 Seite 113.

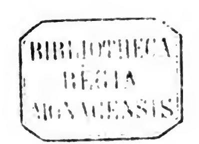
Seite 109 Anmerkg. 1. Herr Dr. Arndt, der die Freundlichkeit hatte, den pariser Codex der hildesheimer Annalen für mich einzusehen, fand am Rande von 1105 noch drei aufwärts laufende Zeilen; es waren nur einige Worte mehr lesbar, und zwar in der zweiten Zeile: filio regis fidem et servit . . . ., in der dritten: proximo pascha in . . . . Doch das Wenige genügt: in erwünschter Weise ist mir bestätigt, dass die Angabe des sächsischen Annalisten, die ich nur vermuthend in Anspruch nahm: „r e g i f i d e m e t s e r v i t ium demandaverunt et, ut ad se veniret in p r o x i m o p a s c h a i n vitaverunt" thatsächlich unseren Annalen gehört.

Seite 126 Zeile 12 statt „Palatinus“ lies „palatinus“.

Seite 135 Anmerkg. 2. Die Richtigkeit meiner Ausführungen beweist eine für die Reichsgeschichte nicht unwichtige, bisher kaum beachtete Urkunde der Aebtissin Hadwig von Gernrode. Danach waren bei Hadwigs Wahl, die Calixt II. am 30. März 1119 bestätigte, zugegen: Cuno Praenestin. ep. et Rom. sed. leg., Leotgarius Vivariens. ep., Adelgot Magdeb. ep., Conradus Saltzburg. ep., Theodericus Cicens. ep., Henricus Misnens. ep. — Annal. Gernrod. ap. Meibom Scr. rer. Germ. 2,432. — In der That war es also Bischof Leodegar von Viviers, den der Papst an seinen Legaten gesandt hatte; wir erfahren ferner, dass der Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Zeitz und Meissen, welche nach unseren Annalen der fritzlarer Sinode beiwohnten, aber auch der Erzbischof von Salzburg, der auf der kölner Sinode sich nachweisen lässt, den Kardinal begleiteten, als derselbe weiter nach Sachsen vordrang, die Aufwiegelung gegen den Kaiser fortzusetzen.

Seite 140 Anmerkg. 4. Die gewonnenen Ergebnisse werden durch das Chron. Brunwylr. ap. Eckertz Fontes rer. Rhenanar. 2,161. 162 bestätigt. Dem Chronisten standen hier wie sonst gute Nachrichten zur Verfügung; aber die Verarbeitung lässt zu wünschen übrig: an dieser Stelle hat er den Vorgang auf Lothar III. übertragen.

Seite 196 Zeile 17 ergänze nach „Urkunde“ als Anmerkung: „Das Richtige hat, ohne freilich auf das Moment, welches unser Ergebniss sichert, ohne auf die Zeugen Acht zu haben, schon Overham erkannt. Vita Meinwerci pag. 330.“



Verlag der WAGNER'schen Universitäts-Buchhandlung
in Innsbruck.

(Preise in österr. Währung fl. 1.— österr. = 20 ngr. oder fl. 1 10 kr. südd.)

Acta Imperii selecta. Urkunden deutscher Könige und Kaiser mit einem Anhange von Reichssachen, gesammelt von J. Fr. Böhmer. Herausgegeben aus seinem Nachlasse. Lex. 8. 1870. (64 B.) fl. 15.—

Bidermann, Dr. H. I., Geschichte der österr. Gesammt-Staats-Idee. 1526-1804. 1. Abth.: 1526-1705. gr. 8. br. 1867. 2 fl.

Böhmer, J. Fr., Additamentum III. ad Regesta Imperii inde ab anno 1314 usque ad annum 1347. Drittes Ergänzungsheft zu den Regesten Kaiser Ludwigs des Baiern und seiner Zeit. 1314 bis 1347. Herausgegeben aus Böhmers Nachlasse. 4. 1865. (13¾ B.) fl. 2. 25 kr.

Busson, Dr. A., die florentinische Geschichte der Malespini und deren Benutzung durch Dante. 8. 1869 (6 B.) 80 kr.

Durig, Ueber die staatsrechtlichen Beziehungen des italienischen Landestheiles von Tirol zu Deutschland und Tirol. 4. br. 1864. (3½ B.) 40 kr.

Egger, Dr. Jos., Die ältesten Geschichtschreiber, Geographen und Alterthumsforscher Tirols. 4. br. 1867. (8 B.) 80 kr.

Ficker, Dr. J. Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels, und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschen-Spiegel. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtsquellen. gr. 8. br. 1859. (8½ B.) fl. 1. 8 kr.

— Der Spiegel deutscher Leute. Textabdruck der Innsbrucker Handschrift. gr. 8. br. 1859. (13¼ B.) fl. 2. 20 kr.

— Vom Reichsfürstenstande, Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. und 13. Jahrhunderte. 1. Band. gr. 8. br. 1861. (27 B.) fl. 4.

— Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen. Vorlesungen gehalten im Ferdinandeum zu Innsbruck. 2. Aufl. 8. br. 1862. (12 B.) fl. 1. 20 kr.

— Deutsches Königthum und Kaiserthum. Zur Entgegnung auf die Abhandlung Heinrichs von Sybel: Die deutsche Nation und das Kaiserreich. 8. br. 1862. (8 B.) 70 kr.

— Vom Heerschilde. Ein Beitrag zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. gr. 8. br. 1862. (15 B.) fl. 2. 20 kr.

— Urkunden zur Geschichte des Römerzuges Ludwig des Bayern und der italienischen Verhältnisse seiner Zeit. gr. 8. br. 1865. (13 B.) fl. 3.

— Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. I. und II. Band. gr. 8. br. 1868-69. (63½ B.) fl. 9. 35 kr.

Geschichtsquellen, Tirolische. I. Band: Franz Schweyger's Chronik der Stadt Hall. 1303—1572. Herausgegeben von Dr. David Schönherr. 8. br. 1866. (12 B.) fl. 2.

Godefridi Viterbiensis carmen de gestis Friderici primi imperatoris in Italia. Ad fidem codicis bibliothecae Monacensis edidit Dr. Jul. Ficker, hist. prof. p. o. in c. r. univ. litt. Oenipont. 8. 1853. (4 B.) 64 kr.

Huber, Dr. Alfons, Die Waldstätte Uri, Schwyz, Unterwalden bis zur festen Begründung ihrer Eidgenossenschaft. Mit einem Anhange über die geschichtliche Bedeutung des Wilhelm Tell. 8. br. 1861. (8 B.) fl. 1.

— Geschichte der Vereinigung Tirols mit Oesterreich und der vorbereitenden Ereignisse. gr. 8. br. 1864. (18 B.) fl. 2. 60 kr.

— Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Oesterreich. gr. 8. 1865. (15 B.) fl. 3.

Jäger, Dr. Albert, Der Streit des Cardinals Nicolaus von Cusa mit dem Herzoge Sigmund von Oesterreich als Grafen von Tirol. Ein Bruckstück aus den Kämpfen der weltlichen und kirchlichen Gewalt nach dem Concilium von Basel. 2 Bände. gr. 8. br. 1862. (52 B.) Zweite billige Ausgabe. fl. 3.

Krones, Dr. F. X., Umrisse des Geschichtslebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe in seinen staatlichen Grundlagen vom 10. bis 16. Jahrhundert. 8. br. 1863. (33 B.) fl. 4.

Probst, Dr. J., Geschichte der Universität in Innsbruck seit ihrer Entstehung bis zum Jahre 1860. gr. 8. 1869. fl. 5.

Rusch, J. B., Das Gaugericht auf der Müsinerwiese oder das freie kaiserliche Landgericht zu Rankweil in Müsinen. 8. br. 1870. (7 B.) fl. 1. 20 kr.

Stumpf, Dr. Karl Fr., Acta Maguntina seculi XII. Urkunden zur Geschichte des Bisthums Mainz im 12. Jahrhundert. Aus den Archiven und Bibliotheken Deutschlands zum ersten Male herausgegeben. Mit einer Siegelabbildung. gr. 8. br. 1863. (14 B.) fl. 3. 40 kr.

— Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts. Nebst einem Beitrage zu den Regesten und zur Kritik der Kaiserurkunden dieser Zeit. I. Band 1. Abtheilung und II. Band 1. bis 3. Abtheilung. 8. br. 1865-68. (42 ½ B.) fl. 6. 68 kr.

Tomaschek, Dr. J. A., Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche aus dem XIII.—XVI. Jahrhundert aus mehreren Handschriften herausgegeben und erläutert. gr. 8. br. 1868. (25 ¼ B.) fl. 5.

Demnächst werden erscheinen:

Ficker, Dr. Jul., Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. III. Band.

Gross, Dr. K., Incerti auctoris ordo judiciarius, summa legum et tractatus de praescriptione. Nach einer aus dem 12. Jahrhundert stammenden Handschrift der Stifts-Bibliothek von Göttweig in Niederösterreich bearbeitet und herausgegeben.

Zingerle, Dr. I. V., Sitten, Bräuche und Meinungen des Tiroler Volkes. Zweite mit Rechtsalterthümern vermehrte Auflage.

